

FALLS SIE BEZÜGLICH DES INHALTS DIESES PROSPEKTS IRGENDWELCHE ZWEIFEL HABEN, WENDEN SIE SICH BITTE AN IHREN WERTPAPIERMAKLER, BANKBERATER, ANWALT, STEUERBERATER UND/ODER SONSTIGEN PROFESSIONELLEN BERATER („PROFESSIONELLE BERATER“).

Die Verwaltungsratsmitglieder (deren Namen im Abschnitt „ADRESSVERZEICHNIS“ im Prospekt aufgeführt sind) übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle gebotene Sorgfalt darauf verwandt hat, dies sicherzustellen) den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung sein könnte.

JOHN HANCOCK WORLDWIDE INVESTORS, PLC

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet wurde und von der irischen Zentralbank gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren betreffend) von 2011, in ihrer jeweils geänderten, ergänzten oder konsolidierten Fassung, zugelassen wurde.)

KONSOLIDIERTER PROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ 7. Dezember 2018

Im Abschnitt „WICHTIGE INFORMATIONEN“ sind die bei Herausgabe dieses Prospekts bestehenden Fonds der Gesellschaft aufgeführt. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich für die Anteile eines der Fonds ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird. Die Gesellschaft gibt bei Auflegung eines Fonds einen Prospektnachtrag zu diesem Prospekt heraus. Jeder Prospektnachtrag ist Teil dieses Prospekts und sollte im Kontext und zusammen mit diesem gelesen werden.

Dieser Prospekt ist ein konsolidierter Prospekt der Gesellschaft vom 4. April 2018 in der durch Ergänzung vom 7. Dezember 2018 und die Prospektnachträge für den John Hancock Absolute Return Currency Fund vom 5. Oktober 2018, den John Hancock Global Disciplined Value (Ex-U.S.) Fund vom 4. April 2018, den John Hancock Global Quality Growth (Ex-U.S.) Fund vom 4. April 2018, den John Hancock Short Duration Credit Opportunities Fund vom 7. Dezember 2018, den John Hancock Strategic Income Opportunities Fund vom 7. Dezember 2018, den John Hancock U.S. Large Cap Equity Fund vom 7. Dezember 2018 und den Ländernachtrag für die Schweiz vom 10. Dezember 2018 geänderten Fassung. Dieser Prospekt ist ausschließlich für Anleger in der Schweiz bestimmt. Dieser Prospekt stellt keinen Prospekt nach irischem Recht dar.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Definierte Begriffe, die in diesem Prospekt verwendet werden, haben die Bedeutung, die ihnen im Abschnitt „DEFINITIONEN“ zugeschrieben wird, sofern es der Kontext nicht anders verlangt.

Verantwortung des Anlegers

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt aufmerksam und vollständig lesen und ihre professionellen Berater konsultieren in Bezug auf (i) die gesetzlichen Vorschriften ihres Landes in für den Kauf, den Besitz, den Umtausch, die Rückgabe und die Veräußerung von Anteilen, (ii) bestehende Devisenbeschränkungen, denen sie unterliegen, (iii) rechtliche, steuerliche, finanzielle und sonstige Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, des Tauschs, der Rückgabe oder der Veräußerung von Anteilen und (iv) über die Bestimmungen dieses Prospekts.

Zulassung durch die Zentralbank

Die Gesellschaft ist von der Zentralbank zugelassen und unterliegt deren Aufsicht. Die Zentralbank unterliegt aufgrund der durch sie erteilten Zulassung der Gesellschaft oder aufgrund der Ausübung der Funktionen, die ihr durch den Gesetzgeber in Bezug auf die Gesellschaft übertragen wurden, keinerlei Haftung für eine Nichtleistung der Gesellschaft. Die Zulassung stellt keinerlei Gewährleistung seitens der Zentralbank dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Nichtleistung der Gesellschaft. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank die Gesellschaft unterstützt oder für sie bürgt, und die Zentralbank ist auch nicht für den Inhalt des Prospekts verantwortlich.

Anlagerisiken

Der Preis von Anteilen und der aus ihnen erzielte Ertrag können sowohl fallen als auch steigen, und Anleger erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Anleger sollten die im Abschnitt „ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ÜBERLEGUNGEN“ beschriebenen Anlagerisiken abwägen, bevor sie in die Gesellschaft oder einen Fonds investieren.

Ausgabeaufschlag/CDSC

Wenn für eine Zeichnung oder Rücknahmen für eine Anteilsklasse ein Ausgabeaufschlag und/oder eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr („CDSC“) zahlbar ist, sollte aufgrund der daraus resultierenden Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und dem Rücknahmepreis eine Anlage in solche Anteile als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Wenn ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, übersteigt dieser nicht 5 % des Nettoinventarwerts der Klasse. Wenn eine CDSC erhoben wird, übersteigt dieser nicht 1 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds. Einzelheiten zu einem gegebenenfalls anwendbaren Ausgabeaufschlag/einer CDSC sind im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds enthalten.

Die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID)

Für die Fonds der Gesellschaft sind wesentliche Anlegerinformationen verfügbar. Neben einer Zusammenfassung der wichtigsten Informationen dieses Prospekts können die wesentlichen Anlegerinformationen Informationen über die historische Performance und die laufenden Kosten der einzelnen Fonds enthalten. Die wesentlichen Anlegerinformationen sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich, der im Abschnitt „ADRESSVERZEICHNIS“ aufgeführt ist.

Beschränkungen zum Vertrieb und Verkauf von Anteilen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Anbieten oder der Verkauf von Anteilen kann in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt sein. Dieser Prospekt stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung von einer oder an eine Person in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche

Aufforderung nicht rechtmäßig ist oder in der diese das Angebot unterbreitende oder die Aufforderung abgebende Person dazu nicht berechtigt ist oder in denen es unrechtmäßig ist, einer Person ein solches Angebot zu unterbreiten oder eine solche Aufforderung abzugeben.

Anteile werden ausschließlich auf Basis der in diesem Prospekt, den maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen und dem letzten geprüften Jahresabschluss sowie einem ggf. danach herausgegebenen Halbjahresbericht enthaltenen Informationen angeboten. Der Prospekt, der letzte geprüfte Jahresabschluss und etwaige danach herausgegebene Halbjahresberichte werden der Öffentlichkeit am Sitz der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen oder Erklärungen, die von irgendeiner Person abgegeben oder gemacht werden, sollten ignoriert und nicht als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Niemand wurde ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf oder der Rücknahme der Anteile andere Bekanntmachungen herauszugeben, Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, als die in diesem Prospekt, den maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen, dem/den maßgeblichen Zeichnungsformular(en) und, sobald veröffentlicht, dem letzten Jahresabschluss und Jahresbericht für die Gesellschaft enthaltenen. Falls derartige Bekanntmachungen herausgegeben, Informationen erteilt oder Erklärungen abgegeben wurden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Gesellschaft genehmigt worden sind.

Weder die Aushändigung dieses Prospekts oder des letzten veröffentlichten Jahresberichts oder Jahresabschlusses der Gesellschaft (nach Veröffentlichung) noch das Angebot, die Platzierung, die Zuteilung oder die Ausgabe von Anteilen lässt die Schlussfolgerung zu oder stellt eine Erklärung dar, dass die in diesen Prospekt oder einem dieser Berichte erteilten Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum ihrer Herausgabe noch richtig sind oder dass sich die Lage der Gesellschaft seitdem nicht geändert hat.

Angaben in diesem Prospekt beruhen auf aktuell geltendem Recht und geltender Rechtspraxis in Irland und werden zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts gemacht; Änderungen sind vorbehalten.

Keine der hier enthaltenen Informationen oder Empfehlungen stellt eine Beratung eines potenziellen Anlegers in Bezug auf seine persönliche Lage dar. Dementsprechend sind keine Erklärungen oder Zusicherungen irgendwelcher Art in Bezug auf die wirtschaftliche Rendite oder die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in der Gesellschaft beabsichtigt oder daraus abzuleiten. Es kann nicht zugesichert werden, dass bestehende Gesetze nicht geändert oder nachteilig ausgelegt werden. Potenzielle Anleger dürfen dieses Dokument nicht als Rechts- oder Steuerberatung auslegen.

Möglicherweise ist für den Vertrieb dieses Prospekts in bestimmten Rechtsordnungen eine Übersetzung dieses Prospekts in andere Sprachen, die von den Aufsichtsbehörden der jeweiligen Rechtsordnungen vorgegeben werden, erforderlich. Jede dieser Übersetzungen muss eine direkte Übersetzung des englischen Textes sein. Im Falle von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten bezüglich der Bedeutung eines Wortes oder Satzes in einer Übersetzung ist der englischsprachige Text ausschlaggebend. Sämtliche Streitigkeiten, die sich auf die darin enthaltenen Bestimmungen beziehen, unterliegen irischem Recht und sind nach diesem auszulegen.

Dieser Prospekt sollte vor der Zeichnung von Anteilen vollständig gelesen werden.

Vereinigte Staaten

Die folgenden Erklärungen müssen gemäß den anwendbaren Bestimmungen der CTFC abgegeben werden. Da jeder Fonds der Gesellschaft ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist, der Transaktionen in Rohstoffbeteiligungen tätigen kann, wird jeder von ihnen als „Rohstoffpool“ betrachtet. Derzeit müssen aber weder die Gesellschaft noch die Fonds durch die CFTC als Rohstoffpool nach dem Commodity Exchange Act reguliert werden.

Zudem ist der Anlageverwalter der Commodity Pool Operator („CPO“) für jeden Fonds. Gemäß CFTC Rule 4.13(a)(3) ist der Anlageverwalter als Commodity Pool Operator von der Registrierung bei der CFTC befreit. Anders als ein registrierter CPO muss daher der Anlageverwalter einem Anteilsinhaber eines Fonds kein Offenlegungsdokument (Disclosure Document) und keinen bestätigten Jahresbericht vorlegen. Der Anlageverwalter ist auf Basis folgender Kriterien für diese Befreiung qualifiziert: (i) Die Beteiligungen an jedem Fonds sind von der Registrierung nach dem 1933 Act befreit und werden ohne öffentliches Marketing in den Vereinigten Staaten angeboten und verkauft; (ii) jeder Fonds erfüllt die Handelsbeschränkungen der CFTC Rule 4.13(a)(3)(ii)(A) oder (B); (iii) jeder der CPOs geht auf angemessener Basis davon aus, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anleger seine Anlage in einem Fonds tätigt, (bzw. zu dem Zeitpunkt, zu dem der CPO erstmalig Rule 4.13(a)(3) in Anspruch genommen hat), jeder Anleger des Fonds (a) ein „akkreditierter Anleger“ (Accredited Investor) gemäß der Definition in Rule 501(a) von Regulation D des 1933 Act ist, (b) ein Trust ist, der kein akkreditierter Anleger ist, aber durch einen akkreditierten Anleger zu Gunsten eines Familienangehörigen gegründet wurde, (c) ein „sachkundiger Mitarbeiter“ (Knowledgeable Employee) gemäß der Definition in Rule 3c-5 des 1940 Act ist, oder (d) eine „bedingt berechnete Person“ (Qualified Eligible Person) gemäß der Definition in der CFTC Rule 4.7(a)(2)(viii)(A) ist; und (iv) Anteile des Fonds werden nicht als ein Instrument zum Handel an den Rohstoff-Futures- oder Rohstoffoptionsmärkten oder im Rahmen solcher Instrumente vermarktet.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem 1933 Act registriert oder unter irgendeinem anwendbaren Gesetz eines US-Bundesstaates qualifiziert, und die Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) noch an eine US-Person (wie in Anhang III definiert) oder direkt oder indirekt zu Gunsten einer US-Person übertragen, angeboten oder verkauft werden, außer nach einer Registrierung oder einer anwendbaren Befreiung. Die Gesellschaft ist und wird nicht nach den 1940 Act registriert, und Anleger haben keinen Anspruch auf die Vorteile einer solchen Registrierung. Ein Weiterverkauf oder eine Übertragung der Anteile in den USA oder an US-Personen kann einen Verstoß gegen US-Gesetze darstellen und bedarf der schriftlichen Einwilligung der Gesellschaft. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, eine Privatplatzierung bei einer begrenzten Anzahl oder Kategorie von US-Personen vorzunehmen. Jede US-Person, die Anteile zeichnet, muss sich damit einverstanden erklären, dass die Gesellschaft eine geplante Übertragung oder Abtretung oder einen geplanten Umtausch dieser Anteile ablehnen, annehmen oder bedingt annehmen kann. Anteilszeichner werden aufgefordert, zu bestätigen, ob sie US-Personen oder US-Steuerpflichtige sind, und zu erklären, ob sie in Irland ansässige Personen sind.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Anteilsbesitz durch folgende Personen zu beschränken (und dementsprechend von diesen gehaltene Anteile zurückzunehmen) sowie die Übertragung von Anteilen auf diese Personen zu beschränken: US-Personen (es sei denn, es sind nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten bestimmte Ausnahmen anwendbar), Personen, die vermutlich gegen Gesetze oder Bestimmungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstoßen, sowie Personen unter Umständen, die (ungeachtet dessen, ob diese Umstände unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf eine solche Person oder solche Personen haben und ob diese allein oder in Verbindung mit einer anderen Person oder anderen Personen betrachtet werden, ob es sich um verbundene Personen handelt oder nicht, und auch unter jedweden anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat als relevant erscheinen mögen) nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass für die Gesellschaft eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern entsteht oder dass diese einen sonstigen finanziellen Verlust erleidet, welche der Gesellschaft ansonsten nicht entstanden wäre bzw. welchen sie ansonsten nicht erlitten hätte. Siehe Abschnitt „VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Zwangsweise Rücknahme oder Übertragung“.

Die Anteile wurden weder von der SEC noch von der Wertpapieraufsichtsbehörde irgendeines US-Bundesstaates oder einer anderen US-Behörde genehmigt oder abgelehnt, noch hat sich eine dieser Behörden zu den Vorzügen dieses Angebots oder zur Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts geäußert oder diesbezüglich irgendeine Empfehlung ausgesprochen. Jede gegenteilige Erklärung ist unrechtmäßig.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
WICHTIGE INFORMATIONEN	2
DEFINITIONEN	1
ADRESSVERZEICHNIS	9
EINLEITUNG	10
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER FONDS	11
EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN	12
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	18
BEFUGNIS ZUR KREDITAUFNAHME UND KREDITVERGABE	18
ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ÜBERLEGUNGEN	18
ANLAGERISIKEN DER EINZELNEN FONDS	19
MANAGEMENT & VERWALTUNG	48
GEBÜHREN UND KOSTEN	54
ANTEILSKLASSEN	56
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	59
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	67
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES	68
INTERESSENKONFLIKTE	72
VERRECHNUNGSPROVISIONEN	74
BESTEUERUNG	74
GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN	85
ANHANG I GEREGLTE MÄRKTE	97
ANHANG II FÜR DIE FONDS GELTENDE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	101
ANHANG III US-DEFINITIONEN	106
ANHANG IV TECHNIKEN UND INSTRUMENTE DES EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENTS	109
ANHANG V UNTERDEPOTBANKEN	113
ANHANG VI STOCK CONNECT-PROGRAMM	118
PROSPEKTNACHTRAG - JOHN HANCOCK ABSOLUTE RETURN CURRENCY FUND	120
PROSPEKTNACHTRAG - JOHN HANCOCK GLOBAL DISCIPLINED VALUE (EX-U.S.) FUND	135
PROSPEKTNACHTRAG - JOHN HANCOCK GLOBAL QUALITY GROWTH (EX-U.S.) FUND	144
PROSPEKTNACHTRAG - JOHN HANCOCK SHORT DURATION CREDIT OPPORTUNITIES FUND	154
PROSPEKTNACHTRAG - JOHN HANCOCK STRATEGIC INCOME OPPORTUNITIES FUND	166
PROSPEKTNACHTRAG - JOHN HANCOCK U.S. LARGE CAP EQUITY FUND	178
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR INVESTOREN IN DER SCHWEIZ	188

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die nachstehenden Bedeutungen:

„1933 Act“	der Securities Act (US-Wertpapiergesetz) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung;
„1940 Act“	der U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung;
„Bilanzstichtag“	jeweils der 31. März.
„Bilanzierungszeitraum“	ein Zeitraum, der am Bilanzstichtag endet und im Fall des ersten Zeitraums dieser Art am Datum der Gründung der Gesellschaft und im Fall der folgenden Zeiträume dieser Art am Tag nach Ablauf der letzten Rechnungsperiode beginnt.
„Thesaurierende Klassen“	Klassen, für die der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle Erträge, Dividenden und anderen Ausschüttungen, gleich welcher Art, gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zugunsten der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds automatisch zu reinvestieren, und die ggf. durch das Wort „Accumulating“ in ihrem Namen gekennzeichnet sind.
„Verwaltungsvertrag“	der Vertrag vom 18. Juni 2015 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle in seiner jeweils gültigen Fassung.
„Administrator“	State Street Fund Services (Ireland) Limited oder eine andere jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank für die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft bestellte Person.
„ADR“	American Depositary Receipt, ein von einer US-Bank ausgegebenes begebbares Zertifikat, das eine bestimmte Anzahl von Anteilen (oder einen Anteil) an einer Nicht-US-Aktie repräsentiert, die an einer US-Börse gehandelt wird.
„ADS“	American Depositary Share, ein zugrunde liegender Anteil, der von einem ADR repräsentiert wird.
„Antragsformular“	das bei der Verwaltungsstelle erhältliche Zeichnungsformular, das Zeichner von Anteilen eines Fonds oder einer Klasse ausfüllen müssen, wie jeweils von der Gesellschaft vorgeschrieben.
„Abschlussprüfer“	EY oder eine andere jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank als Abschlussprüfer der Gesellschaft bestellte Person.
„Basiswährung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;

„Benchmark-Verordnung“	die Basiswährung eines Fonds, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird und im maßgeblichen Prospektnachtrag aufgeführt ist;
„Benefit-Plan-Anleger“	wie in Anhang III definiert.
„Geschäftstag“	jeder Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen und gewöhnlichen Feiertagen), an dem die irische Börse (Irish Stock Exchange) und die New Yorker Börse (New York Stock Exchange) für den regulären Geschäftsverkehr geöffnet sind, sowie alle sonstigen Tage, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt.
„CDSC“	bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr, eine Gebühr, die unter bestimmten Umständen bei der Rücknahme von Anteilen für jede Anteilsklasse erhoben werden kann.
„Zentralbank“	die Central Bank of Ireland oder eine nachfolgende Aufsichtsbehörde, die für die Zulassung und Beaufsichtigung der Gesellschaft zuständig ist.
„OGAW-Vorschriften der Zentralbank“	die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in ihrer jeweils gültigen oder konsolidierten Fassung.
„CFTC“	die U.S. Commodity Futures Trading Commission.
„Klasse“	jede Klasse von Anteilen, die Beteiligungen an einem Fonds repräsentiert.
„Clearing-System“	die National Securities Clearing Corporation (NSCC) oder ein anderes vom Verwaltungsrat genehmigtes Clearing-System.
„Code“	bezeichnet den US-amerikanischen Internet Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung.
„Commodity Exchange Act“	der U.S. Commodity Exchange Act von 1936 in seiner jeweils gültigen Fassung.
„Companies Act“	der Companies Act 2014 in seiner jeweils gültigen, geänderten, ergänzten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung.
„Gesellschaft“	John Hancock Worldwide Investors, PLC;
„Gesellschaftssekretär“.	Dechert Secretarial Limited, der Gesellschaftssekretär der Gesellschaft, oder andere, jeweils gemäß den Anforderungen des Companies Act von der Gesellschaft bestellte Personen.
„Satzung“	die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung;
„Wandelbare Wertpapiere“	Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes, Vorzugsaktien oder sonstige Wertpapiere, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem festgelegten Preis oder nach einer festgelegten Formel in eine festgelegte Menge von Stammaktien desselben oder eines anderen Emittenten gewandelt oder dagegen eingetauscht werden können. Ein wandelbares Wertpapier verleiht dem Inhaber einen Anspruch

	<p>auf die Zinsen, die generell auf die Wandelanleihe gezahlt werden oder auflaufen, bzw. auf die Dividenden, die auf Vorzugsaktien gezahlt werden oder auflaufen, bis das wandelbare Wertpapier fällig oder eingelöst, gewandelt oder umgetauscht wird. Wandelbare Wertpapiere können auch synthetisch sein. Dabei werden zwei separate Wertpapiere gekauft, die in Kombination ähnliche wirtschaftliche Merkmale wie ein wandelbares Wertpapier aufweisen, <i>d.h.</i> festverzinsliche Wertpapiere (die „festverzinsliche Komponente“, die ein wandelbares oder nicht wandelbares Wertpapier sein kann) und das Recht, Stammaktien zu erwerben (die „wandelbare Komponente“). Darüber hinaus können wandelbare Wertpapiere auch wandelbare Structured Notes beinhalten, <i>d.h.</i> festverzinsliche Schuldverschreibungen, die an Stammaktien geknüpft sind.</p>
„CRS“	<p>der am 15. Juli 2014 vom Rat der OECD genehmigte gemeinsame Meldestandard, ausführlicher als Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen bezeichnet;</p>
„Basiswährung der Klasse“	<p>die Währung, auf die eine Klasse lautet.</p>
„Handelstag“	<p>jeder Geschäftstag bzw. sonstige vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte und den Anteilshabern im Voraus mitgeteilte Geschäftstage, vorausgesetzt, dass es mindestens zwei Handelstage pro Kalendermonat in regelmäßigen Abständen gibt.</p>
„Orderannahmeschluss“	<p>im Falle von Zeichnungen und Rücknahmen, 16:00 New Yorker Zeit am jeweiligen Handelstag.</p>
„Delegierte Verordnungen“	<p>die Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2015 (in ihrer endgültigen Form und nach direktem Inkrafttreten in Irland).</p>
„Verwahrstelle“	<p>State Street Custodial Services (Ireland) Limited, die Verwahrstelle der Gesellschaft, oder eine andere Person, die jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank ernannt wird.</p>
„Verwahrstellenvertrag“	<p>der Vertrag, mit dem die Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt wird, wie ursprünglich gemäß dem Depotbankvertrag vom 18. Juni 2015 abgeschlossen und durch den Verwahrstellenvertrag vom 10. August 2016 abgelöst und ersetzt.</p>
„Depositary Receipts (Hinterlegungsscheine)“	<p>von einer Bank emittierte, frei übertragbare Finanzinstrumente, einschließlich ADR, EDR und GDR.</p>
„Ausschüttende Klassen“	<p>Klassen, für deren Anteile der Verwaltungsrat beabsichtigt, eine Dividende festzusetzen, und die ggf. durch das Wort „Distributing“ in ihrem Namen gekennzeichnet sind.</p>
„Vertriebsstelle“	<p>jede Untervertriebsstelle, jeder Intermediär, Händler und/oder professionelle Anleger, mit dem die Vertriebsstelle vertragliche Vereinbarungen über den Vertrieb der Anteile trifft.</p>

„Vertriebsvertrag“	der Vertrag vom 18. Juni 2015 zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsstelle in seiner jeweils gültigen Fassung.
„Vertriebsstelle“	John Hancock Funds, LLC;
„Abgaben und Gebühren“	alle Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Makler- und Bankgebühren, Spreads auf Nicht-US-Devisen und/oder sonstige Handels-Spreads, Zinsen, Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und anderen Abgaben und Gebühren, ob in Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung des Vermögens der Gesellschaft oder der Schaffung, der Ausgabe, dem Verkauf, der Umschichtung oder der Rücknahme von Anteilen oder dem Kauf, der Umschichtung, dem Umtausch, der Rücknahme oder dem Verkauf von Anlagen oder in Bezug auf Zertifikate oder andere Papiere, die im Hinblick auf oder vor oder in Zusammenhang mit der Transaktion oder dem Handel gegebenenfalls fällig werden oder wurden, für die diese Abgaben und Gebühren anfallen oder anfallen können, wozu bei der Berechnung des Zeichnungs- und Rücknahmepreises auch Rückstellungen für Spreads zählen können (um die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Vermögenswerte bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Preis, zu dem diese Vermögenswerte gekauft bzw. verkauft oder realisiert werden können), jedoch ausschließlich aller Provisionen, die an beauftragte Stellen beim Kauf und Verkauf von Anteilen zu zahlen sind, sowie aller Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile ggf. berücksichtigt wurden.
„EDR“	European Depositary Receipt, ein von einer Bank in einem Mitgliedstaat des EWR ausgegebenes begebbares Zertifikat, das eine bestimmte Anzahl von Anteilen einer Aktie repräsentiert, die an einer Börse eines anderen EWR-Mitgliedstaates gehandelt wird.
„EWR“	der Europäische Wirtschaftsraum, dem die Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island und Liechtenstein angehören.
„Zulässiger Kredit“	nicht verbriefte Kredite bezeichnet liquide, übertragbare und nicht verbriefte Anlagen eines einzelnen Emittenten, die auf den Primär- und Sekundärmärkten über Mitglieder der International Capital Market Association („ICMA“) erhältlich sind und die der Definition von Geldmarktinstrumenten entsprechen oder anderweitig zulässige Anlagen im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG darstellen, jedoch vorausgesetzt, dass Anlagen in nicht verbrieften Krediten, welche nicht die Definition von Geldmarktinstrumenten erfüllen, auf höchstens 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds (zusammen mit anderen ähnlich eingestuften Wertpapieren) beschränkt sind.
„ERISA“	der Employee Retirement Income Security Act der Vereinigten Staaten von 1974, in seiner jeweils gültigen Fassung;
„EU“	bezeichnet die Europäische Union.
„ETF“	ein börsengehandelter Indexfonds, dessen Anteile je nach Sachlage als Anteile zugrunde liegender Organismen für

	gemeinsame Anlagen oder als Wertpapiere eingestuft werden;
„FATCA“ oder „Foreign Account Tax Compliance Act“	Section 1471 bis 1474 des Code, alle aktuellen oder zukünftigen Bestimmungen oder offiziellen Auslegungen dazu, alle gemäß Section 1471(b) des Code getroffenen Vereinbarungen sowie alle steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gesetze, Bestimmungen oder Verfahrensweisen, die im Zusammenhang mit deren Umsetzung gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eingeführt werden.
„DFIs“	derivative Finanzinstrumente, Verträge, die ihren Wert aus dem Wert eines Basisinstruments, eines Referenzzinssatzes oder eines Index ableiten.
„Finanzkonto“	ein „Finanzkonto“ wie in der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den USA und Irland für die Zwecke des FATCA verwendet.
„Finanzinstitut“	ein „Finanzinstitut“ gemäß der Definition in FATCA, einschließlich Depotinstitute, Verwahrinstitute, Anlagegesellschaften oder bestimmte Versicherungsgesellschaften;
„FINRA“	der amerikanischen Financial Industry Regulatory Authority;
„Erster Bewertungszeitpunkt“	Geschäftsschluss an dem zuerst schließenden Markt, an dem Anlagen der Gesellschaft am maßgeblichen Handelstag gehandelt werden.
„Fonds“	ein vom Verwaltungsrat (mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank) eingerichtetes Portfolio von Vermögenswerten, das einen separaten Fonds mit getrennter Haftung bildet und gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik dieses Fonds, wie im Prospekt oder einem Prospektnachtrag beschrieben, investiert wird.
„GDR“	Global Depositary Receipt, ein Bankzertifikat, das in mehr als einem Land für Anteile eines Nicht-US-Unternehmens ausgegeben wird;
„Hoch verzinsliche Schuldtitel“	Schuldtitel, die ein BB/Ba-Rating oder niedriger von einer Rating-Agentur oder kein Rating haben, aber nach Einschätzung des Anlageverwalters eine vergleichbare Bonität aufweisen;
„Indexgebundene Wertpapiere“	Wertpapiere, die eine Zahlung von Erträgen im Zusammenhang mit einem bestimmten Index wie etwa dem Einzelhandelspreisindex oder dem Verbraucherpreisindex bieten;
„Erstausgabepreis“	der Preis, zu dem eine Anteilsklasse zum ersten Mal angeboten wird oder zu dem sie erneut angeboten wird, wie im Abschnitt „VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Kauf von Anteilen“ oder im maßgeblichen Prospektnachtrag beschrieben.
„Wertpapiere mit ausschließlicher Zinszahlung“	Wertpapiere, bei denen nur Zinszahlungen (und keine Kapitalzahlungen) getauscht werden;

„Anlageverwaltungsvertrag“	der Vertrag vom 18. Juni 2015 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter in seiner jeweils gültigen Fassung.
„Anlageverwalter“	John Hancock Advisers, LLC;
„Gesetzgebung“	die OGAW-Vorschriften der Zentralbank, die delegierten Vorschriften, die OGAW-Vorschriften und die OGAW-Regeln, bzw. eine der Vorgenannten, wie es der Kontext verlangt.
„Gesellschafter“	ein Anteilinhaber oder eine Person, die als Inhaber von einem oder mehreren nicht gewinnberechtigten Anteilen registriert ist
„Mitgliedstaat“	ein Mitgliedstaat der EU.
„MiFID II“	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (EU) Nr. 600/2014 („MiFIR“) und diesbezügliche Gesetze;
„MiFID-Verordnung“	bezeichnet die Durchführungsverordnung Nr. 375 zur Verordnung der Europäischen Union (Märkte für Finanzinstrumente) von 2017, in der jeweils gültigen Fassung, und alle hierunter von der Zentralbank erlassenen Vorschriften oder Auflagen;
„Geldmarktinstrumente“	Instrumente, die normalerweise auf den Geldmärkten gehandelt werden und die liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau ermittelt werden kann (wie z.B. Staatsanleihen, Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und andere kurzfristige Schuldtitel als zusätzliche liquide Mittel), wie in den OGAW-Regeln näher beschrieben.
„Nettoinventarwert“ oder „NIW“	der Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Fonds oder einer Klasse, berechnet, wie im Abschnitt „ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS“ beschrieben.
„Nettoinventarwert je Anteil“	bezogen auf Anteile, der Nettoinventarwert, der den in Bezug auf einen Fonds oder eine Klasse ausgegebenen Anteilen zuzurechnen ist, dividiert durch die Anzahl der in Bezug auf den Fonds oder die Klasse ausgegebenen Anteile.
„Nicht gewinnberechtignte Anteile“	ein rückkaufbarer, nicht gewinnberechtigter Anteil am Kapital der Gesellschaft mit einem festgelegten Kapitalwert von EUR 1, der gemäß der Gründungsurkunde, in der auch die damit verbundenen Rechte festgelegt sind, ausgegeben wurde.
„OECD“	die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
„Prospekt“	dieses Dokument sowie etwaige Nachträge oder Ergänzungen dazu, die von der Gesellschaft in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank herausgegeben werden;
„Internationale Körperschaften des öffentlichen Rechts“	die auf der Seite 112 des Prospekts genannten supranationalen Organisationen;

„Rücknahmepreis“	der Preis, der für zurückgenommene Anteile zahlbar ist, wie im Abschnitt „ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS: Rücknahmepreise“ beschrieben.
„Geregelter Markt“	ein geregelter Markt, wie in Anhang I oder anderweitig gemäß den Richtlinien der Zentralbank festgelegt.
„Regulation S Securities“	Wertpapiere, die von der Registrierung nach dem 1933 Act befreit sind und unter bestimmten institutionellen Nicht-US-Käufern, zu denen die Fonds zählen, frei gehandelt werden dürfen.
„Steuerbehörden“	die für die Besteuerung zuständige irische Behörde;
„Rule-144A-Wertpapiere“	Wertpapiere, die im Rahmen von Transaktionen gehandelt werden, welche von den Registrierungsanforderungen des 1933 Act gemäß Rule 144A ausgenommen sind.
„REITs“	Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts), die nicht als alternative Investmentfonds gegründet wurden. Ein Fonds darf Anlagen in REITs tätigen, wenn diese die Kriterien (i) eines zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen oder (ii) eines Wertpapiers gemäß den OGAW-Vorschriften erfüllen;
„SEC“	die U.S. Securities and Exchange Commission.
„Anteil“ oder „Anteile“	ein oder mehrere gewinnberechtigte Anteile an der Gesellschaft oder einem Fonds, je nach Kontext.
„Anteilsinhaber“	bezeichnet die Inhaber von Anteilen und jeweils einen „Anteilsinhaber“.
„Unteranlageverwaltungsvertrag“	ein Vertrag zwischen dem Anlageverwalter und einem Unteranlageverwalter, dem die Vermögenswerte eines Fonds (oder ein Teil derselben) zugewiesen werden, wie im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds beschrieben, in seiner jeweiligen Fassung.
„Unteranlageverwalter“	die Person oder die Personen, die vom Anlageverwalter unter einem Unteranlageverwaltungsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung ernannt wird/werden, wie im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds beschrieben.
„Zeichnungspreis“	der Zeichnungspreis für Anteile einer Klasse an einem Handelstag, wie im Abschnitt „ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS: Berechnung des Zeichnungs- und Rücknahmepreises“ beschrieben.
„Prospektnachtrag“	ein Prospektnachtrag, einschließlich einer etwaigen Ergänzung zu diesem, der diesen Prospekt durch spezifische Informationen zu einem Fonds ergänzt.
„OGAW“	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Verordnung;
„OGAW-Vorschrift“ oder „OGAW-Vorschriften“	Die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren betreffend) von 2011 in ihrer durch die Vorschriften der Europäischen Union (betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2016 in ihrer jeweils

	geänderten, ergänzten oder konsolidierten Fassung, einschließlich aller Bedingungen, die darunter von Zeit zu Zeit von der Zentralbank auferlegt werden können;
„OGAW“-Regeln	Die OGAW-Regeln der Zentralbank sowie etwaige Richtlinien oder F&A-Domente, die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit in Einklang mit den OGAW-Vorschriften der Zentralbank herausgegeben werden; oder jedes von der Zentralbank veröffentlichte Dokument, in dem alle Bedingungen niedergelegt sind, die die Zentralbank OGAWs, ihren Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen auferlegt.
„Umbrella-Barkonto“	ein Konto, das auf der Ebene der Gesellschaft geführt wird.
„Zugrunde liegende Organismen für gemeinsame Anlagen“	ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Anforderungen der OGAW-Vorschriften für Anlagen eines OGAW im Einklang mit den darin festgelegten Beschränkungen einhält und zur Vermeidung von Zweifeln andere Fonds, regulierte Organismen für gemeinsame Anlagen und regulierte Nicht-OGAW beinhaltet, die in der EU, Guernsey, Jersey, der Isle of Man oder dem EWR ansässig sind;
„Vereinigten Staaten“	die Vereinigten Staaten von Amerika (darin eingeschlossen deren Bundesstaaten und der District of Columbia), ihre Gebiete, Besitzungen und alle anderen ihrer Rechtsprechung unterliegenden Gebiete.
„US-Person“	eine „US-Person“, wie in Anhang III dieser Satzung definiert.
„U.S. Reportable Account“	ein von einer U.S. Reportable Person gehaltenes Finanzkonto.
„US-Steuerpflichtiger“	ein „US-Steuerpflichtiger“, wie in Anhang III dieser Satzung definiert.
„Bewertungszeitpunkt“	Der Tag und der Zeitpunkt bzw. die Zeitpunkte, unter Bezugnahme auf den bzw. die die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds zwecks Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil bewertet werden. Sofern nicht anders angegeben, ist der Bewertungszeitpunkt für die einzelnen Anlagen der Geschäftsschluss am relevanten Markt, an dem diese an jedem Handelstag gehandelt werden.

In diesem Prospekt beziehen sich alle Verweise auf „Euro“ oder „EUR“ oder „€“ auf die im zweiten Satz von Artikel 2 der Vorschrift Nr. 974/98 des Rates (EG) vom 3. Mai 1998 genannte Währung, die als Einheitwährung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union übernommen wurde, sowie auf alle Nachfolgewährungen, wie vom Verwaltungsrat nach dessen Ermessen festgelegt, alle Verweise auf „US-Dollar“ oder „\$“ oder „US\$“ oder „USD“ auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika, alle Verweise auf „Pfund“ oder „Pfund Sterling“ oder „GBP“ auf die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs und alle Verweise auf „Schweizer Franken“ oder „CHF“ auf die gesetzliche Währung der Schweiz.

ADRESSVERZEICHNIS

Verwaltungsrat

Thomas G. Murray (Vorsitzender) (wohnhaft in Irland)
Eimear Cowhey (wohnhaft in Irland)
Adrian Waters (wohnhaft in Irland)
Andrew G. Arnott (in den USA ansässig)
Leo Zerilli (in den USA ansässig)
Christopher Conkey (in den USA ansässig)
Claude Chene (Wohnsitz in Großbritannien)
Diane R. Landers (in den USA ansässig)
Todd Cassler (in den USA ansässig)

Eingetragener Sitz der Gesellschaft

Third Floor
3 George's Dock
IFSC
Dublin D01 X5X0
Irland

Promoter und Anlageverwalter

John Hancock Advisers, LLC
601 Congress Street
Boston
Massachusetts 02110
Vereinigte Staaten

Vertriebsstelle

John Hancock Funds, LLC
601 Congress Street
Boston
Massachusetts 02110
Vereinigte Staaten

Administrator, Register- und Transferstelle

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin D02 HD32
Irland

Verwahrstelle

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin D02 HD32
Irland

Rechtsberater für irisches Recht

Dechert
3 George's Dock
IFSC
Dublin D01 X5X0
Irland

Rechtsberater für US-Recht

Dechert LLP
One International Place
40th Floor
100 Oliver Street
Boston, Massachusetts 02110
Vereinigte Staaten

Secretary der Gesellschaft

Dechert Secretarial Limited
3 George's Dock
IFSC
Dublin D01 X5X0
Irland

Abschluss- und Berichtsprüfer

EY
Ernst & Young Building
Harcourt Centre
Harcourt Street
Dublin D02 YA40
Irland

EINLEITUNG

Gründung und Registrierung

Die Gesellschaft ist eine nach irischem Recht als Aktiengesellschaft (Public Limited Company) gemäß dem Companies Act gegründete offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen ihren Fonds. Die Gesellschaft ist durch die Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen. Sie wurde am 6. Februar 2015 mit der Registrierungsnummer 557040 gegründet.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer gegründet.

Die Tätigkeit der Gesellschaft wird durch ihre Satzung und diesen Prospekt und die darin enthaltenen, die Gesellschaft betreffenden Details geregelt.

Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft getrennte Anteilsklassen anbieten kann, die Beteiligungen an einem Fonds repräsentieren, wobei jeder Fonds ein separates und eigenständiges Anlagenportfolio darstellt. Die Vermögenswerte jedes Fonds werden separat im Namen jedes Fonds gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds angelegt, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds sind gemäß irischem Recht getrennt. Der Wert der Anteile jedes Fonds entspricht immer ihrem Nettoinventarwert. Die Basiswährung jedes Fonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt und im Prospekt und/oder Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben.

Die Gesellschaft hat die Genehmigung der Zentralbank für die Einrichtung von acht Fonds erhalten, von denen sechs derzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen, nämlich:

- John Hancock U.S. Large Cap Equity Fund;
- John Hancock Strategic Income Opportunities Fund;
- John Hancock Short Duration Credit Opportunities Fund;
- John Hancock Global Disciplined Value (Ex-U.S.) Fund;
- John Hancock Global Quality Growth (Ex-U.S.) Fund; und
- John Hancock Absolute Return Currency Fund.

Der John Hancock Global Equity (Ex-U.S.) Fund und der John Hancock High Yield Fund sind zugelassen, aber für Zeichnungen geschlossen, und es wird nach der nächsten Rechnungsperiode bei der Zentralbank ein Antrag auf Widerruf der Zulassung für diese Fonds gestellt.

Zusätzliche Fonds können durch die Gesellschaft jeweils mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank aufgelegt werden.

Anteilsklassen

Ein Fonds kann aus einer oder mehreren Anteilsklassen bestehen. Es wird nicht für jede Anteilsklasse innerhalb eines Fonds ein separater Anlagepool unterhalten, und es besteht keine Haftungstrennung zwischen den Klassen. Die Anteilsklassen werden im Abschnitt „ANTEILSKLASSEN“ im Detail beschrieben. Der Verwaltungsrat benachrichtigt die Zentralbank über eine beabsichtigte Emission zusätzlicher Anteilsklassen in einem Fonds und stimmt solche Vorhaben mit der Zentralbank ab. Die Anteile jeder Klasse eines Fonds sind in jeder Hinsicht gleichrangig, wobei sie sich jedoch in bestimmten Merkmalen voneinander unterscheiden können, wie beispielsweise in der Währung, auf die sie lauten, der

Ausschüttungspolitik, der Höhe der Gebühren und Kosten, die erhoben werden dürfen (einschließlich klassenspezifischer Kosten), der Absicherungspolitik oder den Mindestzeichnungs- und Mindestrücknahmebeträgen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es dem Verwaltungsrat freisteht, auf für Anteilklassen geltende Mindestzeichnungs-, Mindestanlage- oder Mindestrücknahmebeträge in Bezug auf bestimmte Geschäfte oder Konten zu verzichten und die Ausübung dieses Ermessens an die Vertriebsstelle oder an von ihm als angemessen erachtete andere Parteien zu übertragen.

Genehmigte Grundkapital

Das genehmigte Grundkapital der Gesellschaft besteht zum Datum dieses Prospekts aus 500.000.000.000 rückkaufbaren Anteilen ohne Nennwert und 300.002 rückkaufbaren, nicht gewinnberechtigten Anteilen ohne Nennwert, die zu je 1 EUR ausgegeben wurden. Nicht gewinnberechtigten Anteile gewähren ihren Inhabern keinen Anspruch auf Dividenden. Bei einer Liquidation berechnen die nicht gewinnberechtigten Anteile ihre Inhaber zur Erstattung des dafür gezahlten Betrages, jedoch nicht zu einer anderweitigen Beteiligung an den Vermögenswerten der Gesellschaft. Die nicht gewinnberechtigten Anteile werden im Namen des Anlageverwalters gehalten.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER FONDS

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihren Anlegern eine Auswahl von Fonds mit verschiedenen Anlagezielen anzubieten. Jeder Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen und dabei die Anlagerisiken gleichmäßig zu verteilen, indem er in übertragbare Wertpapiere, liquide finanzielle Vermögenswerte, Organismen für gemeinsame Anlagen und andere nach den OGAW-Vorschriften zulässige Anlagen investiert. Die Wertpapiere und liquiden Finanzanlagen, in die ein Fonds investieren kann, müssen allgemein an einem anerkannten Markt notiert sein und/oder gehandelt werden, außer dass bis zu 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds in Wertpapieren und liquiden Finanzanlagen investiert sein können, die nicht notiert oder gehandelt werden. Einzelheiten zu den nach den OGAW-Vorschriften zulässigen Wertpapieren und geltenden Beschränkungen sind in Anhang II aufgeführt. Die geregelten Märkte, an denen die Anlagen eines Fonds gehandelt werden, sind in Anhang I aufgeführt.

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds werden getrennt in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angelegt, die im maßgeblichen Prospektnachtrag beschrieben sind.

Der Anlageertrag der Anteilhaber eines Fonds hängt mit dem Nettoinventarwert des betreffenden Fonds zusammen, der seinerseits in erster Linie durch die Wertsteigerung des Portfolios aus den Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, bestimmt wird.

Soweit im Prospektnachtrag nichts Abweichendes festgelegt ist, kann jeder Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Organismen für gemeinsame Anlagen (ETFs inbegriffen) investieren, vorbehaltlich der in Anhang II festgelegten Grenzen und der Beschränkungen in Vorschrift 68 der OGAW-Vorschriften. Diese Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen schließen Anlagen in anderen Fonds ein. Ein Fonds darf jedoch nicht in andere Fonds investieren, die selbst Anteile an anderen Fonds halten. Wenn ein Fonds in einen anderen Fonds investiert, darf der investierende Fonds keine Jahresverwaltungs- bzw. -anlagegebühr für den Teil seines Fondsvermögens berechnen, das in dem anderen Fonds investiert ist. Wenn ein Fonds in die Anteile eines vom Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters (einschließlich etwaiger Unteranlageverwalter) verwalteten Organismus für gemeinsame Anlagen investiert, muss der Anlageverwalter bzw. die Tochtergesellschaft oder das verbundene Unternehmen auf den gegebenenfalls zahlbaren Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag verzichten. Der Anlageverwalter erhält keine Provision, wenn ein Fonds in einen solchen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert. Falls der Anlageverwalter jedoch eine Provision erhält, muss diese Provision in das Vermögen des betreffenden Fonds eingezahlt werden.

Bis zur Anlage der Erlöse aus einer Platzierung oder einem Angebot von Anteilen, oder wenn es Markt-, Wirtschafts- oder sonstige Faktoren erforderlich machen, kann ein Fonds in Einklang mit den Anlagezielen

und der Anlagepolitik eines Fonds, wie im maßgeblichen Prospektnachtrag beschrieben, und vorbehaltlich der im nachstehenden Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Anlagebeschränkungen in kurzfristige Anlagen wie Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere investieren, die von OECD-Mitgliedstaaten oder supranationalen Körperschaften begeben werden, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere an einem geregelten Markt in einem OECD-Mitgliedsland gehandelt werden und von Moody's oder Standard & Poor's mit „Investment Grade“ oder höher eingestuft sind. Außer Bareinlagen werden solche kurzfristigen Anlagen an geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Ein Fonds kann ein Wertpapier verkaufen, wenn es nicht mehr den Anlagekriterien eines Fonds entspricht, oder aus verschiedenen anderen Gründen, wie beispielsweise, um Gewinne zu sichern, Verluste zu begrenzen, seine Duration aufrechtzuerhalten, Vermögenswerte in aussichtsreichere Anlagen umzuschichten oder Rücknahmeanträge zu erfüllen. Ein Fonds ist nicht verpflichtet, ein Wertpapier, das nach dem Kauf herabgestuft wird, zu verkaufen. Der Fonds wird jedoch in einem solchen Fall die Situation überwachen, um zu entscheiden, ob es für den Fonds zweckmäßig ist, das Wertpapier weiter zu halten. Bei der Erwägung, ob ein Wertpapier verkauft werden soll, kann der Fonds Faktoren wie beispielsweise die wirtschaftliche Lage, Veränderungen in der Wettbewerbsposition oder der finanziellen Lage des Emittenten, Veränderungen im Ausblick für die Branche des Emittenten, das Bewertungsziel des Fonds für dieses Wertpapier und den Einfluss der Duration des Wertpapiers auf die Gesamtduration des Fonds evaluieren.

Jeder der Fonds kann mit den Wertpapieren in seinem Portfolio aktiv und häufig handeln.

Änderungen des Anlageziels und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds bedürfen der Zustimmung der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds durch einfachen Mehrheitsbeschluss einer Hauptversammlung oder durch einstimmigen schriftlichen Beschluss aller Anteilsinhaber.

Unter diesem Vorbehalt können unwesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds jeweils durch den Verwaltungsrat vorgenommen werden, wenn dieser der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse des betreffenden Fonds liegt. Jede Änderung der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds wird in einer Aktualisierung des maßgeblichen Prospektnachtrags des Fonds niedergelegt und ist den Anteilsinhabern unter Wahrung einer angemessenen Frist mitzuteilen, so dass diese die Möglichkeit haben, ihre Anteile vor Umsetzung der Änderung zurückzugeben.

EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

Einsatz von DFIs

Die Gesellschaft kann im Namen der einzelnen Fonds und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen für Anlagezwecke, für Absicherungszwecke (um die nicht realisierten Gewinne des Fonds durch Absicherung gegen nachteilige Schwankungen an den Wertpapiermärkten oder Zinsänderungen oder Wechselkursänderungen, die den Marktwert des Anlageportfolios des Fonds schmälern können, zu schützen) oder für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Techniken und Instrumente einsetzen (Devisenterminkontrakte, Futures-Kontrakte, Optionen, Put- und Call-Optionen auf Wertpapiere, Indizes und Währungen, Aktienindex-Kontrakte und Swap-Kontrakte). Die Gesellschaft kann außerdem für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihverträge einsetzen. Verweise auf das Eingehen von DFIs durch einen Fonds sind dahingehend auszulegen, dass die Gesellschaft diese DFIs, wo zutreffend, im Namen eines Fonds eingeht. Ein Fonds kann DFIs einsetzen, um Renditen, Spreads oder Gewinne zu steigern oder um überschüssige Barmittel effizient zu investieren oder schnell Marktzugang zu gewinnen. Ein Fonds kann solche Transaktionen an einer Börse oder im Freiverkehr („OTC-Markt“) tätigen.

Die Gesellschaft kann solche Techniken und Instrumente für folgende Zwecke einsetzen: Risikoreduzierung, Kostensenkung oder Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den betreffenden Fonds bei angemessenem Risikoniveau, unter Berücksichtigung des Risikoprofils der Gesellschaft und des betreffenden Fonds, wie in diesem Prospekt und in den allgemeinen Bestimmungen der OGAW-Vorschriften beschrieben. Siehe Anhang IV: „Techniken und Instrumente des effizienten Portfoliomanagements“

Der Einsatz von Techniken des effizienten Portfoliomanagements wird voraussichtlich das Risikoprofil eines Fonds nicht verändern und keine höhere Volatilität verursachen.

Wie gemäß Vorschrift 58(1)(c) der OGAW-Vorschriften der Zentralbank in diesem Prospekt offenzulegen, werden sämtliche Erträge aus Techniken des effizienten Portfoliomanagements nach Abzug der direkten und indirekten Betriebskosten in den jeweiligen Fonds eingezahlt. Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die durch Techniken des effizienten Portfoliomanagements entstehen (und die keine verdeckten Erträge enthalten dürfen), werden an die Wertpapierleihstelle bzw. den Kontrahenten der jeweiligen Vereinbarung gezahlt, und diese dürfen nicht mit der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Verwahrstelle verbunden sein.

Ein Fonds kann folgende Arten von DFIs einsetzen:

Futures-Kontrakten und Optionen auf Futures

Ein Fonds kann Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures eingehen, die den Kauf oder Verkauf eines Kontrakts zum Kauf oder Verkauf eines festgelegten Wertpapiers, Index oder sonstigen Finanzinstruments zu einem festgelegten Zeitpunkt und Preis an einer Börse oder dem OTC-Markt beinhalten. Ein Fonds kann solche Kontrakte als Ersatz für eine Position in einem Basiswert oder zum Zwecke der Renditesteigerung eingehen.

Wandelbare Wertpapiere

Wandelanleihen sind Anleihen, die dem Anleiheninhaber die Option gewähren, die Anleihe gegen eine festgelegte Anzahl von Stammaktien des Unternehmens zu tauschen. Diese eingebettete Option wirkt sich auf das Risiko der Anleihe aus und weist somit Merkmale auf, die sowohl denen von festverzinslichen Wertpapieren als auch denen von Aktien ähneln. Entwickelt sich die zugrunde liegende Aktie schwach, erzielt die Wandelanleihe weiter Zinsen und tendiert dadurch zum Verhalten einer Anleihe, wenn die Option „aus dem Geld“ ist; beginnt sich die zugrunde liegende Aktie positiv zu entwickeln, steigt der Wert der eingebetteten Option, und infolgedessen beginnt die Wandelanleihe sich wie die zugrunde liegende Aktie zu verhalten, wenn die Option „im Geld“ ist. Ein Fonds kann in Wandelanleihen investieren, um sich in Unternehmen und Emittenten zu engagieren, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen.

Wandelbare Vorzugswertpapiere sind Wertpapiere, die dem Inhaber von Vorzugsaktien die Option gewähren, die Vorzugsaktien gegen eine festgelegte Anzahl von Stammaktien des Unternehmens zu tauschen. Diese eingebettete Option ermöglicht es dem Fonds, seine Aktienanlagestrategie zu verfolgen, und bietet gleichzeitig bestimmte Elemente von festverzinslichen Wertpapieren, da Vorzugsaktien oftmals feste Dividenden haben, die gezahlt werden müssen, bevor Dividenden an die Inhaber von Stammaktien ausgeschüttet werden. So kann der Fonds das Vorzugselement des Wertpapiers nutzen, wenn die Performance eines Unternehmens schwächer ist, und in die Stammaktien des Unternehmens wandeln, wenn dessen Wert in angemessenen Umfang steigt. Darüber hinaus hilft das Vorzugselement des Wertpapiers dem Fonds, Ertrag zu erzielen, und auch die Preisstruktur kann zur Wertschöpfung des Portfolios beitragen.

Ein „synthetisches“ wandelbares Instrument kombiniert separate Wertpapiere, die ähnliche wirtschaftliche Merkmale wie ein wandelbares Wertpapier aufweisen, d.h. festverzinsliche Wertpapiere (die „festverzinsliche Komponente“, die ein wandelbares oder nicht wandelbares Wertpapier sein kann) und das Recht, Stammaktien zu erwerben (die „wandelbare Komponente“). Die festverzinsliche Komponente wird durch Anlage in festverzinsliche Wertpapiere wie Anleihen, Vorzugsaktien und Geldmarktinstrumente erzielt. Die wandelbare Komponente wird durch Anlage in Optionsscheinen oder Optionen zum Kauf von Stammaktien zu einem bestimmten Preis oder in Optionen auf einen Aktienindex erzielt. Beim der Auflegung eines synthetischen wandelbaren Instruments kann ein Fonds auch einen Pool aus einem Korb von festverzinslichen Wertpapieren und einem Korb von Optionsscheinen oder Optionen, die ähnliche wirtschaftliche Merkmale wie ein wandelbares Wertpapier aufweisen, bilden. Innerhalb der einzelnen Körbe von festverzinslichen Wertpapieren und Optionsscheinen oder Optionen können verschiedene Unternehmen die festverzinslichen und wandelbaren Komponenten ausgeben, und diese können separat und zu unterschiedlichen Zeitpunkten gekauft werden.

Ein Fonds kann auch synthetische wandelbare Instrumente kaufen, die von anderen Parteien – in der Regel Investmentbanken – aufgelegt werden, einschließlich wandelbarer Structured Notes. Wandelbare Structured Notes sind aktiengebundene festverzinsliche Schuldverschreibungen. Wandelbare Structured Notes haben die Merkmale eines wandelbaren Wertpapiers, jedoch übernimmt die Investmentbank, die die wandelbare Note emittiert hat, das mit der Anlage verbundene Kreditrisiko, und nicht der Emittent der zugrunde liegenden Stammaktie, in die die Note gewandelt werden kann. Der Kauf von synthetischen wandelbaren Instrumenten kann eine höhere Flexibilität bieten als der Kauf eines wandelbaren Wertpapiers. Verschiedene Unternehmen

können die festverzinslichen und wandelbaren Komponenten ausgeben, und diese können separat und zu unterschiedlichen Zeitpunkten gekauft werden.

Die wandelbaren Wertpapiere, in die die Fonds investieren können, können eine eingebettete Option haben.

Strukturierte Schuldtitel

Zu den strukturierten Schuldtiteln gehören Schuldtitel, Anleihen oder Schuldverschreibungen, deren Höhe des Kapitals und/oder der Zinsen darauf unter Bezugnahme auf Veränderungen im Wert der bestimmten Währungen, Zinssätze, zulässigen Indizes oder sonstigen Finanzindikatoren, in die ein Fonds investieren kann (der „Referenzwert“) oder der relativen Veränderungen in zwei oder mehr Referenzwerten ermittelt werden und die üblicherweise von Finanzinstituten emittiert werden. Der Zinssatz oder der bei Fälligkeit oder Tilgung zahlbare Kapitalbetrag kann durch Veränderungen im jeweiligen Referenzwert steigen oder fallen. Die Bedingungen der strukturierten Wertpapiere können vorsehen, dass in bestimmten Fällen bei Fälligkeit kein Kapital zahlbar ist, und deshalb zu einem Verlust einer Anlage eines Fonds führen. Strukturierte Wertpapiere können positiv oder negativ indiziert sein, so dass eine Wertsteigerung im Referenzwert einen Anstieg oder Rückgang im Zinssatz oder im Wert des Wertpapiers bei Fälligkeit bewirken kann. Des Weiteren kann die Veränderung im Zinssatz oder im Wert des Wertpapiers bei Fälligkeit ein Vielfaches der Veränderung im Wert des Referenzwerts ausmachen. Dementsprechend sind strukturierte Wertpapiere mit einem höheren Marktrisiko als andere Arten von Schuldtiteln verbunden. Ferner können strukturierte Wertpapiere volatiler, weniger liquide und schwieriger korrekt zu bewerten als weniger komplexe festverzinsliche Anlagen sein. Ein Fonds trägt das Marktrisiko einer Anlage in die Basiswerte sowie das Kreditrisiko des Emittenten.

Ein Fonds kann nur in strukturierte Schuldtitel investieren, die nicht gehebelt, verbrieft und frei veräußerbar an und übertragbar auf andere Anleger sind, die durch anerkannte und regulierte Händler gekauft werden und als Wertpapiere gelten. Strukturierte Schuldtitel werden auf geregelten Märkten gehandelt.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Vorbehaltlich der in den OGAW-Regeln festgelegten Bedingungen und Grenzen kann die Gesellschaft Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements abschließen.

Ein Pensions- oder Repogeschäft ist der Verkauf von Wertpapieren in Verbindung mit einer Vereinbarung mit dem Verkäufer, dass dieser die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt zurückkauft. Im Rahmen eines Pensionsgeschäfts verkauft ein Fonds Wertpapiere an einen Kontrahenten und verpflichtet sich dabei, die Wertpapiere zum selben Preis zuzüglich Zinsen zu einem festgelegten Satz zurückzukaufen.

Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft oder Reverse-Repo ist der Kauf von Wertpapieren von einem Kontrahenten in Verbindung mit einer Vereinbarung mit dem Käufer, dass dieser die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt wieder an den Kontrahenten verkauft. Im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kauft ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten und verpflichtet sich dabei, diesem die Wertpapiere zum selben Preis zuzüglich Zinsen zu einem festgelegten Satz wieder zu verkaufen. Der Fonds hält das Wertpapier als Sicherheit für die Rückkaufverpflichtung des Kontrahenten.

Bei Pensionsgeschäften muss ein Fonds sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, zurückzufordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft zu beenden. Bei umgekehrten Pensionsgeschäften sollte ein Fonds sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, den vollen Barbetrag zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft auf Basis einer periodengerechten Bewertung oder einer Bewertung nach dem Marktwert zu beenden. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit festen Laufzeiten von nicht mehr als sieben Tagen gelten als Geschäfte zu Bedingungen, die jederzeit eine Rückforderung durch den Fonds erlauben.

Devisenterminkontrakte

Ein Fonds kann nicht lieferbare Devisenterminkontrakte einsetzen, um das Wechselkursrisiko des Portfolio abzusichern. Unter bestimmten Umständen kann ein Fonds einen erheblichen Teil oder den gesamten Wert seines Portfolios für den Abschluss von Terminkontrakten einsetzen. Generell bieten diese Instrumente einem Fonds die Möglichkeit, einen bestimmten Wechselkurs über einen bestimmten Zeitraum festzuschreiben. Devisenterminkontrakte können auch eingesetzt werden, um das Engagement eines Fonds in Währungen zu verstärken, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegenüber der

Basiswährung des betreffenden Fonds steigen können, oder um das Risiko von Währungsschwankungen für einen Fonds von einem Land auf ein anderes zu verlagern.

Optionen

Ein Fonds kann in Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik Call- und Put-Optionen kaufen und gedeckte Call- und Put-Optionen verkaufen. Eine „Call-Option“ ist ein Kontrakt, der gegen einen Preis verkauft wird und dem Inhaber das Recht verleiht, vor einem festgelegten Datum eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren zu einem bestimmten Preis zu kaufen. Eine „gedeckte Call-Option“ ist eine Call-Option, die auf Wertpapiere ausgestellt wird, welche bereits im Besitz des Verkäufers der Call-Option sind, zur Lieferung an den Inhaber bei Ausübung der Option. Eine „Put-Option“ verleiht dem Käufer der Option das Recht, die zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Optionslaufzeit zum Ausübungskurs zu kaufen, und verpflichtet den Verkäufer, sie entsprechend zu verkaufen. Eine von einem Fonds verkaufte Put-Option ist gedeckt, wenn u.a. ein Fonds zulässige liquide Vermögenswerte mit einem Wert entsprechend dem Ausübungskurs der Option oder darüber separiert, um die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, oder anderweitig die Transaktion deckt. Ein Fonds kann Call- und Put-Optionen auf bestimmte Wertpapiere (oder Gruppen oder „Körbe“ bestimmter Wertpapiere) oder Wertpapierindizes, Währungen oder Futures kaufen und verkaufen. Ein Fonds kann auch OTC-Optionskontrakte abschließen, die für eine größere Vielfalt von Wertpapieren und eine größere Auswahl von Fälligkeiten und Ausübungskursen verfügbar sind, als es bei börsengehandelten Optionen der Fall ist. Der erfolgreiche Einsatz von Optionen und Optionen auf Futures durch einen Fonds hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, die Kursbewegungen einzelner Wertpapiere, des Wertpapiermarktes im Allgemeinen und von Wechselkursen oder Zinsen korrekt vorherzusagen.

Swap-Vereinbarungen

Ein Fonds kann Zins-Swaps, Aktienindex-Swaps, Credit Default Swaps, Währungs- und Total-Return-Swaps sowie Swaptions (Optionen und Swaps) und ähnliche Transaktionen eingehen. Ein Fonds kann diese Swap-Transaktionen zu Absicherungszwecken eingehen oder um eine bestimmte Rendite zu erzielen, wenn dies für wünschenswert erachtet wird. Eine Swap-Transaktion beinhaltet eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, Zahlungsströme auf Basis eines festgelegten Betrags oder „Nennbetrags“ auszutauschen. Bei den in einer Transaktion ausgetauschten Zahlungsströmen kann es sich u.a. um Zahlungen handeln, die einem Zins- oder Kapitalbetrag entsprechen, Zahlungen, die dem Käufer für Verluste aus einem Zahlungsausfall auf eine Wertpapier oder einen Wertpapierkorb entstehen, oder Zahlungen, die die Wertentwicklung einer oder mehrerer bestimmter Währungen, Wertpapiere oder Indizes widerspiegeln.

Wenn ein Fonds in Swaps oder andere DFIs mit denselben Merkmalen investiert, kann sich der zugrunde liegende Vermögenswert oder Index aus Aktien oder Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten oder anderen zulässigen Anlagen zusammensetzen, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik eines Fonds gemäß dem Abschnitt „Anlagepolitik“ im Prospektnachtrag des betreffenden Fonds vereinbar sind. Die Kontrahenten solcher Transaktionen sind in der Regel Banken, Investmentunternehmen, Broker/Händler, Organismen für gemeinsame Anlagen oder andere Finanzinstitute oder Intermediäre. Das Risiko, dass ein Kontrahent seinen Verpflichtungen unter einem Total Return Swap nicht nachkommt, und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Rendite der Anteilsinhaber sind im Abschnitt „ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ÜBERLEGUNGEN“ unter der Überschrift „Absicherung, DFIs und andere mit strategischen Transaktionen verbundene Risiken“ beschrieben.

Darüber hinaus könnten Interessenkonflikte auftreten, wenn beispielsweise der Anlageverwalter Verträge mit verbundenen Parteien schließt. Einzelheiten zu den Richtlinien der Gesellschaft in Bezug auf Interessenkonflikte sind im Abschnitt „INTERESSENKONFLIKTE“ beschrieben.

Es ist nicht beabsichtigt, dass die Kontrahenten von Swaps, die ein Fonds eingeht, Ermessensbefugnisse über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder über den Basiswert des DFIs erhalten oder dass die Genehmigung des Kontrahenten in Bezug auf Portfoliotransaktionen des Fonds erforderlich ist.

Terminkontrakte

Ein Forward-Kontrakt beinhaltet Verpflichtungen einer Partei zum Kauf und Verpflichtungen einer anderen Partei zum Verkauf einer bestimmten Menge einer Währung (oder eines Wertpapiers oder anderen Finanzinstruments) zu einem Zeitpunkt in der Zukunft und zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis.

Forward-Kontrakte können so strukturiert werden, dass anstelle der physischen Lieferung eine Barabwicklung erfolgt. Ein Fonds kann nicht lieferbare Devisenterminkontrakte (Non-Deliverable Currency Forward Contracts, „NDFs“) abschließen. Dabei handelt es sich um einen bar abgewickelten Forward-Kontrakt, der eingesetzt werden kann, um ein Engagement in einer nicht konvertierbaren oder relativ selten gehandelten Nicht-US-Währung einzugehen.

In Bezug auf Futures- oder Forward-Kontrakte, bei denen vertraglich eine Barabwicklung vereinbart ist, ist es einem Fonds gestattet, liquide Mittel in Höhe der täglich bewerteten ggf. vorhandenen Nettoverpflichtung des Fonds (d.h. der täglichen Nettoverbindlichkeit des Fonds) unter den Verträgen anstelle des vollen Nennwerts solcher Kontrakte zurückzustellen. Im Falle von Futures- oder Forward-Kontrakten, bei denen vertraglich keine Barabwicklung vereinbart ist, ist der Fonds verpflichtet, in dem Zeitraum, in dem die Kontraktpositionen offen sind, liquide Mittel in Höhe des vollen Nennwerts der Kontrakte (in der Regel der numerische Wert des Vermögenswertes, der einem Future- oder Forward-Kontrakt zum Bewertungszeitpunkt zugrunde liegt) zurückzustellen.

Optionsscheine und Bezugsrechte

Ein Optionsschein ist ein Wertpapier, das den Inhaber berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt zu einem festgelegten Preis Stammaktien des Unternehmens, das den Optionsschein emittiert hat, zu kaufen. Optionsscheine haben ähnliche Merkmale wie Call-Optionen, werden aber in der Regel zusammen mit Vorzugsaktien oder Anleihen oder in Verbindung mit Kapitalmaßnahmen ausgegeben. Optionsscheine sind in der Regel längerfristige Optionen und werden in der Regel im Freiverkehr gehandelt. Bezugsrechte ähneln Optionsscheinen, haben aber normalerweise eine kürzere Laufzeit und werden den Aktionären eines Unternehmens angeboten bzw. an diese ausgegeben. Der wirtschaftliche Zweck von Optionsscheinen kann die Absicherung gegen Bewegungen eines bestimmten Marktes oder Finanzinstruments sein oder das Engagement in einem bestimmten Markt oder einem bestimmten Finanzinstrument, ohne Verwendung eines physischen Wertpapiers.

Ein Fonds kann Optionsscheine und Bezugsrechte kaufen. Optionsscheine und Bezugsrechte sind nicht mit Dividendenansprüchen oder Stimmrechten in Bezug auf die Wertpapiere, zu deren Kauf der Inhaber berechtigt ist, verbunden und repräsentieren keine Rechte an den Vermögenswerten des Emittenten. Dementsprechend können Optionsscheine und Bezugsrechte als spekulativer betrachtet werden als bestimmte andere Arten von aktienähnlichen Wertpapieren. Darüber hinaus ändert sich der Wert von Optionsscheinen und Bezugsrechten nicht unbedingt mit dem Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere und werden diese Instrumente wertlos, wenn sie nicht vor dem Verfallstermin ausgeübt werden.

Risikomanagement

Der Anlageverwalter wendet für die Fonds einen Risikomanagementprozess in Bezug auf den Einsatz von DFIs an, der ihn in die Lage versetzt, die verschiedenen mit DFIs und anderen Anlagen verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern, und der sicherstellen soll, dass die Anlagen der Fonds, einschließlich DFIs, innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenzen bleiben. Dieser Risikomanagementprozess berücksichtigt auch Engagements, die durch DFIs eingegangen werden, welche in von den Fonds gehaltenen Anlagen eingebettet sind.

Der Risikomanagementprozess wird in einer Erklärung beschrieben, von der eine Kopie bei der Zentralbank eingereicht wurde und die von Zeit zu Zeit aktualisiert wird, um zusätzliche DFIs aufzunehmen, die der Anlageverwalter für die Fonds einzusetzen beabsichtigt (der „Risikomanagementprozess“). Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die aktualisierte Risikomanagementerklärung von der Zentralbank genehmigt ist, erlaubt der Anlageverwalter jedoch nicht den Einsatz von DFIs, die noch nicht in den Risikomanagementprozess einbezogen wurden.

Jeder Unteranlageverwalter wendet den Value-at-Risk-Ansatz (VaR) oder den Commitment-Ansatz an, um das globale Risiko der Fonds zu messen, wie im maßgeblichen Prospektnachtrag näher beschrieben.

Absicherung der Klassenwährung

Die Gesellschaft kann außerdem (ist aber nicht dazu verpflichtet) bestimmte währungsbezogene Transaktionen eingehen, um das Währungsrisiko der Vermögenswerte eines Fonds, die einer bestimmten Klasse zuzurechnen sind, welche als abgesicherte Klasse bezeichnet ist, für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements in der Basiswährung der betreffenden Klasse abzusichern. Auch wenn dies nicht beabsichtigt ist, können aufgrund von Faktoren, die die Gesellschaft nicht steuern kann, Positionen zu hoch (over-hedged) oder zu niedrig (under-hedged) abgesichert werden. Jeder Fonds kann solche Techniken

und Instrumente einsetzen, vorausgesetzt, dass das Währungsrisiko 105 % des Nettoinventarwerts einer Klasse nicht überschreitet. Abgesicherte Positionen werden laufend überwacht, um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen dieses Niveau nicht überschreiten und dass Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts wesentlich übersteigen, nicht in den Folgemonat fortgeschrieben werden. Überbesicherte Positionen dürfen 105 % des Nettoinventarwerts der Klasse nicht überschreiten. Alle überbesicherten Positionen werden in die Berechnung des Gesamtrisikos gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank einbezogen. Zu niedrig abgesicherte Positionen dürfen 95 % des Nettoinventarwerts der absichernden Klasse nicht unterschreiten, und der Untereinlageverwalter muss zu niedrig abgesicherte Positionen überwachen, um sicherzustellen, dass sie nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Ansonsten wird ein Fonds infolge der Transaktionen, die für Absicherungszwecke getätigt werden, keiner Hebelwirkung unterliegen.

Auch wenn die Gesellschaft versuchen kann, sich auf Klassenebene gegen Währungsrisiken abzusichern, kann nicht garantiert werden, dass der Wert einer Klasse nicht durch Schwankungen im Wert der Basiswährung gegenüber der Klassenwährung (wenn diese unterschiedlich sind) beeinflusst wird. Durch die Absicherung entstehende Kosten werden separat von der betreffenden Klasse getragen. Alle Gewinne/Verluste, die in einer Klasse eines Fonds infolge solcher Absicherungstransaktionen anfallen, werden der betreffenden Anteilsklasse zugeschrieben. Absicherungstransaktionen müssen klar der jeweiligen Anteilsklasse zuzuschreiben sein. Währungsengagements einer Anteilsklasse können nicht mit denen einer anderen Anteilsklasse eines Fonds kombiniert oder gegen sie aufgerechnet werden. Das Währungsengagement der einer Anteilsklasse zuzurechnenden Vermögenswerte kann nicht anderen Klassen zugeordnet werden. Der Einsatz von Absicherungsstrategien auf Klassenebene kann die Chancen der Anteilsinhaber der betreffenden Klasse auf Gewinne erheblich einschränken, wenn die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Anlagen des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Die Fonds können Währungsabsicherungsstrategien implementieren, indem sie Kassa- und nicht lieferbare Nicht-US-Devisenterminkontrakte sowie Währungs-Futures, Optionen und Swap-Kontrakte eingehen.

Wenn Klassen als nicht abgesicherte Klassen bezeichnet sind, erfolgt eine Währungsumrechnung bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und etwaigen Ausschüttungen zu den dann geltenden Wechselkursen. Der Wert einer Klassenwährung, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, unterliegt einem Währungsrisiko in Bezug auf die Basiswährung.

Absicherung der Fonds-/Portfoliowährung

Jeder Fonds unterhält sein Anlageportfolio in der Regel in USD, der, sofern nicht anders angegeben, die Basiswährung der Fonds darstellt. Solange ein Fonds Wertpapiere oder Währungen hält, die auf eine andere Währung als die Basiswährung eines Fonds lauten, kann der Wert des Fonds durch den Wert der lokalen Währung gegenüber der Währung, auf die der Fonds lautet, beeinflusst werden. Die Gesellschaft kann Währungsabsicherungstechniken anwenden, um das Währungsrisiko gegenüber der jeweiligen Basiswährung abzusichern und so das Währungsrisiko zwischen den Währungen des Anlageportfolios eines Fonds und der Basiswährung eines Fonds zu begrenzen; dies ist aber ggf. nicht in allen Fällen möglich oder praktikabel. Solange ein Fonds Wertpapiere hält, die auf eine andere Währung als die Basiswährung eines Fonds lauten, kann der Nettoinventarwert des Fonds durch den Wert der lokalen Währung gegenüber der Basiswährung beeinflusst werden.

Benchmark-Verordnung

Verwenden die Fonds Referenzwerte gemäß der Benchmark-Verordnung, muss die Gesellschaft sicherstellen, dass die Referenzwerte entweder von einem Referenzwert-Administrator bereitgestellt werden, der in dem von der ESMA geführten Verzeichnis erfasst ist, oder Referenzwerte sind, die im von der ESMA geführten Verzeichnis erfasst sind. Die Benchmark-Verordnung enthält Übergangsbestimmungen, die es bestehenden EU-Referenzwert-Administratoren erlauben, bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß der Benchmark-Verordnung zu beantragen. Zum Datum dieses Prospekts sind die Referenzwert-Administratoren, die derzeit Referenzwerte für die Fonds bereitstellen, entweder im ESMA-Verzeichnis erfasst oder haben in öffentlich verfügbaren Quellen angegeben, dass sie die Zulassung oder Registrierung gemäß der Benchmark-Verordnung zur Aufnahme in das Verzeichnis beantragen.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Sämtliche Anlagen des Fonds sind auf die durch die OGAW-Vorschriften genehmigten Anlagen beschränkt, wie in Anhang II aufgeführt. Wenn die OGAW-Vorschriften während des Bestehens der Gesellschaft geändert werden, können die Anlagebeschränkungen geändert werden, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Änderungen der Anlagebeschränkungen werden in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank vorgenommen und können unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Anteilhaber und/oder der Benachrichtigung der Anteilhaber stehen. Ansonsten werden die Anteilhaber über solche Änderungen im nächsten Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft informiert.

BEFUGNIS ZUR KREDITAUFNAHME UND KREDITVERGABE

Die Gesellschaft kann jederzeit Fremdkapital in Höhe von bis zu 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds für einen Fonds aufnehmen, und der Verwaltungsrat kann die Verwahrstelle anweisen, die Vermögenswerte dieses Fonds als Sicherheiten für derartige Mittelaufnahmen zu belasten, wobei diese Mittelaufnahmen nur zu vorübergehenden Zwecken erfolgen dürfen. Guthabensalden (z. B. Barmittel) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite nicht mit Krediten verrechnet werden. Unbeschadet der Befugnis der Gesellschaft, in die in Abs. 1 von Anhang II genannten übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstigen Finanzinstrumente zu investieren, darf die Gesellschaft keine Kredite an Dritte vergeben oder als Bürge für Dritte fungieren.

Die Gesellschaft kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Nicht-US-Währungen erwerben. Auf diese Weise erworbene Nicht-US-Währungen werden nicht als Kreditaufnahme im Sinne der OGAW-Vorschriften eingestuft, vorausgesetzt, dass die Gegeneinlage dem Wert des ausstehenden Nicht-US-Währungskredits entspricht oder diesen übersteigt.

ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ÜBERLEGUNGEN

Allgemeines

Die in diesem Prospekt beschriebenen Risiken sollten nicht als vollständige Liste der Risiken betrachtet werden, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in einem Fonds abwägen sollten. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in einem Fonds von Zeit zu Zeit weiteren Risiken außerordentlicher Art unterliegen kann. Anlagen in der Gesellschaft sind mit einem gewissen Maß an Risiko verbunden. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht, und es besteht die Möglichkeit, dass ein Anleger seine Anlagen in einem Fonds teilweise oder ganz verliert. Die verschiedenen Fonds und/oder Klassen können verschiedenen Risiken ausgesetzt sein. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und ganz lesen und ihre professionellen Berater konsultieren, bevor sie Anteile zeichnen.

Eine Anlage in einen Fonds alleine kann als spekulativ betrachtet werden und ist nicht als vollständiges Anlageprogramm vorgesehen. Die Zeichnung von Anteilen sollte nur von Personen in Erwägung gezogen werden, die finanziell in der Lage sind, ihre Anlage aufrechtzuerhalten, und die das mit einer Anlage in einen Fonds verbundene Verlustrisiko tragen können. Anleger sollten die Anlageziele und Anlagestrategien, die der betreffende Fonds anwendet und die in diesem Prospekt und im maßgeblichen Prospektnachtrag beschrieben werden, sorgfältig prüfen und sich mit den Risiken, die mit einer Anlage in einem Fonds verbunden sind, vertraut machen und ihre professionellen Berater konsultieren, bevor sie Anteile zeichnen. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht oder dass ein Fonds einen Gewinn erzielt. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Anleger seine Anlagen in einem Fonds teilweise oder ganz verliert.

Die Wertpapiere und Instrumente, in die jeder Fonds investiert, unterliegen den üblichen Marktschwankungen sowie sonstigen mit solchen Anlagen verbundenen Risiken. Daher kann ein Wertzuwachs der Anlagen nicht zugesichert werden.

Zudem wird die Gesellschaft den Anteilshabern auf Aufforderung ergänzende Informationen in Bezug auf die für das Risikomanagement angewandten Methoden vorlegen, wozu u. a. auch die angewandten quantitativen Grenzwerte und alle jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlagekategorien, die auf den betreffenden Fonds anzuwenden sind, gehören.

ANLAGERISIKEN DER EINZELNEN FONDS

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass die Anlagerisiken, die in der nachstehenden Tabelle angekreuzt und darunter im Einzelnen beschrieben sind, für eine Anlage im jeweiligen Fonds relevant sind.

	John Hancock U.S. Large Cap Equity Fund	John Hancock Strategic Income Opportunities Fund	John Hancock Short Duration Credit Opportunities Fund	John Hancock Global Disciplined Value (Ex-U.S.) Fund	John Hancock Global Quality Growth (Ex-U.S.) Fund	John Hancock Absolute Return Currency Fund
Mit aktivem Management verbundene Risiken	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Brexit	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mit Gesetzesänderungen verbundene Risiken	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mit der Änderung von Ausschüttungen verbundene Risiken		✓	✓			
Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mit dem Common Reporting Standard verbundene Risiken	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko im Zusammenhang mit der Konzentration von Anlagen						✓
Mit wandelbaren Wertpapieren verbundene Risiken		✓		✓		

	John Hancock U.S. Large Cap Equity Fund	John Hancock Strategic Income Opportunities Fund	John Hancock Short Duration Credit Opportunities Fund	John Hancock Global Disciplined Value (Ex-U.S.) Fund	John Hancock Global Quality Growth (Ex-U.S.) Fund	John Hancock Absolute Return Currency Fund
Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Währungsrisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Depotbank-risiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mit Internet-kriminalität und Sicherheitsverletzungen verbundene Risiken	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mit Zahlungsausfällen bei Krediten verbundene Risiken		✓	✓			
Mit Depository Receipts verbundene Risiken	✓		✓	✓	✓	
Mit wirtschaftlichen Ereignissen und Marktereignissen verbundene Risiken	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mit der Beteiligung an zulässigen Krediten verbundenen Risiken		✓	✓	✓	✓	
Schwellenländer-risiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mit Stammaktien verbundene Risiken	✓	✓		✓	✓	
Mit börsengehandelten Indexfonds (ETFs) verbundenen Risiken	✓	✓	✓	✓	✓	✓

	John Hancock U.S. Large Cap Equity Fund	John Hancock Strategic Income Opportunities Fund	John Hancock Short Duration Credit Opportunities Fund	John Hancock Global Disciplined Value (Ex-U.S.) Fund	John Hancock Global Quality Growth (Ex-U.S.) Fund	John Hancock Absolute Return Currency Fund
FATCA-Risiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mit festverzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken	✓	✓	✓			
Geografisches Risiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko im Zusammenhang mit dem Großraum China, Hongkong und Taiwan				✓	✓	
Mit Absicherungsgeschäften, DFIs und sonstigen strategischen Transaktionen verbundene Risiken	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mit einem hohen Portfolioumschlag verbundene Risiken	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Schadloshaltungsrisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mit indexgebundenen Wertpapieren verbundene Risiken			✓			
Mit inflationsgeschützten Anlagen verbundene Risiken	✓	✓	✓			
Mit Börsengängen (IPOs) verbundene Risiken				✓		

	John Hancock U.S. Large Cap Equity Fund	John Hancock Strategic Income Opportunities Fund	John Hancock Short Duration Credit Opportunities Fund	John Hancock Global Disciplined Value (Ex-U.S.) Fund	John Hancock Global Quality Growth (Ex-U.S.) Fund	John Hancock Absolute Return Currency Fund
Emittentenrisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mit fehlender Betriebshistorie verbundene Risiken	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Large-Cap-Risiko	✓			✓	✓	
Leverage-Risiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Liquiditätsrisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mit niedriger eingestuftem festverzinslichen Wertpapieren und hochverzinslichen Schuldtiteln verbundene Risiken	✓	✓	✓			
Mid- und Small-Cap-Risiko				✓		
Mit Fusionen und Restrukturierungen verbundene Risiken	✓			✓	✓	
Aufsichtsrechtliches Risiko im Zusammenhang mit MiFID II	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Modellrisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiken im Zusammenhang mit MBS- und ABS-Anleihen		✓	✓			

	John Hancock U.S. Large Cap Equity Fund	John Hancock Strategic Income Opportunities Fund	John Hancock Short Duration Credit Opportunities Fund	John Hancock Global Disciplined Value (Ex-U.S.) Fund	John Hancock Global Quality Growth (Ex-U.S.) Fund	John Hancock Absolute Return Currency Fund
Mit Nicht-US-Märkten verbundene Risiken	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mit Nicht-US-Wertpapieren verbundene Risiken	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Operationelles Risiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mit Participatory Notes verbundene Risiken				✓	✓	
Mit Vorzugsaktien verbundene Risiken		✓		✓	✓	
Rücknahmerisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mit REITs verbundene Risiken	✓	✓		✓		
Mit der Abhängigkeit von der Unternehmensführung verbundene Risiken	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundene Risiken	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mit Rule-144A-Wertpapieren und Regulation-S-Wertpapieren verbundene Risiken		✓	✓			

	John Hancock U.S. Large Cap Equity Fund	John Hancock Strategic Income Opportunities Fund	John Hancock Short Duration Credit Opportunities Fund	John Hancock Global Disciplined Value (Ex-U.S.) Fund	John Hancock Global Quality Growth (Ex-U.S.) Fund	John Hancock Absolute Return Currency Fund
Sektorrisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko der Wertpapierleihe.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mit der getrennten Haftung verbundene Risiken	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko im Zusammenhang mit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect				✓	✓	
Mit der Anteilswahrung verbundene Risiken	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mit staatlichen Schuldtiteln verbundene Risiken	✓	✓	✓	✓	✓	
Mit Structured Notes verbundene Risiken			✓			
Mit Handelsaussetzungen verbundene Risiken	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Steuerrisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiken in Verbindung mit dem Umbrella-Barkonto	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mit Substanzwerten (Value-Aktien) verbundene Risiken	✓					

	John Hancock U.S. Large Cap Equity Fund	John Hancock Strategic Income Opportunities Fund	John Hancock Short Duration Credit Opportunities Fund	John Hancock Global Disciplined Value (Ex-U.S.) Fund	John Hancock Global Quality Growth (Ex-U.S.) Fund	John Hancock Absolute Return Currency Fund
Mit Nullkupon-, Step-up-, Payment-in-Kind-Wertpapieren und Wertpapieren mit ausschließlicher Zinszahlung verbundene Risiken			✓			

Risikofaktoren nicht vollständig aufgeführt

Die in diesem Prospekt enthaltene Auflistung der Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in den Fonds oder einen Teilfonds von Zeit zu Zeit außergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

Mit aktivem Management verbundene Risiken

Ein Fonds, der sich auf die Fähigkeit seines Anlageverwalters/Unteranlageverwalters verlässt, das Anlageziel des Fonds zu verfolgen, unterliegt einem mit aktivem Management verbundenen Risiko. Der Anlageverwalter/Unteranlageverwalter wendet bei seinen Anlageentscheidungen für einen Fonds Anlagetechniken und Risikoanalysen an, und es kann nicht garantiert werden, dass diese die gewünschten Ergebnisse erzielen. Ein Fonds wendet in der Regel kein Markt-Timing an, sondern bleibt in der Regel in der jeweiligen Anlageklasse, wie etwa US-Aktien oder Nicht-US-Aktien, voll investiert. Ein Fonds kann unabhängig von seinem Referenzindex Wertpapiere kaufen, die nicht in seinem Referenzindex enthalten sind, oder Wertpapiere in anderen Verhältnissen halten als sein Referenzindex. In dem Umfang, wie ein Fonds in diese Wertpapiere investiert, hängt seine Performance von der Fähigkeit seines Anlageverwalters/Unteranlageverwalters ab, Wertpapiere auszuwählen, die eine bessere Performance erzielen als Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind.

BREXIT

Im Vereinigten Königreich („Großbritannien“) wurde am 23. Juni 2016 ein Referendum abgehalten, in dem die Wählerschaft für einen Austritt aus der EU stimmte. Die britische Premierministerin muss Verhandlungen mit dem EU-Rat aufnehmen und hat angekündigt, dass sie sich vor 2017 sehr wahrscheinlich nicht auf Artikel 50 des Lissaboner Vertrags (der „Vertrag“) berufen wird. Der Vertrag sieht eine zweijährige Verhandlungsdauer vor, die im Einvernehmen der Parteien verkürzt oder verlängert werden kann. Während und möglicherweise nach diesem Zeitraum herrscht wahrscheinlich beträchtliche Unsicherheit in Bezug auf die Position Großbritanniens und die Vereinbarungen, die in Bezug auf die britischen Beziehungen zur EU und zu anderen Ländern nach dem Austritt gelten. Diese Unsicherheit kann sich auf andere Länder in der EU oder anderswo auswirken, wenn sie als durch diese Ereignisse beeinträchtigt gelten.

Longleaf und einige der Fondsanlagen können an Börsen in Großbritannien oder in der EU ihren Sitz haben oder notiert werden, und deshalb können sie durch die zuvor beschriebenen Ereignisse beeinflusst werden. Die Auswirkungen dieser Ereignisse auf Longleaf und seine Fonds ist schwer vorherzusagen, es kann jedoch zu nachteiligen Auswirkungen auf den Wert einiger Anlagen der Fonds oder auf seine Fähigkeit, Transaktionen einzugehen oder diese Anlagen zu bewerten oder zu veräußern, kommen. Dies kann u. a. auf die folgenden Aspekte zurückzuführen sein: (i) erhöhte Unsicherheit und Volatilität auf den Finanzmärkten in Großbritannien und in der EU; (ii) Schwankungen im Marktwert des britischen Pfunds und von britischen und EU-Anlagen; (iii) Schwankungen in Wechselkursen zwischen dem britischen Pfund, dem Euro und anderen Währungen; (iv) höhere Illiquidität bei Anlagen mit Sitz oder Notierung in Großbritannien oder in der EU; und/oder (v) die Bereitschaft finanzieller Kontrahenten zum Eingehen von Transaktionen oder der Preis, zu dem sie bereit sind, in Bezug auf das Management der Anlagen, Währung und sonstiger Risiken Geschäfte zu tätigen.

Sobald die Position Großbritanniens und die Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit den britischen Beziehungen zur EU und anderen Ländern gelten, feststehen, oder falls Großbritannien kein Mitglied der EU

mehr ist, ohne dass derartige Vereinbarungen getroffen wurden oder bevor derartige Vereinbarungen in Kraft treten, muss Longleaf gegebenenfalls umstrukturiert werden. Dies kann zu höheren Kosten führen oder es den Fonds erschweren, ihre Ziele zu erreichen.

Mit Gesetzesänderungen verbundene Risiken

Die Gesellschaft muss sich an aufsichtsrechtliche Vorgaben halten, wie etwa an eine Gesetzesänderung, die sich auf die anwendbaren Anlagebeschränkungen auswirkt, was eine Änderung der Anlagepolitik und der Anlageziele eines Fonds erforderlich machen kann.

Die Verabschiedung der Dodd-Frank Wall Street Reform und des Consumer Protection Act („Dodd-Frank“) in den USA hat umfassende gesetzgeberische und aufsichtsrechtliche Veränderungen mit sich gebracht, die Auswirkungen für private Fondsmanager, die von Ihnen verwalteten Fonds sowie die Finanzbranche insgesamt hatten und noch haben werden. Die SEC hat unter Dodd-Frank neue Berichtsvorschriften eingeführt und wird voraussichtlich neue Aufzeichnungspflichten für Anlageberater einführen, die voraussichtlich zu steigenden Kosten im Zusammenhang mit den rechtlichen, betrieblichen und Compliance-Pflichten der Anlageverwalter, etwaiger US-Unteranlageverwalter und der Gesellschaft führen und den Zeitaufwand für anlagefremde Tätigkeiten erhöhen werden. Solange die SEC noch nicht alle neuen Anforderungen von Dodd-Frank implementiert hat, ist nicht abzusehen, wie hoch die Belastung durch diese Anforderungen sein wird. Dodd-Frank wird Auswirkungen für ein breites Spektrum von Marktteilnehmern haben, mit denen ein Fonds interagiert oder interagieren könnte, unter anderem für Handelsbanken, Investmentbanken, andere Nicht-Banken-Finanzinstitute, Ratingagenturen, Hypothekemakler, Genossenschaftsbanken, Versicherungsgesellschaften und Broker-Dealer. Regulatorische Veränderungen, die Auswirkungen für andere Marktteilnehmer haben, werden wahrscheinlich auch Auswirkungen darauf haben, wie der Anlageverwalter Geschäfte mit seinen Kontrahenten tätigt. Es kann mehrere Jahre dauern, bis die Auswirkungen von Dodd-Frank auf die Finanzbranche insgesamt klar sind. Diese anhaltende Unsicherheit kann eine erhöhte Marktvolatilität mit sich bringen und es dem Anlageverwalter erschweren, die Anlagestrategie eines Fonds umzusetzen.

Mit der Änderung von Ausschüttungen verbundene Risiken

Die Ausschüttungen des Fonds sind im Allgemeinen abhängig von den Erträgen und/oder Dividenden und dem Kapitalzuwachs, den die Anlagen des Fonds erbringen. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Fonds Ausschüttungen an seine Anteilsinhaber tätigt, und es gibt keine Garantie bezüglich des zur Ausschüttung durch einen Fonds an die Anteilsinhaber verfügbaren Betrags.

Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken

In dem Bestreben, das Kreditrisiko durch das Stellen bzw. die Entgegennahme von Sicherheiten im Rahmen von OTC-Transaktionen, Wertpapierleihverträgen und Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften zu reduzieren, unterliegt die Verwaltung der gestellten/entgegengenommenen Sicherheiten einem Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko in Verbindung mit den jeweiligen Sicherheiten. Sicherheiten unterliegen zudem weiteren Arten von Risiken, wie nachstehend beschrieben:

Operationelle Risiken: Hierzu zählt das Risiko einer falschen Bewertung eines als Sicherheit gestellten Basisinstruments aufgrund unzureichender oder fehlgeschlagener interner Prozesse, menschlicher oder Systemfaktoren, was dazu führen kann, dass die Marge, die beim bzw. von dem betreffenden Fonds hinterlegt wurde, nicht korrekt ist.

Rechtliche Risiken: Hierzu zählen Risiken in Verbindung mit Verträgen und Änderungen von Bestimmungen in einer maßgeblichen Rechtsordnung etc. sowie das Risiko, dass Sicherheiten, die im grenzüberschreitenden Transaktionen gestellt wurden, Kollisionsnormen unterliegen, die verhindern, dass der Fonds gestellte Sicherheiten nicht zurückerhält oder seine Rechte in Bezug auf entgegengenommene Sicherheiten nicht durchsetzen kann.

Verwahrrisiko: Sicherheiten, die die Fonds auf Basis einer Eigentumsübertragung entgegengenommen haben, werden von der Verwahrstelle oder einer Dritt-Verwahrstelle verwahrt, die einer aufsichtsrechtlichen Regulierung unterliegt, und sind den mit diesen Stellen verbundenen Verwahrstellenrisiken ausgesetzt. Von den Fonds hinterlegte Barsicherheiten werden weiterhin durch die Verwahrstelle verwahrt.

Wiederanlage von Barsicherheiten: Entgegengenommene Barsicherheiten, die reinvestiert werden, können Verluste realisieren, wodurch der Wert der Sicherheit sinken würde und infolgedessen der betreffende Fonds beim Ausfall eines Kontrahenten weniger geschützt wäre.

Auch wenn alle wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen getroffen werden, um ein effektives Sicherheitenmanagement zu gewährleisten, können diese Risiken nicht eliminiert werden.

Mit dem Common Reporting Standard verbundene Risiken

Die OECD hat neue globale Standards für den automatischen Austausch von Finanzinformationen zwischen Steuerbehörden (den „gemeinsamen Meldestandard“) eingeführt, die dem FATCA-Standard ähneln. Irland ist ein Unterzeichner des gemeinsamen Meldestandards und beabsichtigt, den ersten Informationsaustausch mit Steuerbehörden anderer Länder im September 2017 durchzuführen. Die Anforderungen für die Erfüllung des gemeinsamen Meldestandards sind im Einzelnen noch nicht bekannt. Wenn die Anforderungen vollständig vorliegen, können sie für die Gesellschaft und/oder ihre Anteilhaber zusätzliche Belastungen und Kosten verursachen. Die Gesellschaft wird bestrebt sein, die ihr durch den gemeinsamen Meldestandard auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, doch es kann nicht zugesichert werden, dass sie diesen Verpflichtungen tatsächlich nachkommen kann. Die Einführung des gemeinsamen Meldestandards kann dazu führen, dass die Gesellschaft zusätzliche Prüfungen (Due Diligence) vornehmen und Meldungen bezüglich der von Anteilhabern, bei denen es sich um meldepflichtige Personen in anderen teilnehmenden Rechtsordnungen handelt, gehaltenen Konten erteilen muss. Die Gesellschaft kann von Anteilhabern und Finanzintermediären, die im Namen von Anteilhabern handeln, zusätzliche Finanzinformationen verlangen, um ihre Prüf- und Meldepflichten unter dem gemeinsamen Meldestandard zu erfüllen. Falls die Gesellschaft die erforderlichen Informationen bei den Anteilhabern nicht einholen kann, kann sie alle erforderlichen Schritte einleiten, um daraus resultierende Sanktionen zu vermeiden; dies kann unter anderem auch die zwangsweise Rücknahme der Anteile des betreffenden Anteilhabers beinhalten.

Risiko im Zusammenhang mit der Konzentration von Anlagen

Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf die Konzentration der Anlagen eines Fonds in bestimmten Ländern, Regionen, Wertpapieren, Branchen oder Sektoren, und zeitweilig kann ein Fonds (vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen) eine relativ geringe Anzahl von Wertpapierpositionen halten, die jeweils einen relativ großen Anteil am Kapital dieses Fonds darstellen. Bei diesen Positionen entstehende Verluste könnten sich erheblich nachteilig auf die allgemeine Finanzlage des Fonds auswirken. Das Anlageportfolio eines Fonds ist (aufgrund von Größe, Anlagestrategie und anderen Erwägungen) möglicherweise auf die Wertpapiere einiger weniger Länder, Regionen, Emittenten oder Branchen beschränkt.

Mit wandelbaren Wertpapieren verbundene Risiken

Die Marktwerte von wandelbaren Wertpapieren sinken in der Regel bei steigenden Zinsen und steigen entsprechend bei sinkenden Zinsen. Wenn der Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktie unter den Wandlungspreis sinkt, wird zudem der Preis des wandelbaren Wertpapiers in zunehmendem Maße von der Rendite des wandelbaren Wertpapiers beeinflusst.

Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko

Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Emittent oder Bürge eines festverzinslichen Wertpapiers, der Kontrahent eines OTC-Derivatekontrakts (siehe „Absicherung, DFIs und andere mit strategischen Transaktionen verbundene Risiken“) oder ein Kreditnehmer von Wertpapieren eines Fonds nicht in der Lage oder nicht bereit ist, Tilgungs-, Zins- oder Abwicklungszahlungen pünktlich zu leisten oder anderweitig seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die mit Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren verbundenen Kreditrisiken beziehen sich auf die Fähigkeit des Emittenten, vereinbarte Tilgungs- und Zinszahlungen auf eine Verbindlichkeit zu leisten. Ein Fonds, der in festverzinsliche Wertpapiere investiert, unterliegt in unterschiedlichem Maße dem Risiko, dass die Bonitätsratings der Emittenten der Wertpapiere herabgestuft werden oder ein Zahlungsausfall eintritt, wodurch der Anteilspreis des Fonds und sein Ertrag sinken kann. Fast alle festverzinslichen Wertpapiere unterliegen einem gewissen Kreditrisiko, das schwanken kann, je nachdem, ob es sich bei den Emittenten der Wertpapiere um Unternehmen, die US-Regierung oder Nicht-US-Regierungen oder deren Gebietskörperschaften oder Behörden handelt. US-Staatsanleihen unterliegen unterschiedlichen Risiken, je nachdem, ob die Wertpapiere durch die uneingeschränkte Kreditwürdigkeit und Steuerhoheit der Vereinigten Staaten gedeckt sind, ob sie durch die Möglichkeit der Kreditnahme beim US-Schatzamt (U.S. Treasury) oder lediglich durch die Kreditwürdigkeit der emittierenden US-Behörde oder Gebietskörperschaft oder anderweitig durch die Vereinigten Staaten unterstützt werden. *Beispielsweise erhalten Emittenten zahlreicher Typen von US-Staatsanleihen* (wie beispielsweise die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae) und die Federal Home Loan Banks), obwohl vom Kongress gegründet und unterstützt, keine Finanzierung durch Mittelzuweisungen des Kongresses, und ihre festverzinslichen Wertpapiere – darunter auch ABS- und MBS-Titel – werden durch die US-Regierung weder

garantiert noch versichert. Eine Behörde der US-Regierung hat Fannie Mae und Freddie Mac unter staatliche Zwangsverwaltung gestellt, ein gesetzgeberischer Prozess mit dem Ziel, den normalen Geschäftsbetrieb in diesen Instituten wieder herzustellen. Es ist noch unklar, welche Auswirkungen diese Zwangsverwaltung auf Wertpapiere haben wird, die von Fannie Mae oder Freddie Mac begeben oder garantiert werden. Infolgedessen unterliegen diese Wertpapiere einem höheren Kreditrisiko als US-Staatsanleihen, die durch die uneingeschränkte Kreditwürdigkeit und Steuerhoheit der Vereinigten Staaten gedeckt sind (wie z. B. US-Staatsanleihen). Liegt für ein festverzinsliches Wertpapier kein Rating vor, muss ein Untereinlageverwalter gegebenenfalls das Risiko des Wertpapiers selbst beurteilen. ABS-Anleihen, deren Tilgungs- und Zinszahlungen durch Pools von anderen Vermögenswerten unterstützt werden (wie etwa Kreditkartenforderungen und Fahrzeugkredite) unterliegen weiteren Risiken, unter anderem dem Risiko, dass die Schuldner der zugrunde liegenden Vermögenswerte ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

Fonds, die in Wertpapiere investieren, welche zum Zeitpunkt der Anlage Ratings unter Investment Grade haben (so genannte Junk Bonds, d.h. festverzinsliche Wertpapiere mit Ratings von Ba oder niedriger von Moody's Investors Service, Inc. (Moody's) bzw. BB oder niedriger von Standard & Poor's Ratings Services (S&P)) oder nach Einschätzung des Untereinlageverwalters eine mit solchen Wertpapieren vergleichbare Bonität haben, unterliegen einem erhöhten Kreditrisiko. Die Staatsanleihen zahlreicher Nicht-US-Regierungen, einschließlich ihrer Gebietskörperschaften und Behörden, fallen unter diese Kategorie.

Wertpapiere mit Ratings unter Investment Grade bieten das Potenzial höherer Anlagerenditen im Vergleich zu Wertpapieren mit höheren Ratings, sind aber mit einem höheren Kreditrisiko behaftet: Die langfristige Fähigkeit der Emittenten, Tilgungs- und Zinszahlungen zu leisten, ist als spekulativ zu betrachten, sie sind anfälliger für tatsächliche oder angenommene ungünstige Wirtschafts- und Wettbewerbsbedingungen in ihrer Branche und können weniger liquide sein als Wertpapiere mit höheren Ratings.

Darüber hinaus ist ein Fonds in der Regel in dem Maße einem Kreditrisiko ausgesetzt, wie er Derivate einsetzt (wie beispielsweise Devisenterminkontrakte und/oder Swap-Kontrakte) und sich in wesentlichem Umfang in Wertpapierleihgeschäften mit den Wertpapieren des Fonds engagiert oder Pensionsgeschäfte tätigt. DFI-Transaktionen können mit der anderen Partei der Transaktion glattgestellt werden. Fällt der Kontrahent aus, stehen einem Fonds vertragliche Rechtsmittel zur Verfügung, es ist jedoch nicht gewährleistet, dass der Kontrahent in der Lage sein wird, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, oder dass ein Fonds im Falle eines Zahlungsausfalls seine Rechte erfolgreich durchsetzen kann. Dieses Risiko kann durch die Verpflichtung zur Hinterlegung von Sicherheiten gemindert werden, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass es vollständig eliminiert werden kann. Ein Fonds geht daher das Risiko ein, dass er Zahlungen, die ihm unter Derivatekontrakten zustehen, nicht oder mit Verzögerung oder erst nach einem mit entsprechenden Kosten verbundenen Rechtsstreit erhält. Ein Untereinlageverwalter wird sich zwar bemühen, die Bonität von Kontrahenten zu überwachen, es kann jedoch vor allem unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen nicht garantiert werden, dass der Kontrahent in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko ist das Risiko, dass sich Wechselkursschwankungen negativ auf den Wert der auf die Basiswährung lautenden Anlagen eines Fonds auswirken. Das Währungsrisiko beinhaltet sowohl das Risiko, dass Währungen, in denen die Anlagen eines Fonds gehandelt werden, oder Währungen, in denen ein Fonds eine aktive Anlageposition eingenommen hat, gegenüber der Basiswährung im Wert sinken, und im Falle von Absicherungspositionen, dass die Basiswährung gegenüber der abgesicherten Währung im Wert sinkt. Wechselkurse können aus einer Reihe von Gründen erheblich schwanken; hierzu zählen die Kräfte von Angebot und Nachfrage auf den Devisenmärkten, tatsächliche oder erwartete Veränderungen von Zinssätzen sowie die Intervention (bzw. nicht erfolgte Intervention) durch die US-Regierung, andere Regierungen oder Zentralbanken oder durch Devisenkontrollen oder politische Entwicklungen in den USA oder anderswo. Bestimmte Fonds können Währungsrisiken durch so genanntes „Proxy Hedging“ absichern. Dabei gehen sie Derivatetransaktionen bezüglich einer Währung ein, deren Wert voraussichtlich mit dem Wert einer Währung korreliert, die der Fonds hält oder zu halten beabsichtigt. Dies ist mit dem Risiko verbunden, dass die beiden Währungen sich im Verhältnis zueinander nicht so entwickeln, wie erwartet. In diesem Fall können dem Fonds Verluste sowohl aus seiner Anlage als auch aus der Position, die als stellvertretende Absicherung eingegangen wurde, entstehen. Einige Fonds können auch aktive Währungspositionen eingehen und das Währungsrisiko, das ihre Wertpapiere in einer anderen Währung außer US-Dollar darstellen, über Cross-Hedging absichern.

Dies kann dazu führen, dass das Währungsrisiko eines Fonds erheblich von dem Risiko abweicht, das von seinen Wertpapieranlagen zu erwarten wäre. Für alle Fonds, die Positionen in Währungen halten, die nicht der Basiswährung entsprechen, und/oder die in Wertpapiere investieren oder mit Wertpapieren handeln, die auf

andere Währungen als die Basiswährung lauten, oder die in auf solche Wertpapiere bezogene derivative Instrumente investieren oder damit handeln, können Wechselkursveränderungen bei Positionen in anderen Währungen als der Basiswährung negative Auswirkungen haben. Derivatetransaktionen in anderen Währungen als der Basiswährung (wie Futures, Forwards und Swaps) können neben dem Währungsrisiko auch einem Leverage-Risiko unterliegen. Leverage (Hebelwirkung) kann die Verluste eines Fondsportfolios überproportional erhöhen und die Chancen auf Gewinne reduzieren, wenn sich Zinssätze, Aktienkurse oder Wechselkurse verändern.

Depotbankrisiko

Investiert ein Fonds in Vermögenswerte, bei denen es sich um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können („verwahrte Vermögenswerte“), ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, umfassende Verwahrfunktionen wahrzunehmen, und sie haftet für den Verlust dieser verwahrten Vermögenswerte, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigen Ermessens nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Im Fall dieses Verlusts (und mangels Beweisen, dass der Verlust durch ein solches externes Ereignis verursacht wurde) muss die Verwahrstelle unverzüglich Vermögenswerte, die mit den verlorenen identisch sind, oder einen entsprechenden Betrag an den Fonds zurückgeben bzw. zahlen.

Investiert ein Fonds in Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können („nicht verwahrfähige Vermögenswerte“), ist die Verwahrstelle lediglich dazu verpflichtet, die Inhaberschaft des Fonds an solchen Vermögenswerten zu bestätigen und Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte zu führen, von denen die Verwahrstelle überzeugt ist, dass der Fonds ihr Inhaber ist. Im Falle eines Verlusts solcher Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle nur insoweit, wie der Verlust aufgrund ihrer Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Pflichtverletzung in Bezug auf die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß des Verwahrstellenvertrages entstanden ist.

Da die Fonds aller Voraussicht nach jeweils in verwahrfähige und nicht verwahrfähige Vermögenswerte investieren können, muss beachtet werden, dass die Verwahrungsaufgaben der Verwahrstelle in Bezug auf die jeweiligen Kategorien von Vermögenswerten und das für diese Aufgaben jeweils geltende entsprechende Haftungsniveau der Verwahrstelle sehr unterschiedlich sind.

Die Fonds genießen ein hohes Maß an Schutz durch die Haftung der Verwahrstelle für die sichere Verwahrung von verwahrfähigen Vermögenswerten. Der Schutz in Bezug auf nicht verwahrfähige Vermögenswerte ist unterdessen wesentlich geringer. Daher ist das Risiko, dass ein eventueller Verlust von solchen Vermögenswerten nicht zurückgefordert werden kann, umso höher, je größer der Anteil der Fondsanlagen an der Kategorie der nicht verwahrfähigen Vermögenswerte ist. Während stets auf Fallbasis festgestellt wird, ob es sich bei einer bestimmten Anlage des Fonds um einen verwahrfähigen oder einen nicht verwahrfähigen Vermögenswert handelt, wird darauf hingewiesen, dass von einem Fonds gehandelte OTC-DFIs im Allgemeinen zu den nicht verwahrfähigen Vermögenswerten zählen. Angesichts des Haftungsrahmens der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften setzen diese nicht verwahrfähigen Vermögenswerte den Fonds aus Sicht der sicheren Verwahrung einem höheren Risiko aus als verwahrfähige Vermögenswerte, wie öffentlich gehandelte Aktien und Anleihen.

Mit Internetkriminalität und Sicherheitsverletzungen verbundene Risiken

Mit zunehmender Nutzung des Internets und von Technologien im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft unterliegt die Gesellschaft höheren operativen Risiken und Datensicherheitsrisiken durch Verletzungen der Online-Sicherheit. Zu Verletzungen der Online-Sicherheit zählen u.a. die Infizierung mit Computerviren und der unbefugte Zugriff auf die Systeme der Gesellschaft durch „Hacking“ oder andere Methoden mit dem Ziel der widerrechtlichen Aneignung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, der Beschädigung von Daten oder der Störung von Transaktionen. Verletzungen der Online-Sicherheit können auch auftreten, ohne dass dafür ein unbefugter Zugriff nötig ist, etwa durch die Dienstblockade von Servern (Denial-of-Service-Attacks) oder in Situationen, in denen befugte Personen absichtlich oder unabsichtlich vertrauliche Daten, die in den Systemen der Gesellschaft gespeichert sind, freigeben. Eine Verletzung der Online-Sicherheit kann Betriebsunterbrechungen verursachen und den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft beeinträchtigen. Dies kann finanzielle Verluste verursachen, die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds unmöglich machen und zu Verstößen gegen anwendbares Recht, zu aufsichtsrechtlichen Strafen und/oder Geldbußen, Compliance-Kosten und anderen Kosten führen. All dies kann negative Folgen für die Gesellschaft und ihre Anteilsinhaber haben. Da die Gesellschaft eng mit externen Dienstleistern zusammenarbeitet (wie

Verwahrstellen, die Transferstelle, die Verwaltungsstelle und die Vertriebsstelle) können indirekte Verletzungen der Online-Sicherheit bei solchen externen Dienstleistern die Gesellschaft und ihre Anteilsinhaber denselben Risiken aussetzen, die mit direkten Verletzungen der Online-Sicherheit verbunden sind. Zudem können indirekte Verletzungen der Online-Sicherheit bei einem Emittenten von Wertpapieren, in die ein Fonds investiert, ähnliche negative Auswirkungen für die Gesellschaft und ihre Anteilsinhaber haben. Die Gesellschaft hat zwar Risikomanagementsysteme eingerichtet, um die mit Verletzungen der Online-Sicherheit verbundenen Risiken zu mindern, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Maßnahmen erfolgreich sein werden.

Neben den Risiken für die Gesellschaft und die Fonds wird auch den Anlegern empfohlen, sicherzustellen, dass die Kommunikationsmittel, über die sie mit der Verwaltungsstelle und etwaigen Finanzberatern, einschließlich des Anlageverwalters (oder eines Unteranlageverwalters) und der Vertriebsstelle kommunizieren, sicher sind, so dass beispielsweise keine betrügerischen Manipulationen von Daten oder betrügerischen Rücknahmeanträge über ihre E-Mail-Accounts erfolgen können.

Mit Zahlungsausfällen bei Krediten verbundene Risiken

Die Anlage in notleidenden Schuldverschreibungen ist spekulativ und neben den Risiken der Anlage in Hochzinspapieren, die nicht in Verzug geraten sind, mit umfassenden Risiken verbunden. Der Fonds erhält auf notleidende Schuldtitel in der Regel keine Zinszahlungen, und es besteht ein erhebliches Risiko, dass die Kapitalsumme nicht zurückgezahlt wird. Bei einem Umschuldungs- oder Liquidationsverfahren in Bezug auf notleidende Schuldtitel kann der Fonds seine gesamte Anlage in solchen Wertpapieren verlieren.

Mit Depositary Receipts verbundene Risiken

Anlagen in GDRs, EDRs und ADRs sind mit Risiken verbunden, die nicht den Risiken entsprechen, die mit dem Halten der entsprechenden Aktien derselben Gesellschaften, die auf den lokalen Märkten gehandelt werden, verbunden sind, auch wenn ein Fonds GDRs, EDRs und ADRs in US-Dollar kauft und verkauft und Dividenden in US-Dollar erhält. Zu diesen Risiken zählen Wechselkursschwankungen, die durch internationale Zahlungsbilanzen und andere wirtschaftliche und finanzielle Faktoren beeinflusst werden, sowie staatliche Interventionen, Spekulationen und andere Faktoren. In bestimmten Ländern besteht die Möglichkeit von Enteignungen oder Verstaatlichungen von Vermögenswerten, konfiskatorischer Besteuerung, politischen und sozialen Unruhen und wirtschaftlicher Instabilität. Ein Fonds kann verpflichtet sein, Nicht-US-Quellensteuern auf von ihm gehaltene GDRs, EDRs oder ADRs zu zahlen, wobei es Anlegern nicht unbedingt möglich ist, ihren Anteil an diesen Steuern bei der Berechnung ihres zu versteuernden Einkommens in Abzug zu bringen. GDRs, EDRs und ADRs können von dem Nicht-US-Emittenten gesponsert (sponsored) oder nicht gesponsert (unsponsored) sein. Unsponsored GDRs, EDRs und ADRs werden unabhängig von und ohne Zusammenarbeit mit dem Nicht-US-Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere organisiert. Unsponsored GDRs, EDRs und ADRs werden von Unternehmen angeboten, die nicht bereit sind, die Melde- oder Rechnungslegungsstandards der USA zu erfüllen. Unsponsored GDRs, EDRs und ADRs können zwar an lokalen Märkten jederzeit eingetauscht werden, sind aber möglicherweise weniger liquide als Sponsored GDRs, EDRs und ADRs. Außerdem liegen im Allgemeinen zu Unsponsored GDRs, EDRs und ADRs weniger öffentlich verfügbare Informationen vor.

Mit wirtschaftlichen Ereignissen und Marktereignissen verbundene Risiken

Ereignisse im Finanzsektor haben ein außergewöhnlich hohes Maß an Volatilität auf den Finanzmärkten in den USA und außerhalb der USA hervorgerufen, und dies kann sich auch noch weiter fortsetzen. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere folgende: staatliche Zwangsverwaltung für Fannie Mae und Freddie Mac durch die US-Regierung; Konkursanträge von Lehman Brothers, Chrysler und General Motors; Verkauf von Merrill Lynch an die Bank of America; Unterstützung der American International Group und der Citigroup durch die US-Regierung; Verkauf von Wachovia an Wells Fargo; Berichte über Bonitäts- Liquiditätsprobleme bei einigen Geldmarktfonds; Verbot von Leerverkäufen durch die Regierungen der USA und anderer Länder im Zuge von Notfallmaßnahmen; Einführung von Maßnahmen zur Senkung der Haushaltsdefizite auf Bundes- und einzelstaatlicher Ebene in den USA; Schuldenkrisen in der Eurozone; Maßnahmen der Zentralbanken zur Beeinflussung von Wechselkursen und Herabstufung langfristiger US-Staatsanleihen durch S&P. Sowohl in den USA als auch außerhalb der USA waren die Aktienmärkte von einer erhöhten Volatilität und Turbulenzen geprägt, von denen vor allem Emittenten betroffen waren, die an den Immobilien-, Hypotheken-, Devisen- und Kreditmärkten engagiert waren, und es ist ungewiss, ob und wie lange diese Bedingungen anhalten werden. Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen können Verluste erleiden, wenn die Zinsen steigen, sich die Wechselkurse unerwartet und wesentlich verändern oder sich die wirtschaftlichen Bedingungen verschlechtern.

Neben der beispiellosen Volatilität an den Finanzmärkten kann auch die reduzierte Liquidität an den Kredit- und Fixed-Income-Märkten negative Auswirkungen für zahlreiche Emittenten weltweit haben. Diese reduzierte Liquidität kann dazu führen, dass weniger Geld für den Kauf von Rohstoffen, Waren und Dienstleistungen aus Schwellenländern zur Verfügung steht, was wiederum die Preise für diese Basisgüter unter Druck setzen könnte. Eine weitere Folge kann sein, dass es für Emittenten aus Schwellenländern schwieriger wird, Finanzierungen zu erhalten, was wiederum sinkende Aktienkurse zur Folge haben könnte. Diese Ereignisse und die mögliche Fortsetzung der Marktvolatilität kann für einen Fonds negative Auswirkungen haben.

Die jüngsten politischen Turbulenzen in den USA und anderswo können ebenfalls Folgen für den Fonds haben. Auch wenn die US-Regierung ihren Kreditverpflichtungen nachgekommen ist, ist ein Zahlungsausfall der USA noch immer möglich. Die Folgen eines solchen bislang nie da gewesenen Ereignisses sind unmöglich vorherzusagen. Ein Zahlungsausfall der USA würde jedoch enorme Verwerfungen an den Wertpapiermärkten in den USA und weltweit verursachen und könnte den Wert der Anlagen eines Fonds erheblich beeinträchtigen. Ferner haben politische Ereignisse in den USA bereits zur vorübergehenden Schließung staatlicher Einrichtungen geführt, was sich wiederholen könnte. Dies könnte negative Auswirkungen für die US-Wirtschaft haben, den Wert zahlreicher Fondsanlagen schmälern, die Verunsicherung an den Wertpapiermärkten in den USA und anderswo verstärken oder deren Betrieb beeinträchtigen.

Die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Staatsverschuldung einiger Länder in der Europäischen Union und der Tragfähigkeit der Europäischen Union hat die Märkte weltweit erschüttert und könnte für weitere Erschütterungen sorgen. Sollten ein oder mehrere Länder die Europäische Union oder die Eurozone verlassen oder sich die Europäische Union auflösen, dürfte dies die Wertpapiermärkte weltweit erheblich in Mitleidenschaft ziehen.

Mit der Beteiligung an zulässigen Krediten verbundenen Risiken

Die Fähigkeit eines Fonds, Tilgungs- und Zinszahlungen und sonstige Beträge im Zusammenhang mit Krediten (durch Beteiligungen, Abtretungen oder anderweitig) zu vereinnahmen, hängt in erster Linie von der finanziellen Lage des Kreditnehmers ab. Gelingt es einem Fonds aufgrund eines Zahlungsausfalls, Konkurses oder aus anderen Gründen nicht, vereinbarte Zins- oder Tilgungszahlungen auf einen Kredit oder eine Kreditbeteiligung (z.B. eine Kapitalbeteiligung) beizutreiben, würde dies den Ertrag des Fonds und wahrscheinlich den Wert seiner Vermögenswerte schmälern. Anlagen in Kreditbeteiligungen und Abtretungen bergen die Möglichkeit, dass ein Fonds nach neu aufkommenden Rechtstheorien zur Gläubigerhaftung als Mitgläubiger haftbar gemacht wird. Selbst bei besicherten Krediten gibt es keine Garantie, dass die für den Kredit hinterlegte Sicherheit ausreicht, um einen Fonds im Falle der Nichtleistung von Tilgungs- oder Zinszahlungen durch einen Kreditnehmer vor Wertverlusten oder Ertragsrückgängen zu schützen, und im Falle eines Konkurses eines Kreditnehmers könnte der Fonds Kreditsicherheiten möglicherweise nur verzögert oder eingeschränkt verwerten. Zudem kann der Wert solcher Sicherheiten sinken, und sie können schwer zu liquidieren sein. Die Abwicklung zulässiger Kredite kann bis zu 30 Tage in Anspruch nehmen, wodurch das Liquiditätsprofil des Fonds beeinflusst wird. Da ein wesentlicher Anteil von Krediten und Kreditbeteiligungen in der Regel nicht durch unabhängige Ratingagenturen eingestuft wird, stützt sich die Entscheidung eines Fonds, in einen bestimmten Kredit oder eine bestimmte Kreditbeteiligung zu investieren, möglicherweise ausschließlich auf die Kreditanalyse des Untereinlageverwalters bezüglich des Kreditnehmers und im Falle einer Kreditbeteiligung auf die Analyse des Intermediärs. Die Rechte eines Fonds, die Bestimmungen eines zugrunde liegenden Kredits durchzusetzen, können eingeschränkt sein.

Anlagen in Kapitalbeteiligungen können denselben Risiken unterliegen wie eine Aktienanlage.

Es ist unklar, ob internationale Wertpapiergesetze bei Anlagen in zulässigen Krediten und anderen Formen direkter Verschuldung unter bestimmten Umständen Schutz vor Betrug und Falschdarstellungen oder vor Marktmanipulationen bieten. Liegen keine verbindlichen aufsichtsrechtlichen Vorgaben vor, verlässt sich ein Fonds auf die Recherchen des Untereinlageverwalters, um Situationen zu vermeiden, in denen Betrug, Falschdarstellungen oder Marktmanipulationen dem Fonds schaden könnten.

Ein Fonds kann zudem als Inhaber eines variabel Instruments, das von einem solchen Kreditnehmer emittiert wird, im Besitz wesentlicher nicht-öffentlicher Informationen über diesen Kreditnehmer sein. Da ein Fonds in Bezug auf solche Wertpapiere Handelsverbote unterliegen kann, solange er im Besitz solcher Informationen ist, kann er möglicherweise keine Transaktionen mit öffentlich gehandelten Wertpapieren, die von diesem Kreditnehmer emittiert werden, tätigen, die ansonsten für ihn vorteilhaft wären.

Schwellenländerrisiko

Fonds, die einen wesentlichen Anteil ihrer Vermögenswerte in Wertpapiere von Emittenten in Schwellenländern investieren, unterliegen höheren Anlagerisiken als Fonds, die in erster Linie in höher entwickelte Märkte außerhalb der USA investieren, da Wertpapiere aus Schwellenländern im Vergleich zu Anlagen in Industrieländern außerhalb der USA höheren und zusätzlichen Markt-, Kredit-, Währungs-, Liquiditäts-, rechtlichen, politischen und anderen Risiken unterliegen können. Diese Risiken beinhalten: starke Wechselkursschwankungen; erhöhte Ausfallrisiken (sowohl bei staatlichen als auch bei privaten Emittenten); höhere soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit und Instabilität (einschließlich Kriegsrisiken); stärkere Einflussnahme der Regierungen auf die Wirtschaft; weniger staatliche Überwachung und Regulierung der Wertpapiermärkte und der Teilnehmer dieser Märkte; Kontrollen von Nicht-US-Anlagen und Beschränkung der Rückführung investierten Kapitals sowie der Möglichkeiten eines Fonds zum Umtausch lokaler Währungen gegen US-Dollar oder eine andere nicht lokale Währung, die als Basiswährung eines Fonds verwendet wird; Nichtverfügbarkeit von Währungsabsicherungstechniken in bestimmten Schwellenländern; die Tatsache, dass Unternehmen in Schwellenländern neu gegründet, kleiner und weniger erfahren sein können; Abweichungen in den Rechnungsprüfungs- und Rechnungslegungsstandards oder Fehlen solcher Standards, wodurch ggf. wesentliche Informationen über Emittenten nicht verfügbar sind; abweichende Clearing- und Abwicklungsverfahren, die möglicherweise das Volumen der Wertpapiertransaktionen nicht bewältigen können oder solche Transaktionen anderweitig erschweren; Schwierigkeiten bei der Erwirkung und/oder Durchsetzung von Urteilen in Rechtsordnungen außerhalb der USA; und wesentlich geringere Marktkapitalisierungen bei Emittenten in Schwellenländern.

Mit Stammaktien verbundene Risiken

Der Wert von Aktien eines Unternehmens ist abhängig von der finanziellen Lage des Unternehmens und den allgemeinen Markt- und wirtschaftlichen Bedingungen.

Mit börsengehandelten Indexfonds (ETFs) verbundenen Risiken

Gehaltene ETFs spiegeln allgemein die Risiken des Besitzes der zugrunde liegenden Wertpapiere wider, die der ETF abbilden soll. Ein ETF hat seine eigenen Gebühren und Kosten, die indirekt von einem Fonds getragen werden.

FATCA-Risiko

Gemäß FATCA muss die Gesellschaft (und jeder Fonds) umfassende neue Berichts- und Quellensteueranforderungen erfüllen (bzw. als diese Anforderungen erfüllend gelten), die dazu dienen, das US-Finanzministerium über Nicht-US-Anlagekonten im Besitz von US-Personen zu informieren. Bei Nichterfüllung (bzw. angenommener Nichterfüllung) dieser Anforderungen unterliegt die Gesellschaft (bzw. ein Fonds) US-Quellensteuern auf bestimmte in den USA erzielte Erträge und mit Wirkung vom 1. Januar 2019 auf den Bruttoerlös. Gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und Irland kann die Gesellschaft (bzw. jeder Fonds) als FATCA-konform und damit nicht der Quellensteuer unterliegend betrachtet werden, wenn sie Informationen über meldepflichtige US-Konten identifiziert und direkt der irischen Regierung meldet. Anteilshaber können aufgefordert werden, der Gesellschaft zusätzliche Informationen zu erteilen, um die Gesellschaft (bzw. die jeweiligen Fonds) in die Lage zu versetzen, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Das Versäumnis, die angeforderten Informationen zu erteilen oder (gegebenenfalls) die eigenen FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen, kann zu einer Haftung des Anteilshabers für resultierende US-Quellensteuern, der Meldung von US-Steuerinformationen und/oder der zwangsweisen Rücknahme, Übertragung oder anderweitigen Auflösung des Eigentums des Anteilshabers an seinen Anteilen führen. Die Richtlinien zu den Mechanismen und dem Umfang dieser neuen Melde- und Einbehaltungspflichten entwickeln sich in ihren Details noch weiter. Es können daher keine Zusicherungen in Hinblick auf den Zeitrahmen oder die Auswirkungen dieser Details auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft (und der einzelnen Fonds) gegeben werden. Die Verwaltungskosten für die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen können eine Erhöhung der Betriebskosten der Gesellschaft (und der einzelnen Fonds) und damit eine Minderung der Anlegerrendite zur Folge haben. FATCA kann die Gesellschaft (bzw. die einzelnen Fonds) ferner verpflichten, der irischen Regierung (im Austausch mit den US-Steuerbehörden) private und vertrauliche Informationen über bestimmte Anleger zu übermitteln. Siehe Abschnitt „BUNDESEINKOMMENSTEUER DER VEREINIGTEN STAATEN“

Mit festverzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen generell den folgenden wesentlichen Risikotypen: Zinsrisiko, Bonitätsrisiko und Investment-Grade-Risiko.

Zinssatzrisiko Festverzinsliche Wertpapiere werden durch Zinsänderungen beeinflusst. Sinken die Zinssätze, ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass der Marktwert der festverzinslichen Wertpapiere steigt. Umgekehrt ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass der Marktwert der festverzinslichen Wertpapiere sinkt, wenn die Zinsen steigen. Je länger die Duration oder Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers ist, desto stärker ist das Wertpapier dem Zinsrisiko ausgesetzt. Es besteht die Möglichkeit, dass der Emittent des Wertpapiers den geliehenen Kapitalbetrag ganz oder teilweise nicht zurückzahlt und nicht alle Zinszahlungen leistet.

Bonitätsrisiko; Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass der Emittent des Wertpapiers den geliehenen Kapitalbetrag ganz oder teilweise nicht zurückzahlt und nicht alle Zinszahlungen leistet. Verschlechtert sich die Bonität eines festverzinslichen Wertpapiers, nachdem der Fonds das Wertpapier gekauft hat, kann der Marktwert des Wertpapiers sinken, was auch dazu führen kann, dass der Wert der Anlagen des Fonds sinkt. Fonds, die in festverzinsliche Wertpapiere mit niedrigeren Ratings investieren dürfen (allgemein als Junk Bonds bezeichnet), sind riskanter als Fonds, die nur in festverzinsliche Wertpapiere mit höheren Ratings investieren dürfen. Zusätzliche Informationen zu den Risiken einer Anlage in festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Ratings der niedrigsten Rating-Kategorie und in festverzinslichen Wertpapieren mit niedrigeren Ratings sind nachstehend aufgeführt.

Mit festverzinslichen Investment-Grade-Wertpapieren der niedrigsten Rating-Kategorie verbundene Risiken. Festverzinsliche Investment-Grade-Wertpapiere der niedrigsten Rating-Kategorie (wie Baa von Moody's oder BBB von S&P) sind mit einem höheren Risiko verbunden als festverzinsliche Wertpapiere in den höheren Rating-Kategorien. Solchen Wertpapieren wird zwar Anlagequalität (Investment Grade) und eine ausreichende Fähigkeit zur Leistung von Tilgungs- und Zinszahlungen zugeschrieben, aber sie weisen keine herausragenden Anlagemerkmale auf und haben auch spekulative Merkmale. Beispielsweise können Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder andere Umstände mit höherer Wahrscheinlichkeit die Fähigkeit zur Leistung von Tilgungs- und Zinszahlungen beeinträchtigen, als es bei Wertpapieren mit höherem Rating der Fall ist.

Geografisches Risiko

Wenn ein Fonds seine Anlagen auf ein einzelnes Land oder einige wenige Länder in einer bestimmten geografischen Region konzentriert, können wirtschaftliche, politische, aufsichtsrechtliche oder sonstige Bedingungen, die sich auf diese Region auswirken, die Performance eines Fonds stärker beeinflussen als die Performance eines geografisch stärker diversifizierten Fonds.

Risiko im Zusammenhang mit dem Großraum China, Hongkong und Taiwan

China: Die chinesische Regierung übt durch die Zuteilung von Ressourcen, die Kontrolle der Begleichung von auf Fremdwährungen lautenden Verbindlichkeiten, die Festlegung der Geldpolitik und die bevorzugte Behandlung einzelner Branchen oder Unternehmen ein erhebliches Maß an Kontrolle über die chinesische Wirtschaft aus. Die chinesische Regierung reformiert die Wirtschafts- und Marktpraktiken seit mehr als drei Jahrzehnten und hat dabei den Spielraum für Privateigentum ausgedehnt. Diese Reformen tragen derzeit zwar zu Wachstum und Wohlstand bei, könnten jedoch jederzeit geändert oder eingestellt werden. Militärische Konflikte in Reaktion auf soziale Unruhen im Inland oder Konflikte mit anderen Ländern könnten die wirtschaftliche Entwicklung stören. Chinas langjähriger Konflikt um Taiwan wurde noch nicht beigelegt, und es bestehen weiterhin territoriale Grenzstreitigkeiten mit mehreren Nachbarländern. Die wirtschaftlichen Beziehungen zu Japan haben sich zwar vertieft, die politische Beziehung zwischen den beiden Ländern hat sich in den letzten Jahren jedoch weiter angespannt, was zu einer Lockerung der Wirtschaftsbeziehungen führen könnte. Die Entwicklung der chinesischen Wirtschaft ist außerdem anfällig gegenüber Entwicklungen auf der koreanischen Halbinsel. Falls die politischen Spannungen zunehmen oder es zu militärische Maßnahmen kommen sollte, könnte dies die Wirtschaft beeinträchtigen und die gesamte Region destabilisieren. Es besteht außerdem ein höheres Risiko in Verbindung mit Währungsschwankungen, der Währungskonvertierbarkeit, Zinsschwankungen und höheren Inflationsraten. Die chinesische Regierung ergreift außerdem gelegentlich Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die Werte chinesischer Aktien zu erhöhen oder zu verringern. Die Entstehung einer inländischen Verbraucherklasse befindet sich noch in einem frühen Stadium, so dass die Stabilität der chinesischen Wirtschaft weitgehend von Exporten abhängt. Der zunehmende Handelsüberschuss Chinas gegenüber den USA hat das Risiko von Handelsstreitigkeiten erhöht, was das Management der chinesischen Währung sowie einige exportabhängige Sektoren beeinträchtigen könnte. Der soziale Zusammenhalt wird in China durch ein zunehmendes Einkommensgefälle und eine umfangreichere Umweltzerstörung auf die Probe gestellt. Soziale Instabilität könnte das politische System und das Wirtschaftswachstum Chinas gefährden, was den Wert der Anlagen eines Fonds mindern könnte.

Politische und wirtschaftliche Risiken im Zusammenhang mit China: China hat seit 1978 eine Reihe von Wirtschaftsreformprogrammen durchgeführt, die den Schwerpunkt auf die Nutzung der Marktkräfte bei der Entwicklung der chinesischen Wirtschaft und auf ein hohes Maß an Managementautonomie legten. Die chinesische Wirtschaft hat in den letzten 20 Jahren zwar ein erhebliches Wachstum erlebt, das jedoch sowohl geografisch als auch zwischen den verschiedenen Wirtschaftssektoren ungleich verteilt war. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass die chinesische Regierung diese Wirtschaftspolitik weiter verfolgen wird, oder dass sie in diesem Falle weiterhin erfolgreich sein wird. Die chinesische Regierung kann gelegentlich Korrekturmaßnahmen ergreifen, um die Inflation zu kontrollieren und das Wirtschaftswachstum zu drosseln, was sich auch negativ auf das Kapitalwachstum und die Wertentwicklung eines Fonds auswirken kann. Darüber hinaus könnten politische Änderungen, soziale Instabilität und ungünstige diplomatische Entwicklungen in China zur Auferlegung zusätzlicher staatlicher Beschränkungen, einschließlich der Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorischer Steuern oder der Verstaatlichung einiger oder aller von den zugrunde liegenden Wertpapieren, in die der jeweilige Fonds investieren kann, auf die gehaltenen Anlagen führen.

Risiken im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und Berichterstattung in China: Chinesische Unternehmen müssen chinesische Rechnungslegungsstandards und -praktiken befolgen, die sich nur in gewissem Maße an internationalen Rechnungslegungsstandards orientieren. Die für chinesische Unternehmen geltenden Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichterstellungsstandards sind jedoch eventuell weniger strikt, und es können erhebliche Unterschiede zwischen Abschlüssen bestehen, die in Übereinstimmung mit chinesischen Rechnungslegungsstandards und -praktiken erstellt wurden, und solchen, die in Übereinstimmung mit internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt wurden. Da die Offenlegungs- und aufsichtsrechtlichen Standards in China weniger strikt sind als in weiter entwickelten Ländern, sind eventuell erheblich weniger Informationen über Emittenten in China öffentlich zugänglich, auf deren Grundlage ein Unteraanlageverwalter seine Anlageentscheidungen treffen kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem rechtlichen und aufsichtsrechtlichen System in China: Das chinesische Rechtssystem ist ein komplexes Rechtssystem mit schriftlichen Gesetzen, Verordnungen, Runderlassen, Verwaltungsrichtlinien, internen Leitlinien und ihrer Auslegung durch den Obersten Volksgerichtshof. Die chinesische Regierung entwickelt seit 1979 ein umfassendes Handelsrechtssystem, und bei der Einführung von Gesetzen und Verordnungen zur Regelung von Wirtschaftsangelegenheiten wie ausländische Investitionen, Unternehmensstrukturen und Unternehmensführung, Gewerbesteuern und Handel wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Es liegt jedoch nur eine eingeschränkte Erfahrung in Bezug auf die Umsetzung, Interpretation und Durchsetzung der Gesetze und Verordnungen und von Handelsverträgen und eingegangenen Verpflichtungen vor.

Verstaatlichungs- und Enteignungsrisiken: Die chinesische Regierung hat nach der Gründung der Volksrepublik im Jahr 1949 diverse Verbindlichkeiten zurückgewiesen und private Vermögenswerte verstaatlicht, ohne dafür irgendeine Entschädigung zu bieten. Die chinesische Regierung hat sich in letzter Zeit aufgeschlossener gegenüber ausländischen Investitionen in China gezeigt. Es besteht jedoch keine Garantie, dass die chinesische Regierung zukünftig keine ähnlichen Maßnahmen ergreifen wird.

Hongkong: Seit Hongkong im Jahr 1997 wieder der chinesischen Staatshoheit unterstellt wurde, unterliegt die Sonderverwaltungszone dem Grundgesetz, einer „Art von Verfassung“. Das Grundgesetz garantiert bis 2047 ein hohes Maß an Autonomie in bestimmten Angelegenheiten, während die Zentralregierung in Peking für die Verteidigung und Außenpolitik zuständig ist. Falls China seine Macht dahingehend ausübt, dass die wirtschaftlichen, politischen oder rechtlichen Strukturen oder die bestehende Sozialpolitik von Hongkong geändert würden, könnte das Vertrauen der Anleger und der Wirtschaft in Hongkong beeinträchtigt werden, was sich wiederum negativ auf die Märkte und die Wirtschaftsentwicklung auswirken und die Anlagen eines Fonds beeinträchtigen könnte. Es besteht Ungewissheit in Bezug darauf, ob China die relative Unabhängigkeit von Hongkong weiterhin respektieren und darauf verzichten wird, eine striktere Kontrolle über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten Hongkongs auszuüben. Die Wirtschaft Hongkongs kann erheblich durch zunehmende Konkurrenz von asiatischen Schwellenländern einschließlich von China selbst beeinflusst werden. Darüber hinaus wird der Hongkong-Dollar innerhalb einer festen Handelsspanne gegenüber dem US-Dollar gehandelt (bzw. er ist an diesen gebunden). Dieser feste Wechselkurs hat zum Wachstum und zur Stabilität der Wirtschaft Hongkongs beigetragen. Manche Marktteilnehmer haben die weitere Tragfähigkeit der Währungsbindung jedoch in Frage gestellt. Es ist ungewiss, welche Auswirkungen eine Einstellung der Währungsbindung und die Einrichtung eines alternativen Wechselkurssystems auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen und auf die Wirtschaft Hongkongs hätten.

Taiwan: Die politische Wiedervereinigung von China und Taiwan ist ein äußerst komplexes Thema und wird wahrscheinlich nicht in der näheren Zukunft beigelegt. China macht weiterhin die Hoheitsgewalt über Taiwan

geltend. Die anhaltende Feindseligkeit zwischen China und Taiwan kann die Werte von Anlagen in China und Taiwan beeinträchtigen oder Anlagen in China und Taiwan problematisch oder unmöglich machen. Eine Eskalation der Feindseligkeit zwischen China und Taiwan würde wahrscheinlich die Kapitalkonten Taiwans verzerren und den Wert von Anlagen in beiden Ländern und in der Region erheblich beeinträchtigen.

Das Wachstum Taiwans war in erheblichem Umfang auf Exporte zurückzuführen. Der prozentuale Anteil der Exporte Taiwans, die in die USA gehen, war in letzter Zeit zwar rückläufig, jedoch sind die USA weiterhin ein zentraler Exportmarkt. Daher wird Taiwan von Änderungen der Volkswirtschaften der USA und anderer bedeutender Handelspartner, von protektionistischen Impulsen in diesen Ländern und von der Entwicklung der Exportsektoren in Niedriglohnländern beeinflusst. Falls das Wachstum des Exportsektors künftig nachlässt, liegt die Last des zukünftigen Wachstums zunehmend auf der Inlandsnachfrage.

Taiwan verfügt nur über eingeschränkte natürliche Ressourcen, so dass das Land für bestimmte Rohstoffe von ausländischen Quellen abhängig und anfällig gegenüber globalen Preis- und Angebotsschwankungen ist. Diese Abhängigkeit ist im Energiesektor besonders ausgeprägt. In den letzten Jahren kam über die Hälfte des Rohöls von Taiwan aus Kuwait und Saudi-Arabien. Ein erheblicher Anstieg der Energiepreise könnte die Wirtschaft Taiwans beeinträchtigen.

Mit Absicherungsgeschäften, DFIs und sonstigen strategischen Transaktionen verbundene Risiken

Die Fähigkeit eines Fonds, erfolgreich Absicherungsmaßnahmen und DFIs einzusetzen und andere strategische Transaktionen zu tätigen, hängt teilweise von der Fähigkeit des Untereinlageverwalters ab, die entsprechenden Marktbewegungen und Marktrisiken, das Kontrahentenrisiko, Kreditrisiko, Zinsrisiko und andere Risikofaktoren vorherzusehen, denn keines dieser Risiken kann mit Sicherheit bestimmt werden. Für den erfolgreichen Einsatz von Absicherungsmaßnahmen und anderen strategischen Transaktionen sind andere Fähigkeiten erforderlich als für die Auswahl der Wertpapiere eines Fonds. Selbst wenn ein Untereinlageverwalter Absicherungen und andere strategische Transaktionen in einem Fonds nur zu Absicherungszwecken oder für den Aufbau von Engagement in einem bestimmten Wertpapiermarkt verwendet, könnte dies, wenn die Transaktion nicht erfolgreich ist, zu einem beträchtlichen Verlust für einen Fonds führen. Ein solcher Verlust kann höher als der investierte Kapitalbetrag sein. Diese Transaktionen können außerdem die Volatilität eines Fonds erhöhen und eine im Verhältnis zur Größenordnung der eingegangenen Risiken geringe Barinvestition beinhalten, wodurch sich die Auswirkung eines daraus resultierenden Gewinns bzw. Verlusts erhöht. Beispielsweise kann der potenzielle Verlust aus dem Einsatz von Futures die ursprüngliche Investition eines Fonds in solche Kontrakte übersteigen. Darüber hinaus können diese Transaktionen zu einem Verlust für einen Fonds führen, wenn der Kontrahent der Transaktion seine vertraglichen Vereinbarungen nicht erfüllt.

Ein Fonds kann in DFIs investieren; dabei handelt es sich um Finanzkontrakte mit einem Wert, der vom Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes abhängt oder sich aus diesem ableitet. DFIs können sich auf Aktien, Anleihen, Zinssätze, Währungen oder Wechselkurse und darauf bezogene Indizes beziehen. Ein Fonds kann Derivate für viele Zwecke einsetzen, unter anderem für Absicherungszwecke und als Ersatz für direkte Anlagen in Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten. DFIs können eingesetzt werden, um das Engagement eines Fonds in verschiedenen Wertpapieren, Märkten und Währungen anzupassen, ohne dass ein Fonds vorhandene Anlagen tatsächlich verkaufen und neue Anlagen tätigen muss. Dies erfolgt in der Regel dann, wenn die Anpassung vorübergehend ist, oder in Erwartung eines Verkaufs von Vermögenswerten des Fonds und langfristiger Neuinvestitionen. Da viele Derivate eine Hebelkomponente haben, können negative Veränderungen im Wert oder Kurs des zugrunde liegenden Vermögenswerts, Zinssatzes oder Index einen Verlust zur Folge haben, der wesentlich höher ist als der in das DFI selbst investierte Betrag. Bestimmte DFIs können unabhängig vom Umfang der ursprünglichen Anlage potenziell unbegrenzte Verluste verursachen. Setzt ein Fonds DFIs ein, um eine Hebelwirkung zu erzielen, oder entsteht anderweitig durch den Einsatz von DFIs eine Hebelwirkung, z.B. wie vorstehend beschrieben, sind die Anlagen in diesem Fonds tendenziell volatil, was zu höheren Gewinnen oder Verlusten in Reaktion auf Marktveränderungen führt. Um das Leverage-Risiko zu begrenzen, kann ein Fonds als liquide eingestufte Vermögenswerte gesondert halten oder, soweit nach den anwendbaren Bestimmungen zulässig, bestimmte Ausgleichspositionen eingehen, um seine Verpflichtungen unter DFIs zu decken.

Der Einsatz von DFIs kann mit Risiken verbunden sein, die sich von den Risiken einer direkten Anlage in Wertpapieren und anderen, traditionelleren Anlagen unterscheiden und möglicherweise höher als diese sind. Insbesondere setzt der Einsatz von OTC-Derivaten einen Fonds dem Risiko aus, dass der Kontrahent eines OTC-Derivatekontrakts nicht in der Lage oder nicht bereit ist, Abwicklungszahlungen pünktlich zu leisten oder anderweitig seinen Verpflichtungen nachzukommen. Transaktionen mit OTC-Derivaten können in der Regel nur mit der anderen Partei der Transaktion glattgestellt werden, allerdings kann jede Partei eine Ausgleichstrans-

aktionen tätigen, durch die die betreffende Partei in derselben wirtschaftlichen Position ist, in der sie wäre, wenn sie die Transaktion mit dem Kontrahenten glattgestellt hätte, oder die Einwilligung der anderen Partei einholen, die Transaktion an einen Dritten abzutreten. Fällt der Kontrahent aus, stehen dem Fonds vertragliche Rechtsmittel zur Verfügung, es ist jedoch nicht gewährleistet, dass der Kontrahent seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt oder dass der Fonds im Falle eines Zahlungsausfalls seine Rechte erfolgreich durchsetzen kann. Beispielsweise unterliegt ein Fonds, weil der Kontrakt für jede OTC-Derivatetransaktion individuell mit einem bestimmten Kontrahenten ausgehandelt wird, dem Risiko, dass ein Kontrahent die Vertragsbedingungen (z. B. die Definition von Zahlungsausfall) anders interpretiert als der Fonds, wenn der Fonds versucht, seine vertraglichen Rechte durchzusetzen. Tritt dies ein, können die Kosten und Unwägbarkeiten des rechtlichen Verfahrens, mit dem der Fonds seine vertraglichen Rechte durchsetzen muss, so hoch sein, dass der Fonds beschließt, seine Forderung gegen den Kontrahenten nicht durchzusetzen. Der Fonds geht somit das Risiko ein, dass er Zahlungen, die ihm unter OTC-Derivatekontrakten zustehen, nicht oder mit Verzögerung oder erst nach einem mit entsprechenden Kosten verbundenen Rechtsstreit erhält. Ein Untereinlageverwalter wird sich zwar bemühen, die Bonität von Kontrahenten zu überwachen, es kann jedoch vor allem unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen nicht garantiert werden, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen nachkommen wird. Schließt ein Fonds Verträge mit einer begrenzten Anzahl von Kontrahenten, konzentriert sich dadurch das Risiko des Fonds, und Ereignisse, die die Bonität eines dieser Kontrahenten beeinträchtigen, können wesentliche Auswirkungen für den Fonds haben. DFIs unterliegen außerdem einer Reihe weiterer Risiken, unter anderem dem Marktrisiko und dem Liquiditätsrisiko. Da der Wert von DFIs auf Basis des Wertes anderer Vermögenswerte, Instrumente oder Referenzwerte berechnet bzw. daraus abgeleitet wird, besteht ein Risiko, dass diese aufgrund von Wertschwankungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte, auf die sich die DFIs beziehen, nicht korrekt bewertet werden. DFIs bergen ferner das Risiko, dass ihre Wertveränderungen nicht exakt mit den Vermögenswerten, Zinssätzen oder Indizes, die sie absichern oder so genau wie möglich nachbilden sollen, korrelieren. Möglicherweise sind nicht unter allen Umständen geeignete DFI-Transaktionen verfügbar. Der Fonds unterliegt außerdem dem Risiko, dass der Kontrahent die Derivatetransaktionen bei Eintritt bestimmter auslösende Ereignisse glattstellt. Ferner kann ein Untereinlageverwalter beschließen, keine Derivate einzusetzen, um Risiken abzusichern oder anderweitig zu mindern. Der Einsatz von derivativen Techniken ist möglicherweise nicht immer ein effektives Mittel zur Umsetzung des Anlageziels des Fonds und kann in manchen Fällen sogar kontraproduktiv sein.

In der folgenden Liste sind bestimmte DFIs und andere strategische Transaktionen aufgeführt, in die ein Fonds investieren kann, sowie die wesentlichen mit ihnen verbundenen Risiken:

Devisenterminkontrakte: Das Kontrahentenrisiko, das Liquiditätsrisiko (d.h. das Unvermögen, Glattstellungstransaktionen einzugehen), das Währungsrisiko und das Risiko überproportionaler Verluste sind die Hauptrisiken bei Transaktionen in Verbindung mit Devisenterminkontrakten.

Futures-Kontrakte: Das Kontrahentenrisiko, das Liquiditätsrisiko (d.h. das Unvermögen, Glattstellungstransaktionen einzugehen) und das Risiko überproportionaler Verluste sind die Hauptrisiken bei Transaktionen in Verbindung mit Futures-Kontrakten.

Zinsswaps: Das Kontrahentenrisiko, das Liquiditätsrisiko (d.h. das Unvermögen, Glattstellungstransaktionen einzugehen), das Zinsrisiko und das Risiko überproportionaler Verluste sind die Hauptrisiken bei Transaktionen in Verbindung mit Zins-Swaps.

Optionen: Das Kontrahentenrisiko, das Liquiditätsrisiko (d.h. das Unvermögen, Glattstellungstransaktionen einzugehen) und das Risiko überproportionaler Verluste sind die Hauptrisiken bei Transaktionen in Verbindung mit Optionen. Das Kontrahentenrisiko besteht nicht bei börsengehandelten Optionen.

Swaps: Das Kontrahentenrisiko, das Liquiditätsrisiko (d.h. das Unvermögen, Glattstellungstransaktionen einzugehen), das Zinsrisiko, das Abwicklungsrisiko, das Risiko eines Ausfalls der zugrunde liegenden Referenzverpflichtung und das Risiko überproportionaler Verluste sind die Hauptrisiken bei Transaktionen in Verbindung mit Swaps.

Optionsscheine und Bezugsrechte: Ein Fonds kann Optionsscheine und Bezugsrechte kaufen. Optionsscheine und Bezugsrechte sind nicht mit Dividendenansprüchen oder Stimmrechten in Bezug auf die Wertpapiere, zu deren Kauf der Inhaber berechtigt ist, verbunden und repräsentieren keine Rechte an den Vermögenswerten des Emittenten. Dementsprechend können Optionsscheine und Bezugsrechte als spekulativer betrachtet werden als bestimmte andere Arten von aktienähnlichen Wertpapieren. Darüber hinaus ändert sich der Wert von Optionsscheinen und Bezugsrechten nicht unbedingt mit dem Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere und werden diese Instrumente wertlos, wenn sie nicht vor dem Verfallstermin ausgeübt werden.

Mit einem hohen Portfolioumschlag verbundene Risiken

Der aktive Handel mit Wertpapieren kann die Transaktionskosten erhöhen (und damit die Performance schmälern), ebenso die steuerpflichtigen Ausschüttungen.

Schadloshaltungsrisiko

Unter bestimmten Umständen kann ein Fonds erheblichen Schadloshaltungen zu Gunsten des Anlageverwalters und anderer Dienstleister unterliegen. Der Fonds wird keine Versicherung unterhalten, um solche potenziellen Verpflichtungen zu decken, und nach Kenntnis des Anlageverwalters wird keine der vorgenannten Parteien im Bezug auf Verluste versichert, für die der Fonds ihnen gegenüber eine Schadloshaltungsverpflichtung eingegangen ist. Eine durch den Fonds gezahlte Entschädigung würde den Nettoinventarwert des Fonds schmälern und damit auch den Wert der Anteile reduzieren.

Mit indexgebundenen Wertpapieren verbundene Risiken

Der Wert von indexgebundenen Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index ab, auf denen sie basieren. Deshalb unterliegen diese Wertpapiere denselben Risiken wie ihre zugrunde liegenden Indizes sowie die Wertpapiere, aus denen sich diese Indizes zusammensetzen. Wenn sich beispielsweise die Wertpapiere in einem Index, den ein indexgebundenes Wertpapier nachbilden will, schwach entwickeln, verliert das indexgebundene Wertpapier an Wert.

Mit inflationsgeschützten Anlagen verbundene Risiken

Anders als bei traditionellen festverzinslichen Wertpapieren werden Tilgungs- und Zinszahlungen bei inflationsgeschützten Anlagen regelmäßig auf Basis der Inflationsrate angepasst. Der Wert der inflationsgeschützten Anlagen eines Fonds kann anfällig für Erwartungsänderungen im Hinblick auf Inflation oder Zinssätze sein, und es kann nicht garantiert werden, dass der Einsatz dieser Instrumente durch einen Fonds erfolgreich sein wird.

Mit Börsengängen (IPOs) verbundene Risiken

Bestimmte Fonds können einen Teil ihrer Anlagen in Beteiligungen an Börsengängen (IPOs) investieren. IPOs können mit einer geringen Vermögensbasis einen erhöhten Einfluss auf die Performance eines Fonds haben. Der Einfluss von IPOs auf die Performance eines Fonds sinkt in der Regel in dem Maße, wie das Fondsvermögen wächst, was die Rendite des Fonds schmälern könnte. IPOs sind nicht kontinuierlich für Investitionen durch den Fonds verfügbar, zumal dann, wenn die Vermögensbasis des Fonds wächst. Die Kurse von IPO-Beteiligungen sind oft volatil, weil bisher kein öffentlicher Markt vorhanden war, die Anzahl der zum Handel verfügbaren Aktien gering ist und nur begrenzt Informationen über den Emittenten verfügbar sind. Daher ist es möglich, dass ein Fonds IPO-Aktien nur für einen sehr kurzen Zeitraum erhält. Dadurch erhöht sich gegebenenfalls der Portfolioumschlag eines Fonds, was zu erhöhten Kosten für einen Fonds, etwa in Form von Provisionen und Transaktionskosten, führen kann. Darüber hinaus können IPO-Aktien einen plötzlichen Wertverlust erfahren, wenn die Nachfrage nach den Wertpapieren den Erstausgabekurs nicht weiter stützt.

Emittentenrisiko

Ein Emittent eines Wertpapiers, das durch einen Fonds gekauft wird, kann eine schwache Performance aufweisen, so dass der Wert seiner Aktien und Anleihen sinkt und der Emittent möglicherweise seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Eine schlechte Performance kann das Ergebnis von schlechten Managemententscheidungen, Wettbewerbsdruck, Technologiedurchbrüchen, Festhalten an Lieferanten, Problemen mit Arbeitskräften oder Knappheit an Arbeitskräften, Unternehmensumstrukturierungen, gefälschte Angaben oder andere Faktoren sein.

Mit fehlender Betriebshistorie verbundene Risiken

Die historische Anlageperformance des Anlageverwalters kann nicht als Hinweis auf die zukünftigen Ergebnisse einer Anlage in einem Fonds ausgelegt werden. Auch wenn die Personen, die an der Verwaltung eines Fonds beteiligt sind, langjährige Erfahrung auf ihren jeweiligen Fachgebieten haben, wird jeder Fonds neu aufgelegt und hat keine Betriebs- oder Performance-Historie, anhand derer potenzielle Anleger die wahrscheinliche Performance beurteilen können. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die historische Performance der Personen, die an der Anlageverwaltung eines Fonds beteiligt sind, nicht als Hinweis auf zukünftige Ergebnisse betrachtet werden sollte.

Large-Cap-Risiko

Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung (Large-Caps) können in der Anlegergunst sinken, so dass der Fonds schlechter abschneidet als Anlagen, die sich auf Aktien von Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung (Small- oder Mid-Caps) konzentrieren. Größere, besser etablierte Unternehmen reagieren gegebenenfalls langsam auf Herausforderungen und wachsen möglicherweise langsamer als kleinere Unternehmen. Im Sinne der Anlagepolitik eines Fonds basiert die Marktkapitalisierung eines Unternehmens auf seiner Marktkapitalisierung zu dem Zeitpunkt, zu dem der Fonds die Wertpapiere des Unternehmens kauft. Die Marktkapitalisierungen von Unternehmen ändern sich mit der Zeit.

Leverage-Risiko

Bestimmte Transaktionen eines Fonds (wie beispielsweise Devisenterminkontrakte und andere DFIs, umgekehrte Pensionsgeschäfte und der Einsatz von Transaktionen per Erscheinen (when-issued) bzw. mit verzögerter Lieferung (Delayed Delivery) oder Terminverpflichtungen) können ein Leverage-Risiko verursachen. Leverage, einschließlich Kreditaufnahme, kann die Volatilität eines Fonds erhöhen, indem sie die Wirkung von Wertveränderungen der Positionen eines Fonds verstärkt. Der Einsatz von Leverage kann dazu führen, dass Anleger eines Fonds unter ungünstigen Bedingungen mehr Geld verlieren, als es ohne Leverage der Fall gewesen wäre. Ein Fonds kann verpflichtet sein, zulässige liquide Vermögenswerte zurückzustellen, um seine Verpflichtungen unter diesen Transaktionen zu decken, und muss gegebenenfalls Positionen liquidieren, bevor es wünschenswert ist, um seine Rückstellungsanforderungen zu erfüllen. Wenn ein Fonds Vermögenswerte lediglich zu dem Zweck zurückstellt, seine Nettoverpflichtungen unter bar abgerechneten Futures- und Forward-Kontrakten zu erfüllen, kann ein Fonds in höherem Umfang Leverage einsetzen, als wenn er Vermögenswerte in Höhe des vollen Nennwerts solcher Kontrakte zurückzustellen muss. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds in der Lage sein wird, Leverage erfolgreich einzusetzen.

Liquiditätsrisiko

Ein Fonds ist einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt, wenn das Handelsvolumen, das Fehlen eines Market Makers oder gesetzliche Beschränkungen die Fähigkeit des Fonds einschränken, bestimmte Wertpapiere zu verkaufen oder Derivatepositionen zu einem vorteilhaften Marktpreis glattzustellen. Fonds mit Hauptanlagestrategien, die Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung, in Nicht-US-Wertpapieren, Derivaten oder Wertpapieren mit beträchtlichem Markt- und/oder Kreditrisiko beinhalten, sind dem Liquiditätsrisiko in der Regel am stärksten ausgesetzt. Das Liquiditätsrisiko kann sich für Fonds erhöhen, die in Wertpapiere in Schwellenländern und darauf bezogene Derivate investieren, die selten gehandelt werden und möglicherweise Kauf- und Verkaufsbeschränkungen unterliegen.

Ein Fonds kann aufgrund zukünftiger aufsichtsrechtlicher Bestimmungen einem erhöhten Liquiditätsrisiko unterliegen.

Mit niedriger eingestuften festverzinslichen Wertpapieren und hochverzinslichen Schuldtiteln verbundene Risiken

Festverzinsliche Wertpapiere mit niedrigeren Ratings werden definiert als Wertpapiere mit Ratings unter Investment Grade (beispielsweise Ba und niedriger von Moody's und BB und niedriger von S&P) (auch als Junk Bonds bezeichnet).

Die allgemeinen Risiken einer Anlage in diesen Wertpapieren sind nachstehend aufgeführt:

Risiken für Kapitalbetrag und Ertrag: Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren mit niedrigeren Ratings gelten als spekulativ. Solche Wertpapiere bieten in der Regel ein höheres Ertragspotenzial als Anlagen in Wertpapieren mit höheren Ratings, sind aber auch mit einem höheren Risiko verbunden, das Tilgungs- und Zinszahlungen nicht geleistet werden. Bei Emittenten solcher Wertpapiere können Zahlungsausfälle oder Konkurs eintreten.

Preisvolatilität: Der Preis von festverzinslichen Wertpapieren mit niedrigeren Ratings kann volatil sein als bei Wertpapieren in höheren Rating-Kategorien. Diese Volatilität kann in Phasen wirtschaftlicher Unsicherheit oder Veränderung zunehmen. Der Preis dieser Wertpapiere wird stärker durch die Marktwahrnehmung der Bonität beeinflusst als es bei Wertpapieren mit höheren Ratings der Fall ist, insbesondere in Zeiten negativer Publicity. Wirtschaftliche Abschwünge oder Zinserhöhungen haben in der Vergangenheit bisweilen verstärkt Ausfälle bei Emittenten dieser Wertpapiere verursacht, und dies kann auch in Zukunft der Fall sein. Wirtschaftliche Abschwünge und Zinserhöhungen haben größere Auswirkungen für hoch verschuldete Emittenten solcher Wertpapiere.

Liquidität: Das Handelsvolumen am Markt für festverzinsliche Wertpapiere mit niedrigeren Ratings kann im Vergleich zu festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Ratings stärker begrenzt sein. Daher kann es schwierig sein, diese Wertpapiere zu verkaufen, und diese Wertpapiere müssen möglicherweise zu Preisen verkauft werden, die unter ihrem Marktwert liegen, um Rücknahmeanträge zu bedienen oder um auf Veränderungen der Marktbedingungen zu reagieren.

Abhängigkeit von der Kreditanalyse des Untieranlageverwalters: Ein Untieranlageverwalter stützt sich auf die Ratings der etablierten Ratingagenturen, kann diese Ratings aber durch seine eigenen unabhängigen Prüfungen der Emittentenbonität ergänzen. Daher ist die Beurteilung des Kreditrisikos von festverzinslichen Wertpapieren mit niedrigeren Ratings stärker von der Beurteilung des Untieranlageverwalters abhängig, als die Beurteilung des Kreditrisikos Wertpapieren mit höheren Ratings.

Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit festverzinslichen Unternehmensanleihen mit niedrigeren Ratings: Festverzinsliche Unternehmensanleihen mit niedrigeren Ratings (und vergleichbare Wertpapiere ohne Rating) sind in der Regel anfälliger für individuelle Unternehmensentwicklungen und Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen als festverzinsliche Unternehmensanleihen mit höheren Ratings. Emittenten von festverzinslichen Unternehmensanleihen mit niedrigeren Ratings können zudem stärker verschuldet sein, wodurch das Risiko steigt, dass Tilgungs- und Zinszahlungen nicht geleistet werden.

Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit festverzinslichen Nicht-US-Staatsanleihen mit niedrigeren Ratings Festverzinsliche Nicht-US-Staatsanleihen mit niedrigeren Ratings unterliegen den Risiken von Anlagen in Ländern außerhalb der USA, die im Abschnitt „Risiken in Verbindung mit Nicht-US-Wertpapieren“ beschrieben sind. Darüber hinaus kann die Fähigkeit und Bereitschaft einer Nicht-US-Regierung zur Leistung zur Leistung von Schuldzahlungen bei Fälligkeit von den jeweils im Land herrschenden wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Schwellenländer können einer hohen Inflation, hohen Zinsen und hoher Arbeitslosigkeit, wechselkursbedingten Handelsproblemen und politischer Unsicherheit oder Instabilität unterliegen. Diese Faktoren erhöhen das Risiko, dass eine Nicht-US-Regierung Zahlungen bei Fälligkeit nicht leistet.

Mid- und Small-Cap-Risiko

Die Kurse der Aktien von mittelständischen und kleineren Unternehmen können sich häufiger und stärker ändern als die Aktienkurse großer Unternehmen. Im Sinne der Anlagepolitik des Fonds basiert die Marktkapitalisierung eines Unternehmens auf seiner Marktkapitalisierung zu dem Zeitpunkt, zu dem der Fonds die Wertpapiere des Unternehmens kauft. Die Marktkapitalisierungen von Unternehmen ändern sich langfristig sowohl auf absoluter als auch auf relativer Basis.

Mit Fusionen und Restrukturierungen verbundene Risiken

Eine Fusion oder sonstige Restrukturierung oder ein Zeichnungs- oder Umtauschangebot, die bzw. das zu einem Zeitpunkt erfolgt oder offen ist, zudem ein Fonds in Wertpapiere mit Risiko-Arbitrage investiert, wird möglicherweise nicht zu den erwarteten Bedingungen durchgeführt, so dass dem Fonds Verluste entstehen.

Aufsichtsrechtliches Risiko im Zusammenhang mit MiFID II

MiFID II und die MiFID-Verordnung treten am 3. Januar 2018 in Kraft. Es ist ein umfassendes Gesetz, das u. a. Änderungen in der Finanzmarktstruktur, bei Handels- und Clearingpflichten, Produktsteuerung und Anlegerschutz einführt. Während MiFIR und ein Großteil der sogenannten „Level 2“-Maßnahmen in der gesamten EU direkt als EU-Vorschriften gelten, muss die überarbeitete MiFID-Richtlinie von den Mitgliedstaaten in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden. Im Verlauf der Umsetzung können einzelne Mitgliedstaaten und ihre zuständigen nationalen Behörden Anforderungen einführen, die über die im europäischen Text hinausgehen, und Bestimmungen von MiFID II auf Marktteilnehmer anwenden, die ansonsten nicht unter MiFID II gefallen wären. Aspekte von MiFID II und deren Umsetzung können im Umfang unklar sein und einer unterschiedlichen aufsichtsrechtlichen Auslegung unterliegen. Marktteilnehmer, die nicht direkt MiFID II unterliegen, können indirekt durch ihre Auflagen und diesbezügliche aufsichtsrechtliche Auslegungen betroffen sein. Es lässt sich nicht vorhersagen, wie diese Faktoren sich auf Marktteilnehmer auswirken können, u. a. auch auf die Gesellschaft, den Anlageverwalter und den Untieranlageverwalter, den Betrieb und die Performance der Fonds sowie auf die Fähigkeit des Anlageverwalters und der Untieranlageverwalter, die Anlageziele eines Fonds umzusetzen.

Modellrisiko

Die Allokation, Auswahl und Gewichtung von Vermögenswerten in bestimmten Fonds erfolgen unter Einsatz einer Kombination von quantitativen Modellen, die darauf abzielen, die relativen Risiken und Chancen der einzelnen Marktsegmente auf Basis von wirtschaftlichen, Markt-, politischen, Währungs- und technischen Daten zu bewerten, und der Beurteilung der wirtschaftlichen und Marktbedingungen durch den Untereinlageverwalter, um eine optimale Risiko/Rendite-Allokation der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in den verschiedenen Segmenten des Marktes für festverzinsliche Anlagen vorzunehmen. Es ist möglich, dass aufgrund des Modell-Designs nicht die performancestärksten Vermögenswerte ausgewählt werden.

Risiken im Zusammenhang mit MBS- und ABS-Anleihen

Hypothekenbesicherte Wertpapiere. Hypothekenbesicherte Wertpapiere sind Beteiligungen an Pools von Hypotheken auf Wohnimmobilien, die, je nach Art des Wertpapiers, von der US-Regierung, ihren Gebietskörperschaften oder Behörden oder von den Gebietskörperschaften oder Behörden anderer Regierungen garantiert werden. Die Garantie für diese Art von Wertpapieren bezieht sich jedoch auf Kapital- und Zinszahlungen, und nicht auf den Marktwert dieser Wertpapiere. Ferner bezieht sich die Garantie nur auf hypothekenbesicherte Wertpapiere, die vom Fonds gehalten werden, und nicht auf den Kauf von Anteilen des Fonds.

Hypothekenbesicherte Wertpapiere werden unter anderem von Hypothekenbanken, Handelsbanken und Sparkassen emittiert. Solche Wertpapiere unterscheiden sich von konventionellen Schuldtiteln, die die regelmäßige Zahlung von Zinsen in festgelegter Höhe (in der Regel halbjährlich) und die Tilgung bei Fälligkeit oder zu festgelegten Terminen vorsehen. Hypothekenbesicherte Wertpapiere sehen regelmäßige Zahlungen vor, bei denen es sich im Grunde eine Weiterleitung der Zins- und Tilgungszahlungen (einschließlich vorzeitiger Tilgungen) privater Kreditnehmer auf die gepoolten Hypothekenkredite handelt. Hypothekenbesicherte Wertpapiere werden fällig, wenn alle Hypotheken im Pool fällig oder vorzeitig getilgt werden. Daher haben hypothekenbesicherte Wertpapiere keine feste Laufzeit, und die erwarteten Laufzeiten können sich ändern, wenn die Zinsen steigen oder fallen.

Bei fallenden Zinsen steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Eigenheimbesitzer ihre Hypothekenkredite vorzeitig zurückzahlen. Eine erhöhte Quote vorzeitiger Tilgungen auf die hypothekenbesicherten Wertpapiere des Fonds hat für den Fonds einen unvorhergesehenen Verlust von Zinserträgen zur Folge, da der Fonds Vermögenswerte möglicherweise zu niedrigeren Zinsen reinvestieren muss. Da die vorzeitigen Tilgungen mit fallenden Zinsen zunehmen, steigen die Kurse hypothekenbesicherter Wertpapiere bei fallenden Zinsen nicht in dem Maße wie bei anderen festverzinslichen Wertpapieren.

Bei steigenden Zinsen sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass Eigenheimbesitzer ihre Hypothekenkredite vorzeitig zurückzahlen. Eine geringere Rate vorzeitiger Tilgungen verlängert die erwartete Laufzeit des hypothekenbesicherten Wertpapiers. Daher können die Preise von hypothekenbesicherten Wertpapieren bei steigenden Zinsen stärker sinken, als es bei anderen festverzinslichen Wertpapieren der Fall ist.

Die Rendite von hypothekenbesicherten Wertpapieren basiert auf der durchschnittlichen Laufzeit des zugrunde liegenden Pools an Hypothekenkrediten. Die tatsächliche Laufzeit eines bestimmten Pools kann sich durch außerplanmäßige oder vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen verkürzen. Vorzeitige Tilgungen können sich durch den Verkauf der zugrunde liegenden Immobilie oder Umschuldungen oder Zwangsvollstreckungen von zugrunde liegenden Hypotheken ergeben. Der Eintritt von vorzeitigen Tilgungen ist durch eine Vielzahl von wirtschaftlichen, demographischen und sozialen Faktoren beeinflusst, so dass es nicht möglich ist, die durchschnittliche Laufzeit eines bestimmten Pools genau vorherzusagen. Die tatsächlich eintretenden Tilgungen in einem Pool von Hypothekenkrediten können bewirken, dass die durch den Fonds realisierte Rendite von der Rendite, die auf Basis der durchschnittlichen Laufzeit des Pools berechnet wurde, abweicht. Wenn der Fonds hypothekenbesicherte Wertpapiere mit einem Agio kauft, kann zudem eine vorzeitige Tilgung zum Verlust des Agios und somit zu einem Verlust für den Fonds führen.

Vorzeitige Tilgungen nehmen in der Regel in Phasen fallender Zinsen zu, während sie in Phasen steigender Zinsen abnehmen. Die monatlichen Zinszahlungen, die ein Fonds erhält, haben eine kumulative Wirkung, so dass die Rendite der Anteilshaber höher ist als bei Schuldtiteln mit halbjährlichen Zinszahlungen. Da vorzeitig getilgtes Kapital zu aktuellen Zinssätzen reinvestiert wird, können hypothekenbesicherte Wertpapiere möglicherweise in Phasen sinkender Zinsen die Renditen weniger effektiv aufrechterhalten als US-Staatsanleihen ähnlicher Laufzeit. Zudem kann der Wert dieser „Pass-through“-Wertpapiere, obwohl der Wert von Schuldtiteln bei fallenden Zinsen steigen kann, aufgrund der Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung weniger stark steigen.

Collateralized Mortgage Obligations (CMOs). Ein Fonds kann in hypothekenbesicherte Wertpapiere investieren, die als CMOs bezeichnet werden. CMOs werden in separaten Tranchen mit unterschiedlichen Laufzeitenangaben emittiert. Wenn es im Hypothekenpool zu vorzeitigen Tilgungen kommt, bezahlt der Pool Anleger in Tranchen mit kürzeren Laufzeiten zuerst aus. Mit einer Anlage in CMOs kann ein Fonds das mit hypothekenbesicherten Wertpapieren verbundene Risiko der vorzeitigen Tilgung steuern. Allerdings können vorzeitige Tilgungen zur Folge haben, dass die tatsächliche Laufzeit eines CMO wesentlich kürzer als angegeben ist.

Forderungsbesicherte Wertpapiere. Forderungsbesicherte Wertpapiere beinhalten Beteiligungen an Pools von Schuldtiteln, gewerblichen oder Verbraucherkrediten und anderen Forderungen. Der Wert dieser Wertpapiere hängt von zahlreichen Faktoren ab, unter anderem von Zinsänderungen, der Verfügbarkeit von Informationen über den Pool und seine Struktur, der Bonität der zugrunde liegenden Vermögenswerte, der Marktwahrnehmung bezüglich des Pool-Servicers sowie von etwaigen Credit Enhancements. Darüber hinaus unterliegen forderungsbesicherte Wertpapiere ähnlichen Risiken der vorzeitigen Tilgung wie hypothekenbesicherte Wertpapiere.

Mit Nicht-US-Märkten verbundene Risiken

Eine Anlage des Fonds in Wertpapieren, die von einer Regierungsbehörde außerhalb der USA, einem Unternehmen außerhalb der USA und Rechtssubjekten außerhalb der USA ausgegeben oder garantiert wurden, die wirtschaftliche Verbindungen zu Märkten außerhalb der USA unterhalten, können spezielle Risiken mit sich bringen, welche die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass ein Fonds Geld verliert. Beispielsweise können solche Unternehmen im Vergleich zu Emittenten oder Bürgen, die in den USA ansässig und tätig sind, stärker anfällig für wirtschaftliche, politische und soziale Volatilität sein und einer geringeren staatlichen Überwachung unterliegen, weniger transparent sein und unzureichenden aufsichtsrechtlichen Standards und Rechnungslegungsstandards sowie Steuern außerhalb der USA unterliegen. Darüber hinaus können solche Wertpapiere unangemessenen Devisenkontrollbestimmungen, höheren Transaktions- und sonstigen Kosten und einer geringeren Liquidität unterliegen sowie Abwicklungsverzögerungen, wenn Sie an Börsen oder Märkten außerhalb der USA gehandelt werden. Nicht-US-Wertpapiere können außerdem geringe Handelsvolumen und eine reduzierte Liquidität aufweisen, was stärkere Kursschwankungen zur Folge haben kann. Diese und andere Faktoren können die Preise von Nicht-US-Wertpapieren, die ein Fonds hält, in erheblichem Maße negativ beeinflussen, die Fähigkeit eines Fonds zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren zum gewünschten Preis oder Zeitpunkt beeinträchtigen und sich anderweitig negativ auf den Betrieb eines Fonds auswirken. Wertpapiere aus Schwellenländern sind generell volatiliter als andere Nicht-US-Wertpapiere und unterliegen höheren Liquiditäts-, regulatorischen und politischen Risiken.

Mit Nicht-US-Wertpapieren verbundene Risiken

Fonds, die in Wertpapiere investieren, die vorrangig an Wertpapiermärkten außerhalb der Vereinigten Staaten gehandelt werden, sind zusätzlichen und vielfältigeren Risiken ausgesetzt, da sich der Wert von Nicht-US-Wertpapieren schneller und extremer verändern kann als der Wert von US-amerikanischen Wertpapieren. Die Wertpapiermärkte vieler Länder außerhalb der USA sind relativ klein, und eine begrenzte Anzahl von Unternehmen repräsentiert eine kleine Anzahl von Branchen. Hinzu kommt, dass Emittenten von Nicht-US-Wertpapieren nicht im selben Maße einer Regulierung unterliegen wie US-Emittenten. Berichts-, Rechnungslegungs- und Prüfstandards in Ländern außerhalb der USA weichen von US-Standards ab, in manchen Fällen sogar erheblich. Auf Portfoliotransaktionen in Nicht-US-Wertpapieren fallen in der Regel höhere Provisionssätze, Übertragungssteuern und Depotbankkosten an, und es besteht die Möglichkeit, dass auf Dividenden und Zinsen, die auf Nicht-US-Wertpapiere gezahlt werden, Nicht-US-Steuern erhoben werden, von denen ein Teil oder alle nicht erstattungsfähig sind. In weniger entwickelten Ländern können zudem Verstaatlichungen, Enteignungen oder konfiskatorische Besteuerung, nachteilige Veränderungen in den Anlage- oder Devisenkontrollbestimmungen (bis hin zur Aussetzung des Transfers von Devisen oder Vermögenswerten aus einem Land), politische Veränderungen oder diplomatische Entwicklungen negative Auswirkungen für die Anlagen eines Fonds haben. Im Falle von Verstaatlichungen, Enteignungen oder anderen Formen der Beschlagnahme könnte der Fonds seine gesamte Anlage in einem Nicht-US-Wertpapier verlieren. Alle Fonds, die in Nicht-US-Wertpapiere investieren, unterliegen diesen Risiken. Einige dieser Risiken betreffen auch Fonds, die einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Wertpapiere von Nicht-US-Emittenten investieren, die in den USA gehandelt werden.

Sonstige OGAW und ETFs

Ein Fonds kann in andere OGAW und ETFs investieren, um ein Marktengagement in Wertpapieren im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und der in diesem

Prospekt festgelegten Grenzen zu erhalten. Im Fall einer hohen Zeichnung kann der Untermanager andere OGAW oder ETFs auswählen, die repräsentativ für die Basismärkte sind, auf denen der jeweilige Fonds investiert, um Barmittel anzulegen, bis Wertpapiere mit dem Erlös gekauft werden können. Diese Wertpapiere werden verkauft, wenn sie nicht mehr dem Anlageziel entsprechen oder den jeweiligen Fonds beim Erreichen desselben unterstützen.

Operationelles Risiko

Die Gesellschaft unterliegt Risiken, die durch Faktoren bedingt sind, welche nicht mit den Instrumenten zusammenhängen, in die die Fonds investieren; hierzu zählen beispielsweise Systemausfälle, schlecht funktionierende Technologien, menschliches Versagen und Verarbeitungsfehler, mangelhafte Organisation, interne Prozesse und Fehlverhalten von Mitarbeitern eines externen Dienstleisters. Solche Fehler können negative Auswirkungen für die Fonds haben.

Mit Participatory Notes verbundene Risiken

Aufgrund von Transaktionskosten und anderen Kosten können Participatory Notes (P-Notes) die Performance ihrer zugrunde liegenden Wertpapiere nicht exakt nachbilden. P-Notes sind im Allgemeinen nicht besicherte vertragliche Verpflichtungen, die einem Liquiditätsrisiko und einem hohen Kontrahentenrisiko unterliegen.

Die Rendite einer P-Note ist an die Performance der Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere geknüpft. P-Notes unterliegen einem Kontrahentenrisiko, weil Notes generell unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der emittierenden Finanzinstitute darstellen, und der Fonds ist auf die Bonität dieser Institutionen angewiesen und hat unter den Notes keine Rechte gegenüber den Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere. Darüber hinaus unterliegen P-Notes einem Liquiditätsrisiko.

Mit Vorzugsaktien verbundene Risiken

Vorzugsaktien werden im Allgemeinen bei der Ausschüttung von Dividenden und der Liquidation eines Unternehmens gegenüber den Stammaktien des Emittenten bevorzugt behandelt, gehen aber innerhalb der Kapitalstruktur eines Emittenten den Schuldtiteln im Rang nach. Anders als Zinszahlungen auf Schuldtitel sind Dividenden auf Vorzugsaktien nur zahlbar, wenn sie vom Verwaltungsrat des Emittenten festgesetzt werden. Vorzugsaktien können auch Bestimmungen zu einer freiwilligen oder zwangsweisen Rücknahme unterliegen.

Mit REITs verbundene Risiken

REITs sind gepoolte Anlageinstrumente, die in der Regel direkt in Immobilien, Hypotheken und durch Immobilien besicherte Kredite oder eine Kombination aus beiden investieren. Anlagen in REITs setzen den Fonds den mit einem direkten Immobilieneigentum verbundenen Risiken aus, wie etwa dem Wertverlust einer Immobilie, sowie den allgemeinen und lokalen wirtschaftlichen Bedingungen.

Rücknahmerisiko

Ein Fonds kann gezwungen sein, seine Positionen zu verkaufen, um Rücknahmeanträge von Anteilhabern zu erfüllen. Einem Fonds kann beim Verkauf von Wertpapieren zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen ein Verlust entstehen, wenn der Fonds nicht über ausreichende liquide Mittel verfügt und die Rücknahmeanträge außergewöhnlich umfangreich oder häufig sind oder in Zeiten von allgemeinen Marktturbulenzen oder sinkenden Preisen für die verkauften Wertpapiere gestellt werden oder wenn die Wertpapiere, die ein Fonds verkaufen will oder muss, illiquide sind.

Mit der Abhängigkeit von der Unternehmensführung verbundene Risiken

Anlageentscheidungen werden für jeden Fonds durch einen Untermanager in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds getroffen und durch den Anlageverwalter überwacht. Der Erfolg eines Fonds hängt von der Fähigkeit des jeweiligen Untermanagers ab, geeignete Anlagen zu identifizieren und diese Anlagen mit Gewinn zu verkaufen. Die Strategien und Anlagen, die der Untermanager auswählt, können das gewünschte Ergebnis verfehlen, und es ist möglich, dass ein Fonds sein Anlageziel nicht erreicht. Es ist ferner möglich, dass die für einen Fonds ausgewählten Anlagen sich nicht so gut entwickeln wie andere Anlagen, die für einen Fonds nicht ausgewählt wurden. Infolgedessen können einem Fonds trotz steigender Märkte Verluste entstehen, oder der Fonds kann schwächer abschneiden als andere Fonds mit demselben Anlageziel oder derselben Anlagestrategie.

Es kann nicht garantiert werden, dass alle Mitarbeiter eines Untermanagers oder des Anlageverwalters weiter über einen bestimmten Zeitraum für einen Untermanager oder den Anlageverwalter tätig sein

werden. Der Verlust der Dienste eines oder mehrerer Mitarbeiter eines Unteranlageverwalters oder des Anlageverwalters könnte sich negativ auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, seine Anlageziele umzusetzen.

Mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundene Risiken

Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte unterliegen einem Kontrahentenrisiko. Im Falle eines Pensionsgeschäfts ist es möglich, dass der Kontrahent die Wertpapiere nicht zurückkauft, was für den Fonds zu Verzögerungen und Kosten bei der Ausübung seiner Rechte unter der entsprechenden Vereinbarung führen kann. Ferner kann der Marktwert der Wertpapiere, die von den Fonds als Sicherheit für das Pensionsgeschäft gehalten werden, sinken, wodurch dem Fonds Verluste entstehen können.

Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft ist es möglich, dass der Kontrahent die vom Fonds an den Kontrahenten verkauften Wertpapiere nicht zurückgibt, was dem Fonds Verluste verursachen kann, wenn er die Wertpapiere und den Wert der gehaltenen Sicherheiten nicht einbringen kann (u.a. wenn der Wert der mit Barsicherheiten getätigten Anlagen niedriger ist als der Wert der Wertpapiere).

Mit Rule-144A-Wertpapieren und Regulation-S-Wertpapieren verbundene Risiken

Nach Rule 144A begebene Wertpapiere können mit einem höheren geschäftlichen und finanziellen Risiko einhergehen und zu erheblichen Verlusten führen. Diese Wertpapiere sind unter Umständen weniger liquide als öffentlich notierte oder gehandelte Wertpapiere, und es dauert eventuell länger als im Fall öffentlich gehandelter Wertpapiere, bis ein Fonds diese Positionen liquidieren kann. Obwohl diese Wertpapiere im Rahmen privat ausgehandelter Transaktionen weiterverkauft werden können, sind die aus diesen Verkäufen erzielten Preise möglicherweise niedriger als diejenigen, die ursprünglich von einem Fonds gezahlt wurden. Darüber hinaus unterliegen Unternehmen, deren Wertpapiere nicht öffentlich gehandelt werden, möglicherweise nicht der Offenlegung und anderen Anlegerschutzvorschriften, die im Falle öffentlich gehandelter Wertpapiere anwendbar wären.

Sektorrisiko

Wenn sich die Anlagen eines Fonds auf einen oder mehrere Wirtschaftssektoren konzentrieren, sind sie nicht so diversifiziert wie die Anlagen der meisten Fonds und weit weniger diversifiziert als die breiten Wertpapiermärkte. Dies bedeutet, dass Fonds mit einem bestimmten Fokus volatiler sind als andere Fonds und dass der Wert ihrer Anlagen tendenziell schneller steigt und sinkt. Darüber hinaus ist ein Fonds, der in bestimmte Sektoren investiert, besonders anfällig für die Auswirkungen von Markt-, wirtschaftlichen, regulatorischen und anderen Faktoren, von denen diese Sektoren überproportional betroffen sind.

Risiko der Wertpapierleihe.

Ein Fonds kann sein Portfolio an Broker-Dealer und Banken verleihen, um zusätzliche Erträge für den Fonds zu erzielen. Solche Wertpapierleihgeschäfte müssen kontinuierlich durch Sicherheiten in Form von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten in einer Höhe besichert werden, die mindestens dem Marktwert der vom Fonds verliehenen Wertpapiere entspricht. Im Falle einer Insolvenz oder eines anderen Verzugs eines Entleihers von Portfoliowertpapieren können einem Fonds sowohl Verzögerungen bei der Verwertung der Sicherheiten und der Wiedereinbringung der verliehenen Wertpapiere als auch Verluste entstehen, einschließlich (a) eines möglichen Wertverlustes der Sicherheit oder der verliehenen Wertpapiere in dem Zeitraum, in dem der Fonds versucht, seine diesbezüglichen Rechte durchzusetzen, (b) einer möglicherweise geringeren Ertragshöhe und fehlenden Zugriffs auf Erträge während dieses Zeitraums und (c) der Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte. Um diese Risiken zu mindern, wird die Bonität der Unternehmen, an die ein Fonds Wertpapiere verleiht, überwacht. Wenngleich dies keine Hauptanlagestrategie ist, so kann ein Fonds doch in beträchtlichem Maße Wertpapierleihvereinbarungen schließen.

Mit der getrennten Haftung verbundene Risiken

Die Gesellschaft ist eine Umbrella-Gesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Fonds. Nach irischem Recht können Verbindlichkeiten, die einem bestimmten Fonds zurechenbar sind, nur aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds beglichen werden; die Vermögenswerte anderer Fonds dürfen für die Begleichung der Verbindlichkeit des jeweiligen Fonds nicht herangezogen werden. Diese Bestimmungen sind sowohl gegenüber Gläubigern als auch im Fall einer Insolvenz bindend, verhindern jedoch nicht die Anwendung einer gesetzlichen Verfügung oder eines Rechtsgrundsatzes, welche(r) die partielle oder vollständige Begleichung der Verbindlichkeiten eines Fonds aus dem Vermögen eines anderen Fonds beispielsweise im Fall von Betrug oder Falschangaben erfordern würde. Darüber hinaus sind diese Bestimmungen zwar vor einem irischen Gericht, das der primäre Gerichtsstand für eine Klage gegen die Gesellschaft zur Eintreibung einer Schuld wäre,

bindend, diese Bestimmungen wurden jedoch noch nicht in anderen Ländern einer Prüfung unterzogen, und es besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger versuchen könnte, das Vermögen eines Fonds zur Begleichung der Verpflichtungen eines anderen Fonds in einem Land, das den Grundsatz der Haftungstrennung zwischen Fonds nicht anerkennt, verpfänden oder beschlagnahmen zu lassen.

Das Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect und das Programm Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Alle Fonds, die in China investieren können, dürfen vorbehaltlich geltender aufsichtsrechtlicher Limits über die Programme Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (zusammen die „Stock Connect“-Programme) in chinesische A-Aktien investieren. Bei den Stock Connect-Programmen handelt es sich um ein Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) bzw. der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) mit dem Ziel entwickelt wurde, einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu schaffen. Dieses Programm ermöglicht es ausländischen Anlegern, bestimmte an der SSE und SZSE notierte chinesische A-Aktien über ihre in Hongkong ansässigen Makler zu handeln. Weitere Einzelheiten in Bezug auf die Stock Connect-Programme sind in Anhang VI enthalten.

Die Fonds, die auf den inländischen Wertpapiermärkten der Volksrepublik China (VR China) investieren wollen, können die Stock Connect-Programme nutzen und sind dadurch den folgenden zusätzlichen Risiken ausgesetzt:

Allgemeines Risiko: Die maßgeblichen Vorschriften sind noch nicht erprobt und können sich ändern. Es gibt keine Gewissheit über ihre Anwendung. Dies könnte sich nachteilig auf die Gesellschaft auswirken. Das Programm erfordert den Einsatz neuer Informationstechnologiesysteme, die aufgrund ihres grenzüberschreitenden Charakters operationellen Risiken unterliegen können. Falls die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte es zu einer Unterbrechung des Handels auf den Märkten von Hongkong sowie in Shanghai und/oder Shenzhen über das Stock-Connect-Programm kommen.

Quotenbeschränkungen: Das Stock Connect-Programm unterliegt Quotenbeschränkungen. Insbesondere werden Kauforders zurückgewiesen, wenn der Restbestand der jeweiligen Quote auf null sinkt oder die Tagesquote überschritten wird (es ist den Anlegern jedoch gestattet, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig von der Restquote zu verkaufen). Daher können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit des jeweiligen Fonds zur zeitnahen Anlage in chinesischen A-Aktien über das Stock Connect-Programm beschränken, und der betreffende Fonds ist eventuell nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen.

Besteuerungsrisiko: Die chinesischen Steuerbehörden haben am 14. November 2014 angekündigt, dass von ausländischen Anlegern mit über das Stock Connect-Programm gehandelten chinesischen A-Aktien erzielte Gewinne mit Wirkung vom 17. November 2014 vorübergehend von der Besteuerung in China befreit werden. Diese vorübergehende Befreiung gilt für chinesische A-Aktien im Allgemeinen, einschließlich Aktien „landreicher“ chinesischer Unternehmen; die vorübergehende Befreiung gilt jedoch nicht für chinesische Inlandsanleihen. Die Dauer der vorübergehenden Befreiung wurde nicht angegeben, und diese kann von den chinesischen Steuerbehörden mit oder ohne Vorankündigung und schlimmstenfalls rückwirkend beendet werden. Darüber hinaus können die chinesischen Steuerbehörden andere Steuerregeln mit rückwirkender Wirkung einführen, die sich nachteilig auf die Fonds auswirken könnten. Falls die vorübergehende Befreiung widerrufen wird, würde ein ausländischer Anleger in Bezug auf Gewinne aus chinesischen A-Aktien der Besteuerung in China unterliegen, und die sich daraus ergebende Steuerverbindlichkeit wäre vom jeweiligen Fonds zu zahlen und würde somit von seinen Anlegern getragen. Diese Verbindlichkeit könnte jedoch gemäß den Konditionen eines maßgeblichen Besteuerungsabkommens reduziert werden, und eventuelle derartige Vorteile würden gegebenenfalls an die Anleger weitergegeben.

Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum: Wenn Wertpapiere auf grenzüberschreitender Basis verwahrt werden, gibt es spezielle rechtliche bzw. mit dem wirtschaftlichen Eigentum verbundene Risiken im Zusammenhang mit vorgeschriebenen Anforderungen der lokalen zentralen Wertpapierhinterlegungsstellen, HKSCC und ChinaClear. Wie in anderen Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten befindet sich der gesetzliche Rahmen noch am Anfang bezüglich der Entwicklung des Konzepts eines gesetzlichen/formalen Eigentums und des wirtschaftlichen Eigentums oder der wirtschaftlichen Beteiligung an Wertpapieren. Des Weiteren garantiert die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht den Anspruch an über sie gehaltenen Stock Connect-Wertpapieren und ist nicht verpflichtet, das Besitzrecht oder andere Rechte im Zusammenhang mit dem Eigentum für

wirtschaftliche Eigentümer durchzusetzen. Somit könnten Gerichte in China der Auffassung sein, dass ein als Inhaber der betreffenden Stock Connect-Wertpapiere eingetragener Nominee oder eine als Inhaberin eingetragene Verwahrstelle das vollständige Eigentum an diesen Wertpapieren hat und dass diese Stock Connect-Wertpapiere nach chinesischem Recht zum Anlagenpool dieser juristischen Person gehören, der zur Ausschüttung an die Gläubiger dieser juristischen Person zur Verfügung steht, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keinerlei Rechte hat. Daher können die Gesellschaft und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass das Eigentum der Gesellschaft an diesen Wertpapieren oder ihr Anspruch darauf unter allen Umständen gewährleistet ist. Sofern davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf die über sie gehaltenen Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Verwahrstelle und die Gesellschaft keine rechtliche Beziehung zur HKSCC haben und keine direkten Rechtsmittel gegen die HKSCC geltend machen können, falls die Gesellschaft aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste erleidet. Bei einem Ausfall von ChinaClear sind die Verpflichtungen der HKSCC im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearingteilnehmern darauf beschränkt, Clearingteilnehmer bei der Verfolgung ihrer Ansprüche zu unterstützen. HKSCC wird nach den Grundsätzen von Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder über die verfügbaren rechtlichen Mittel oder die Liquidation von ChinaClear beizutreiben. In diesem Fall kann die Gesellschaft ihre Verluste möglicherweise nicht vollständig ausgleichen oder ihre Stock Connect-Wertpapiere und der Beitreibungsprozess könnten ferner Verzögerungen unterliegen.

Clearing- und Erfüllungsrisiko: Die HKSCC und ChinaClear bilden die Clearingverbindungen und werden beide jeweils ein Teilnehmer der anderen, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu ermöglichen. Für auf einem Markt angebaute grenzüberschreitende Transaktionen übernimmt das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit seinen eigenen Clearingteilnehmern und es verpflichtet sich andererseits, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearingteilnehmer mit dem Clearinghaus auf der Gegenseite zu erfüllen. Als der nationale zentrale Kontrahent des chinesischen Wertpapiermarktes betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abrechnungs- und Aktienverwahrinfrastruktur. ChinaClear hat einen Risikomanagementrahmen und Maßnahmen etabliert, die von der China Securities Regulatory Commission freigegeben wurden und überwacht werden. Bei einem Ausfall von ChinaClear sind die Verpflichtungen der HKSCC in Bezug auf die SSE- und SZSE-Aktien, die Gegenstand ihrer Marktverträge mit Clearingteilnehmern sind, darauf beschränkt, Clearingteilnehmer bei der Verfolgung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear zu unterstützen. HKSCC sollte nach den Grundsätzen von Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder über die verfügbaren rechtlichen Mittel oder über die Liquidation von ChinaClear beizutreiben. In diesem Fall kann der jeweilige Fonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder er kann seine Verluste eventuell nicht vollständig gegenüber ChinaClear durchsetzen.

Mit Handelsaussetzungen verbundene Risiken: Es ist vorgesehen, dass sowohl die Stock Exchange of Hong Kong („SEHK“), die SSE als auch die SZSE sich das Recht vorbehalten, den Handel auszusetzen, wenn dies notwendig ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen, und dass Risiken umsichtig gemanagt werden. Vor einer Aussetzung würde die Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsbehörde eingeholt. Wenn eine Aussetzung erfolgt, wird die Fähigkeit des jeweiligen Fonds zum Zugang zum chinesischen Markt beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage: Das Stock Connect-Programm läuft nur an Tagen, an denen die Märkte in China und in Hongkong zum Handel geöffnet sind und an denen die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass ein Tag ein normaler Handelstag für den chinesischen Markt ist, dass die Fonds jedoch nicht mit chinesischen A-Aktien handeln können, die über das Stock Connect-Programm gehandelt werden. Die Fonds können während des Zeitraums, in dem das Stock Connect-Programm deshalb nicht läuft, einem Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien ausgesetzt sein.

Durch Vorabkontrollen auferlegte Verkaufsbeschränkungen: Chinesische Rechtsvorschriften schreiben vor, dass ausreichende Aktien auf dem Konto sein müssen, bevor ein Anleger Aktien verkaufen kann; ansonsten weist die SSE oder die SZSE die jeweilige Verkaufsoffer zurück. Die SEHK prüft Verkaufsoffer ihrer Teilnehmer (d. h. die Aktienmakler) in Bezug auf chinesische A-Aktien vor dem Handel, um sicherzustellen, dass keine Leerverkäufe erfolgen. Wenn ein Fonds beabsichtigt, bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien zu verkaufen, muss er diese chinesischen A-Aktien auf die jeweiligen Konten seiner Makler übertragen, bevor der Markt am Tag des Verkaufs („Handelstag“) öffnet. Wenn er diese Frist verpasst, kann er diese Aktien an dem Handelstag nicht verkaufen. Aufgrund dieser Anforderung kann ein Fonds seine Bestände an chinesischen A-Aktien eventuell nicht rechtzeitig veräußern.

Operationelles Risiko: Das Stock Connect-Programm setzt das Funktionieren der Betriebssysteme der maßgeblichen Marktteilnehmer voraus. Marktteilnehmer dürfen an diesem Programm teilnehmen, sofern sie

bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf IT-Kapazität, Risikomanagement und sonstige Aspekte erfüllen, die eventuell von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle bestimmt werden. Die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich erheblich, und die Marktteilnehmer müssen eventuell laufend aus den Unterschieden resultierende Probleme bewältigen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Systeme der SSE, SZSE oder SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiter an Änderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Wenn die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel auf beiden Märkten über das Programm gestört werden. Die Fähigkeit des maßgeblichen Fonds zum Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien (und somit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) kann beeinträchtigt werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko: Das Stock Connect-Programm ist ein neues Konzept. Die derzeitigen Bestimmungen wurden noch nicht auf die Probe gestellt, und es besteht keine Gewissheit in Bezug auf ihre Anwendung. Darüber hinaus können sich die derzeitigen Bestimmungen ändern und es kann nicht zugesichert werden, dass das Stock Connect-Programm nicht eingestellt wird. Die Aufsichtsbehörden/Börsen in China und Hongkong können in Verbindung mit dem Betrieb, der rechtlichen Durchsetzung und von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen des Stock Connect-Programms gelegentlich neue Bestimmungen erlassen. Fonds können durch derartige Änderungen beeinträchtigt werden.

Ausschluss zulässiger Aktien: Wenn eine Aktie aus dem Spektrum der zum Handel über das Stock Connect-Programm zulässigen Aktien entfernt wird, kann die Aktie nur verkauft werden, darf jedoch nicht gekauft werden. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien der jeweiligen Fonds auswirken, wenn der Anlageverwalter zum Beispiel eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Spektrum der zulässigen Aktien entfernt wurde.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund (Anlegerentschädigungsfonds): Die Anlage in SSE- oder SZSE-Aktien über das Stock Connect-Programm erfolgt über Makler und ist mit dem Risiko verbunden, dass diese Makler ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Anlagen von Fonds sind nicht durch den Investor Compensation Fund in Hongkong gedeckt, der eingerichtet wurde, um Entschädigungen an Anleger jeglicher Nationalität zu zahlen, denen aufgrund des Ausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts in Bezug auf in Hongkong börsengehandelte Produkte finanzielle Verluste entstehen. Da bei Ausfällen in Bezug auf SZSE- oder SSE-Aktien über das Stock Connect-Programm keine an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte betroffen sind, sind diese nicht vom Investor Compensation Fund erfasst. Daher sind die Fonds den Ausfallrisiken der Makler ausgesetzt, die sie für ihren Handel mit chinesischen A-Aktien über das Stock Connect-Programm heranziehen.

Mit der Anteilswährung verbundene Risiken

Eine Anteilsklasse eines Fonds kann auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Fonds lauten. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der betreffenden Währung der Klasse können zu einem Wertverlust der auf diese Währung lautenden Anteile führen. Der Anleger trägt das Risiko eines solchen Wertverlusts. Wenn eine Anteilsklasse als abgesichert bezeichnet ist, versucht der Unteranlageverwalter des Fonds diese Risiken durch den Einsatz von Finanzinstrumenten gemäß Beschreibung im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ zu mindern.

Auch wenn innerhalb eines Fonds die Absicherungsstrategien nicht im Zusammenhang mit jeder Anteilsklasse eingesetzt werden, handelt es sich bei den zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente um Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Die Gewinne/Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten werden jedoch ausschließlich der jeweiligen Anteilsklasse des Fonds zugerechnet. Sofern nicht anderweitig im jeweiligen Prospekt nachtrag angegeben kann jeder Fonds (muss aber nicht) diese währungsbezogenen Transaktionen eingehen, um das Währungsengagement der auf eine andere als die Basiswährung lautenden Klassen des betreffenden Fonds abzusichern. Wenn der Name einer Klasse kennzeichnet, dass sie speziell abzusichern ist, wird das Währungsengagement dieser Klasse gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds abgesichert (d. h. in diesen Fällen liegt es nicht im Ermessen des jeweiligen Unteranlageverwalters, ob eine Absicherung erfolgt oder nicht). Währungsengagements einer Anteilsklasse können nicht mit denen einer anderen Anteilsklasse eines Fonds kombiniert oder gegen sie aufgerechnet werden. Das Währungsengagement der einer Anteilsklasse zuzurechnenden Vermögenswerte kann nicht anderen Klassen zugeordnet werden.

Mit staatlichen Schuldtiteln verbundene Risiken

Anleihen, die von Nicht-US-Regierungen oder deren staatlichen Stellen emittiert oder garantiert werden (allgemein als „Staatsanleihen“ bezeichnet), bergen Risiken, die bei Anlagen in anderen Anleihetypen nicht

auftreten. Staatsanleihen unterliegen dem Risiko, dass die betreffende Regierung oder staatliche Stelle Zins- oder Tilgungszahlungen verzögert oder verweigert, beispielsweise aufgrund von Cashflow-Problemen, unzureichenden Reserven in Nicht-US-Währungen, politischen Erwägungen, der Höhe der Verschuldung im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung oder des Versäumnisses, Wirtschaftsreformen durchzuführen, die der Internationale Währungsfonds oder andere multilaterale Institutionen verlangen. Im Falle eines Zahlungsausfalls einer Regierung oder einer staatlichen Stelle kann diese Laufzeitverlängerungen, Zinssenkungen oder zusätzliche Kredite beantragen. Es gibt kein gesetzliches Verfahren für die Beitreibung von Staatsschulden, die nicht getilgt werden, und es gibt auch kein Konkursverfahren, mit dem nicht getilgte Staatsschulden ganz oder teilweise beigetrieben werden können. Es ist in der Vergangenheit vorgekommen, dass Regierungen und staatliche Stellen von Schwellenländern die Erfüllung ihrer Zahlungspflichten auf gegebene oder garantierte Anleihen verweigert haben.

Risiko im Zusammenhang mit vorzeitigen Tilgungen. Zahlreiche Arten von Schuldtiteln einschließlich variabel verzinslicher Kredite, unterliegen dem Risiko einer vorzeitigen Tilgung. Das Risiko einer vorzeitigen Tilgung besteht, wenn der Emittent eines Wertpapiers den Kapitalbetrag vor der Fälligkeit des Wertpapiers tilgen kann. Wertpapiere, die dem Risiko einer vorzeitigen Tilgung unterliegen, können ein geringeres Gewinnpotenzial haben, wenn sich die Bonität des Emittenten verbessert.

Mit Structured Notes verbundene Risiken

Ein Fonds kann in strukturierte Produkte investieren, die abgeleitete Anlagepositionen auf Basis von Beziehungen zwischen verschiedenen Märkten oder Wertpapieren repräsentieren. Ein strukturiertes Produkt kann in dem Maße als gehebelt betrachtet werden, wie sich die Verzinsung in einer Größenordnung ändert, die über die Größenordnung der Veränderung des Indexzinssatzes hinausgeht. Da strukturierte Produkte an die ihnen zugrunde liegenden Märkte oder Wertpapiere geknüpft sind, unterliegen Anlagen in strukturierten Produkten generell einer höheren Volatilität als direkte Anlagen in dem zugrunde liegenden Markt oder Wertpapier. Die Gesamrendite des strukturierten Produkts ergibt sich aus der Verknüpfung der Rendite mit einem oder mehreren Merkmalen des zugrunde liegenden Instruments. Da bestimmte strukturierte Produkte der Art, in die ein Fonds investieren kann, nicht mit einem Credit Enhancement verbunden sind, würde das Kreditrisiko dieser strukturierten Produkte generell dem der zugrunde liegenden Instrumente entsprechen. Ein Fonds kann in eine Klasse von strukturierten Produkten investieren, die den Zahlungsansprüchen einer anderen Klasse im Rang nachgeht oder nicht. Nachrangige strukturierte Produkte haben in der Regel höhere Renditen und bergen höhere Risiken als nicht nachrangige strukturierte Produkte. Strukturierte Produkte werden in der Regel im Rahmen von Privatplatzierungen verkauft, weshalb es für strukturierte Produkte möglicherweise keinen aktiven Handelsmarkt gibt. Aufgrund dessen können bestimmte strukturierte Produkte, in die der jeweilige Fonds investiert, als illiquide betrachtet werden.

Mit Handelsaussetzungen verbundene Risiken

Anleger werden darauf hingewiesen, dass unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen ihr Recht zum Kauf und Verkauf von Anteilen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt „ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS: vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie des Verkaufs und der Rücknahme“).

Steuerrisiko

Alle Fonds können in Wertpapiere investieren, die Erträge oder Veräußerungsgewinne erzielen, welche in den Anlageländern Quellen- und anderen Steuern auf Erträge oder Veräußerungsgewinne auf die Anlagen unterliegen. Anteilshabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich im Hinblick auf mögliche steuerliche oder sonstige Konsequenzen der Zeichnung, des Besitzes, des Verkaufs, des Tauschs von Anteilen oder der sonstigen Verfügung über Anteile nach den Gesetzen des Landes, in dem sie gegebenenfalls steuerpflichtig sind, von ihren fachkundigen Beratern beraten zu lassen. Die Steuergesetze und die Steuerpraxis sowie die Höhe und Bemessungsgrundlagen von Steuern und Steuervergünstigungen für die Fonds und ihre Anleger können sich von Zeit zu Zeit ändern. Zudem haben Schwellenländer in der Regel weniger klar definierte Steuergesetze und -verfahren, und ihre Gesetze erlauben möglicherweise eine rückwirkende Besteuerung, so dass ein Fonds künftig lokalen Steuerverbindlichkeiten unterliegen könnte, die bei der Durchführung von Anlagen oder der Bewertung der Beteiligungen des Fonds nicht entsprechend berücksichtigt wurden. Eine Übersicht über einige der für die Fonds geltenden steuerlichen Folgen auf Basis der irischen Gesetze ist im Abschnitt „BESTEUERUNG“ enthalten. Anteilshaber und potenzielle Anleger sollten jedoch beachten, dass die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen nicht den Anspruch erheben, auf alle steuerlichen Folgen einzugehen, die sich für die Fonds oder für alle Anlegerkategorien ergeben können, von denen einige speziellen Vorschriften unterliegen können.

Risiken in Verbindung mit dem Umbrella-Barkonto

Zeichnungsgelder, die beim Fonds vor der Ausgabe von Anteilen eingehen, werden auf dem Umbrella-Barkonto im Namen der Gesellschaft gehalten und als Vermögenswerte des betreffenden Fonds behandelt. Die Anleger sind in Bezug auf die gezeichneten und vom betreffenden Fonds gehaltenen Beträge unbesicherte Gläubiger des jeweiligen Fonds, bis die betreffenden Anteile ausgegeben werden, und profitieren von einem Anstieg des NIW des betreffenden Fonds oder anderen Anteilsinhaberrechten (einschließlich Dividendenansprüche) erst dann, wenn die Anteile ausgegeben sind. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügen, um die unbesicherten Gläubiger vollständig auszuzahlen.

Zahlungen von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den jeweiligen Fonds stehen unter dem Vorbehalt des Eingangs der Original-Zeichnungsunterlagen bei der Verwaltungsstelle und der Einhaltung sämtlicher Verfahren zur Geldwäscheprüfung. Ungeachtet dessen sind Anteilsinhaber, die ihre Anteile zurückgeben, in Bezug auf die zurückgegebenen Anteile keine Anteilsinhaber mehr und werden ab dem maßgeblichen Rücknahmedatum zu unbesicherten Gläubigern des Fonds. Offene Rücknahmen und Ausschüttungen, einschließlich gesperrter Rücknahmen oder Ausschüttungen, werden bis zur Auszahlung an den jeweiligen Anteilsinhaber auf dem Umbrella-Barkonto im Namen der Gesellschaft gehalten. Anteilsinhaber, die Anteile zurückgeben, sowie Anteilsinhaber, die Anspruch auf solche Ausschüttungen haben, sind unbesicherte Gläubiger des Fonds und profitieren nicht von einem Anstieg des NIW des betreffenden Fonds oder sonstigen Anteilsinhaberrechten (einschließlich Dividendenansprüche) in Bezug auf den vom betreffenden Fonds gehaltenen Rücknahme- oder Ausschüttungsbetrag. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügen, um die unbesicherten Gläubiger vollständig auszuzahlen. Anteilsinhaber, die Anteile zurückgeben, sowie Anteilsinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, müssen dafür Sorge tragen, dass ausstehende Unterlagen und Informationen unverzüglich der Verwaltungsstelle vorgelegt werden. Im Falle einer Nichterfüllung liegt das Risiko beim Anteilsinhaber.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines anderen Fonds der Gesellschaft unterliegt die Einbringung von Beträgen, auf die der betreffende Fonds Anspruch hat, die aber aufgrund der Unterhaltung des Umbrella-Barkontos gegebenenfalls an diesen Fonds übertragen wurden, den Grundsätzen des irischen Gesellschaftsrechts und den Bestimmungen zu den operativen Verfahren des Umbrella-Barkontos. Die Einbringung solcher Beträge kann sich verzögern und/oder mit Rechtsstreitigkeiten verbunden sein, und der zahlungsunfähige Fonds verfügt möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um die Beträge, die dem betreffenden Fonds zustehen, zurückzuzahlen.

Mit Substanzwerten (Value-Aktien) verbundene Risiken

Substanzwerte (Value-Aktien) unterliegen dem Risiko, dass der Wert des Wertpapiers über einen unerwartet langen Zeitraum nicht anerkannt wird oder dass das Wertpapier nicht unterbewertet, sondern angemessen bewertet ist. Setzt ein Fonds einen Schwerpunkt auf Substanzwerte, kann dies zu einer Underperformance führen, wenn bei den Anlegern Wachstumswerte gefragt sind.

Mit Nullkupon-, Step-up-, zinsgebundenen und Payment-in-Kind-Wertpapieren verbundene Risiken

Ein Fonds kann in Nullkuponanleihen, zinsgebundene Wertpapiere, Step-up-Anleihen sowie in Anleihen investieren, deren Zinsen in Sachwerten gezahlt werden („PIK-Anleihen“). Die Marktpreise dieser Anleihen sind im Allgemeinen volatil als die Marktpreise von Wertpapieren, die reguläre Zinsen zahlen. Da der jeweilige Fonds keine laufenden Barzahlungen auf diese Wertpapiere erhält, muss er gegebenenfalls Ausschüttungen aus anderen Quellen leisten. Dies kann höhere Portfolioumschläge und den Verkauf von Wertpapieren zu einem weniger günstigen Zeitpunkt zur Folge haben.

MANAGEMENT & VERWALTUNG

Die Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind nachfolgend aufgeführt:

Thomas G. Murray (Vorsitzender) (wohnhaft in Irland)

Herr Murray ist seit über 25 Jahren im Investment-Banking und im Finanzdienstleistungssektor tätig. Er ist nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen und

Verwaltungsgesellschaften. Derzeit ist er nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Fonds, die von der Deutschen Bank, Russell Investments, Old Mutual und Barclays beworben werden. Zudem ist Herr Murray nicht geschäftsführender Direktor von Skillssoft, dem führenden E-Learning-Unternehmen, und Touax, einer internationalen Leasinggesellschaft. Er schloss 1976 sein Studium am University College in Dublin mit dem Bachelor of Commerce ab und qualifizierte sich 1980 als Chartered Accountant bei Coopers & Lybrand. Außerdem gehörte er von 1990 bis 1992 der National Futures Association an. 2011 erhielt Herr Murray ein Diplom in Directors Duties & Responsibilities vom Institute of Chartered Accountants in Irland.

Von 2004 bis 2008 war Herr Murray Verwaltungsratsmitglied bei Merrion Corporate Finance Ltd., wo er an mehreren hochkarätigen Transaktionen mitwirkte, unter anderem am Börsengang von Aer Lingus. Bevor er zu Merrion kam, war er Treasury Director der Investec Bank in Irland mit Zuständigkeit für Finanzierung, Aktiv-Passiv-Management, Devisengeschäfte für Firmenkunden und Eigenhandel, Aktienleihe, Beteiligungsfinanzierung und strukturierte Finanzgeschäfte. 1987 war er Gründungsverwaltungsratsmitglied und Gründungsaktionär von Gandon Securities Ltd., dem ersten Unternehmen, das im International Financial Services Centre, Dublin, zum Betrieb zugelassen wurde. Zunächst fungierte Herr Murray als Finance Director. In dieser Eigenschaft war er unter anderem an der Konzeption und Umsetzung von Finanzsteuerungs- und Risikomanagementsystemen für den Eigenhandel beteiligt. 1990 übernahm Herr Murray dann eine Funktion in der Geschäftsentwicklung, wo er die Abteilungen Structured Finance, Managed Futures und Equity Financing aufbaute. Im Jahr 2000 wurde die Gandon Securities Ltd von der Investec Bank übernommen, und Herr Murray wurde zum Treasury Director ernannt, eine Position, die er 4 Jahre lang innehatte. Bevor er bei Gandon von 1981 bis 1987 wirkte, war er Chief Financial Officer bei Wang International Finance Ltd., der Lieferantenkreditsparte von Wang Computers. Dort richtete er in 14 Ländern weltweit die Steuer-, Rechts- und Berichtswesenstrukturen für das Computer-Leasing-Geschäft ein.

Eimear Cowhey (in Irland ansässig)

Eimear Cowhey ist eine erfahrene Spezialistin für Anlageverwaltung mit über 25 Jahren Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und Geschäftsführungs- und Verwaltungsratspositionen bei Pioneer und Invesco Perpetual. Ihre geschäftsführenden Funktionen konzentrierten sich auf die Entwicklung und Verwaltung von Investmentfonds, internationalen Vertrieb, Registrierung und Börsennotierung von Investmentfonds und aufsichtsrechtliche Compliance. Seit 2006 hatte Frau Cowhey Funktionen als unabhängige nicht geschäftsführende Vorsitzende, Verwaltungsratsmitglied und Ausschussmitglied bei Investmentfonds- und Managementgesellschaften von renommierten globalen Promotern und Verwaltungsgesellschaften in Dublin und Luxemburg inne.

Frau Cowhey ist irische Rechtsanwältin (Solicitor) und war zuvor 7 Jahre bei Pioneer Global Investments Limited tätig, zunächst als Head of Legal and Compliance und dann als Head of Product Development. Davor war sie Joint Managing Director, Global Fund Director (Int'l) und Head Legal Counsel bei Invesco Dublin.

Frau Cowhey ist ehemalige Vorsitzende und Council-Mitglied der Irish Funds Industry Association. Sie war ferner Mitglied der IFSC Funds Group, einem Verbund von Regierung und Investmentbranche, der unter der Schirmherrschaft des Department of An Taoiseach die Regierung in Fragen zu Investmentfonds berät. Sie war Mitglied des Committee on Collective Investment Governance, das im Dezember 2013 von der Zentralbank eingerichtet wurde und im Juli 2014 seinen Bericht veröffentlicht hat. Sie hat einen Bachelor of Civil Law und ein Certificate in Financial Services Law vom University College Dublin sowie ein Certified Diploma in Accounting & Finance (ACCA). Sie ist Dozentin und Tutorin zum Thema Investmentfonds und Finanzdienstleistungen bei der Law Society und hält regelmäßig Vorträge auf Konferenzen.

Adrian Waters (wohnhaft in Irland)

Adrian Waters (Ire) ist in Irland ansässig. Er ist Fellow des Institute of Chartered Accountants in Irland und des Institute of Directors. Er hat den Status eines Chartered Director (UK Institute of Directors) und spezialisiert sich auf Risikomanagement und Governance. Er hat über 25 Jahre Erfahrung in der Fondsbranche. Er ist ein Director verschiedener anderer Investmentfonds. Von 1993 bis 2001 hatte er verschiedene Führungspositionen bei der BISYS Group, Inc. (nun Teil der Citi Group) inne, unter anderem war er als Chief Executive Officer von BISYS Fund Services (Ireland) Limited und zum Schluss von London

aus als Senior Vice President – Europe für BISYS Investment Services tätig. Von 1989 bis 1993 arbeitete er für die Investment Services Group von PricewaterhouseCoopers in New York und davor für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Chartered Accountants) Oliver Freaney and Company in Dublin. Herr Waters hat einen Bachelor of Commerce und ein Post Graduate Diploma in Corporate Governance des University College Dublin, die er 1985 bzw. 2005 erhielt. Zusätzlich erhielt er in 2013 einen Master of Science in Risikomanagement von der Stern Business School an der New York University.

Andrew G. Arnott (in den USA ansässig)

Andrew G. Arnott ist President und Chief Executive Officer bei John Hancock Investments, einer Vermögensverwaltungsgesellschaft von John Hancock Financial, dem US-Zweig der im kanadischen Toronto ansässigen Manulife Financial Corporation. Herr Arnott bringt in diese Funktion umfassende organisatorische und Branchenkenntnisse ein, u.a. über 20 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche. Seit 2012 leitete er das Investmentgeschäft von John Hancock in allen Aspekten, von Investment über Vertrieb, Marketing, Finance und Produktentwicklung bis hin zu Betrieb und Technologie. Herr Arnott ist außerdem als President der Fonds für die John Hancock Group of Funds allgemein verantwortlich für die Überwachung des täglichen Fondsgeschäfts und -betriebs. Er ist Chief Executive Officer für alle Fonds und Schnittstelle zwischen dem Management und dem Board of Trustees der Fonds. Darüber hinaus hat er den Vorsitz in den Sitzungen des Board of Trustees und den Anteilsinhaberversammlungen. In seiner vorherigen Position als Executive Vice President und Chief Operating Officer of Investment Management Services war Herr Arnott verantwortlich für sämtliche Beziehungen zwischen den Anlageverwaltern der Plattformen von John Hancock Investments und Manulife Financial in den USA und Asien. Herr Arnott begann seine Karriere bei John Hancock 1993, nachdem er seinen B.S. in Business Administration an der Boston University erworben hatte. Im Anschluss erwarb er einen M.S. in Finance an der Northeastern University und ist Inhaber der FINRA-Lizenzen Serie 6, 7, 24 und 63. Er sitzt im Aufsichtsgremium der Boys & Girls Clubs of Boston und im Board der Mt. Mansfield Winter Academy.

Leo Zerilli (in den USA ansässig)

Leo Zerilli ist Head of Investments und Chief Investment Officer des Anlageverwalters. Herr Zerilli und sein Team sind verantwortlich für Produktentwicklung, Managerauswahl und die laufende Performance- und Risikoüberwachung für ein breites Spektrum an Anlageprodukten wie Investmentfonds, institutionelle Depots, Investment-only Retirement Portfolios und College-Sparpläne. Diese Produktpalette repräsentiert Beziehungen zu mehr als 25 Vermögensverwaltern, 70 Portfolioteams und 105 verschiedene Anlagestrategien. Darüber hinaus ist das Team verantwortlich für die strategische Entwicklung von börsengehandelten Fonds, geschlossenen Fonds, Asset-Allocation-Produkten und Managed Accounts). Herr Zerilli ist seit 1997 beim Anlageverwalter tätig und hat in dieser Zeit verschiedene Positionen mit wachsender Verantwortung im Unternehmen innegehabt. Er ist Mitglied des Verwaltungsrats der Vertriebsstelle, John Hancock Advisers, LLC, und von John Hancock Investment Management Services, LLC. Her Zerilli ist außerdem Certified Investment Management Analyst und Mitglied der Investment Management Consultants Association. Er hat einen M.B.A., magna cum laude, von der Boston University und einen B.A. von der Colgate University.

Christopher Conkey (in den USA ansässig)

Chris Conkey ist Global Chief Investment Officer bei Manulife Asset Management. In dieser Funktion ist er verantwortlich für die Anlageperformance aller Anlagestrategien von Manulife Asset Management. Herr Conkey ist Mitglied des Manulife Asset Management Executive Committee und bringt in diese Funktion 31 Jahre Erfahrung im Investmentmanagement ein. Bevor er zu Manulife kam, war er Chief Investment Officer bei der Evergreen Investment Management Company, wo er für die Verwaltung von Vermögenswerten in Höhe von USD 180 Milliarden verantwortlich war. Er hatte außerdem den Vorsitz im Investment Strategy Committee inne und führte diverse Teams in der Verwaltung von Fixed-Income-, Aktien- und alternativen Strategien.

Vor seiner Funktion als CIO war Herr Conkey nach einer Fusion zwischen Keystone Investments und Evergreen drei Jahre lang Chief Investment Officer bei Evergreen. Er war 13 Jahre für Keystone tätig, wo

er verschiedene Positionen im Investmentmanagement innehatte, die in der Rolle als President und Chief Investment Officer gipfelten. Herr Conkey ist Chartered Financial Analyst.

Herr Conkey hat Abschlüsse von der Clark University (BA in Economics, 1982) und der Boston University (MBA, 1987).

Claude Chene (Wohnsitz in Großbritannien)

Claude Chene ist Global Head of Distribution bei Manulife Asset Management. Er ist auf globaler Basis verantwortlich für die Vision, Strategie und Überwachung aller Aktivitäten im Bereich Vertrieb und Relationship Management bei Manulife Asset Management. Herr Chene ist Mitglied des Manulife Asset Management Executive Committee und bringt in diese Funktion mehr als 30 Jahre Erfahrung ein.

Bevor er zu Manulife kam, war Herr Chene fast drei Jahre lang Global Head of Distribution und Board-Mitglied bei Ignis Fund Management in London. Davor war er 13 Jahre in verschiedenen Funktionen bei Alliance Bernstein in New York und London tätig, in London u.a. als Chief Executive Officer für Europa und Head of Institutional Sales. Davor war er Vice President, European Asset Management Sales bei UBS Asset Management in New York. Er begann seine Karriere bei Irving Trust Company in New York als Vice President, International Securities Service Sales.

Diane Landers (Wohnsitz in den USA)

Diane R. Landers ist Chief Operating Officer (US) bei Manulife Asset Management. Bevor sie diese Position übernahm, hatte sie die Funktion des Chief Administrative Officer for North America bei Manulife Asset Management inne. Frau Landers hatte außerdem die Position des General Director of Operations für die Private Client Group des Unternehmens inne, in der sie für das Privatkundengeschäft verantwortlich war. Hierzu zählten Kundenservice, Kontenabstimmung und Handelsfunktionen. Frühere Positionen im Unternehmen, die sie innehatte, waren Director of Corporate Development und Director of Control Accounting bei John Hancock Signature Services. Frau Landers ist seit 1991 im Unternehmen tätig. Davor war sie Manager for Control Account and Business Systems bei TSSG – American Express. Frau Landers hat einen BA, Economics vom College of the Holy Cross.

Todd Cassler (Wohnsitz in den USA)

Todd Cassler ist President of Institutional Distribution bei John Hancock Investments. In seiner aktuellen Funktion überwacht Herr Cassler das Vertriebs- und Relationship-Management für die institutionellen Kanäle, u.a. den Registered Investment Advisor, die Broker Dealer Platform, Bank Trust, Defined Contribution Investment Only und die Consultant Channels in den USA. Herr Cassler legt die strategische und operative Richtung für die Funktionen Vertrieb und Relationship Management fest.

Bevor er 2006 zu Hancock kam, war er Vice President und National Account Manager bei Neuberger Berman. Davor war er National Distribution Development Manager bei American Skandia.

Mr. Cassler hält einen D.M. ABD (All But Dissertation) von der University of Phoenix, einen Master of Business Administration von der Sacred Heart University in Fairfield, CT, und einen B.A. Von der Western Connecticut State University in Danbury, CT. Er absolvierte außerdem das Executive Education's Authentic Leadership Development Program der Harvard Business School. Mr. Cassler ist Inhaber von Lizenzen der Serie 6, 7, 24, 63 und 65.

Herr Cassler ist Mitglied des Board of Overseers im Boston Children's Museum, des Board of Visitors des John F. Welch College of Business an der Sacred Heart University und des Board of Directors bei Inner Explorer.

Der Anlageverwalter

Die Gesellschaft hat gemäß einem Abschnitt des Anlageverwaltungsvertrags (weitere Details hierzu sind unter „GESETZLICHE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN: Wichtige Verträge“ enthalten) John Hancock Advisers, LLC als Anlageverwalter nach freiem Ermessen für alle Fonds ernannt. Der Anlageverwalter ist nach den Gesetzen des US-Bundesstaates Delaware als Gesellschaft mit beschränkter

Haftung (Limited Liability Company) eingetragen und untersteht in den USA der Aufsicht der SEC, der CFTC und der FINRA.

Der Anlageverwalter ist auch der Promoter der Gesellschaft. Der Anlageverwalter wurde von der Zentralbank genehmigt, als Anlageverwalter für irische Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Gesellschaft, tätig zu sein.

Der Anlageverwaltungsvertrag wird im Einzelnen im Abschnitt „GESETZLICHE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN: wesentliche Verträge“ beschrieben.

Verweise auf den Anlageverwalter in diesem Prospekt sind je nach Kontext als Verweise auf den Untieranlageverwalter auszulegen.

Die Untieranlageverwalter

Der Anlageverwalter kann bestimmte Anlageverwaltungs- oder Beratungsfunktionen an Untieranlageverwalter und/oder Berater delegieren. Angaben zu solchen gegebenenfalls beauftragten Unternehmen sind im maßgeblichen Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds enthalten und werden den Anteilsinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und in den regelmäßigen Berichten veröffentlicht.

Die Vertriebsstelle

Die Gesellschaft hat John Hancock Funds, LLC unter dem Vertriebsvertrag zur Vertriebsstelle ernannt.

Die Vertriebsstelle ist verantwortlich für Vertrieb und Marketing der Anteile der Gesellschaft. Die Vertriebsstelle kann auch Vertriebsvertreter ernennen.

Der Vertriebsvertrag wird im Einzelnen im Abschnitt „GESETZLICHE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN: wesentliche Verträge“ beschrieben.

Die Verwaltungsstelle

Die Gesellschaft hat die State Street Fund Services (Ireland) Limited als Administrator gemäß Verwaltungsvertrag bestellt.

State Street Fund Services (Ireland) Limited ist eine Private Limited Company, die am 23. März 1992 in Irland (unter der Registernummer 186184) gegründet wurde und ein eingezahltes Stammkapital von GBP 350.000 hat. Die Vertriebsstelle erbringt Dienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds in den Bereichen Fondsverwaltung, Rechnungswesen, Registrierung, Transferstellendienste und damit zusammenhängende Dienstleistungen für Anteilsinhaber.

Die Verwaltungsstelle ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Wartungsvertrages und vorbehaltlich der allgemeinen Aufsicht durch den Verwaltungsrat, verantwortlich für die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil und der Abschlüsse der Gesellschaft sowie für die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen und Übertragungsanweisungen, die sie von der Gesellschaft in Bezug auf Anteile erhält. Sie fungiert ferner als Register- und Transferstelle für die Anteile und erstellt die Jahresberichte für die Anteilsinhaber.

Der Verwaltungsvertrag wird im Einzelnen im Abschnitt „GESETZLICHE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN: wesentliche Verträge“ beschrieben.

Die Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat die State Street Custodial Services (Ireland) Limited als Verwahrstelle gemäß Verwahrstellenvertrag bestellt.

Die Verwahrstelle ist eine in Irland eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Private Limited Company). Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwahrstelle besteht in ihrer Aufgabe als Verwahrstelle für die Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwahrstelle untersteht der Aufsicht der Zentralbank. Die Verwahrstelle darf ihre treuhänderischen Pflichten nicht delegieren.

Die Verwahrstelle fungiert als Verwahrstelle der Gesellschaft und muss dabei die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Verwahrstellenvertrages einhalten. In dieser Eigenschaft hat die Verwahrstelle unter anderem folgende Pflichten:

- (a) Gewährleistung, dass die Zahlungsströme der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden und dass alle Barmittel der Gesellschaft auf Bankkonten gebucht werden, die im Namen der Gesellschaft oder im Namen der Verwahrstelle, die im Namen der Gesellschaft handelt, bei einer regulierten Bank eröffnet werden;
- (b) Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft; dies beinhaltet: (a) die Verwahrung aller Finanzinstrumente, die auf einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Depot für Finanzinstrumente gehalten werden, sowie aller Finanzinstrumente, die physisch an die Verwahrstelle geliefert werden können; und (b) für alle sonstigen Vermögenswerte die Prüfung der Eigentumsrechte an diesen Vermögenswerten und die Führung entsprechende Aufzeichnungen (die „Verwahrungsfunktion“);
- (c) Gewährleistung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen gemäß dem Prospekt und der Satzung erfolgen;
- (d) Gewährleistung, dass der Wert der Anteile gemäß dem Prospekt und der Satzung berechnet wird;
- (e) Ausführung der Weisungen der Gesellschaft, sofern diese nicht im Widerspruch zu den Gesetzen, dem Prospekt und der Satzung stehen;
- (f) Gewährleistung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft sämtliche Vergütungen innerhalb eines Zeitrahmens überwiesen werden, welcher in Bezug auf die betreffende Transaktion der gängigen Marktpraxis entspricht;
- (g) Gewährleistung, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß dem Prospekt und der Satzung verwendet werden;

Nach den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags kann die Verwahrstelle ihre Verwahrpflichten delegieren, sofern (i) die Dienstleistungen nicht zur Umgehung der Anforderungen der Vorschriften delegiert werden, (ii) die Verwahrstelle nachweisen kann, dass es einen objektiven Grund für die Delegation gibt, und (iii) die Verwahrstelle angemessenen Sachverstand und Sorgfalt bei der Auswahl und Bestellung Dritter hat walten lassen, an die sie Teile der Dienstleistungen delegieren möchte, und auch bei der regelmäßigen Überprüfung und der laufenden Überwachung Dritter, an die sie Teile ihrer Verwahrdienstleistungen delegiert hat, und der Arrangements, die die Drittpartei in Bezug auf die an sie delegierten Angelegenheiten getroffen hat, weiterhin angemessenen Sachverstand und Sorgfalt walten lässt. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch diese Delegation nicht beeinflusst. Die Verwahrstelle hat ihrer globalen Unterdepotbank, State Street Bank and Trust Company, die Verantwortung für die Verwahrung der Finanzinstrumente und Barmittel der Gesellschaft übertragen. Die globale Unterdepotbank beabsichtigt, diese Aufgaben weiter an Unterbeauftragte zu delegieren, deren Identitäten in Anhang V aufgeführt sind.

Die Informationen in diesem Abschnitt werden laufend aktualisiert und den Anteilsinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Der Verwahrstellenvertrag wird im Einzelnen im Abschnitt „GESETZLICHE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN: wesentliche Verträge“ beschrieben.

Zahlstellen und lokale Vertreter

Die Verwaltungsratsmitglieder, der Anlageverwalter oder deren bevollmächtigte Vertreter können je nach Erfordernis Zahlstellen und lokale Vertreter benennen, um die Zulassung oder Registrierung der Gesellschaft und/oder die Vermarktung ihrer Anteile in allen Rechtsordnungen zu erleichtern. Anleger, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, Anteile über einen Intermediär statt direkt bei der Verwaltungsstelle zu zeichnen bzw. zurückzugeben, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Intermediär in Bezug auf (i) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an die Verwahrstelle für

Rechnung des Fonds und (ii) die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diesen Intermediär an den Anleger. Lokale Vorschriften in EWR-Ländern können die Bestellung von Zahlstellen und die Führung von Konten durch diese Zahlstellen vorschreiben, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können. Die Gebühren solcher Zahlstellen und lokalen Vertreter werden zu marktüblichen Sätzen von der Gesellschaft getragen.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gründungskosten

Die bei der Gründung der Gesellschaft und der Fonds anfallenden Gründungskosten in Höhe von ca. USD 775.000 werden aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt und über die ersten fünf Geschäftsjahre der einzelnen Fonds abgeschrieben und auf einer vom Verwaltungsrat für angemessen und gerecht erachteten Basis unter den Fonds aufgeteilt (oder neu aufgeteilt) und durch diese abgeschrieben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen in Absprache mit der Verwahrstelle den Zeitraum, über den diese Kosten abgeschrieben werden, verkürzen.

Die bei der Auflegung neuer Fonds oder Klassen anfallenden Gründungskosten gehen zu Lasten des jeweiligen Fonds

Diese Praxis ist Standard, entspricht aber nicht den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), und auch wenn der Verwaltungsrat dies nicht erwartet, könnte dies zu einer Abweichung zwischen dem veröffentlichten Nettoinventarwert je Anteil, der gemäß diesem Prospekt berechnet wird, und dem in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Nettoinventarwert ihr Anteil, der nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards berechnet wird, führen.

Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Satzung sieht vor, dass die Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf eine Gebühr als Vergütung für ihre Dienstleistungen zu einem Satz haben, der jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Verwaltungsratsmitglieder, die mit dem Anlageverwalter verbunden sind, haben jedoch keinen Anspruch auf eine Gebühr. Der Gesamtbetrag der Verwaltungsratsbezüge darf ohne Genehmigung des Verwaltungsrats pro Jahr 150.000 EUR nicht überschreiten. Alle Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung aller ordnungsgemäß in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder der Erfüllung ihrer Pflichten angefallenen Aufwendungen.

Gebühren und Kosten des Anlageverwalters

Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters sind im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds aufgeführt.

Der Anlageverwalter (oder einem mit ihm verbundene Person) kann nach seinem alleinigen Ermessen von Zeit zu Zeit festlegen, dass er auf seine Anlageverwaltungsgebühr und/oder Performancegebühr für eine bestimmte Klasse auf eigene Kosten ganz oder teilweise verzichtet. Der Anlageverwalter kann außerdem von Zeit zu Zeit nach seinem alleinigen Ermessen einen Teil seiner Anlageverwaltungsgebühr verwenden, um die Vertriebsstelle, bestimmte Vertriebsvertreter und bestimmte andere Finanzintermediäre zu vergüten, und kann bestimmten institutionellen Anteilinhabern Erstattungen oder Rabatte gewähren.

Dem Anlageverwalter entstandene Kosten, die durch den Fonds erstattet werden können, beinhalten Gebühren im Zusammenhang mit spezialisiertem Risikomanagement, Verwaltung- oder Research-Dienstleistungen oder Software, die der Anlageverwalter bei der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft einsetzt.

Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren

Die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle haben unter dem Verwaltungsvertrag und dem Verwahrstellenvertrag Anspruch auf eine Gebühr zu einem jährlichen Satz, der zusammen 0,50 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts eines Fonds (zuzüglich ggf. anwendbarer Steuern) nicht überschreiten darf.

Die Verwahrstelle hat außerdem Anspruch auf Erstattung aller vereinbarten Honorare von Unterdepotbanken, Transaktionsgebühren (die zu marktüblichen Sätzen berechnet werden) sowie der angemessenen Spesen, die der Verwahrstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten unter dem Verwahrstellenvertrag entstehen, aus dem Fondsvermögen. Solche Verwahrstellengebühren werden täglich abgegrenzt und monatlich rückwirkend berechnet und gezahlt.

Die Verwaltungsstelle ist ferner berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Gebühren und Transaktionskosten zu marktüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Spesen (zuzüglich ggf. anwendbarer Steuern), die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter dem Verwaltungsvertrag entstehen. Diese Gebühren werden handelstäglich abgegrenzt und berechnet und sind monatlich nachträglich zahlbar.

Ausgabeaufschlag und CDSC

Einzelheiten zu anwendbaren Ausgabeaufschlägen oder CDSC sind im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds sowie im Abschnitt „ANTEILSKLASSEN“ angegeben.

Sonstige Kosten

Die Gesellschaft trägt alle Kosten und Aufwendungen, die im Rahmen ihres laufenden Betriebs entstehen, insbesondere alle ihre Betriebskosten und Aufwendungen bzw. diejenigen des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle, des Gesellschaftssekretärs und der Verwahrstelle in Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung und Verwaltung und dem Betrieb der Gesellschaft sowie weitere Kosten, insbesondere folgende:

- (a) Spesen, die dem Anlageverwalter, der Verwahrstelle, dem Gesellschaftssekretär, der Vertriebsstelle und der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für die Gesellschaft entstehen, auf der Basis, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt;
- (b) sämtliche Bürokosten und Stempelsteuern (außer denen, die von einem Anteilszeichner zu zahlen sind) oder sonstige Steuern oder Abgaben, die für oder in Bezug auf die Gesellschaft, einen Fonds oder eine Anteilsklasse oder bei der Auflegung, Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen oder Anteilsklassen erhoben werden oder fällig sind bzw. anderweitig anfallen;
- (c) sämtliche Makler-, Stempel-, Finanz- und Kauf- oder Finanz- und Verkaufsgebühren und Aufwendungen, die beim Erwerb oder der bei der Veräußerung von Anlagen entstehen;
- (d) sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Eintragung und Austragung von Anlagen auf den Namen der Gesellschaft, eines Fonds oder der Verwahrstelle oder einer Unterdepotbank oder deren Nominees oder dem Halten einer Anlage oder der Verwahrung von Anlagen und/oder diesbezüglichen Dokumenten oder Rechtstiteln entstehen (u. a. Bankgebühren, die Versicherung von diesbezüglichen Dokumenten/Urkunden gegen den Verlust beim Transport, Übergang oder anderweitig) sowie Kosten, die der Registerstelle oder Vertretern der Verwahrstelle oder Unterdepotbanken bei der Annahme von Dokumenten für die sichere Verwahrung, Aufbewahrung und/oder Auslieferung von Dokumenten anfallen;
- (e) sämtliche Aufwendungen, die bei der Einziehung von Erträgen und der Verwaltung der Gesellschaft anfallen;
- (f) sämtliche Kosten und Aufwendungen für Anteilsinhaberversammlungen und für die Vorbereitung von Anteilsinhaberbeschlüssen;
- (g) sämtliche im Zusammenhang mit dem Halten von oder Handel mit oder Erträgen aus dem Vermögen der Gesellschaft und im Zusammenhang mit der Zuteilung und Ausschüttung von Erträgen an die Anteilsinhaber zahlbaren Steuern, ausgenommen Steuern der Anteilsinhaber bzw. Steuern, die aufgrund von Steuerverbindlichkeiten der Anteilsinhaber einbehalten werden;
- (h) sämtliche Provisionen, Gebühren, Stempelsteuern, Mehrwertsteuern und sonstigen Kosten und Aufwendungen, die bei oder im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten, der Veräußerung oder dem sonstigen Handel mit Anlagen aller Art (Nicht-US-Währungsoptionen, Finanz-Futures und sonstige DFIS sowie die Bereitstellung von Deckungen oder Margen für diese oder im Zusammenhang mit diesen eingeschlossen) anfallen;

- (i) sämtliche Kosten für Büromaterial, Telefon, Fax, Druck, Übersetzungen und Porto im Zusammenhang mit der Ermittlung, Veröffentlichung und Verbreitung des Nettoinventarwerts, des Nettoinventarwerts je Anteil, Schecks, Optionsscheine, Steuerbescheinigungen, Auszüge, Abschlüsse und Berichte, die erstellt und ausgegeben oder versandt wurden;
- (j) sämtliche der Gesellschaft entstehende Anwaltshonorare und andere Beratungskosten, insbesondere die Gebühren und Kosten der Abschlussprüfer der Gesellschaft sowie die Honorare des Gesellschaftssekretärs und Beratungshonorare;
- (k) gesetzlich vorgeschriebene zahlbare Gebühren, u. a. an das Companies Registration Office (Gesellschaftsregister), die Zentralbank oder Aufsichtsbehörden oder Steuerbehörden in einem Land oder Territorium zahlbare Gebühren, die Kosten und Gebühren (u. a. Rechts- und Buchhaltungskosten sowie sonstige Honorare und Druckkosten), die bei regelmäßigen Sitzungen, Mitteilungen, Registrierungen und dem Steuerreporting entstehen, sowie Kosten dafür, dass die Anteile die Voraussetzungen für eine bevorzugte steuerliche Behandlung in einer der Rechtsordnungen, in denen die Anteile vermarktet werden, und andere Anforderungen der jeweiligen Aufsichts- oder Steuerbehörden erfüllen, sowie Gebühren und Aufwendungen von Vertretern oder Facility Agents in einem anderen Land oder Territorium;
- (l) sämtliche Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit einem Umstrukturierungs- und Verschmelzungsvorhaben (soweit nicht vereinbart wurde, dass diese Kosten von anderen Parteien zu tragen sind);
- (m) Zinsen auf aufgenommene Kredite, Bereitstellungsgebühren und/oder Rücknahmemöglichkeiten der Gesellschaft;
- (n) sämtliche Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit regelmäßigen Aktualisierungen des Prospekts oder anderer, die Gesellschaft betreffender Dokumente;
- (o) sämtliche Honorare und Kosten der Verwaltungsratsmitglieder und alle Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder;
- (p) die Kosten für die Abwicklung der Gesellschaft oder eines Fonds oder die Schließung einer Klasse; und
- (q) sämtliche Kosten und Aufwendungen, die der Gesellschaft und ihren ernannten Vertretern entstehen und gemäß der Satzung zulässig sind (einschließlich sämtlicher Gründungskosten).

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann der Anlageverwalter nach seinem Ermessen bestimmte Aufwendungen im Namen der Gesellschaft bezahlen.

ANTEILSKLASSEN

Im Folgenden werden die angebotenen Anteilsklassen beschrieben. Eine detailliertere Beschreibung der Anteilsklassen, die für die einzelnen Fonds angeboten werden, ist im Prospektnachtrag des jeweiligen Fonds enthalten.

Anteile können entweder als ausschüttend (Distributing) oder als thesaurierend (Accumulating) bezeichnet sein. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle ausschüttungsfähigen Erträge, die ausschüttenden Anteilen zuzurechnen sind, auszuschütten. Bei thesaurierenden Anteilen erfolgt keine Ausschüttung von Dividenden, und die Erträge, die diesen Anteilen zuzurechnen sind, spiegeln sich im erhöhten Wert der Anteile wider.

Die Käuferlöse der verschiedenen Anteilsklassen eines Fonds werden in einen gemeinsamen Anlagepool investiert, aber der Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen ist aufgrund der Unterschiede im Ausgabepreis, der Gebührenstruktur und der Dividendenpolitik zwischen den einzelnen Klassen unterschiedlich.

Im Bezug auf Währungsklassen, die nicht auf die Basiswährung lauten, wird der Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse in der Klassenwährung berechnet und veröffentlicht, und die Zeichnungserlöse für diese Klassen werden durch die Anteilsinhaber in dieser Klassenwährung gezahlt (und die Rücknahmeerlöse entsprechend an die Anteilsinhaber gezahlt).

Anteilsklassen können als abgesichert (hedged) oder nicht abgesichert (unhedged) bezeichnet sein.

Anteile der Klasse A

Anteile der Klasse A werden ausgewählten, von der Vertriebsstelle ernannten Vertriebsvertretern angeboten, die Anteile für ihre Privatkunden kaufen.

Anteile der Klasse A stehen zum Vertrieb in der EU zur Verfügung, außer an (i) Unternehmen, die unabhängigen Rat erbringen (z. B. unabhängige Finanzberater) oder Portfolioverwaltungsdienste oder (ii) Kunden, für die eines der vorgenannten Unternehmen handelt.

Anteile der Klasse A unterliegen einem Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des gezeichneten Betrags. Aus dieser Gebühr leistet die Vertriebsstelle entweder Zahlungen an verpflichtete Vertriebsvertreter, oder der Vertriebsvertreter behält den von ihm als angemessen erachteten Anteil des Ausgabeaufschlags ein bzw. gibt ihn weiter. Die Vertriebsstelle (oder ihre Vertriebsvertreter) können auf den Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise und für einzelne Anteilsinhaber oder eine Gruppe von Anteilsinhabern verzichten. Der nach Abzug geltender Ausgabeaufschläge verbleibende Zeichnungsbetrag wird dann für den Kauf von Anteilen des betreffenden Fonds verwandt. Käufe von Anteilen der Klasse A unterliegen keiner CDSC.

Ein Teil der für Anteile der Klasse A erhobenen Gebühr wird gegebenenfalls an Vertriebsvertreter und/oder Plattformen für bestimmte administrative Aktionärsdienste für ihre Kunden und/oder als Depotführungsgebühr (wo gesetzlich zulässig) gezahlt.

Wenn in einem Land, in dem Anteile angeboten werden, lokale Gesetze oder Rechtspraxis für eine individuelle Kauforder einen geringeren Ausgabeaufschlag vorschreiben, kann die Vertriebsstelle Anteile der Klasse A in diesem Land mit einem geringeren Ausgabeaufschlag verkaufen, wobei ein Ausgabeaufschlag in der nach den Gesetzen oder der Rechtspraxis dieses Landes zulässigen Höhe erhoben wird, und sie kann ihre Vertriebsvertreter entsprechend autorisieren.

Anteile der Klasse C

Anteile der Klasse C können nach dem Ermessen der Vertriebsstelle über bestimmte Vertriebsvertreter zum Vertrieb angeboten werden. Käufe von Anteilen der Klasse C unterliegen keinem Ausgabeaufschlag beim Erwerb von Anteilen der Klasse C. Anteile der Klasse C unterliegen jedoch einer CDSC in Höhe von 1 %, wenn ein Anleger Anteile innerhalb eines (1) Jahres nach dem Kauf verkauft. Die Berechnungsgrundlage für die CDSC wird im Abschnitt „Berechnung der CDSC“ ausführlich beschrieben.

Anteile der Klasse I

Anteile der Klasse I werden (i) institutionellen Anlegern unter bestimmten begrenzten Umständen im Ermessen der Vertriebsstelle; (ii) Privatkunden, die Anteile über Vertriebsvertreter kaufen, die gesonderte Gebührenvereinbarungen mit diesen Anlegern haben, (ii) Produktstrukturen, die die Anteile direkt oder für einen Endanleger erwerben und diesem Anleger eine Gebühr auf der Produktebene in Rechnung stellen; und (iii) anderen Anlegern im Ermessen der Vertriebsstelle angeboten, wenn dieses Angebot und/oder dieser Verkauf außerhalb der EU erfolgt.

In Bezug auf den Vertrieb in der EU wird kein Anteil der von der Gesellschaft in Bezug auf Anteile der Klasse I erhobenen Gebühren an Vertriebsvertreter gezahlt, mit Ausnahme von Depotführungs- und/oder Verwaltungsgebühren (wo gesetzlich zulässig). Somit können Anteile der Klasse I innerhalb der EU gekauft werden von (oder für) Kunden von: (i) Vertriebsvertretern, die unabhängigen Rat erbringen (z. B. unabhängige Finanzberater), oder Portfolioverwaltungsdiensten (z. B. diskretionäre Anlageverwalter); und (ii) Vertriebsvertretern, die Anteile der Klasse I für ihre Kunden kaufen, wenn entweder eine Vereinbarung

mit ihren Kunden oder geltendes Recht verbietet, dass diese Vertriebsvertreter eine Zahlung von einem Dritten im Zusammenhang mit dem Erbringen einer unabhängigen Anlageberatung bezüglich einer Anlage in Anteile der Klasse I erhalten.

Anteile der Klasse W

Anteile der Klasse W können nach dem Ermessen der Vertriebsstelle in bestimmten Ländern und/oder über bestimmte Vertriebsvertreter zum Vertrieb angeboten werden. Käufe von Anteilen der Klasse W unterliegen keinem Ausgabeaufschlag oder einer bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühr (CDSC).

In Bezug auf den Vertrieb in der EU wird kein Anteil der von der Gesellschaft in Bezug auf Anteile der Klasse W erhobenen Gebühren an Vertriebsvertreter gezahlt, mit Ausnahme von Depotführungs- und/oder Verwaltungsgebühren (wo gesetzlich zulässig). Somit können Anteile der Klasse W innerhalb der EU gekauft werden von (oder für) Kunden von: (i) Vertriebsvertretern, die unabhängigen Rat erbringen (z. B. unabhängige Finanzberater), oder Portfolioverwaltungsdiensten (z. B. diskretionäre Anlageverwalter); und (ii) Vertriebsvertretern, die Anteile der Klasse W für ihre Kunden kaufen, wenn entweder eine Vereinbarung mit ihren Kunden oder geltendes Recht verbietet, dass diese Vertriebsvertreter eine Zahlung von einem Dritten im Zusammenhang mit dem Erbringen einer unabhängigen Anlageberatung bezüglich einer Anlage in Anteile der Klasse W erhalten.

Anteile der Klasse F oder „Gründeranteilsklasse“

Anteile der Klasse F können nach dem Ermessen der Vertriebsstelle bestimmten institutionellen Anlegern und Vertriebsvertretern angeboten werden. Erstzeichnungen müssen über mindestens 10.000.000 USD oder Gegenwert in der Währung der betreffenden Klasse lauten. Käufe von Anteilen der Klasse F unterliegen keinem Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse X

Anteile der Klasse X werden nur unter begrenzten Umständen nach dem Ermessen der Vertriebsstelle institutionellen Anlegern angeboten, die eine separate Vereinbarung mit dem Anlageverwalter getroffen haben.

Berechnung der CDSC

Die CDSC für Anteile der Klasse C basiert auf dem Nettoinventarwert der verkauften Anteile bzw. dem Nettoinventarwert der gekauften Anteile, je nachdem, was niedriger ist. Die Berechnung erfolgt in der maßgeblichen Klassenwährung. Um die CDSC so niedrig wie möglich zu halten, werden jedes Mal, wenn eine Weisung zum Verkauf von Anteilen erteilt wird, diejenigen Anteile im Bestand des Anlegers, die keiner CDSC unterliegen, zuerst verkauft. Wenn nicht genügend solcher Anteile vorhanden sind, um den Antrag auszuführen, werden zusätzliche Anteile in der Reihenfolge, in der sie gekauft wurden, verkauft. Die Höhe der CDSC wird berechnet durch Multiplikation des Nettoinventarwerts der zu verkaufenden Anteile bzw. des Nettoinventarwerts beim Kauf (je nachdem, welcher anwendbar ist) mit der für Anteile der Klasse C vorgesehenen CDSC (*d.h.* 1 %).

Die Haltefrist für die Zwecke der Anwendung einer CDSC auf Anteile eines bestimmten Fonds, die durch Umschichtung von Anteilen in einen anderen Fonds erworben wurden, wird ab dem Datum berechnet, an dem die Anteile des anderen Fonds ursprünglich erworben wurden. Die als CDSC ermittelten Beträge werden an die Vertriebsstelle gezahlt. Die Vertriebsstelle kann nach ihrem alleinigen Ermessen auf die CDSC ganz oder teilweise und für einzelne Anteilinhaber oder bestimmte Gruppen von Anteilinhabern verzichten. Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, die CDSC zu den in diesem Prospekt festgelegten Sätzen nach Abzug etwaiger Steuern an die Vertriebsstelle zu zahlen. Falls auf festgelegte Beträge Steuern zahlbar werden, wird der Betrag der CDSC so erhöht, dass sichergestellt ist, dass die vereinbarten Beträge netto an die Vertriebsstelle ausgezahlt werden. Der Verwaltungsrat hat keinen Anlass zu der Annahme, dass auf die CDSC Steuern fällig bzw. erhoben werden.

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Kauf von Anteilen

Die für die Zeichnung von Anteilen, einschließlich der Zeichnung während des Erstausgabezeitraums, den Erstausgabepreis, den Mindestbestand, den Mindesterstzeichnungsbetrag und die Mindestfolgezeichnungsbeträge sind im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds aufgeführt.

Zeichnungen nach dem Erstausgabezeitraum

Nach Ende des Erstausgabezeitraums können Anleger Anteile an jedem Handelstag zum Zeichnungspreis für die jeweilige Klasse zeichnen; dieser wird zum Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages berechnet.

Der Zeichnungspreis für die jeweilige Klasse wird nach dem im Abschnitt „ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS: Berechnung der Zeichnungs- und Rücknahmepreise“ beschriebenen Verfahren berechnet.

Um Anteile zum Zeichnungspreis für den maßgeblichen Handelstag zu erhalten, muss das ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsformular bis zum Orderannahmeschluss (oder einem früheren oder späteren Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter außergewöhnlichen Umständen und nur für bestimmte Zeichnungen festlegen kann) bei der Verwaltungsstelle eingehen, unter dem Vorbehalt, dass alle Zeichnungen vor dem Bewertungszeitpunkt eingegangen sein müssen.

Spätere Zeichnungsanträge per Fax können bearbeitet werden, ohne dass die Einreichung eines Original-Zeichnungsformulars erforderlich ist, vorausgesetzt, dass für die Zeichnung frei verfügbare Gelder spätestens am Handelstag oder einem früheren oder späteren Tag und/oder Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat (unter außergewöhnlichen Umständen und nur für bestimmte Zeichnungen) festlegen kann, bei der Verwaltungsstelle eingehen und die Zeichnung vor dem ersten Bewertungszeitpunkt eingeht.

Gehen Zahlungen für Zeichnungsaufträge nicht bis zum maßgeblichen Abwicklungstag ein, kann eine Zeichnung storniert oder können dem Anleger Zinsen für die ausstehenden Zeichnungsgelder zu normalen, marktüblichen Sätzen berechnet werden. In einem solchen Fall kann der einzelne Anleger für Verluste eines Fonds haftbar gemacht werden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach ihrem Ermessen, den Eingang von Zeichnungsgeldern an dem Handelstag zu verlangen, an dem die Anteile ausgegeben werden sollen, und die Gesellschaft kann diese Ermessensbefugnis beispielsweise in Bezug auf neue Anleger eines Fonds ausüben. Bei der Ausübung dieser Ermessensbefugnis berücksichtigt die Gesellschaft rechtliche, zeitliche und sonstige Erwägungen. Falls die Gesellschaft ihre Ermessensbefugnis ausübt, werden Anleger darüber im Voraus informiert.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen Zeichnungen von Anteilen eines Fonds oder einer Klasse beschränken oder dauerhaft oder auf vorübergehender Basis einstellen.

Die Gesellschaft kann Bruchteilsanteile ausgegeben, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden. Bruchteilsanteile sind nicht stimmberechtigt.

Zeichnungsverfahren

Zeichnungen von Anteile der einzelnen Klassen sind schriftlich unter Verwendung des bei der Verwaltungsstelle erhältlichen Zeichnungsformulars zu tätigen oder über ein anderes elektronisches Medium (einschließlich der Zeichnung über ein Clearing-System, nicht jedoch per E-Mail), das der Verwaltungsrat und die Verwaltungsstelle genehmigen. Wenn Anteilszeichnungen schriftlich getätigt werden, müssen die Zeichner sich an die Anweisungen auf dem Zeichnungsformular halten. Unterschriebene und ordnungsgemäß ausgefüllte Original-Zeichnungsformulare sind gemäß den Anweisungen auf dem Zeichnungsformular unmittelbar nach Einreichung des Zeichnungsformulars per Fax an die Gesellschaft, c/o der Verwaltungsstelle, zu senden.

Es liegt in der Verantwortung des Anlegers oder seines Vertreters, sicherzustellen, dass die Zeichnungsformulare korrekt ausgefüllt sind und die Zeichnungsgelder gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts gezahlt werden. Zeichnungsanträge, die nicht den Bestimmungen des Prospekts entsprechen, können ohne Mitteilung zurückgewiesen werden. Änderungen an den Registrierungsdaten und

Zahlungsanweisungen eines Anlegers werden erst nach Eingang schriftlicher Weisungen im Original, bzw. unter Umständen, unter denen die Zeichnung des Anteilshabers über ein von der Verwaltungsstelle genehmigtes Clearing-System erfolgt ist, über ein elektronisches Medium, vorgenommen bzw. ausgeführt. Zeichnungsanträge sind unwiderruflich, es sei denn, der Verwaltungsrat vereinbart etwas anderes. Folgezeichnungen können per Fax oder ein elektronisches Medium übermittelt werden. Per Fax übermittelte Zeichnungsanträge werden als endgültige Aufträge betrachtet, und nach Annahme durch die Verwaltungsstelle kann ein Antrag nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Gesellschaft hat gemäß der Satzung ein Umbrella-Barkonto auf den Namen der Gesellschaft eingerichtet, über das die Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse für die Fonds geleitet werden. Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass in den Aufzeichnungen zu diesem Konto die Barmittel stets als dem jeweiligen Fonds der Gesellschaft gehörende Erlöse gekennzeichnet sind.

Zahlungen werden durch die Verwaltungsstelle nur in der jeweiligen Klassenwährung entgegengenommen.

Die Gesellschaft hat laufende Vereinbarungen für die Zahlung von Zeichnungsgeldern per telegrafischer Überweisung, wie in dem bei der Verwaltungsstelle erhältlichen Antragsformular angegeben.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Zuteilung und Ausgabe von Anteilen an einen Zeichner in Betracht zu ziehen, und behält sich das Recht vor, Zuteilungen von Anteilen rückgängig zu machen, es sei denn, im Falle von schriftlichen Zeichnungsanträgen sind bei Erstzeichnungen die maßgeblichen Zeichnungsdokumente, einschließlich des ausgefüllten Original-Zeichnungsformulars, und frei verfügbare Gelder spätestens drei Geschäftstage nach einem Handelstag oder an einem früheren oder späteren Tag und/oder Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat (nur unter außerordentlichen Umständen) für einzelne Zeichnungen oder generell festlegen kann, eingegangen, vorausgesetzt, die Zeichnung geht vor dem ersten Bewertungszeitpunkt ein.

Unter Umständen, unter denen diese nicht eingegangen sind, kann die Gesellschaft ausgegebene Anteile zwangsweise zurücknehmen, und der Anteilshaber haftet für Verluste, die der Gesellschaft entstehen, wenn die Rücknahmeerlöse geringer sind als der ursprünglich gezeichnete Betrag. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der betreffende Anteilshaber keinen Anspruch auf Gewinne hat, die bei einer solchen Rücknahme von Anteilen anfallen, wenn die Rücknahmeerlöse höher sind als der ursprünglich gezeichnete Betrag.

Die Gesellschaft hat getrennte Haftung zwischen ihren Fonds, und dementsprechend sind im Falle einer Insolvenz eines Fonds nur die Anteilshaber dieses Fonds betroffen.

Berechtigung zur Ablehnung von Zeichnungen

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Zeichnungen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die Zeichnungsgelder bzw. das verbleibende Guthaben ohne Zinsen an den Anteilshaber auf dessen Risiko innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Abschluss der Erstzeichnungsfrist, bzw. im Falle von Folgezeichnungen, dem maßgeblichen Handelstag, zurückgezahlt. Wenn Zeichnungen angenommen werden, wird die Mitteilung über die Zuteilung und Ausgabe der Anteile der betreffenden Klassen so bald wie möglich nach Abschluss der Erstzeichnungsfrist und bei Folgeausgaben nach Abschluss der Berechnung des Nettoinventarwerts nach dem maßgeblichen Handelstag übersandt.

Verfahren zur Geldwäscheprüfung

Identitätsprüfung

Aufgrund von Maßnahmen, die der Verhinderung von Geldwäsche dienen, muss ein Zeichner gegenüber der Verwaltungsstelle unter Umständen einen Identitätsnachweis erbringen. Die Verwaltungsstelle, die mit dem Verantwortlichen der Gesellschaft für die Verhinderung von Geldwäsche zusammenarbeitet, informiert die Antragsteller, falls ein zusätzlicher Identitätsnachweis erforderlich ist. Zum Beispiel kann eine natürliche Person aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises zusammen mit einem Nachweis der Anschrift des Antragstellers, etwa in der Form der Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder eines Bankauszugs, einzureichen. Handelt es sich bei einem Zeichner um eine juristische Person, kann die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (sowie etwaiger Namensänderungen), des Gesellschaftsvertrages (oder eines entsprechenden Dokuments) sowie der Namen und Adressen aller Verwaltungsratsmitglieder und wirtschaftlich Berechtigten erforderlich sein.

Bestehende Anteilsinhaber können gemäß den geltenden Due-Diligence-Vorschriften der Gesellschaft, die sich auf Gesetze zur Verhinderung der Geldwäsche beziehen, aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente zur Identitätsfeststellung vorzulegen.

Berechtigung zur Ablehnung zwecks Verhinderung von Geldwäsche

Wenn ein Anleger oder Zeichner die zu Überprüfungs Zwecken verlangten Informationen nicht oder verspätet vorlegt, so können die Verwaltungsstelle im Namen der Gesellschaft und der Verwaltungsrat die Annahme des Zeichnungsantrags und der Zeichnungsgelder verweigern und sämtliche Zeichnungsgelder zurückzahlen oder die Anteile dieses Anteilsinhabers zwangsweise zurücknehmen und/oder die Auszahlung von Rücknahmeerlösen verzögern (falls der Anteilsinhaber die entsprechenden Informationen nicht vorlegt, erfolgt keine Auszahlung von Rücknahmegeldern). Weder die Gesellschaft, noch der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsstelle haften gegenüber dem Zeichner oder Anteilsinhaber, wenn unter solchen Umständen ein Zeichnungsantrag für Anteile nicht bearbeitet wird oder Anteile zwangsweise zurückgenommen werden oder sich die Auszahlung von Rücknahmeerlösen verzögert. Wird ein Zeichnungsantrag abgelehnt, zahlt die Verwaltungsstelle in Einklang mit den geltenden Gesetzen die Zeichnungsgelder bzw. das verbleibende Guthaben durch telegrafische Überweisung auf das Konto, von dem sie gezahlt wurden, auf Kosten und Risiko des Zeichners zurück. Wurden die zum Zwecke der Überprüfung erforderlichen Informationen von einem Anteilsinhaber nicht vorgelegt, ist die Verwaltungsstelle verpflichtet, die Auszahlung der Rücknahmeerlöse zu verweigern oder zu verzögern.

Berechtigung zur Beendigung der Geschäftsbeziehung zwecks Verhinderung von Geldwäsche

Wenn ein Anleger oder Zeichner die zum Abschluss der Überprüfung verlangten Informationen nicht vorlegt, können die Verwaltungsstelle im Namen der Gesellschaft und der Verwaltungsrat beschließen, dass die Geschäftsbeziehung zu diesem Anteilsinhaber beendet wird, und die Anteile des Anteilsinhabers zurücknehmen. Ist ein solches Versäumnis, die geforderten Unterlagen vorzulegen, mit dem Verdacht der Geldwäsche verbunden, dürfen die Verwaltungsstelle und der Verwaltungsrat im Namen der Gesellschaft möglicherweise die besagten Gelder erst dann an den ehemaligen Anteilsinhaber zurückzahlen, wenn der Geldwäscheverdacht ausgeräumt ist.

Schriftliche Eigentumsbestätigungen

Die Verwaltungsstelle ist zuständig für die Führung des Anteilsinhaberregisters der Gesellschaft, in dem alle Emissionen, Rücknahmen, Umtausche und Übertragungen von Anteilen registriert werden. Für die Anteile werden schriftliche Eigentumsnachweise ausgestellt. Die Anteile werden in registrierter Form ausgegeben. Die Verwaltungsstelle stellt keine Anteilszertifikate für Anteile aus. Ein Anteil kann unter einem einzigen Namen oder unter bis zu vier gemeinsamen Namen eingetragen werden. Das Anteilsregister gilt als ausreichender Beweis für den Eigentumsanspruch, und ein Auszug aus dem Register mit den Daten eines Anteilsinhabers stehen Anteilsinhabern mit einer angemessenen Frist zur Einsichtnahme während der normalen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Zeichnungen gegen Sachwerte

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Zeichnungen, die durch Übertragung von Sachwerten erfolgen sollen, anzunehmen oder zurückzuweisen. Sachwerte müssen der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Fonds entsprechen.

Zeichnungen gegen Sachwerte, die den Anlagekriterien entsprechen, werden vom Verwaltungsrat nach dem Bewertungsverfahren der Gesellschaft bewertet, das im Abschnitt „ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS“ beschrieben ist.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Registrierung eines potenziellen Anlegers im Anteilsinhaberregister so lange abzulehnen, bis der Zeichner seine Eigentümerschaft an den betreffenden Vermögenswerten nachweisen kann und diese rechtsgültig übertragen hat. Jede Übertragung von Sachwerten erfolgt auf Risiko des Anlegers, und die Kosten der Übertragung gehen zu Lasten des Anlegers, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes festlegt. Anteile werden erst dann ausgegeben, wenn die Anlagen zur Zufriedenheit der Verwahrstelle auf die Verwahrstelle bzw. ihre Unterdepotbank übertragen wurden oder deren Übertragung in die Wege geleitet wurde, und die Anzahl der auszugebenden Anteile darf die Anzahl, die ausgegeben würde, wenn der entsprechende Barwert der Anlagen investiert worden

wäre, nicht überschreiten, und die Verwahrstelle muss sich davon überzeugt haben, dass die Bedingungen eines solchen Tauschs wahrscheinlich nicht zu einer wesentlichen Benachteiligung bestehender Anteilsinhaber führen.

Rückgabe von Anteilen

Rücknahmeanträge für Anteile sind an die Gesellschaft, c/o die Verwaltungsstelle zu richten und können per Fax oder anderweitig schriftlich mit einem unterschriebenen Rücknahmeantrag gestellt werden, vorausgesetzt, der Name und die Kontonummer sowie die Adresse und/oder Faxnummer, von der aus der Rücknahmeantrag eingegangen ist, entsprechen denjenigen, die unter dem registrierten Anteilsinhaber bei der Verwaltungsstelle verzeichnet sind. Rücknahmeanträge per Fax können nur bearbeitet werden, wenn die Zahlung auf das im Zeichnungsformular angegebene Bankkonto erfolgt. Rücknahmeanträge müssen, damit sie gültig sind, ordnungsgemäß ausgefüllt sein und bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen. Der Verwaltungsrat kann unter außerordentlichen Umständen auf diese Frist verzichten, vorausgesetzt, der Antrag geht vor dem ersten Bewertungszeitpunkt ein. Rücknahmeanträge können außer im Falle einer vorübergehenden Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts, oder wenn der Verwaltungsrat etwas Abweichendes bestimmt, nicht zurückgezogen werden.

Rücknahmeanträge müssen nicht angenommen und diesbezügliche Zahlungen nicht geleistet werden, wenn nicht am maßgeblichen Handelstag frei verfügbare Gelder und ausgefüllte Dokumente (einschließlich des Original-Zeichnungsformulars und der Unterlagen für die Geldwäscheprüfungen) für die ursprünglichen Zeichnungen vorliegen und die Verfahren zur Geldwäscheprüfung abgeschlossen sind. Den Anteilsinhabern werden für Verzögerungen bei der Auszahlung solcher Gelder keine Zinsen gezahlt.

Unter Umständen, unter denen Dokumente eines Anteilsinhabers noch ausstehen, bearbeitet die Verwaltungsstelle zwar eingegangene Rücknahmeanträge, kann aber gegebenenfalls die Rücknahmeerlöse des ehemaligen Anteilsinhabers nicht freigeben. Da jedoch der Anleger nach Rücknahme nicht mehr der Inhaber der Anteile des Fonds ist, bleibt der Erlös dieser Rücknahme ein Vermögenswert, der im Namen des betreffenden Fonds gehalten wird, und der Anleger gilt so lange als allgemeiner Gläubiger des Fonds, bis die Verwaltungsstelle sich davon überzeugt hat, dass alle Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche vollständig erfüllt sind, woraufhin die Rücknahmeerlöse freigegeben werden. Um Verzögerungen bei der Zahlung von Rücknahmeerlösen zu vermeiden, sollten Probleme in Bezug auf ausstehende Unterlagen von den Anlegern unverzüglich behoben werden.

Der nach Rücknahme an einen Anteilsinhaber zahlbare Betrag wird in der maßgeblichen Klassenwährung in der Regel innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem maßgeblichen Handelstag, in jedem Falle jedoch innerhalb von 10 Geschäftstagen ab dem Orderannahmeschluss ausgezahlt. Eine Währungsumrechnung erfolgt bei Rücknahme zu den geltenden Wechselkursen, und der Wert des Anteils in der Klassenwährung unterliegt dem Wechselkursrisiko im Verhältnis zur Basiswährung.

Die Gesellschaft kann, wenn sie durch die Gesetze einer maßgeblichen Rechtsordnung dazu verpflichtet ist, von Rücknahmeerlösen, die an einen zurückgebenden Anteilsinhaber zahlbar sind, Einbehaltungen vornehmen, wenn die Gesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Einbehaltung im besten Interesse der Anteilsinhaber ist.

Es können teilweise Rücknahmen von Anteilen durchgeführt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, jeden Anteilsbestand zwangsweise zurückzunehmen, dessen Nettoinventarwert unter dem für die jeweilige Klasse ggf. geltenden Mindestbestand liegt.

Aufschiebung von Rücknahmeanträgen

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft zu verweigern, wenn die Rücknahmen und Rücknahmeanträge an einem Handelstag ansonsten 10 % des Nettoinventarwerts oder 10 % der Anteile des betreffenden Fonds an diesem Handelstag übersteigen würden. Im Falle einer solchen Verweigerung werden die Rücknahmeanträge am betreffenden Handelstag anteilig gekürzt, und die Anteile, auf die sich jeder Antrag bezieht und die aufgrund dieser Verweigerung nicht zurückgenommen wurden, werden so behandelt, als wäre der Rücknahmeantrag für den jeweils folgenden Handelstag gestellt worden, bis der ursprüngliche Rücknahmeantrag ausgeführt ist.

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank niedrigere Grenzen bezüglich der Anzahl der Anteile festsetzen kann, die die Gesellschaft an einem

Rücknahmetag zurücknehmen muss, als die vorstehend beschriebenen Grenzen. Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat, handelnd im besten Interesse der Anteilshaber und mit Zustimmung der Verwahrstelle, unter außerordentlichen Marktbedingungen ausgeübt werden.

Rücknahmen in Sachwerten

Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des zurückgebenden Anteilshabers einen Rücknahmeantrag ganz oder teilweise durch Übertragung von Sachwerten der Gesellschaft an den Anteilshaber erfüllen, deren Wert dem Rücknahmepreis für die zurückgenommenen Anteile entspricht, so, als wenn die Rücknahmeerlöse in bar abzüglich etwaiger Übertragungskosten gezahlt würden. Stellt ein solcher Rücknahmeantrag 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts der Gesellschaft dar, kann der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen die Erfüllung eines Rücknahmeantrags ganz oder teilweise durch Übertragung von Sachwerten in Form von Anteilen, Wertpapieren und/oder anderen Vermögenswerten aus dem Portfolio der Gesellschaft erfüllen, deren Wert dem Rücknahmepreis für die zurückgenommenen Anteile entspricht, so, als wenn die Rücknahmeerlöse in bar gezahlt würden. In diesem Fall verkauft die Gesellschaft, falls gewünscht, die Vermögenswerte im Auftrag des Anteilshabers. Die Kosten für die Durchführung einer solchen Übertragung oder eines solchen Verkaufs werden von den Rücknahmeerlösen abgezogen. Im Falle einer Rücknahme gegen Sachwerte unterliegt die Zuteilung der Vermögenswerte der Einwilligung der Verwahrstelle gemäß den Anforderungen der Zentralbank.

Zwangsrücknahme oder -übertragung

Die Gesellschaft kann eine Zwangsrücknahme sämtlicher Anteile der Gesellschaft durchführen, wenn der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter 20.000.000 USD fällt, oder sämtliche Anteile eines Fonds zwangsweise zurücknehmen, wenn der Nettoinventarwert dieses Fonds 10.000.000 USD unterschreitet.

Die Gesellschaft ist jederzeit zu einer Zwangsrücknahme oder Zwangsübertragung berechtigt, wenn der Verwaltungsrat Grund zur Annahme hat, dass diese Anteile erworben oder direkt bzw. wirtschaftlich von einer der nachstehend genannten Personenkategorien gehalten werden: (i) von einer Person, die gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstößt, wonach diese Person nicht berechtigt ist, Anteile zu halten, insbesondere gegen Devisenkontrollbestimmungen; (ii) von einer Person, die weniger als den (etwaigen) Mindestbestand für die jeweilige Klasse hält oder die nicht die gemäß Satzung oder gemäß Zeichnungsformular geforderten Angaben macht oder Erklärungen abgibt; (iii) wenn der fortdauernde Besitz dieser Anteile durch den Anteilshaber als schädlich oder nachteilig für das Geschäft oder die Reputation der Gesellschaft oder eines Fonds gilt; oder (iv) von einer oder mehreren Person(en) unter Umständen (ganz gleich, ob solche Person(en) unmittelbar oder mittelbar davon betroffen sind, und ob allein oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Person(en), die miteinander verbunden sind oder nicht, oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant zu sein scheinen), die nach Meinung des Verwaltungsrats zur Folge haben könnten, dass der Gesellschaft oder dem Fonds oder den Anteilshabern insgesamt oder einem Fonds oder einer Klasse eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder sie andere rechtliche, finanzielle, regulatorische oder wesentliche administrative Nachteile erleidet, die der Gesellschaft oder der Fonds oder den Anteilshabern insgesamt oder einer Klasse anderenfalls nicht entstanden wären bzw. die sie anderenfalls nicht erlitten hätten.

Derartige Zwangsrücknahmen oder -übertragungen, die vom Verwaltungsrat unter entsprechender Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilshaber festgelegt werden, erfolgen zu einem Preis, der dem Rücknahmepreis abzüglich etwaig angefallener Zinsen oder Kosten oder Strafen entspricht.

Die Gesellschaft kann den Erlös aus einer solchen Zwangsrücknahme oder -übertragung zur Zahlung von Steuern oder Quellensteuern, einschließlich darauf entfallender Zinsen oder Geldstrafen, verwenden, die infolge des Haltens oder wirtschaftlichen Eigentums von Anteilen durch einen Anteilshaber anfallen. Jeder Anteilshaber muss die Gesellschaft für Verluste entschädigen und davon schadlos halten, die ihr dadurch entstehen, dass sie bei Eintritt eines Ereignisses, infolgedessen eine Steuerpflicht entsteht, steuerpflichtig wird.

Übertragung von Anteilen

Sämtliche Übertragungen von Anteilen sind schriftlich in der üblichen oder allgemein gängigen Form durchzuführen und jede Form der Anteilsübertragung muss den vollen Namen sowie die Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers enthalten. Die Übertragungsurkunde für einen Anteil ist

von dem Übertragenden oder für ihn zu unterschreiben und von dem Übertragungsempfänger zu unterschreiben und der Originalauftrag muss in schriftlicher Form oder per Fax an die Verwaltungsstelle gesandt werden. Der Übertragende gilt weiterhin als Inhaber des Anteils, bis der Übertragungsempfänger in Bezug darauf in das Register eingetragen worden ist. Falls der Übertragungsempfänger kein bestehender Anteilinhaber der Gesellschaft ist, muss der Übertragungsempfänger ein Zeichnungsformular ausfüllen und die entsprechenden Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche einhalten.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn der Übertragende bzw. der Übertragungsempfänger infolge der Übertragung weniger als den (etwaigen) Mindestbestand für den jeweiligen Fonds halten oder anderweitig gegen die vorstehend beschriebenen Beschränkungen für Anteilsbesitz verstoßen würde oder nicht mit den Bedingungen dieses Prospekts vereinbar sind. Die Eintragung von Übertragungen kann zu gewissen Zeiten und für gewisse Zeiträume, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt werden, ausgesetzt werden, wobei diese Eintragung innerhalb eines Jahres nie länger als 30 Tage ausgesetzt werden darf. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn das Übertragungsdokument nicht gemeinsam mit anderen, vom Verwaltungsrat als angemessener Nachweis des Rechts des Übertragenden auf die Vornahme einer solchen Übertragung geforderten Unterlagen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder einem anderen, vom Verwaltungsrat angegebenen angemessenen Ort hinterlegt ist.

Steuerrückbehalte und -abzüge

Die Gesellschaft ist unter Umständen verpflichtet, auf den Wert der zurückgenommenen oder übertragenen Anteile Steuern zum geltenden Steuersatz zu erheben, es sei denn, sie erhielt vom Übertragenden eine Erklärung in vorgeschriebener Form, mit der bestätigt wird, dass es sich bei dem Anteilinhaber nicht um eine in Irland ansässige Person handelt, oder es sei denn, die Gesellschaft hat gleichwertige Maßnahmen eingeführt, die für die irischen Steuerbehörden akzeptabel sind und den Verkauf von Anteilen an in Irland ansässige Anleger verbieten, in Bezug auf die Steuern einbehalten werden müssen (weitere Einzelheiten hierzu sind im nachstehenden Abschnitt „BESTEUERUNG“ enthalten). Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die notwendige Anzahl der von einem Übertragenden gehaltenen Anteile zurückzunehmen, um die entstehenden Steuerverbindlichkeiten zu begleichen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Übertragung von Anteilen erst dann einzutragen, wenn sie eine Erklärung bezüglich des Wohnsitzes oder Status des Übertragungsempfängers in der von den irischen Steuerbehörden vorgeschriebenen Form erhalten hat.

Umtausch von Anteilen

Mit der Zustimmung der Vertriebsstelle (oder eines Bevollmächtigten) kann ein Anteilinhaber bei entsprechender Benachrichtigung der Verwaltungsstelle in der von der Vertriebsstelle vorgeschriebenen Form an einem Bewertungstag Anteile eines Fonds oder einer Klasse in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse (falls verfügbar) umtauschen. Die Vertriebsstelle kann, wie sie dies für richtig hält, das Ermessen zur Genehmigung des Umtauschs von Anteilen eines Fonds oder einer Klasse in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse auf Vertreter oder Vermittler übertragen. Ein Umtausch zwischen Klassen, die mit demselben Buchstaben bezeichnet sind, kann von diesem Vertreter oder Vermittler ohne weiteren Verweis an die Vertriebsstelle oder anderweitig durchgeführt werden.

Der Umtausch der folgenden Anteilklassen ist nur mit Genehmigung der Vertriebsstelle erlaubt:

- Anteile der Klasse C in Anteile der Klasse A;
- Anteile der Klasse W in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse;
- Anteile der Klasse X in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse; und
- Anteile der Klasse A in Anteile der Klasse I.

Eine Umwandlung dient nicht dem Zweck, kurzfristigen oder übermäßigen Handel zu erleichtern. Die Umwandlung erfolgt durch die Rücknahme von Anteilen eines Fonds und die Zeichnung von Anteilen des anderen Fonds mit den Erlösen aus der Rücknahme.

Die Umwandlung erfolgt gemäß folgender Formel:

$$NS = \frac{[(A \times B - (Tc)) \times C]}{D}$$

Dabei ist:

- NS = die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Fonds;
- A = die Anzahl der Anteile des ursprünglichen Fonds, die umgewandelt werden sollen;
- B = der Rücknahmepreis der Anteile des ursprünglichen Fonds am maßgeblichen Handelstag;
- C = er gegebenenfalls anwendbare Währungsumrechnungsfaktor, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, stellvertretend für den am maßgeblichen Geschäftstag geltenden effektiven Wechselkurs zwischen der Basiswährung des ursprünglichen Fonds oder der Währung der Klasse und des neuen Fonds (im Fall unterschiedlicher Basiswährungen oder Klassenwährungen);
- D = Der für am maßgeblichen Handelstag eingegangene Zeichnungsanträge geltende Zeichnungspreis je Anteil des neuen Fonds und
- Tc = eine im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Transaktion gegebenenfalls anfallende Umtauschgebühr, die auf keinen Fall 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil überschreiten darf.

Falls NS keine ganze Zahl von Anteilen ist, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Bruchteilsanteile des neuen Fonds oder der neuen Klasse auszugeben, oder dem Anteilsinhaber, der die Anteile umtauschen möchte, den überschüssigen Betrag zu erstatten.

Die Dauer für die Abwicklung eines Umtauschs hängt vom entsprechenden Fonds ab und vom Zeitpunkt, an dem der Umtausch beantragt wurde. Im Allgemeinen hängt die Dauer eines Umtauschs von der Zeit ab, die benötigt wird, um die Rücknahmeerlöse von dem Fonds zu erhalten, dessen Anteile erworben wurden. Da der Umtausch von Anteilen die Zustimmung des Vertriebsstelle erfordert, kann die Notwendigkeit dieser Zustimmung nach der Einreichung eines Antrags dazu führen, dass die Anteile an einem späteren Handelstag umgetauscht werden als dem Handelstag, an dem der Anteilsinhaber die Anteile ursprünglich umtauschen lassen wollte. Jeder Umtausch erfolgt zu den aktuellen Wechselkursen, und der Wert der Anteile in der Klassenwährung, in die der Anteilsinhaber die Anteile umgetauscht haben möchte, unterliegt einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung.

Übermäßiger Handel

Anlagen in den Fonds dienen ausschließlich mittel- bis langfristigen Zielen. Die Gesellschaft ergreift angemessene Maßnahmen, um übermäßiges kurzfristiges Handeln zu vermeiden. Übermäßiges kurzfristiges Handeln (oder Market Timing) in einen Fonds und wieder heraus oder andere missbräuchlichen Handelsformen stören die Anlagestrategien des Portfolios, erhöhen die Ausgaben und beeinträchtigen die Anlageerträge für alle Anteilsinhaber, einschließlich langfristiger Anleger, die diese Kosten nicht verursachen. Die Gesellschaft behält sich vor, einen Antrag auf Anteile (einschließlich eines Umtausch- oder Übertragungsantrags) von jedem Anleger oder jeder Anlegergruppe aus unterschiedlichen Gründen ohne vorherige Benachrichtigung abzulehnen, insbesondere dann, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sich die Handelsaktivität negativ auf einen Fonds auswirken würde. Die Gesellschaft kann einen Zeichnungsantrag (oder die Ausführung eines Übertragungsantrags) ablehnen, falls der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter der Auffassung ist/sind, dass die Gelder nicht effektiv im Sinne der Anlagepolitik eines Fonds investiert werden kann oder falls ein Fonds aufgrund des Handelsumfangs, der Handelshäufigkeit oder aufgrund anderer Faktoren negativ beeinträchtigt werden würde.

Die Handelsgeschichte der Konten mit gemeinsamem Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle wird bei der Durchsetzung dieser Vorgaben berücksichtigt. Handelsaufträge, die durch den gleichen Finanzintermediär auf Sammelbasis erfolgen, werden zum Zweck dieser Bestimmung als Teil einer Gruppe angesehen und können ganz oder teilweise durch einen Fonds zurückgewiesen.

Handelsaufträge, die durch einen Finanzintermediär ohne Berücksichtigung der Richtlinien der Gesellschaft im Fall exzessiven Handels angenommen werden, werden von der Gesellschaft nicht berücksichtigt und werden von der Gesellschaft am nächsten Handelstag nach Erhalt gestrichen bzw. widerrufen.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass es bei der Festlegung der Richtlinien, die im Interesse der langfristigen Anleger sind, praktische Einschränkungen gibt, aber auch bei der Anwendung und Durchführung dieser Richtlinien. Zum Beispiel sind die Möglichkeiten bei Fällen, wo die Anleger über Sammelkonten handeln, limitiert, um verdeckte Handelstechniken oder kurzfristigen Handel aufzudecken. Anleger wie beispielsweise Dachfonds und Asset-Allocation-Fonds ändern den Anteil ihrer Vermögenswerte, die sie in einen Fonds in Übereinstimmung mit ihren eigenen Anlagemandaten oder Anlagestrategien investiert haben. Die Gesellschaft wird versuchen, einen Interessenausgleich für solche Anleger derartig zu schaffen, dass diese mit den Interessen der langfristigen Anleger übereinstimmen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft unter allen Umständen damit erfolgreich sein wird. Zum Beispiel ist es nicht immer möglich, übermäßigen Handel zu identifizieren oder angemessen festzustellen, wenn dies durch Finanzintermediäre erfolgt; ebenso ist eine Identifizierung schwierig, wenn diese Intermediäre Sammelkonten verwenden.

Falls möglich, wird sich die Gesellschaft auf der Grundlage des von der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellten Berichts bei der Analyse beteiligen und wird sich bemühen, die „Round Trips“ zu kontrollieren. Ein „Round Trip“ ist eine Rücknahme oder Umwandlung aus einem Fonds (in irgendeiner Form), gefolgt von einem Kauf oder einer Rückumwandlung in denselben Fonds (in irgendeiner Form). Die Gesellschaft kann die Anzahl der Round Trips, die von einem Anteilinhaber durchgeführt werden können, beschränken.

Datenschutzhinweis

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie mit dem Ausfüllen des Zeichnungsformulars persönliche Informationen mitteilen, die personenbezogene Daten im Sinne des irischen Datenschutzgesetzes (Irish Data Protection Act) von 1988 in seiner durch den Data Protection (Änderung) Act von 2003 ergänzten Fassung (die „Datenschutzgesetze“) darstellen können. Diese Daten werden für die Kundenidentifizierung, Verwaltung, Transferstellenaktivitäten, statistische Analysen, Forschung und die Weitergabe an die Gesellschaft, ihre Bevollmächtigten und Vertreter verwendet. Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars bestätigen potenzielle Anleger, dass sie der Gesellschaft, ihren Beauftragten und ihren bzw. deren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern sowie deren jeweiligen verbundenen, angeschlossenen oder angegliederten Unternehmen ihre Zustimmung erteilen, die Daten für einen oder mehrere der folgenden Zwecke zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, offenzulegen und zu verarbeiten: (i) zur laufenden Verwaltung der vom Anleger an der Gesellschaft gehaltenen Anteile und der entsprechenden Konten; (ii) zu allen sonstigen spezifischen Zwecken, denen der Anleger konkret zugestimmt hat; (iii) zur Durchführung von statistischen Analysen und Marktforschung; (iv) zur Erfüllung gesetzlicher, steuerlicher und aufsichtsrechtlicher Pflichten, die für den Anleger und die Gesellschaft gelten, u. a. gesetzliche Verpflichtungen nach dem Gesellschaftsrecht, Steuerrecht und Anti-Geldwäschegesetzen; (v) zur Offenlegung oder Weitergabe, ob in Irland oder in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (insbesondere den USA), die unter Umständen nicht über dieselben Datenschutzgesetze wie Irland verfügen, an Dritte wie Finanzberater, Aufsichtsorgane, Steuerbehörden, Abschlussprüfer, Technologieanbieter oder an die Gesellschaft sowie ihre Bevollmächtigten und ihre oder deren ordnungsgemäß bestellte Vertreter und jeden ihrer jeweiligen nahe stehenden, angeschlossenen oder angegliederten Zwecke für die oben genannten Zwecke, oder (vi) für andere rechtmäßige Geschäftsinteressen der Gesellschaft.

Außerdem bestätigen und akzeptieren potenzielle Anleger durch Unterzeichnung des entsprechenden Formulars, dass die Gesellschaft und/oder ihr Bevollmächtigter zwecks Einhaltung von FATCA verpflichtet sein können, personenbezogene Daten im Zusammenhang mit meldepflichtigen US-Konten und in

bestimmten Fällen mit deren kontrollierenden US-Personen und nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituten (FFIs) (gemäß der Definition in FATCA) gegenüber den US-Steuerbehörden (IRS) offen zu legen.

Gemäß den Datenschutzgesetzen haben Anleger das Recht, auf die von der Gesellschaft über sie gespeicherten oder aufbewahrten personenbezogenen Daten zuzugreifen und diese gegebenenfalls zu berichtigen, was bei der Gesellschaft schriftlich beantragt werden muss.

Die Gesellschaft ist ein „Data Controller“ (Datenverarbeiter) im Sinne der Datenschutzgesetze und sichert zu, alle von Anlegern bereitgestellten Daten vertraulich und nach Maßgabe der Datenschutzgesetze zu behandeln.

Die Datenschutz-Grundverordnung oder „DSGVO“, EU-Verordnung 2016/679, wurde am 27. April 2016 verabschiedet und tritt ab dem 25. Mai 2018 in EU-Mitgliedstaaten, Irland inbegriffen, in Kraft und ersetzt das bestehende europäische Datenschutzprogramm gemäß der Datenschutzrichtlinie (offiziell Richtlinie 95/46/EG) von 1995, in ihrer gültigen Fassung, und wurde in Irland durch das Datenschutzgesetz umgesetzt. Die DSGVO geht mit wesentlichen Änderungen des aktuellen Rechtssystems in Bezug auf die Erhebung, Kontrolle und Verarbeitung personenbezogener Daten einher.

CRS

Zwecks Einhaltung ihrer Verpflichtungen zum automatischen Informationsaustausch gemäß dem CRS der OECD, gemäß Umsetzung in irisches Recht, muss die Gesellschaft bestimmte Informationen in Bezug auf jeden Anleger und in Bezug auf bestimmte kontrollierende Personen im Fall eines Anlegers, der keine natürliche sondern eine juristische Person ist, erheben (z. B. Name, Adresse, Wohnsitzland, Steuernummer, (ggf.) Geburtsdatum und -ort, die „Kontonummer“ und den „Kontosaldo“ oder Wert am Ende jedes Kalenderjahres), damit „Konten“ ermittelt werden können, die gemäß CRS den Steuerbehörden zu melden sind. Diese Informationen können wiederum den Auflagen des CRS entsprechend von den Steuerbehörden an die Steuerbehörden anderer Rechtsordnungen weitergegeben werden.

Weitere Informationen zum CRS sind auf der Seite zum automatischen Informationsaustausch (AEOI) auf www.revenue.ie zu finden.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Nach der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, diejenigen Dividenden in Bezug auf Anteilsklassen zu den Zeiten zu zahlen, wie er dies für angebracht hält und wie dies aus den Gewinnen des jeweiligen Fonds wie nachstehend ausführlicher beschrieben gerechtfertigt erscheint. Der zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag für eine Rechnungsperiode oder eines Teils davon ist sofern nicht anderweitig im maßgeblichen Prospektnachtrag angegeben der Nettoertrag des jeweiligen Fonds (gleich ob in Form von Dividenden, Zinsen oder in anderer Form) und/oder die realisierten Nettogewinne (d. h. die realisierten Gewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste) oder die realisierten und nicht realisierten Nettogewinne (d. h. die realisierten und nicht realisierten Gewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste) während der jeweiligen Rechnungsperiode, vorbehaltlich Anpassungen, die der Verwaltungsrat der Satzung entsprechend für angemessen erachtet.

Für alle thesaurierenden Klassen beabsichtigt der Verwaltungsrat sämtliche Erträge, Dividenden und sonstige Ausschüttungen gleich welcher Art gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds zugunsten der Anteilhaber dieses Fonds zu thesaurieren und automatisch zu reinvestieren.

Für alle ausschüttenden Klassen ist die Häufigkeit, in dem der Verwaltungsrat die Festsetzung von Dividenden beabsichtigt, im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben.

Jede Änderung der Ausschüttungspolitik eines Fonds wird den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt und in einer Ergänzung zum oder in einer Aktualisierung des Prospekts berücksichtigt.

Alle zahlbaren (und nicht für den Kauf weiterer Anteile der jeweiligen Klasse verwendeten) Dividenden werden durch elektronische Überweisung auf Risiko des Anteilsinhabers gezahlt, und die diesbezüglichen Kosten werden in den Regel an den Anteilsinhaber weitergegeben. Der Verwaltungsrat kann aber auch nach seinem Ermessen festlegen, dass diese Kosten vom jeweiligen Fonds zu tragen sind. Dividendenzahlungen können ohne Zahlung von Zinsen zurückgehalten werden, wenn die Identität des Empfängers für Zwecke der Geldwäscheprüfung gemäß den im Abschnitt „VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT, Anti-Geldwäscheverfahren“ nicht hinreichend festgestellt werden konnte.

Werden von der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle zu Anti-Geldwäschezwecken angeforderte Dokumente nicht vorgelegt, kann dies zu einer Verzögerung bei der Abwicklung von Dividendenzahlungen führen. In diesen Fällen bleiben alle in Form von Dividenden an die Anteilsinhaber zu zahlenden Beträge Teil des Fondsvermögens, bis die Verwaltungsstelle zufrieden gestellt ist, dass ihre Anti-Geldwäscheverfahren vollständig erfüllt worden sind, und im Anschluss daran wird diese Dividende ausgezahlt.

Für Dividenden, Kapitalrückzahlungen oder sonstige an Anteilsinhaber zu zahlenden Beträge fallen keine Zinsen zu Lasten der Gesellschaft an.

Alle nicht eingeforderten Beträge, die wie zuvor erwähnt von der Gesellschaft für den jeweiligen Fonds zahlbar sind, können investiert oder auf andere Weise zu Gunsten des jeweiligen Fonds verwendet werden, bis sie beansprucht werden. Die Einzahlung eines nicht beanspruchten, in Bezug auf einen Anteil zahlbaren Betrags durch die Gesellschaft auf ein separates, bei der Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft zur Nutzung des jeweiligen Fonds unterhaltenen Kontos, bedeutet nicht, dass die Gesellschaft zu einem Treuhänder in Bezug darauf wird. Nicht beanspruchte Ausschüttungsbeträge oder Kapitalrückzahlungen verfallen automatisch 6 Jahre nach dem Datum, an dem sie ursprünglich zahlbar waren, und werden wieder dem jeweiligen Fonds gutgeschrieben, ohne dass die Gesellschaft verpflichtet ist, darauf hinzuweisen oder sonstige Schritte zu unternehmen.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Berechnung des Nettoinventarwerts

Außer wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts unter den im nachstehenden Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Bewertung der Anteile und von Verkäufen und Rücknahmen“ beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt worden ist, wird der Nettoinventarwert der Vermögenswerte der Gesellschaft zum Bewertungszeitpunkt in Bezug auf jeden Handelstag oder nach Vorgabe des Verwaltungsrats auch häufiger berechnet und der daraus resultierende Gesamtbetrag wird auf zwei Dezimalstellen (oder einer anderen, vom Verwaltungsrat nach Absprache mit der Verwaltungsstelle festgelegten Anzahl von Dezimalstellen) gerundet.

Beim Nettoinventarwert eines Fonds handelt es sich um den Wert der Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten eines Fonds. Zu diesen Vermögenswerten gehören die Summe aus allen Barmitteln, aufgelaufenen Zinsen und dem Wert aller von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen, die jeweils einem Fonds zuzuordnen sind. Zu den Gesamtverbindlichkeiten gehören Kreditaufnahmen und amortisierte Kosten, alle aufgelaufenen Kosten und Eventualverbindlichkeiten (einschließlich Steuern) für die Rückstellungen als erforderlich festgelegt wurden, die jeweils einem Fonds zuzuschreiben sind.

Die Berechnungsmethode für den Wert der Vermögenswerte eines Fonds lautet wie folgt:-

- (a) Der Wert einer Anlage, die an einem geregelten Markt notiert, gelistet oder normalerweise gehandelt wird, entspricht dem letzten an diesem geregelten Markt zum Bewertungszeitpunkt gehandelten Kurs (oder falls kein zuletzt gehandelter Kurs verfügbar ist, der letzte Geldkurs), vorausgesetzt, dass:
 - (i) Falls eine Anlage an mehr als einem geregelten Markt notiert, gelistet oder normalerweise gehandelt wird, der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen einen Markt für die obigen Zwecke auswählen kann (vorausgesetzt, der Verwaltungsrat hat festgestellt, dass dieser Markt den Hauptmarkt für solche Anlagen darstellt oder die gerechtesten Kriterien für die Bewertung dieser Wertpapiere bietet) und dieser in Abwesenheit eines anderweitigen Beschlusses des Verwaltungsrats (mit

der Genehmigung der Verwahrstelle) von seiner Wahl an als Bezugsmarkt für die Berechnung des Nettoinventarwertes in Bezug auf die betreffende Anlage gilt.

- (ii) Im Falle einer Anlage, die an einem geregelten Markt notiert, gelistet oder normalerweise gehandelt wird, über den aus irgendeinem Grund zu jeweils relevanten Zeiten Kursinformationen nicht verfügbar oder nach Meinung des Verwaltungsrats nicht repräsentativ sind, der Wert dem wahrscheinlichen Veräußerungswert entspricht, der sorgfältig und in gutem Glauben von einer kompetenten, vom Verwaltungsrat für diesen Zweck beauftragten und von der Verwahrstelle genehmigten kompetenten Person, Firma oder Gesellschaft (die auch der Anlageverwalter sein kann) geschätzt wird; und
 - (iii) Falls irgendeine auf einem geregelten Markt notierte, gelistete oder normalerweise gehandelte Anlage außerhalb des relevanten Marktes mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben wurde, muss die Höhe des Aufschlags oder Abschlags am Bewertungstag bei der Bewertung der betreffenden Anlage berücksichtigt werden, wobei die Verwahrstelle sicherstellen muss, dass die Wahl dieser Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswertes gerechtfertigt ist.
- (b) Der Wert von Anlagen, die nicht an einem geregelten Markt notiert, gelistet oder normalerweise gehandelt werden, entspricht dem mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer vom Verwaltungsrat ernannten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten kompetenten natürlichen Person, Firma oder Körperschaft, geschätzten wahrscheinlichen Veräußerungswert.
 - (c) Als Wert von transitorischen Aktiva, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben festgesetzt oder aufgelaufenen, aber noch nicht eingegangen sind, wird volle Betrag derselben angesetzt, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass selbiger wahrscheinlich nicht in voller Höhe gezahlt oder eingehen wird. In diesem Fall wird der Wert derselben vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe diskontiert, um ihren tatsächlichen Wert zu reflektieren.
 - (d) Kassenbestände oder Bareinlagen werden zum Nennwert zuzüglich der ab dem Kauf- bzw. Einlagdatum aufgelaufenen Zinsen bewertet.
 - (e) Der Wert von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (mit Ausnahme der gemäß obigem Abs. (a) bewerteten) wird zu ihrem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert gemäß Veröffentlichung durch den jeweiligen Organismus für gemeinsame Anlagen oder (falls Rücknahme- und Ausgabepreise veröffentlicht werden) zum letzten veröffentlichten Rücknahmepreis bewertet.
 - (f) Der Wert von börsengehandelten DFIs wird auf Basis des am betreffenden Markt zum Bewertungszeitpunkt ermittelten Abrechnungspreises ermittelt. Ist es am betreffenden Markt nicht üblich, einen Abrechnungspreis zu veröffentlichen oder ist ein solcher Abrechnungspreis aus irgendwelchen Gründen zum Bewertungszeitpunkt nicht verfügbar, so ist der Wert der wahrscheinliche Veräußerungswert, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben vom Verwaltungsrat oder einer anderen vom Verwaltungsrat beauftragten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten kompetenten Person, Firma oder Gesellschaft (die auch der Anlageverwalter sein kann) geschätzt wird.
 - (g) der Wert von nicht auf US-Dollar lautenden Devisenterminkontrakten, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, wird unter Bezugnahme auf frei erhältliche Marktpreise berechnet, zu denen ein neuer Terminkontrakt mit gleichem Umfang, gleicher Währung und Fälligkeit zum Bewertungszeitpunkt abgeschlossen werden könnte. Falls ein solcher Marktpreis aus beliebigen Gründen nicht verfügbar ist, wird dieser Wert auf die gleiche Weise wie die OTC-DFIs wie im nachstehenden Absatz (h) beschrieben bewertet.
 - (h) Als Wert von im Freiverkehr („OTC“) gehandelten DFIs wird herangezogen:

- (i) Der Bewertung des Kontrahenten, vorausgesetzt, dass diese Bewertung auf täglicher Basis erfolgt und wenigstens einmal wöchentlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten Person bestätigt oder verifiziert wird; oder
 - (ii) Wenn eine alternative Bewertung verwendet wird (d. h. eine von einer vom Verwaltungsrat ernannten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten kompetenten natürlichen Person, Firma oder Körperschaft (die auch der Anlageverwalter sein kann) bereitgestellte Bewertung), müssen die eingesetzten Bewertungsgrundsätze der besten internationalen Praxis entsprechen, die von Gremien wie der IOSCO (International Organisation of Securities Commission – Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden) und der AIMA (die Alternative Investment Management Association) festgelegt wurden. Diese Bewertungen müssen auf monatlicher Basis mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt werden, und wenn wesentliche Unterschiede auftreten muss die Gesellschaft veranlassen, dass diese unverzüglich untersucht und von den jeweiligen Parteien erläutert werden.
- (i) (i) Der Wert von nicht auf US-Dollar lautenden Devisenterminkontrakten und Zinsswap-Kontrakten wird gemäß obigem Absatz (h) oder alternativ unter Bezugnahme auf frei erhältliche Marktkurse bewertet.
 - (j) (j) Der Wert von Einlagenzertifikaten, wenn sie nicht unter den obigen Absatz (a) fallen, wird falls vom Verwaltungsrat für notwendig erachtet unter Bezugnahme auf den zuletzt erhältlichen Verkaufspreis für Einlagenzertifikate mit ähnlicher Fälligkeit, ähnlichem Betrag und Kreditrisiko zum Bewertungszeitpunkt bewertet, oder falls dieser Kurs nicht erhältlich ist, zum letzten Geldkurs oder, falls dieser Kurs nicht erhältlich oder nach Meinung des Verwaltungsrats nicht repräsentativ für den Wert diese Einlagenzertifikate ist, zum wahrscheinlichen Veräußerungswert, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von einer kompetenten Person, Firma oder Gesellschaft (die auch der Anlageverwalter sein kann) geschätzt wird, die vom Verwaltungsrat bestellt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde.
 - (k) Der Wert von kurzfristig orientierten Geldmarktfonds wird nach der Restbuchwertmethode bewertet. Dies gilt jedoch nur für Fonds, die die Anforderungen der Zentralbank für Geldmarktfonds erfüllen und bei denen eine Prüfung der Bewertung nach der Restbuchwertmethode im Vergleich mit der Marktbewertung gemäß den Richtlinien der Zentralbank durchgeführt wird.
 - (l) Der Wert von Geldmarktinstrumenten in einem Fonds, der kein Geldmarktfonds ist, wird den Anforderungen der Zentralbank entsprechend mit dem Restbuchwert bewertet.
 - (m) Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer Währung, Marktfähigkeit, gültigen Zinssätze, voraussichtlichen Dividendensätze, Laufzeit, Liquidität oder anderer relevanter Erwägungen anpassen, wenn er davon ausgeht, dass diese Anpassung den beizulegenden Zeitwert der Anlage widerspiegelt.

Falls die Bewertung einer bestimmten Anlage gemäß den in den obigen Absätzen (a) bis (m) erläuterten Bewertungsregeln nicht möglich oder nicht korrekt ist oder eine solche Bewertung nicht den marktgerechten Wert einer Anlage widerspiegelt, ist der Verwaltungsrat (oder sein Bevollmächtigter) berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden anzuwenden, vorausgesetzt, dass der Verwaltungsrat dies für erforderlich hält und eine alternative Bewertungsmethode von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird in dessen Basiswährung angegeben. Der Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, werden zu den laut Verwaltungsstelle geltenden Marktkursen in die Basiswährung des jeweiligen Fonds umgerechnet.

Weder die Verwaltungsratsmitglieder noch die Gesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle oder der Anlageverwalter haften im Fall, dass nach Treu und Glauben im Zusammenhang mit den obigen Verfahren eingesetzte Preise oder Bewertungen sich als falsch oder ungenaue Schätzung oder Festlegung des Preises oder Werts eines Teils des Vermögens der Gesellschaft erweisen.

Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert eines Fonds, der wie oben beschrieben berechnet wurde, wird gemäß den jeweiligen Werten in der Basiswährung zwischen den einzelnen Klassen zugeordnet, bestehend aus den jeweils erhaltenen oder getätigten Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen der einzelnen Klassen und zusätzlich durch etwaig gezahlte Dividenden berichtigt.

Gelten unterschiedliche Ansprüche, Kosten oder Verbindlichkeiten in Bezug auf die verschiedenen Klassen, werden diese für diesen Zweck zunächst von der Berechnung des Nettoinventarwerts ausgenommen und werden gesondert im Nettoinventarwert berücksichtigt, der der jeweiligen Klasse zugeordnet wird. Anschließend wird der Anteil des Nettoinventarwerts, der jeder Klasse zugeordnet wird, (falls unterschiedlich) in die jeweilige Klassenwährung zu den geltenden und von der Verwaltungsstelle angewandten Wechselkursen umgerechnet und durch die Anzahl der Anteile der jeweiligen Klasse dividiert, die zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt ausgegeben sind, um den Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse zu berechnen.

Veröffentlichung der Anteilsurse

Der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds und die Bloomberg-Ticker-Codes werden handelstäglich auf der Webseite der Gesellschaft unter www.jhworldwideinvestors.com zur Verfügung gestellt. Ferner ist der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds während normaler Geschäftszeiten auf Anfrage von der Verwaltungsstelle erhältlich.

Berechnung von Zeichnungs- und Rücknahmepreisen

Zeichnungspreise

Der Preis, zu dem Anteile der einzelnen Klassen an einem Handelstag gezeichnet werden können, ist der Zeichnungspreis je Anteil der jeweiligen Klasse und wird zum Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den für eine Zeichnung maßgeblichen Handelstag berechnet.

Der Zeichnungspreis je Anteil der einzelnen Klassen wird berechnet durch:-

- (a) Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse zum Bewertungszeitpunkt am maßgeblichen Handelstag; und
- (b) durch Hinzuaddieren einer Rückstellung für Gebühren und Kosten, sofern vom Verwaltungsrat festgelegt;

Rücknahmepreise

Der Preis, zu dem Anteile an einem Handelstag zurückgenommen werden können, ist der Rücknahmepreis je Anteil der jeweiligen Klasse und wird zum Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den für die Rücknahme maßgeblichen Handelstag berechnet.

Der Rücknahmepreis je Anteil der einzelnen Klassen wird berechnet durch:-

- (a) Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse zum Bewertungszeitpunkt am maßgeblichen Handelstag; und
- (b) durch Abzug einer Rückstellung für Gebühren und Kosten, sofern vom Verwaltungsrat entsprechend festgelegt

Der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis der Anteile der einzelnen Klassen ist auf Anfrage von der Verwaltungsstelle erhältlich.

Vorübergehende Aussetzung der Bewertung von Anteilen und von Verkäufen und Rücknahmen

Die Gesellschaft kann vorübergehend in den folgenden Situationen die Ermittlung des Nettoinventarwerts und den Verkauf oder die Rücknahme von Anteilen eines Fonds aussetzen:

- (a) Während eines Zeitraums (außer normalen Feiertagen oder üblichen Schließungen an Wochenenden), an dem ein Markt oder geregelter Markt geschlossen ist, bei dem es sich um den Hauptmarkt für einen wesentlichen Teil der Anlagen dieses Fonds handelt, oder wenn auf diesem Markt der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist.

- (b) Während eines Zeitraums, in dem eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen, die einen wesentlichen Anteil der Vermögenswerte dieses Fonds ausmachen, praktisch nicht durchführbar sind, ohne die Interessen der Anteilsinhaber wesentlich zu schädigen.
- (c) Während eines Zeitraums, in dem nach Auffassung des Verwaltungsrats die Preise für Anlagen dieses Fonds aus irgendeinem Grund von der Verwaltungsstelle nicht in vernünftiger Weise, unverzüglich oder zutreffend festgestellt werden können.
- (d) Während eines Zeitraums, in dem die Überweisung von Geldern, die mit der Realisierung der Anlagen oder mit der Zahlung für Anlagen dieses Fonds verbunden ist oder sein kann, nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann.
- (e) Während eines Zeitraums, in dem das Volumen der Rücknahmeanträge für Anteile an einem Handelstag nach Auffassung des Verwaltungsrats den Verkauf eines wesentlichen Anteils der liquiden Vermögenswerte des Portfolios dieses Fonds zum Nachteil der verbleibenden Anteilsinhaber erfordern würde.
- (f) Während eines Zeitraums, in dem nach Auffassung des Verwaltungsrats der letzte Nettoinventarwert vor der Aussetzungsmitteilung aus irgendeinem Grund als nicht verlässlich festgelegt wird.
- (g) Während eines Zeitraums, in dem Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme der Anteile nicht auf das Konto dieses Fonds oder von dem Konto dieses Fonds überwiesen werden können.
- (h) Während eines Zeitraums nach dem Versand einer Mitteilung an die Anteilsinhaber, einen Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft oder zur Schließung dieses Fonds zu erörtern.
- (i) Im Fall einer Übereinkunft zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, die Gesellschaft aufzulösen; oder
- (j) Wenn es aus einem anderen Grund nicht möglich oder nicht durchführbar ist, den Wert eines wesentlichen Teils der Anlagen der Gesellschaft oder dieses Fonds zu bestimmen.

Die Gesellschaft muss eine solche Aussetzung sowie die Beendigung der Aussetzung in einer Weise mitteilen, die der Verwaltungsrat für geeignet erachtet, um die Personen zu informieren, die davon wahrscheinlich betroffen sein werden, und sie muss sie unverzüglich und in jedem Fall am selben Geschäftstag der Zentralbank melden. Es werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um einen Aussetzungszeitraum schnellstmöglich zu beenden.

INTERESSENKONFLIKTE

Der Anlageverwalter, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle (einschließlich ihrer Bevollmächtigten und verbundenen Unternehmen) und ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, Gesellschafter, leitenden Mitarbeiter, Beschäftigte, Vertreter und verbundene Unternehmen und die Verwaltungsratsmitglieder und Personen oder Unternehmen, mit denen sie verbunden sind oder bei denen sie beschäftigt sind (jeweils eine „interessierte Partei“) können an anderen Finanz-, Investitions- oder anderen Beratungsaktivitäten beteiligt sein, die einen Interessenkonflikte mit der Gesellschaft verursachen können. Interessierte Parteien können insbesondere anderen Unternehmen ähnliche oder identische Dienstleistungen wie der Gesellschaft erbringen und sind für vereinnahmte Gewinne nicht rechenschaftspflichtig. Der Verwaltungsrat ist nach besten Kräften bemüht dafür zu sorgen, dass diese Parteien immer ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft entsprechend berücksichtigen. Eine interessierte Partei kann beispielsweise Anlagen erwerben, in die ein Fonds für andere Kunden und die interessierte Partei investieren kann. Wenn der Anlageverwalter jedoch eine Anlage (i) zwischen zwei oder mehreren Fonds oder von ihm verwalteten Konten/Depots (einschließlich einem Fonds) zuteilen oder (ii) eine Veräußerung von Anlagen tätigen könnte, die von zwei oder mehreren dieser Fonds oder Depots gehalten werden, handelt er gerecht in Bezug auf die jeweiligen Fonds oder Depots bei dieser Allokation oder Veräußerung und berücksichtigt u. a. Faktoren wie die verfügbare Liquidität und die Ausgewogenheit des Portfolios. Außerdem können andere Kundenkonten und interessierte Parteien andere oder gegenläufige Transaktionen für Konten eingehen.

Ein Fonds kann Wertpapiere von einer interessierten Partei oder einem Investmentfonds oder einem von diesen Personen betreuten oder verwalteten Depot erwerben oder an diese veräußern.

Eine interessierte Partei kann der Gesellschaft Beratungsleistungen erbringen (vorausgesetzt, eine interessierte Partei ist nicht als Abschlussprüfer der Gesellschaft tätig) oder Anteile halten und Anlagen auf eigene Rechnung kaufen, halten oder damit handeln, ungeachtet dessen, dass ein Fonds ähnliche Anlagen halten kann. Eine interessierte Partei kann Finanz- oder andere Transaktionen mit einem Anteilshaber oder mit einem Unternehmen eingehen, von dem Wertpapiere von oder für einen Fonds gehalten werden, oder kann an diesem Kontrakt oder dieser Transaktion beteiligt sein. Darüber hinaus kann eine interessierte Partei Provisionen erhalten, auf die sie im Zusammenhang mit einem von ihr für den Fonds getätigten Verkauf oder Kauf von Anlagen eines Fonds Anspruch hat, vorausgesetzt, dass jeweils die Bedingungen für einen Fonds nicht weniger günstig als bei einer Transaktion mit einer nicht interessierten Partei sind, und dass die Provision der Marktpraxis entspricht.

Wenn die „kompetente Person“, die nicht börsennotierte Wertpapiere bewertet, eine der Gesellschaft nahe stehende Partei ist, kann zu den möglicherweise entstehenden Interessenkonflikten die Tatsache gehören, dass eine von diesem Unternehmen gestellte Bewertung dazu führen kann, dass dieses Unternehmen eine höhere Gebühr erhält, wenn seine Gebühren auf einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der Gesellschaft basieren. Wenn es sich um einem dem OTC-Kontrahenten nahe stehende Partei handelt (selbst eine Partei, die gemäß den Anforderungen der Zentralbank eine unabhängige Geschäftseinheit innerhalb des Konzerns des Kontrahenten darstellt, die sich nicht auf die gleichen Preismodelle wie der Kontrahent stützt) kann zu den möglicherweise entstehenden Interessenkonflikten die Tatsache gehören, dass eine von diesem Unternehmen gestellte Bewertung zu einem größeren oder kleineren Risiko für den Kontrahenten führen kann, einschließlich diesbezüglicher Margenerfordernisse. In diesen Szenarien erfolgen die Abstimmungen monatlich, und auftretende wesentliche Unterschiede werden unverzüglich untersucht und zu diesem Zeitpunkt erklärt. Entsprechend besteht aber das Risiko zwischenzeitlich auftretender und andauernder Unterschiede, die zu den oben genannten Risiken führen können.

Es bestehen keine Verbote bezüglich Transaktionen mit der Gesellschaft durch interessierte Parteien, insbesondere bezüglich des Haltens, der Veräußerung oder des sonstigen Handels mit Anteilen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden oder Eigentum der Gesellschaft sind, und keine von ihnen ist verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft für Gewinne oder Vorteile, die sie aus oder im Zusammenhang mit solchen Transaktionen erzielen, Rechenschaft abzulegen, vorausgesetzt, dass (i) diese Transaktionen im Einklang mit den besten Interesse der Gesellschaft und der Anteilshaber eines Fonds stehen, (ii) zu normalen, unter unabhängigen Dritten üblichen Geschäftsbedingungen getätigt werden, und (iii) unter dem Vorbehalt:

- (a) einer bestätigten Bewertung einer Person, die von der Verwahrstelle (oder bei einer von der Verwahrstelle getätigten Transaktion, vom Verwaltungsrat) als unabhängig und kompetent genehmigt worden ist; oder
- (b) der Ausführung zu den besten Bedingungen, die an organisierten Wertpapierbörsen im Rahmen der Vorschriften dieser Börsen angemessenerweise zu erzielen sind; oder
- (c) sofern (a) und (b) nicht praktikabel sind, der Ausführung zu Bedingungen, die nach Überzeugung der Verwahrstelle (oder bei einer von der Verwahrstelle getätigten Transaktion nach Überzeugung des Verwaltungsrats) dem Grundsatz entsprechen, dass diese Transaktionen so durchgeführt werden, als würden sie zu gewöhnlichen, marktüblichen Geschäftsbedingungen erfolgen, und im besten Interesse der Anteilshaber sind.

Beim Eintreten eines Interessenkonflikts bemüht sich der Verwaltungsrat um eine gerechte Lösung. Mit Ausnahme der in diesem Dokument genannten bestehen keine weiteren Vereinbarungen, an denen die Verwaltungsratsmitglieder in persönlicher Funktion beteiligt sind.

Der Anlageverwalter wendet eine Richtlinie an, die sämtlichen privaten Handel seitens der Mitarbeiter des Anlageverwalters (einschließlich seiner Bevollmächtigten und verbundenen Unternehmen) beschränken und überwachen soll, damit sichergestellt ist, dass es keinen Konflikt zwischen diesem privaten Handel und den Interessen der vom Anlageverwalter verwalteten Investmentfonds und den anderen Kunden des Anlageverwalters gibt.

Bisweilen können sich Konflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Bevollmächtigten ergeben, wenn beispielsweise ein ernannter Bevollmächtigter ein konzernverbundenes Unternehmen ist, das eine Vergütung für andere Verwahrdienste erhält, die es der Gesellschaft erbringt. Im Fall potenzieller Interessenkonflikte, die sich im normalen Geschäftsverlauf ergeben können, berücksichtigt die Verwahrstelle die geltenden Gesetze.

VERRECHNUNGSPROVISIONEN

Der Anlageverwalter kann Provisionsvereinbarungen nutzen, um spezielle Dienstleistungen zu erhalten, die ihn bei der Erbringung von Anlagedienstleistungen für die Fonds unterstützen und die nicht von herkömmlichen Maklerdiensten erhältlich sind. Zu diesen Dienstleistungen kann der Zugang zu Research- oder Preisinformationsdiensten gehören. Sämtliche auf Basis von Verrechnungsprovisionen (Soft Commissions) getätigte Transaktionen unterliegen dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung (best execution) durch den Makler/Kontrahenten und werden außerdem in den jeweils maßgeblichen Halbjahresberichten und Jahresberichten der Gesellschaft offen gelegt.

Vereinbarung über Verrechnungsprovisionen werden tätigt, wenn Makler sich bereit erklärt haben, dem Anlageverwalter andere Dienstleistungen (in Bezug auf Research und Handelsausführung) kostenlos im Gegenzug für das Maklergeschäft von den vom Anlagewalter verwalteten Depots und Investmentfonds zu erbringen. Obwohl die an Vereinbarungen über Verrechnungsprovisionen beteiligten Makler nicht unbedingt die niedrigsten Maklerprovisionen in Rechnung stellen, geht der Anlageverwalter dennoch diese Vereinbarungen ein, wenn die Makler die beste Ausführung zugesagt haben und/oder der Wert der Research- und sonstigen Dienstleistungen übersteigt eventuell höhere Provisionskosten. Einzelheiten zu derartigen Vereinbarungen über Verrechnungsprovisionen werden in den regelmäßig veröffentlichten Berichten des jeweiligen Fonds angegeben.

Der Anlageverwalter will Vereinbarungen über Verrechnungsprovisionen den Branchenstandards entsprechend eingehen, wenn er der Auffassung ist, dass die Vereinbarungen die Qualität der gegenüber der Gesellschaft erbrachten Anlagedienstleistungen verbessert. Obwohl diese Vereinbarungen zum Vorteil seiner Kunden sein sollen, werden nicht alle Vereinbarungen über Verrechnungsprovisionen immer allen Kunden zugutekommen.

Bei der Auswahl der Makler oder Händler zur Ausführung von Transaktionen und zur Verhandlung ihrer Provisionssätze wird erwartet, dass der Fonds einen oder mehrere Faktoren wie den Preis, Ausführungsmöglichkeiten, Reputation, Zuverlässigkeit, finanzielle Ressourcen, die Qualität von Research-Produkten und -Dienstleistungen sowie den Wert und erwarteten Beitrag dieser Dienstleistungen zur Performance des Fonds berücksichtigt. Es ist nicht möglich, die von Maklern und Händlern erhaltenen Informationen und Dienstleistungen mit einem Wert in US-Dollar zu beziffern, da sie nur die Researchaktivitäten des Fonds ergänzen. Wenn der Fonds in gutem Glauben entscheidet, dass die Höhe der von einem Makler oder Händler in Rechnung gestellten Provisionen in Bezug auf den Wert der von diesem Makler oder Händler bereitgestellten Research-Produkte oder -Dienstleistungen angemessen ist, kann der Fonds Provisionen an diesen Makler oder Händler in einer Höhe zahlen, die über die von anderen Maklern oder Händlern berechneten hinausgehen kann.

BESTEUERUNG

ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Aussagen zur Besteuerung sollen eine allgemeine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Auswirkungen in Irland darstellen, die sich für die Gesellschaft und Anteilsinhaber ergeben können. Die folgenden Informationen sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Die Aussagen beziehen sich auf Anteilsinhaber, die Anteile als Anlage halten (im Gegensatz zu einem Erwerb durch einen Wertpapierhändler), und beruhen auf dem aktuellen Recht und der Praxis in der jeweiligen Rechtsordnung zum Datum dieses Dokuments. Wie bei jeder Anlage gibt es keine Garantie, dass die steuerliche Position oder die vorgeschlagene steuerliche Position, die zu dem Zeitpunkt gilt, an dem die Anlage in die Gesellschaft erfolgt, unbegrenzt fortbesteht.

Potenzielle Anteilsinhaber sollten sich mit den auf die Zeichnung, den Umtausch und den Besitz sowie die Veräußerung von Anteilen am Ort ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes und ihres Aufenthaltsortes anwendbaren Gesetzen und Verordnungen (z. B. bezüglich Besteuerung und Devisenkontrollen) vertraut machen und sich ggf. beraten lassen. Die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Besitzes, der Rückgabe oder der Veräußerung von Anteilen für einen Anteilsinhaber sind von den maßgeblichen Gesetzen der für den Anteilsinhaber geltenden Rechtsordnung abhängig. Anleger und potenzielle Anleger sollten sich diesbezüglich

sowie in Bezug auf etwaige Devisenkontrollvorschriften oder andere Gesetze und Vorschriften unabhängig fachlich beraten lassen.

Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge (sofern zutreffend), die die Gesellschaft oder einer der Fonds in Bezug auf ihre Anlagen (außer Wertpapiere irischer Emittenten) erhalten, können Steuern, unter anderem Quellensteuern, in den Ländern unterliegen, in denen die Emittenten der Anlagen ihren Sitz haben. Es wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft ist unter Umständen nicht in der Lage ist, von ermäßigten Quellensteuersätzen durch Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern zu profitieren. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines ermäßigten Satzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht geändert, sondern die Rückzahlung auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilsinhaber anteilig verteilt.

BESTEuerung IN IRLAND

Definitionen

„**Steuerbefreiter irischer Anleger**“, ein Vermittler, ein Pensionsfonds, der im Sinne von Section 774 des Steuergesetzes als steuerbefreit zugelassen wurde oder ein Altersvorsorgeplan oder ein Trust, für den Section 784 oder 785 des Steuergesetzes gelten; eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von Section 706 des Steuergesetzes; ein Investmentfonds im Sinne von Section 739B(1) des Steuergesetzes; eine Investmentkommanditgesellschaft im Sinne von Section 739J des Steuergesetzes; ein besonderer Anlageorganismus im Sinne von Section 737 des Steuergesetzes; eine wohltätige Einrichtung als Person gemäß Section 739D(6)(f)(i) des Steuergesetzes; ein Investmentfonds (Unit Trust), für den Section 731(5)(a) des Steuergesetzes maßgeblich ist; eine bestimmte Gesellschaft im Sinne von Section 734(1) des Steuergesetzes; ein qualifizierter Fondsmanager im Sinne von Section 784A(1)(a) des Steuergesetzes, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds darstellen; ein qualifizierter Manager von Sparanlagen im Sinne von Section 848B des Steuergesetzes in Bezug auf Anteile, die Vermögenswerte eines besonderen Leistungssparplans im Sinne von Section 848C des Steuergesetzes bilden; ein Verwalter eines Altersvorsorgekontos („PRSA“), der im Namen einer Person handelt, die Kraft Section 7871 des Steuergesetzes Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat und die Anteile Vermögenswerte eines PRSA sind; eine Kreditgenossenschaft (Credit Union) im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997; ein der Körperschaftsteuer unterliegendes Unternehmen, wenn der Investmentfonds ein Geldmarktfonds ist; die National Asset Management Agency; die National Pensions Reserve Fund Commission Treasury Management Agency oder eine Fondszweckgesellschaft im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act von 2014; ein Unternehmen, das für die Zahlungen, die es von der Gesellschaft erhält, der Körperschaftsteuer gemäß Section 110(2) des Steuergesetzes unterliegt; jede sonstige in Irland ansässige Person oder Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, denen es nach den Steuergesetzen oder aufgrund der schriftlich festgehaltenen Praxis oder Erlaubnis der irischen Steuerbehörden gestattet ist, Anteile zu besitzen, ohne dass dies eine Steuerbelastung der Gesellschaft bewirkt oder die für die Gesellschaft geltenden Steuerbefreiungen gefährdet, vorausgesetzt, sie haben die maßgebliche Erklärung ausgefüllt.

„**Ausländer**“ bezeichnet eine Person, die für Steuerzwecke weder eine in Irland ansässige Person ist noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, die der Gesellschaft die relevante Erklärung gemäß Schedule 2B des Steuergesetzes (Taxes Act) eingereicht hat und in Bezug auf die die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die angemessenerweise darauf hindeuten würden, dass die Erklärung falsch ist oder zu irgendeiner Zeit falsch gewesen ist.

„**Irland**“ steht für die Republik Irland.

„**Gewöhnlich in Irland ansässige Person**“, bedeutet (i) im Fall einer natürlichen Person eine natürliche Person, die im Sinne des Steuerrechts in Irland gewöhnlich ansässig ist; und (ii) im Falle eines Trusts einen Trust, der im Sinne des Steuerrechts in Irland gewöhnlich ansässig ist. Der Begriff „gewöhnliche Ansässigkeit“ im Unterschied zu „Ansässigkeit“ bezieht sich auf das normale Lebensmuster einer Person und bezeichnet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Kontinuität. Der gewöhnliche Aufenthalt wird im Fall einer natürlichen Person wie folgt definiert: (i) eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinander folgende Steuerjahre ansässig gewesen, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland, oder (ii) eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig ist, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt.

„In Irland ansässige Person“, bedeutet (i) im Fall einer natürlichen Person eine natürliche Person, die im Sinne des Steuerrechts in Irland ansässig ist; (ii) im Falle eines Trusts einen Trust, der im Sinne des Steuerrechts in Irland ansässig ist; und (iii) im Fall eines Unternehmens, ein Unternehmen, das im Sinne des Steuerrechts in Irland ansässig ist. Eine natürliche Person gilt zu Steuerzwecken während eines Steuerjahres als eine in Irland ansässige Person, falls sie 183 Tage oder länger in diesem Steuerjahr in Irland verbringt, oder insgesamt 280 Tage in Irland verbringt, wobei die Anzahl der Tage, die in Irland in diesem zwölfmonatigen Steuerjahr verbracht werden gemeinsam mit den Tagen, die im vorangegangenen zwölfmonatigen Steuerjahr in Irland verbracht wurden, berücksichtigt wird. Hält sich eine natürliche Person in einem zwölfmonatigen Steuerjahr nicht mehr als 30 Tage in Irland auf, so bleibt das zum Zweck der Anwendung des zweijährigen Tests unberücksichtigt. Ein Tag Aufenthalt in Irland liegt bei persönlicher Anwesenheit einer natürlichen Person zu jeglicher Zeit dieses Tages vor. Ein in Irland gegründetes Unternehmen wird im Sinne aller Steuern als in Irland ansässig angesehen. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befindet, gilt unabhängig von dem Ort ihrer Gründung als in Irland ansässig. Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befinden, das aber am oder vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland ansässig, es sei denn:- Das Unternehmen oder ein ihm nahe stehendes Unternehmen ist in Irland gewerblich tätig, und entweder wird das Unternehmen letztlich von in Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, ansässigen Personen beherrscht, oder die Hauptklasse der Anteile des Unternehmens (oder eines ihm nahe stehenden Unternehmens) wird im Wesentlichen und regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen in der EU oder in einem Land gehandelt, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat; oder das Unternehmen gilt gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land nicht als in Irland ansässig. Es sollte beachtet werden, dass die Bestimmung der Ansässigkeit eines Unternehmens steuerrechtlich in bestimmten Fällen schwierig sein kann, insbesondere in Bezug auf vor dem 1. Januar 2015 gegründete Unternehmen und nicht in Irland gegründete Unternehmen, und Erklärungsspflichtige werden auf die speziellen rechtlichen Bestimmungen verwiesen, die in Abschnitt 23A des Steuergesetzes enthalten sind. Ein Trust gilt im steuerlichen Sinn als in Irland ansässig, wenn die Treuhänder im steuerlichen Sinn mehrheitlich in Irland ansässig sind.

„Maßgebliche Erklärung“ bedeutet die für die Anteilsinhaber maßgebliche Erklärung, wie in Section 739D, Schedule 2B des Steuergesetzes angegeben. Die maßgebliche Erklärung für Anleger, die weder in Irland ansässige Personen noch Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind (oder für diese Anleger handelnde Vermittler), ist im Zeichnungsformular, das diesem Prospekt beiliegt, beschrieben.

„Steuergesetz“ ist der irische Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner derzeit gültigen Fassung.

„Steuerpflichtige irische Person“, alle Personen mit Ausnahmen eines Ausländers oder eines steuerbefreiten irischen Anlegers.

Besteuerung der Gesellschaft

Als in Irland gegründetes Unternehmen wird die Gesellschaft im Sinne der Steuer als in Irland ansässig betrachtet, wenn ihre zentrale Verwaltung und Leitung in Irland ausgeübt wird und sofern die Gesellschaft nicht andernorts gemäß den Bedingungen eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Territorium als ansässig gilt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sichergestellt ist, dass sie im steuerlichen Sinn in Irland und nicht anderswo ansässig ist.

Der Verwaltungsrat hat die Auskunft erhalten, dass die Gesellschaft als Anlageorganismus nach Abschnitt 739B des Steuergesetzes qualifiziert ist. Auf dieser Basis unterliegen die Erträge und Gewinne der Gesellschaft nicht der irischen Steuer.

Jedoch kann die Gesellschaft infolge eines „Steuertatbestands“ steuerpflichtig werden. Ein Steuertatbestand beinhaltet alle Ausschüttungen an Anteilsinhaber oder Einlösungen, Rücknahmen, Annullierungen oder Übertragungen von Anteilen oder Übernahmen oder Annullierungen von Anteilen eines Anteilsinhabers durch die Gesellschaft mit dem Zweck, um damit dem Betrag der jeweiligen Steuer zu entsprechen, die auf einen Gewinn fällig wird, der aus einer Übertragung eines Anspruchs auf einen Anteil entsteht. Dazu zählt auch eine fiktive Veräußerung am Ende eines Zeitraums von acht Jahren ab Erwerb der Anteile (sowie jeder nachfolgende Zeitraum von acht Jahren, der dem jeweils vorangegangenen achtjährigen Zeitraum unmittelbar nachfolgt).

Eine Steuerpflicht entsteht für die Gesellschaft nicht in Verbindung mit einem Steuertatbestand in Bezug auf einen Anteilsinhaber, der bei Eintritt des Steuertatbestands weder eine in Irland ansässige Person noch ein Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, sofern die vorgeschriebene und unterzeichnete maßgebliche Erklärung vorliegt und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die nach vernünftiger

Ermessen vermuten lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind. Bei Nichtvorliegen einer unterzeichneten und ausgefüllten maßgeblichen Erklärung wird davon ausgegangen, dass der Anleger eine in Irland ansässige Person bzw. eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist. Nicht zu den Steuertatbeständen zählen:

- Ein Tausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft durch einen Anteilsinhaber im Rahmen einer fremdvergleichskonformen Transaktion.
- Sämtliche Transaktionen (die anderenfalls ein Steuertatbestand wären) in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, dass im Sinne von Kapitel 1A in Teil 27 des Steuergesetzes von den irischen Steuerbehörden dafür bestimmt ist.
- Unter bestimmten Bedingungen eine Übertragung des Anspruchs auf einen Anteil durch einen Anteilsinhaber, sofern die Übertragung zwischen Eheleuten und ehemaligen Eheleuten erfolgt.
- Ein Umtausch von Anteilen infolge einer qualifizierten Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne von Section 739H des Steuergesetzes) der Gesellschaft mit einem anderen Anlageorganismus.
- Jede Transaktion in Zusammenhang mit oder in Bezug auf maßgebliche Anteile an einem Anlageorganismus, die sich nur kraft einer Änderung des vom Gericht bestellten Verwalters für diesen Organismus ergibt.

Wenn die Gesellschaft bei Eintreten eines Steuertatbestands steuerpflichtig wird, ist sie berechtigt, von der den Steuertatbestand auslösenden Zahlung einen Betrag für die jeweilige Steuer abzuziehen und/oder diejenige Anzahl von Anteilen des betreffenden Anteilsinhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers, die zur Begleichung der Steuerschuld erforderlich ist, sich anzueignen oder zu annullieren. Der jeweilige Anteilsinhaber ist verpflichtet, die Gesellschaft von allen Verlusten freizustellen und schadlos zu halten, die der Gesellschaft durch eine Steuerpflicht bei Eintritt eines Steuertatbestands entstehen, falls kein solcher Abzug bzw. keine Aneignung oder Annullierung erfolgt ist.

Tritt nach den Regeln zur fiktiven Veräußerung nach einem Achtjahreszeitraum für steuerpflichtige irische Personen ein Steuertatbestand ein, kann sich die Gesellschaft dafür entscheiden, die Anteile zweimal jährlich (d. h. am 30. Juni oder 31. Dezember) statt nur am Datum der fiktiven Veräußerung am Ende des Achtjahreszeitraums zu bewerten. Deshalb trifft die Gesellschaft eine unwiderrufliche Wahl, damit die Anteile bei der Berechnung des Gewinns im Zusammenhang mit einer fiktiven Veräußerung für steuerpflichtige irische Personen an dem der fiktiven Veräußerung vorausgehenden 30. Juni bzw. 31. Dezember (je nachdem, welcher dieser Tage später liegt) statt am Datum der fiktiven Veräußerung selbst bewertet werden dürfen.

Werden weniger als 10 % des Nettoinventarwerts der Anteile an der Gesellschaft von steuerpflichtigen irischen Personen gehalten, wird sich die Gesellschaft dafür entscheiden, keine Quellensteuer auf eine fiktive Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft zu erheben, und die irischen Steuerbehörden davon unterrichten. Der Gesellschaft wird unterstellt, dass sie sich für eine Meldung entschieden hat, nachdem sie die Anteilsinhaber schriftlich informiert hat, dass sie den geforderten Bericht macht. Anteilsinhaber, die steuerpflichtige irische Personen sind, müssen daher jeden Gewinn aus der fiktiven Veräußerung im Rahmen einer Selbstveranlagung den irischen Steuerbehörden melden und die jeweilige Steuer abführen. Diese Anteilsinhaber sollten sich an die Verwaltungsstelle wenden, um zu erfahren, ob die Gesellschaft eine solche Entscheidung getroffen hat, und festzustellen, ob sie verpflichtet sind, relevante Steuern an die irischen Steuerbehörden abzuführen.

Werden weniger als 15 % des Nettoinventarwerts der Anteile an der Gesellschaft von steuerpflichtigen irischen Personen gehalten, wird sich die Gesellschaft dafür entscheiden, den Anteilsinhabern zu viel gezahlte Steuern nicht zu erstatten, und diese Anteilsinhaber müssen die Erstattung zu viel gezahlter Steuern direkt bei den irischen Steuerbehörden beantragen. Auf der Grundlage, dass eine derartige Wahl getroffen wurde, informiert die Gesellschaft die Anteilsinhaber, dass sie eine Wahl getroffen und dass sie den Anteilsinhabern die benötigten Informationen zur Verfügung stellt, damit die Anteilsinhaber die Erstattung bei den irischen Steuerbehörden beantragen können.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Dividenden aus Anlagen in irischen Wertpapieren können einer irischen Dividendenquellensteuer in Höhe des gewöhnlichen Einkommensteuersatzes (derzeit 20 %) unterliegen. Die Gesellschaft kann gegenüber dem Zahlungspflichtigen jedoch erklären, dass sie ein Anlageorganismus (im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes ist), der auf Dividenden einen wirtschaftlichen Anspruch hat, so dass die Gesellschaft berechtigt ist, diese Dividenden ohne Abzug einer irischen Dividendenquellensteuer zu erhalten.

Lesen Sie bitte den nachstehenden Abschnitt „Anteilsinhaber“, in dem dargestellt ist, welche steuerlichen Auswirkungen Steuertatbestände für die Gesellschaft und die Anteilsinhaber haben können in Bezug auf:-

- (a) Anteilsinhaber, die weder in Irland ansässige Personen noch Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind; und
- (b) Anteilsinhaber, die entweder steuerbefreite irische Anleger oder in Irland ansässige Personen oder steuerpflichtige irische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind.

Besteuerung Anteilinhaber

(a) Anteilsinhaber, die weder in Irland ansässige Personen noch Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind

Die Gesellschaft muss bei einem Steuertatbestand in Bezug auf einen Anteilsinhaber keine Steuer abziehen, wenn (a) der Anteilsinhaber weder eine in Irland ansässige Person noch ein Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, (b) der Anteilsinhaber eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat, und (c) die Gesellschaft keine Kenntnisse hat, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind. Liegt eine solche maßgebliche Erklärung nicht vor, wird die Gesellschaft bei Eintritt eines Steuertatbestands steuerpflichtig, auch wenn der Anteilsinhaber weder eine in Irland ansässige Person noch ein Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist. Die jeweilige Steuer wird wie nachstehend beschrieben abgezogen, als ob der Anteilsinhaber eine steuerpflichtige irische Person wäre.

In bestimmten Fällen kann die Gesellschaft die geforderte Nichtansässigkeitserklärung umgehen, indem sie die maßgeblichen Erklärungen vorliegen hat, mehrere ‚gleichwertige Maßnahmen‘ durchführt und den irischen Steuerbehörden eine Erklärung liefert, mit der sie bestätigt, dass keiner der Anteilsinhaber der Gesellschaft in Irland ansässige steuerpflichtige irische Personen sind (die ‚Verzeichniserklärung‘), soweit sie nicht in der Verzeichniserklärung aufgeführt sind (die Auflistung basiert in der Regel auf den der Gesellschaft mitgeteilten Adressen der Anteilsinhaber). Nicht in der Verzeichniserklärung aufgeführte Anteilsinhaber der Gesellschaft haben Anspruch auf Zahlungen der Gesellschaft, ohne der irischen Quellensteuer unterworfen zu sein. Sobald die Gesellschaft eine derartige Verzeichniserklärung gegenüber den irischen Steuerbehörden abgibt, werden sämtliche Anteilsinhaber über diese Kommunikation in Kenntnis gesetzt. Damit die Gesellschaft beim Eintritt eines Steuertatbestands in Bezug auf nicht in der Verzeichniserklärung aufgeführte Anteilsinhaber der Gesellschaft keine Steuern abziehen muss, muss die Gesellschaft im Besitz einer schriftlichen Genehmigung der irischen Steuerbehörden sein, wonach sie Section 739D(7)(a) des Steuergesetzes in Bezug auf die erforderliche Erklärung zu den Nichtansässigkeitserklärungen erfüllt hat, in dem sie die entsprechenden gleichwertigen Maßnahmen gemäß Angabe in Section 739D(7B)(b) des Steuergesetzes eingeführt hat, und die Genehmigung wurde nicht widerrufen.

Insoweit ein Anteilsinhaber als Vermittler im Namen von Personen handelt, die weder in Irland ansässig noch ausländische Personen, die in Irland gewöhnlich ansässig sind, sind, wird durch die Gesellschaft keine Steuer im Falle eines Steuertatbestands in Abzug gebracht, sofern der Vermittler eine einschlägige Erklärung abgegeben hat, dass er im Namen dieser Personen handelt und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die angemessenerweise nahelegen, dass die darin enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind.

Anteilsinhaber, die weder in Irland ansässige Personen noch Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind und eine maßgebliche Erklärung abgegeben haben, in Bezug auf diese die Gesellschaft nicht im Besitz irgendwelcher Informationen ist, die vernünftigerweise nahelegen, dass die in der maßgeblichen Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht oder nicht mehr zutreffend sind, unterliegen nicht der irischen Steuer in Bezug auf Erträge aus ihren Anteilen und aus der Veräußerung von Anteilen erzielte Gewinne. Ein Anteilsinhaber, der eine Gesellschaft ist, die in Irland nicht ansässig ist, und der Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Handelsniederlassung oder Vertretung in Irland hält, unterliegt jedoch mit den Erträgen aus den Anteilen oder den bei der Veräußerung der Anteile erzielten Gewinnen der irischen Steuer.

Wo die Gesellschaft Steuern einbehält, weil der Anteilsinhaber bei der Gesellschaft keine maßgebliche Erklärung eingereicht hat, sieht das irische Recht keine Erstattung von Steuern vor. Steuererstattungen sind nur in den folgenden Fällen gestattet:

- Die entsprechende Steuer wurde von der Gesellschaft in ihrer Steuererklärung korrekt ausgewiesen und die Gesellschaft kann innerhalb eines Jahres nach Abgabe der

Steuererklärung zur Zufriedenheit der Steuerbehörden nachweisen, dass es gerechtfertigt und angemessen ist, die gezahlte Steuer an die Gesellschaft zurückzuerstatten.

- Wenn ein Antrag auf Erstattung irischer Steuern gemäß Section 189, 189A und 192 des Steuergesetzes (Freistellungsbestimmungen bezüglich geschäftsunfähiger Personen, damit verbundener Trusts und Personen, die infolge von Contergan enthaltene Arzneien geschäftsunfähig sind) gestellt wird, wird der erhaltene Ertrag als gemäß Case III von Schedule D zu versteuernder Reingewinn behandelt, von dem Steuer abgezogen wurde.
- Wenn ein in Irland ansässiges Unternehmen in Bezug auf eine relevante Zahlung von der Gesellschaft steuerpflichtig ist und von der Gesellschaft eine Steuer von dieser Zahlung abgezogen wurde, dann kann diese Steuer mit der irischen Körperschaftsteuer verrechnet werden, wobei ein Überschuss zurückgefordert werden kann.

(b) Anteilshaber, die in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, steuerbefreite irische Anleger oder steuerpflichtige irische Personen sind

Sofern ein Anteilshaber kein steuerbefreiter irischer Anleger ist, diesbezüglich eine maßgebliche Erklärung abgibt und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die ein berechtigter Grund zur Annahme wären, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht oder nicht mehr korrekt sind, ist die Gesellschaft verpflichtet, von Ausschüttungszahlungen oder von jeder sonstigen Ausschüttung oder von dem Gewinn aus einer Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen durch einen Anteilshaber, der eine in Irland ansässige Person oder eine steuerpflichtige irische Person mit gewöhnlichem Aufenthalt ist, eine Steuer in Höhe von 41 % abzuziehen.

Anteilshaber, die steuerbefreite irische Anleger sind und maßgebliche Erklärungen abgegeben haben, in Bezug auf diese die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die ein berechtigter Grund zur Annahme wären, dass die in der maßgeblichen Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht oder nicht mehr zutreffend sind, unterliegen nicht der irischen Steuer in Bezug auf Zahlungen aus ihren Anteilen und aus einer Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen erzielte Gewinne.

Bestimmte in Irland ansässige natürliche Personen oder natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland oder steuerpflichtige irische Personen, die Anteile in Anlageorganismen halten, können den Steuervorschriften in Bezug auf einen Anlageorganismus mit persönlicher Anlagenselektion (Personal Portfolio Investment Undertaking, „PPIU“) unterliegen. Im Wesentlichen gilt ein Anlageorganismus in Bezug auf einen spezifischen Anleger als PPIU, wenn dieser Kapitalanleger Einfluss auf die Auswahl des gesamten oder Teil des Eigentums hat, das diesem Anlageorganismus entweder direkt oder über Personen gehört, die im Auftrag oder im Verbund mit dem Anleger handeln. Alle durch einen Steuertatbestand in Bezug auf einen Anlageorganismus, bei dem es sich um einen PPIU bezogen auf eine natürliche Person handelt, entstehenden Gewinne werden zum Satz von 60 % versteuert. Es gelten spezielle Ausnahmen, wenn der Vermögensgegenstand in den Vertriebs- und Werbeunterlagen des Anlageorganismus eindeutig bezeichnet wurde und die Anlage weithin öffentlich vertrieben wird. Weitere Beschränkungen können im Falle von Anlagen in Grundstücke oder nicht notierten Aktien, die ihren Wert aus Grundstücken erzielen, erforderlich sein.

Es gibt eine Reihe von in Irland ansässigen Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, die, sofern die maßgeblichen Erklärungen vorliegen, von den vorstehenden Bestimmungen befreit sind. Dies sind „steuerbefreite irische Anleger“. Darüber hinaus nimmt die Gesellschaft keine Steuerabzüge auf Zahlungen an den Courts Service vor, wenn Anteile vom Courts Service gehalten werden. Der Courts Service ist verpflichtet, die Steuer auf die von der Gesellschaft an den Courts Service durchgeführten Zahlungen zu berücksichtigen, wenn der Courts Service die Zahlungen an die wirtschaftlichen Eigentümer vornimmt.

Steuerpflichtige irische Personen, die in Irland ansässige Unternehmen sind und Ausschüttungen erhalten, von denen Steuern abgezogen worden sind, werden so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten hätten, die nach Case IV von Schedule D des Steuergesetzes steuerpflichtig ist und von der Steuern zum Satz von 25 % abgezogen worden sind. Im Allgemeinen unterliegen diese Anteilshaber auf etwaige weitere in Bezug auf ihre Anteilsbestände erhaltene Zahlungen, auf die Steuern in Abzug gebracht wurden, keiner weiteren Besteuerung in Irland. Steuerpflichtige irische Personen, die in Irland ansässige Anteilshaber und Unternehmen sind, und deren Anteile im Zusammenhang mit einer Transaktion gehalten werden, unterliegt in Bezug auf etwaige irische Erträge oder Gewinne aus dieser Transaktion einer Steuerpflicht gemäß Case I von Schedule D und in diesem Zusammenhang von der Gesellschaft in Abzug gebrachte Steuern können gegen eine etwaige zahlbare Körperschaftsteuer aufgerechnet werden. Der Körperschaftsteuersatz, der für Erträge nach Case I von Schedule D anwendbar ist, beläuft sich auf 12,5 %. Im Allgemeinen unterliegen Anteilshaber,

die natürliche Personen sind und zu steuerrechtlichen Zwecken in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, nicht einer weiteren irischen Steuer auf Erträge aus ihren Anteilen oder Gewinne aus deren Veräußerung, wenn die Gesellschaft bereits von erhaltenen Zahlungen Steuern abgezogen hat. Wenn ein Anteilshaber, bei dem es sich um eine steuerpflichtige irische Person handelt, bei der Veräußerung seiner Anteile einen Wechselkursgewinn erzielt hat, kann der betreffende Anteilshaber in dem Veranlagungsjahr, in dem die Anteile veräußert werden, der irischen Kapitalertragsteuer unterliegen, die derzeit 33 % beträgt.

Ein Anteilshaber, der eine steuerpflichtige irische Person in Irland ansässig oder mit gewöhnlichem Aufenthalt ist und eine Ausschüttungszahlung erhält oder einen Gewinn aus einer Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen einen Gewinn erzielt, von dem die Gesellschaft keine Steuer abgezogen hat, kann mit dem Betrag dieser Ausschüttung oder dieses Gewinns der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer unterliegen. Alle anderen Anteilshaber, die in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, und andere Ausschüttungen oder Gewinne aus einer Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung erhalten, von denen durch die Gesellschaft keine Steuer abgezogen wurde, können auf den Betrag des Gewinns einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig sein. Ob diese Anteilshaber, die natürliche Personen sind, weitere Steuern zahlen müssen, hängt davon ab, ob sie ihre Steuererklärungen ordnungsgemäß zum festgesetzten Abgabetermin eingereicht haben.

CRS

Die Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (in der durch die Richtlinie des Rats 2014/107/EU geänderten Fassung) sieht die Umsetzung des als CRS bekannten Standards vor, den von der OECD als neuen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden der teilnehmenden Länder vorgeschlagenen gemeinsamen Meldestandard. Eine Gruppe von über 40 Ländern, darunter Irland, hat sich zur frühzeitigen Übernahme des CRS ab dem 1. Januar 2016 verpflichtet, der erste Datenaustausch findet im September 2017 statt. Alle Mitgliedstaaten außer Österreich haben den CRS ab dem 1. Januar 2016 eingeführt. Österreich hat den CRS ab dem 1. Januar 2017 eingeführt.

Das Gesetz zur Umsetzung des CRS in Irland wurde verabschiedet. Die endgültigen Vorschriften wurden am 17. Dezember 2015 erlassen. Die Gesellschaft kann verpflichtet sein, über alle neuen und bestehenden Anteilshaber in Bezug auf ihre Anteile bestimmte Konteninformationen und andere Informationen zu erheben und einmal jährlich den Steuerbehörden zu melden. Die erste Meldung muss für das Kalenderjahr zum 31. Dezember 2016 spätestens am 30. Juni 2017 eingereicht werden. Diese Informationen beinhalten unter anderem Angaben wie Namen, Adresse, Steuernummer, Wohnort und bei natürlichen Personen ihr Geburtsdatum und -ort sowie Details zu Zahlungen an die Anteilshaber und zu deren Depotbeständen. Diese Informationen können an Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten und Rechtsordnungen weitergegeben werden, die den CRS der OECD einführen.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft unterliegt nicht der irischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer), wenn die Gesellschaft unter die Definition eines Anlageorganismus (im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes) fällt und: (a) der Schenkungsempfänger oder Erbe am Datum der Schenkung oder Erbschaft in Irland weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; (b) am Datum der Verfügung entweder der Anteilshaber, der über die Anteile verfügt, in Irland weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder die Verfügung nicht irischem Recht unterliegt; und (c) die Anteile am Datum der Schenkung oder des Erbfalls und zum Bewertungstag Bestandteil der Schenkung oder des Erbes sind.

Stempelgebühr

Bei der Ausgabe, der Übertragung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft wird im Allgemeinen keine irische Stempelsteuer erhoben. Erfolgt die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen in natura durch Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Sachwerte, kann eine irische Stempelsteuer auf die Übertragung solcher Wertpapiere oder Sachwerte anfallen.

Für die Umschreibung oder Übertragung von nicht irischen Aktien oder marktfähigen Wertpapieren ist von der Gesellschaft keine irische Stempelsteuer zu zahlen, sofern die betreffenden Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht durch ein in Irland eingetragenes Unternehmen emittiert wurden und sofern sich die Umschreibung oder Übertragung nicht auf unbewegliche Güter in Irland oder auf ein Recht oder Anteil an solchen Gütern bezieht oder auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere eines Unternehmens (mit Ausnahme

eines Unternehmens, das ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes ist), das in Irland eingetragen ist.

Es entsteht gemäß Section 739H des Steuergesetzes keine Stempelsteuer auf Neuordnungen oder Verschmelzungen von Anlageorganismen, sofern die Neuordnungen oder Verschmelzungen aus kommerziellen Gründen nach Treu und Glauben vorgenommen werden, und nicht um Steuern zu umgehen.

Informationsaustausch

EU-Richtlinie 2003/48/EG bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen (die „Zinsrichtlinie“) (die in irisches Recht umgesetzt wurde) sieht vorbehaltlich mehrerer Bedingungen vor, dass von Mitgliedstaaten verlangt wird, Einzelheiten zu Zahlungen an die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats weiterzugeben. Als deren Folge sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Steuerverwaltung eines anderen Mitgliedstaats Einzelheiten über Zinszahlungen (zu denen auch Ausschüttungen von Organismen für gemeinsame Anlagen gehören können) oder ähnliche Erträge zu melden, die von einer Person in ihrem Zuständigkeitsbereich an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person gezahlt wurden. Einige Mitgliedstaaten haben sich stattdessen für ein Einbehaltungssystem im Zusammenhang mit diesen Zahlungen entschieden. Irland hat statt eines Quellensteuersystems den Informationsaustausch gewählt.

Dementsprechend kann von der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle, der Zahlstelle oder anderen derartigen Stellen, die im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie als „Zahlstelle“ gelten, die Offenlegung von Einzelheiten zur Zahlung von Zinserträgen an Anleger der Gesellschaft, die natürliche oder juristische Personen sind, an die irischen Steuerbehörden verlangt werden. Diese Behörde gibt solche Einzelheiten an den Mitgliedstaat weiter, in dem der Anleger ansässig ist. In dieser Hinsicht müssen die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle oder die andere Einrichtung, die als „Zahlungsvermittler“ gelten, einen Identitäts-, Wohnsitznachweis und jeweilige Steuerelemente der einzelnen Anleger anfordern. Wenn diese Informationen nicht gegeben werden, kann dies zur Ablehnung eines Zeichnungsantrags oder eines Rücknahmeantrags führen.

BESTEuerung IN DEN VEREINIGTE STAATEN

Wie bei jeder Anlage können die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Gesellschaft maßgeblich für eine Analyse einer Anlage in die Gesellschaft sein. Potenzielle Anleger der Gesellschaft sollten sich vor einem Kauf von Anteilen der steuerlichen Auswirkungen dieser Anlage bewusst sein. Dieser Prospekt behandelt bestimmte Auswirkungen von US-Bundeseinkommensteuern nur im Allgemeinen und erhebt keinen Anspruch darauf, auf alle für die Gesellschaft oder alle Anlegerkategorien – von denen einige speziellen Regeln unterliegen können – zutreffenden Auswirkungen von US-Bundeseinkommensteuern einzugehen. Da „US-Personen“, gemäß Definition im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer (als „US-Steuerzahler“ genannt und definiert), generell ein Besitz von Anteilen nicht gestattet ist, wird in diesen Ausführungen insbesondere nicht auf die Auswirkungen der US-Bundeseinkommensteuer für diese Personen bei einer Anlage in Anteile eingegangen. Diese (etwaigen) Anleger sollten sich an ihre eigenen Steuerberater wenden. Die Ausführungen gehen davon aus, dass die Gesellschaft keine Beteiligungen (außer als Gläubiger) an „United States Real Property Holding Corporations“, wie im U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils gültigen Fassung (der „Code“), definiert, hält. Die Ausführungen gehen davon aus, dass kein US-Steuerzahler unmittelbar oder mittelbar Anteile der Gesellschaft oder eines Fonds besitzt oder besitzen wird oder aufgrund bestimmter steuerrechtlicher Vorschriften bezüglich zurechenbarem Eigentums (constructive ownership) so behandelt wird, als wenn er 10 % oder mehr der gesamten Stimmrechte aller Anteile der Gesellschaft oder eines Fonds halten würde. Die Gesellschaft kann jedoch nicht garantieren, dass dies immer der Fall sein wird. Potenziellen Anlegern wird dringend geraten, ihre eigenen Steuerberater bezüglich der speziellen Auswirkungen einer Anlage in die Gesellschaft nach geltenden US-Bundes-, einzelstaatlichen, regionalen und ausländischen Einkommensteuergesetzen sowie in Bezug auf spezielle Themen im Zusammenhang mit Schenkungs-, Nachlass- und Erbschaftsteuern zu konsultieren.

Die folgenden Ausführungen gehen der Einfachheit halber davon aus, dass die Gesellschaft, einschließlich jeder ihrer Fonds, im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer als einziges Rechtssubjekt behandelt wird. Die Gesetzgebung in diesem Bereich ist nicht eindeutig. Deshalb ist es möglich, dass die Gesellschaft einen alternativen Ansatz wählt und jeden Fonds der Gesellschaft im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer als separates Rechtssubjekt behandelt. Es kann nicht garantiert werden, dass die US-Steuerbehörden die Auffassungen der Gesellschaft und ihrer Fonds teilt.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt generell, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie nicht als eine Handels- oder Gewerbetätigkeit in den Vereinigten Staaten betreibend gilt, und deshalb wird kein Ertrag von ihr als „effektiv verbunden“ mit einer US-Handels- oder Gewerbetätigkeit behandelt, die von der Gesellschaft betrieben wird. Wenn kein Ertrag der Gesellschaft effektiv mit einer von der Gesellschaft betriebenen US-Handels- oder Gewerbetätigkeit verbunden ist, unterliegen bestimmte Kategorien von Erträgen (einschließlich Dividenden (sowie bestimmte Ersatzdividenden und andere dividendenähnliche Zahlungen) und bestimmte Arten von Zinserträgen), die von der Gesellschaft aus US-amerikanischen Quellen erzielt wurden, einer US-amerikanischen Steuer von 30 %, und diese Steuer wird im Allgemeinen von diesen Erträgen einbehalten. Bestimmte andere Ertragskategorien, wozu in der Regel die meisten Formen von Zinserträgen aus US-Quellen gehören (z. B. Zinsen und Original Issue Discount (OID) auf Portfolio-Schuldverschreibungen (wozu US-Staatspapiere, OID-Schuldtitel mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens 183 Tagen und Einlagenzertifikate gehören können), und Kapitalerträge (einschließlich denjenigen, die aus Optionsgeschäften stammen), unterliegen nicht dieser 30%-igen Quellensteuer. Andererseits, wenn die Gesellschaft Erträge erzielt, die effektiv mit einer von der Gesellschaft betriebenen US-Handels- oder Gewerbetätigkeit verbunden sind, unterliegen diese Erträge der US-Bundeseinkommensteuer zu den für inländische US-Körperschaften geltenden gestaffelten Sätzen, und die Gesellschaft unterliegt auch einer Betriebsstättensteuer auf aus den Vereinigten Staaten abgezogenen oder als abgezogen geltenden Einkünften.

Wie zuvor angegeben beabsichtigt die Gesellschaft generell, ihre Geschäfte so zu führen, dass vermieden wird, dass sie im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer als eine Handels- oder Gewerbetätigkeit in den Vereinigten Staaten betreibend behandelt wird. Die Gesellschaft beabsichtigt insbesondere, unter die „Safe Harbor“-Regeln im Code zu fallen, nach denen die Gesellschaft nicht als eine solche Gewerbetätigkeit betreibend behandelt wird, wenn sich ihre Aktivitäten auf den Handel mit Aktien und Wertpapieren oder Rohstoffen auf eigene Rechnung beschränken. Diese Safe Harbor-Regeln gelten ungeachtet dessen, ob der Handel durch die Gesellschaft oder einen ansässigen Makler, Kommissionär, Treuhänder oder sonstigen Vertreter erfolgt, oder ob dieser Vertreter die Ermessensgewalt hat, Entscheidungen bei der Ausführung der Transaktionen zu treffen. Die Safe Harbor-Regeln gelten nicht für einen Händler in Aktien oder Wertpapieren oder Rohstoffen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, ein derartiger Händler zu sein. Ferner gelten die Safe Harbor-Regeln in Bezug auf den Rohstoffhandel nur, wenn die Rohstoffe von einer Art sind, die üblicherweise an einer organisierten Rohstoffbörse gehandelt werden, und wenn die Transaktion von einer Art ist, die üblicherweise an einem solchen Ort abgewickelt wird.

Es sollte beachtet werden, dass es nur begrenzt Leitlinien – einschließlich geplanter Regelungen, die noch endgültig beschlossen werden müssen – bezüglich der steuerlichen Behandlung von Nicht-US-Steuerzahler gibt, die Transaktionen in derivativen Wertpapier- und Rohstoffpositionen (einschließlich Währungsderivaten) auf eigene Rechnung in den Vereinigten Staaten tätigen. Gemäß aktuellem Vorschlag sehen die Regelungen eine Safe Harbor-Regel in Bezug auf den Handel mit Beteiligungen in Währungen und Währungsderivaten nur dann vor, wenn die Währungen von einer Art sind, die üblicherweise an einer organisierten Rohstoffbörse gehandelt werden. Künftige Leitlinien können die Gesellschaft veranlassen, die Art und Weise zu ändern, in der sie diese Tätigkeit in den Vereinigten Staaten betreibt.

Ferner sollte beachtet werden, dass Anlagen in bestimmten REITs als Beteiligungen an „U.S. Real Property Holding Corporations“ behandelt werden können, deren Veräußerung zu steuerpflichtigen Gewinnen führen würde, die als effektiv mit einer US-Handels- oder Gewerbetätigkeit verbunden gelten. Beteiligungen an „inländisch kontrollierten“ REITs sind von dieser Behandlung ausgenommen, obwohl eine von einem REIT (einschließlich einem inländisch kontrollierten REIT) erhaltene Ausschüttung könnte als direkt im Zusammenhang stehender Ertrag steuerpflichtig sein, wenn die Ausschüttung aus einer US-Immobilienbeteiligung besteht oder US-Immobilien Gewinnen zuzuordnen ist, die vom REIT erzielt wurden. Ausschüttungen in Bezug auf REIT-Anteile und Veräußerungen dieser Anteile sind in der Regel ausgenommen von der Behandlung als steuerpflichtige Gewinne, wenn die Anteile des REITs einer Klasse angehören, die regelmäßig an einem etablierten Wertpapiermarkt in den Vereinigten Staaten gehandelt werden, und die Gesellschaft niemals mehr als 5 % dieser Anteilsklasse in dem Einjahreszeitraum, der am Datum der Ausschüttung endet, oder in dem Fünfjahreszeitraum, der am Datum der Veräußerung endet, gehalten hat.

Im Rahmen von FATCA unterliegt die Gesellschaft (oder jeder ihrer Fonds) der US-Bundesquellensteuer (zum Satz von 30 %) auf Zahlungen bestimmter Beträge, die an dieses Rechtssubjekt geleistet werden

(sog. „Withholdable Payments“), sofern sie nicht umfassende Auflagen zu Meldung und Einbehaltung einhält (oder als einhaltend angesehen wird). Zu den „Withholdable Payments“ gehören in der Regel Zinsen (Original Issue Discount inbegriffen), Dividenden, Mieten, Jahresrenten und andere feste oder feststellbare jährliche oder regelmäßige Wertzuwächse, Gewinne oder Erträge, wenn diese Zahlungen aus US-Quellen stammen, sowie (ab dem 1. Januar 2017) Bruttoerlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen erzeugen könnten. Erträge, die effektiv mit der Ausübung einer US-Handels- oder Gewerbetätigkeit verbunden sind, sind jedoch nicht in dieser Definition enthalten. Zur Vermeidung der Quellensteuer und sofern nicht als die Voraussetzungen erfüllend erachtet muss die Gesellschaft eine Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten schließen, um jeden US-Steuerzahler (oder jedes ausländische Unternehmen mit wesentlichem US-Eigentum) anzugeben, der in die Gesellschaft (oder einen Fonds) investiert, und diesbezüglich kennzeichnende und finanzielle Informationen offen zu legen, sowie Quellensteuer (zum Satz von 30 %) auf Withholdable Payments und damit verbundene Zahlungen einbehalten, die an einen Anleger erfolgen, der die von der Gesellschaft geforderten Angaben zur Erfüllung ihrer Pflichten (oder die ihrer Fonds) nach dieser Vereinbarung nicht gemacht hat. Gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und Irland kann die Gesellschaft (oder jeder einzelne Fonds) als die Voraussetzungen erfüllend erachtet werden und deshalb nicht der Quellensteuer unterliegen, wenn sie Informationen zu US-Steuerzahlern direkt der irischen Regierung meldet. Bestimmte US-Anlegerkategorien, in der Regel insbesondere steuerbefreite Anleger, börsengehandelte Unternehmen, Banken, regulierte Investmentgesellschaften, Immobilienfonds (REITs), Treuhänderfonds (Common Trust Funds), Makler, Händler und Zwischenhändler sowie einzel- und bundesstaatliche Behörden werden von dieser Meldepflicht befreit. Die Richtlinien zu den Mechanismen und dem Umfang dieser neuen Melde- und Einbehaltungspflichten entwickeln sich in ihren Details noch weiter. In Bezug auf den Zeitpunkt oder die Auswirkung dieser Leitlinien auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft (oder eines Fonds) können keine Zusicherungen gemacht werden.

Anteilinhaber müssen Bestätigungen in Bezug auf ihren Status als US- oder Nicht-US-Steuerzahler zusammen mit denjenigen zusätzlichen Steuerinformationen vorlegen, die von der Gesellschaft (oder einem Fonds) oder ihren Vertretern jeweils verlangt werden können. Werden erforderliche Informationen nicht erteilt oder (etwaige) eigene FATCA-Pflichten nicht erfüllt, kann dies für einen Anteilinhaber zu Haftungsverpflichtungen für dadurch anfallende Quellensteuern, die Meldung von US-Steuerinformationen und die Zwangsrücknahme seiner Anteile führen.

Besteuerung Anteilinhaber

Die Auswirkungen der US-Steuer auf Ausschüttungen von der Gesellschaft und Verfügungen von Anteilen im Allgemeinen für Anteilinhaber hängen von den persönlichen Umständen des Anteilinhabers ab, einschließlich, ob der Anteilinhaber ein Gewerbe oder Geschäft innerhalb der Vereinigten Staaten betreibt oder anderweitig als ein US-Steuerzahler steuerpflichtig ist.

Anteilinhaber müssen die entsprechende Dokumentation vorlegen, die ihren US- oder Nicht-US-Steuerstatus bestätigt. Wird die entsprechende Dokumentation nicht vorgelegt, kann dies zur Folge haben, dass an einen Anteilinhaber als Dividenden von der Gesellschaft oder als Bruttoerlös aus einer Rücknahme von Anteilen zahlbare Beträge, den US-Steuerbehörden gemeldet werden müssen und gegebenenfalls US-Quellensteuern unterliegen. Wie im obigen Abschnitt „Besteuerung der Gesellschaft“ angesprochen, kann es zusätzlich noch andere nachteilige Folgen geben.

Besondere Überlegungen für Benefit-Plan-Anleger

Allgemeines

Vorbehaltlich der allgemein für Anleger geltenden Einschränkungen können Anteile eines Fonds mit Vermögenswerten verschiedener Pensionspläne (Benefit Plans) erworben werden, u. a. betriebliche Altersvorsorgepläne („ERISA-Pläne“) vorbehaltlich Title I von ERISA oder Pensionspläne vorbehaltlich Section 4975 des Code, Section 4975, wie z. B. Pläne, welche die Voraussetzungen von Section 401(a) (einschließlich Pläne nur für Selbständige) erfüllen wollen, sowie individuelle Altersvorsorgepläne (zusammen mit ERISA-Plänen, die „Pläne“). Jedoch geben weder die Fonds, die Gesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwaltungsratsmitglieder oder die Verwaltungsstelle noch ihre Auftraggeber, Vertreter, Mitarbeiter, verbundene Unternehmen oder Berater Zusicherungen in Bezug darauf ab, ob Anteile in einem Fonds eine für einen solchen Plan geeignete Anlage darstellen.

Bei der Abwägung einer Anlage von Vermögenswerten eines Plans in Anteile eines Fonds sollten die Personen, die für den Plan oder mit den Vermögenswerten des Plans handeln, die speziellen Umstände des Plans berücksichtigen, ob die Anlage mit den ihnen von den Bedingungen dieses Plans und geltendem bundesstaatlichem, einzelstaatlichem US-Recht oder sonstigen Gesetzen, u. a. ERISA und dem Code auferlegten Pflichten und besonderen Beschränkungen vereinbar ist. Einige der von ERISA und dem Code

auferlegten Pflichten und Beschränkungen sind nachstehend zusammengefasst. Es handelt sich jedoch lediglich um eine Zusammenfassung dieser speziellen Gesetze und sollte nicht als Rechtsberatung oder in jeder wesentlichen Hinsicht als vollständig ausgelegt werden. Allen Anlegern wird dringend geraten, ihre Rechtsberater zu konsultieren, bevor sie Vermögenswerte eines betrieblichen Altersvorsorgeplans in Anteilen eines Fonds anlegen, und ihre eigenen unabhängigen Entscheidungen zu treffen.

Betriebliche Altersvorsorgepläne, die keine Pläne sind, z. B. staatliche Pläne (Pensionskassen), kirchliche Pläne, für die keine Wahl nach Section 410(d) des Code getroffen wurden, und Nicht-US-Pläne, können, auch wenn sie nicht unter Title I von ERISA oder Section 4975 des Code fallen, anderen Gesetzen in Bezug auf betriebliche Altersvorsorgepläne unterliegen. Die für diese Pläne geltenden Gesetze oder maßgeblichen Vorschriften können Bestimmungen enthalten, die Beschränkungen in Bezug auf die Anlagen und die Verwaltung der Vermögenswerte dieser Pläne auferlegen, die in manchen Fällen, denen im Rahmen von ERISA und dem Code ähneln. Es ist nicht sicher, ob die Ausnahmen und Auslegungen nach ERISA in diesen Fällen von den zuständigen Behörden anerkannt werden würden. Die Bestimmungen in Bezug auf die Anlage und Verwaltung der Vermögenswerte dieser Pläne kann auch Beschränkungen und Grenzen wie ein Verbot oder prozentuale Limits in Bezug auf Anlagen einer bestimmten Art oder ein Verbot in Bezug auf Anlagen in bestimmten Ländern oder Unternehmensarten. Treuhänder von diesen Plänen sollten nach Absprache mit ihren Beratern die Auswirkungen geltender Gesetze, Vorschriften und maßgeblicher Regularien auf Anlagen in einem Fonds sowie, insoweit zutreffend, die in diesem Prospekt behandelten Erwägungen, berücksichtigen.

Treuhänderische Aufgaben nach Maßgabe von ERISA

Personen, die als Treuhänder für oder mit Vermögenswerten eines ERISA-Plans handeln, unterliegen besonderen Verhaltensstandards bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Infolgedessen müssen diese Personen beispielsweise entscheiden, dass eine Anlage durch einen ERISA-Plan in Anteile eines Fonds (i) umsichtig, (ii) im besten Interesse der Plan-Teilnehmer und ihren Begünstigten sowie (iii) gemäß den für den ERISA-Plan maßgeblichen Dokumenten und Instrumenten wäre und die Streuungsvorschriften von ERISA erfüllen würde. Bei diesen Festlegungen sollten diese Personen unter anderem berücksichtigen, (i) dass der Fonds die Vermögenswerte in jeder Klasse gemäß den geltenden Anlagezielen und -strategien ohne Berücksichtigung des speziellen Ziels einer Anlegerklasse, einschließlich Plänen, anlegt, (ii) die Gebührenstruktur des Fonds, (iii) die steuerlichen Auswirkungen der Anlage, (iv) die relative Illiquidität der Anlage und ihre Auswirkungen auf den Cashflow-Bedarf des Plans, (v) die Finanzierungsziele des Plans, (vi) die Risiken einer Anlage in den Fonds und (vii) dass, wie nachstehend behandelt, nicht erwartet wird, dass die Vermögenswerte des Fonds das „Planvermögen“ eines investierenden Plans darstellen wird, so dass weder der Fonds, die Gesellschaft, der Anlageverwalter, der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsstelle, noch einer ihrer Auftraggeber, Vertreter, Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen oder Berater ein „Treuhänder“ in Bezug auf einen anlegenden Plan sind.

ERISA legt Personen, die für ERISA-Pläne als Treuhänder fungieren, bestimmte Pflichten auf. Ferner sind gemäß ERISA und auch dem Code bestimmte Transaktionen im Zusammenhang mit „Planvermögen“ zwischen dem Plan und seinen Treuhändern oder anderen interessierten Parteien gemäß ERISA oder nicht qualifizierten Personen gemäß dem Code in Bezug auf den Plan verboten.

Identifizierung von und Folgen des Besitzes von Planvermögen gemäß ERISA

Nach der Vorschrift für Planvermögen (Plan Asset Rule) würden die verbotene Transaktion und andere anwendbare Bestimmungen von ERISA und dem Code – u. a. die Vorschriften zur Festlegung, wer eine interessierte Partei oder eine nicht qualifizierte Person ist – generell bei der Behandlung der Vermögenswerte des anlegenden Plans als erworbene Fondsanteile enthaltend, aber nicht einzig aufgrund dieses Kaufs als Basiswerte eines Fonds enthaltend berücksichtigt. Nach der Vorschrift für Planvermögen ist dies unter Umständen jedoch nicht der Fall, wenn unmittelbar nach dem Erwerb oder der Rücknahme einer Kapitalbeteiligung in einem Fonds 25 Prozent oder mehr des Werts einer Klasse von Kapitalbeteiligungen im Fonds von Benefit-Plan-Anlegern gehalten werden. Für die Zwecke der Bestimmung dieser 25 Prozent wird der Wert einer Kapitalbeteiligung, die von einer Person (mit Ausnahme eines Benefit-Plan-Anlegers), die die Ermessensgewalt oder Kontrolle in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds hat, oder von einer Person, die (direkt oder indirekt) Anlageberatungsdienste bezüglich der Vermögenswerte des Fonds erbringt, oder verbundenen Unternehmen einer solchen Person gehalten werden, nicht berücksichtigt. Zu diesem Zweck gehört zu einem „verbundenen Unternehmen“ einer Person jede Person, die diese Person beherrscht, von ihr beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung mit ihr steht, einschließlich aufgrund dessen, dass sie die Befugnis haben, einen beherrschenden Einfluss auf das Management oder die Strategie dieser Person auszuüben.

Jeder Fonds beabsichtigt den Verkauf und die Übertragung von Anteilen dieses Fonds zu begrenzen und kann das Recht dieses Fonds auf eine Zwangsrücknahme der Anteile des Fonds ausüben, falls dies zur Vermeidung erforderlich ist, dass der zuvor beschriebene Grenzwert von 25 Prozent nicht in Bezug auf eine Klasse von Kapitalbeteiligungen überschritten wird und um folglich zu verhindern, dass die Basiswerte dieses Fonds von einem in diesen Fonds investierenden Plan als „Planvermögen“ behandelt werden.

Sollten die Vermögenswerte eines Fonds dennoch als „Planvermögen“ nach Maßgabe von ERISA gelten, könnte der Anlageverwalter als Treuhänder bezeichnet werden, der ERISA-Pläne nach Maßgabe von ERISA investiert, und er und seine verbundenen Unternehmen und einige ihrer Bevollmächtigten könnten als „interessierte Parteien“ nach Maßgabe von ERISA und/oder als „nicht qualifizierte Personen“ nach dem Code in Bezug auf die Anlage von Plänen bezeichnet werden. Des Weiteren würden sich die (i) Sorgfalts- und sonstigen ERISA-Standards in Bezug auf die treuhänderische Verantwortung, die für von ERISA-Plänen und ihren Treuhändern getätigten Anlagen gelten, auch auf die Anlagen erstrecken, die mit den Vermögenswerten dieses Fonds gemacht werden; (ii) könnte durch Anlagen eines ERISA-Plans in die Anteile dieses Fonds der Treuhänder des ERISA-Plans nach Maßgabe von ERISA treuhänderisch mitverantwortlich für einen Verstoß gegen treuhänderische ERISA-Aufgaben durch den Anlageverwalter werden; (iii) könnten Vermögenswerte dieses Fonds, die außerhalb der Zuständigkeit der US-Bezirksgerichte gehalten werden, nicht in Übereinstimmung mit geltenden Bestimmungen des US-Arbeitsministeriums (DOL) gehalten werden; (iv) könnten sich die Meldepflichten des Plans auf die Vermögenswerte dieses Fonds ausweiten und (v) bestimmte Transaktionen, die dieser Fonds unter Umständen eingehen möchte, könnten verbotene Transaktionen nach Maßgabe von ERISA und/oder dem Code darstellen. Eine im Zusammenhang mit einem Plan verbotene Transaktion könnte, sofern keine Ausnahme für die verbotene Transaktion besteht, für eine interessierte Partei generell zu einer Verbrauchssteuernpflicht und bestimmten, von ERISA auferlegten Abhilfemaßnahmen führen; und eine verbotene Transaktion im Zusammenhang mit einem individuellen Altersvorsorgeplan könnte zu dessen Ausschluss führen. Die DOL-Vorschriften sehen jedoch vor, dass die ERISA-Pflicht des treuhänderischen Haltens von Planvermögen in Bezug auf die Vermögenswerte eines Unternehmens, die als Planvermögen gelten, erfüllt wären, wenn die Eigentümerstellung (sog. *indicia of ownership*) dieser Vermögenswerte (z. B. Anteile des Fonds) treuhänderisch für einen anlegenden ERISA-Plan bei einem oder mehreren seiner Treuhänder liegt.

Jeder potenzielle Anleger, bei dem es sich um ein Plan oder einen staatlichen oder nicht wählenden kirchlichen Plan handelt, muss erklären und versichern, dass der Erwerb und Besitz der Anteile keine nicht befreite verbotene Transaktion nach Maßgabe von Title I von ERISA oder Section 4975 des Code oder einen Verstoß gegen ein ähnliches geltendes Recht sind bzw. sein werden oder dies zur Folge haben.

Auch wenn die Vermögenswerte eines Plans, der in einen Fonds investiert, keine Vermögenswerte dieses Fonds enthalten sollte, könnte es dennoch zu einem möglichen Verstoß gegen die Vorschriften in Bezug auf verbotene Transaktionen nach Maßgabe von ERISA und dem Code kommen, wenn eine Anlage in einen Fonds mit Vermögen eines Plans erfolgt ist, in Bezug auf das der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen die Ermessensgewalt oder Kontrolle hat oder Anlageberatung leistet. Dementsprechend sollten die Treuhänder eines Plans keine Anlage in einen Fonds mit Planvermögen gestatten, wenn der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen in Bezug auf diese Planvermögen Anlagebefugnisse ausübt oder hat, sofern für diesen Erwerb nicht eine Ausnahmeregelung von den Vorschriften für verbotene Transaktionen gilt.

VOR EINER ANLAGE IN EINEN FONDS SOLLTE EIN PLAN-TREUHÄNDER SEINE RECHTSBERATER IN BEZUG AUF DIE AUSWIRKUNGEN VON ERISA, STEUERN UND GESETZEN AUF DIESE ANLAGE KONSULTIEREN.

GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN

1. GRÜNDUNG, EINGETRAGENER SITZ, GRUNDKAPITAL UND ABSCHLÜSSE

(a) Die Gesellschaft wurde am 6. Februar 2015 in Irland unter der Registernummer 557040 als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung gegründet.

(b) Der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist im Verzeichnis der Namen und Anschriften am Anfang dieses Prospekts genannt.

(c) Das genehmigte Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 500.000.000.000 nennwertlosen rückkaufbaren Anteilen und 300.002 rückkaufbaren, nicht gewinnberechtigten Anteilen ohne Nennwert, die zu jeweils 1 EUR ausgegeben wurden. Nicht gewinnberechtigten Anteile gewähren ihren Inhabern keinen Anspruch auf Dividenden. Bei einer Liquidation berechtigen sie ihre Inhaber zur Erstattung des dafür eingezahlten Betrags, jedoch nicht zu einer anderweitigen Beteiligung an den Vermögenswerten der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat ist befugt, Anteile am Kapital der Gesellschaft zu den seiner Ansicht nach angemessenen Bedingungen bzw. auf die seiner Ansicht nach angemessene Art und Weise zuzuteilen. Zum Datum dieses Prospekts hatte die Gesellschaft nicht gewinnberechtigten Anteile im Wert von 300.002 € ausgegeben. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, alle oder einen Teil der nicht gewinnberechtigten Anteile zurückzunehmen, sofern die Gesellschaft immer ein ausgegebenes Grundkapital von mindestens 300.000 € hat.

(d) Das Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft ist der 31. März jeden Jahres. Der Jahresbericht und der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft wird innerhalb von 4 Monaten nach dem jeweiligen Bilanzstichtag veröffentlicht. Die Gesellschaft erstellt auch einen Halbjahresbericht und ungeprüften Halbjahresabschluss, der innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung des sechsmonatigen Berichtszeitraums zum 30. September jedes Jahres veröffentlicht wird. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht wird Zeichnern und Anteilsinhabern auf Anfrage kostenlos zugesandt oder am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

(e) Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft weder Verbindlichkeiten aus ausgegebenem oder geschaffenem, jedoch noch nicht emittiertem Fremdkapital (einschließlich befristeter Kredite), noch ausstehende Verpflichtungen aus Hypothekenbelastungen oder sonstigen Fremdkapital oder Verbindlichkeiten in Form von Mittelaufnahmen, einschließlich Überziehungskrediten und Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkrediten, Verpflichtungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen, aus Ratenkäufen, Garantien oder Eventualverbindlichkeiten in Bezug auf einen der Fonds.

2. ÄNDERUNG VON MIT ANTEILEN VERBUNDENEN RECHTEN UND VORKAUFRECHTEN

(a) Die mit den Anteilen bestimmter Fonds oder Klassen verbundenen Rechte können ungeachtet dessen, ob die Gesellschaft liquidiert wird oder nicht, durch schriftliche Einwilligung von drei Vierteln der Inhaber der ausgegebenen Anteile des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse oder durch einen auf einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber dieses Fonds oder dieser Klasse verabschiedeten Sonderbeschlusses geändert oder aufgehoben werden.

(b) Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Anteilsinhabern und Inhabern nicht gewinnberechtigter Anteile, die zum jeweiligen Zeitpunkt zur Teilnahme und Abstimmung über einen solchen Beschluss auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft berechtigt sind, unterzeichnet ist, gilt für sämtliche Zwecke als gültig und rechtskräftig, als wäre der Beschluss auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst worden, und wenn dieser Beschluss als Sonderbeschluss bezeichnet wird, gilt er als Sonderbeschluss.

(c) Durch die Schaffung, Zuteilung oder Ausgabe weiterer Anteile, die gegenüber bereits ausgegebenen Anteilen gleichrangig sind, gelten die mit den Anteilen verbundenen Rechte nicht als geändert.

(d) Bei der Ausgabe von Anteilen bestehen keine Vorkaufsrechte.

3. STIMMRECHTE

Die Rechte, die den Anteilsinhabern aufgrund ihres Anteilsbestands verliehen werden, unterliegen der Satzung, dem Allgemeinrecht von Irland und dem Companies Act.

Es gelten die folgenden Vorschriften in Bezug auf Stimmrechte:

(a) Bruchteilsanteile sind nicht mit Stimmrechten ausgestattet.

(b) Jeder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesende Anteilsinhaber oder Inhaber von nicht gewinnberechtigten Anteilen, der an einer Abstimmung durch Handzeichen teilnimmt, hat eine Stimme. Hiervon ausgenommen sind nur die Anteile, die als nicht stimmberechtigte Anteile klassifiziert wurden.

(c) Der Vorsitzende einer Hauptversammlung einer Klasse oder Anteilsinhaber einer Klasse, die persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter auf einer Versammlung einer Klasse anwesend sind, können eine Abstimmung mit Stimmzetteln verlangen. Der Vorsitzende einer Hauptversammlung der Gesellschaft oder ein oder mehr persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesende Gesellschafter oder ein oder mehrere persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesende(r) Anteilsinhaber, der/die mindestens ein Zehntel der ausgegebenen

Anteile repräsentiert/repräsentieren und auf einer solchen Versammlung stimmberechtigt ist/sind, kann/können eine Abstimmung mit Stimmzetteln verlangen.

(d) Bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln hat jeder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesende Anteilhaber eine Stimme für jede von ihm gehaltenen Anteil und jeder Inhaber nicht gewinnberechtigter Anteile eine Stimme für alle von ihm gehaltenen nicht gewinnberechtigten Anteile. Ein Anteilhaber, der berechtigt ist, mehr als eine Stimme abzugeben, muss nicht alle seine Stimmen abgeben bzw. nicht alle seine Stimmen im gleichen Sinne abgeben.

(e) Jede Person (ob Anteilhaber oder nicht) kann als Stimmrechtsvertreter ernannt werden. Ein Anteilhaber darf auch mehr als einen Stimmrechtsvertreter zur Teilnahme an derselben Versammlung ernennen.

(f) Jede Stimmrechtsvollmacht für einen Stimmrechtsvertreter muss am eingetragenen Sitz der Gesellschaft spätestens 48 Stunden vor der Versammlung oder an einem anderen Ort und bis zu einem anderen Zeitpunkt hinterlegt werden, die in der Mitteilung zur Einberufung der Versammlung angegeben sind. Der Verwaltungsrat kann an die Anteilhaber auf Kosten der Gesellschaft per Post oder auf andere Weise Vollmachtsurkunden schicken (entweder vorfrankiert oder mit unfrankiertem Rückumschlag), die entweder unausgefüllt sein oder mit denen ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder alternativ eine andere Person als Stimmrechtsvertreter benannt werden können.

(g) Einfache Mehrheitsbeschlüsse der Gesellschaft oder der Anteilhaber eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse erfordern eine einfache Mehrheit der von den auf der Versammlung, auf der der Beschluss vorgeschlagen wird, persönlich anwesenden oder durch Stimmrechtsvertreter vertretenen Anteilhaber abgegebenen Stimmen. Sonderbeschlüsse der Gesellschaft oder der Anteilhaber eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse erfordern eine Mehrheit von mindestens 75 % der von persönlich anwesenden oder durch Stimmrechtsvertreter vertretenen Anteilhabern auf einer Hauptversammlung zwecks Verabschiedung eines Sonderbeschlusses abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für einen Beschluss zur Änderung der Satzung.

4. VERSAMMLUNGEN

(a) Gemäß dem Companies Act kann der Verwaltungsrat jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen der Gesellschaft einberufen. Der Verwaltungsrat muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung einberufen.

(b) Die Einberufungsmittteilung für jede Jahreshauptversammlung und jede Versammlung, die zur Verabschiedung eines Sonderbeschlusses einberufen wird, muss mit einer Frist von mindestens 21 Tagen erfolgen, und bei jeder anderen Hauptversammlung muss eine Einberufungsfrist von 14 Tagen eingehalten werden.

(c) Zwei entweder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesende Gesellschafter bilden eine beschlussfähige Mehrheit auf einer Hauptversammlung, unter dem Vorbehalt, dass die beschlussfähige Mehrheit für eine Hauptversammlung, die zur Erwägung einer Änderung von mit Anteilen eines Fonds oder einer Klasse verbundenen Rechten einberufen wurde, aus zwei Anteilhabern besteht, die Anteile des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse halten oder durch Stimmrechtsvollmacht repräsentieren. Liegt innerhalb einer halben Stunde nach dem für eine Versammlung anberaumten Zeitpunkt keine Beschlussfähigkeit vor, wird die Versammlung aufgelöst, sofern sie auf Aufforderung von oder durch Anteilhaber einberufen wurde. In jedem anderen Fall wird die Versammlung auf den gleichen Tag in der nächsten Woche zur gleichen Zeit und am gleichen Ort vertagt oder auf einen anderen Tag und eine andere Zeit und an einen anderen Ort, den der Verwaltungsrat festlegen kann. Wenn bei dieser vertagten Versammlung die beschlussfähige Mehrheit nicht innerhalb einer halben Stunde ab dem Zeitpunkt erreicht worden ist, für den die Versammlung angesetzt war, so bilden die anwesenden Gesellschafter eine beschlussfähige Mehrheit, und im Fall einer Versammlung eines Fonds oder einer Klasse, die einberufen wurde, um eine Änderung von Rechten der Anteilhaber dieses Fonds bzw. dieser Klasse zu erwägen, bildet ein Anteilhaber, der Anteile des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Klasse hält, oder dessen Stimmrechtsvertreter die beschlussfähige Mehrheit. Alle Hauptversammlungen werden in Irland abgehalten.

(d) Die vorstehenden Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung von Versammlungen gelten, soweit nicht anderweitig im Hinblick auf Versammlungen von Fonds oder Klassen festgelegt, und vorbehaltlich des Companies Act, für getrennte Versammlungen jedes Fonds bzw. jeder Klasse, auf denen ein Beschluss über die Änderung der Rechte der Anteilhaber in dieser Klasse vorgelegt wird.

5. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteilsübertragungen können schriftlich in einer üblichen oder gebräuchlichen Form durchgeführt werden und müssen vom oder im Namen des Übertragenden unterzeichnet werden. Ferner sind der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers anzugeben.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit für die Registrierung von Übertragungsurkunden eine Gebühr festlegen, wobei diese höchstens 5 % des Nettoinventarwerts der von der Übertragung betroffenen Anteile zum Bewertungszeitpunkt am Handelstag unmittelbar vor dem Datum der Übertragung betragen darf.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn

- (a) Aufgrund dieser Übertragung (i) der Übertragende oder der Übertragungsempfänger eine Anzahl von Anteilen unter dem (etwaigen) Mindestbestand der jeweiligen Klasse oder des jeweiligen Fonds halten würde, oder (ii) der Übertragungsempfänger (als Erstanleger in den Fonds) eine Anzahl von Anteilen unter dem Mindestzeichnungsbetrag halten würde;
- (b) sämtliche anwendbaren Steuern und/oder Stempelsteuern in Bezug auf die Übertragungsurkunde nicht gezahlt wurden;
- (c) die Übertragungsurkunde nicht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen angemessenen Ort, den der Verwaltungsrat vorgibt, zusammen mit (i) dem (etwaigen) Zertifikat für die Anteile, auf die es sich etwaig bezieht, (ii) den Nachweisen für die Berechtigung des Übertragenden zur Übertragung, die der Verwaltungsrat angemessenerweise verlangen kann, (iii) den maßgeblichen Informationen und Erklärungen, die der Verwaltungsrat angemessenerweise vom Übertragungsempfänger verlangen kann, insbesondere ein ordnungsgemäß vom geplanten Übertragungsempfänger ausgefülltes Zeichnungsformular, Informationen und Erklärungen der Art, die von einem Zeichner von Anteilen eines Fonds verlangt werden können, und (iv) einer Gebühr, die der Verwaltungsrat jeweils für die Registrierung einer Übertragungsurkunde festlegen kann, hinterlegt wird; oder
- (d) dem Verwaltungsrat bekannt ist oder er berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die Übertragung zu einem wirtschaftlichen Eigentum dieser Anteile führen würde, das gegen die vom Verwaltungsrat festgelegten Beschränkungen verstoßen würde, oder rechtliche, aufsichtsrechtliche, finanzielle, steuerliche oder wesentliche veraltungstechnische Nachteile für die Gesellschaft, einen Fonds, eine Klasse oder die Anteilsinhaber der Gesellschaft in der Gesamtheit oder eines Fonds oder einer Klasse verursachen könnte.

Falls vom Verwaltungsrat entsprechend verlangt, muss ein Übertragungsempfänger der Gesellschaft die Zertifikate, Stellungnahmen, Erklärungen oder sonstigen Nachweise einreichen, die der Verwaltungsrat für einen der vorgenannten Zwecke vorschreibt.

Die Registrierung von Übertragungen kann für Zeiträume ausgesetzt werden, die der Verwaltungsrat festlegt und stets vorausgesetzt, dass diese Registrierung nicht für mehr als 30 Tage ausgesetzt wird.

6. KOMMUNIKATIONEN UND MITTEILUNGEN AN ANTEILSINHABER

Kommunikationen und Mitteilungen an Anteilsinhaber oder an die zuerst genannte Person bei gemeinsamen Anteilsinhabern gelten wie folgt als ordnungsgemäß erteilt:

ART DER ÜBERMITTLUNG	ALS EINGEGANGEN ZU BETRACHTEN
Persönliche Auslieferung:	Am Tag der Übergabe oder am darauf folgenden Arbeitstag, wenn die Übergabe außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt.
Post:	48 Stunden nach Aufgabe bei der Post.
Fax:	Der Tag, an dem eine positive Sendebestätigung vorliegt.
Elektronisch:	Der Tag, an dem die elektronische Übermittlung an das von einem Anteilsinhaber angegebene elektronische Informationssystem erfolgt ist.

Veröffentlichung der Mitteilung oder Anzeige: Der Tag der Veröffentlichung in einer Tageszeitung, die in dem Land erscheint, in dem die Anteile vermarktet werden.

7. VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Es folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen in der Satzung, die sich auf die Verwaltungsratsmitglieder beziehen:-

- (a) Sofern nicht durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung anderweitig festgelegt, beträgt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder mindestens zwei und höchstens neun.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss kein Anteilsinhaber sein.
- (c) Die Satzung enthält keine Bestimmungen, wonach Verwaltungsratsmitglieder beim Erreichen eines bestimmten Alters oder durch Rotation ausscheiden müssen.
- (d) Ein Verwaltungsratsmitglied kann an Abstimmungen teilnehmen und bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit für eine Versammlung, bei der über die Ernennung oder die Festlegung oder Abänderung der Bedingungen der Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds für ein Amt oder eine Anstellung in der Gesellschaft oder in einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft beteiligt ist, befunden wird, ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch nicht an Abstimmungen teilnehmen oder bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit für einen Beschluss, bei dem über seine eigene Ernennung befunden wird.
- (e) Die Verwaltungsratsmitglieder haben jeweils Anspruch auf eine Vergütung, die vom Verwaltungsrat festgelegt und im Prospekt angegeben wird, und können eine Erstattung für alle angemessenen Reise- und Hotelkosten sowie sonstige Aufwendungen erhalten, die im Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft oder der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen, und sie können Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung haben, wenn sie nach entsprechender Beauftragung für oder auf Ersuchen der Gesellschaft spezielle oder zusätzliche Leistungen erbringen.
- (f) Ein Verwaltungsratsmitglied kann neben seiner Position als Verwaltungsratsmitglied auch andere vergütete Funktionen oder Positionen bei der Gesellschaft haben, jedoch nicht Abschlussprüfer sein oder eine Position bei der Verwahrstelle innehaben, wobei der Verwaltungsrat den Zeitraum oder die sonstigen Bedingungen festlegt.
- (g) Kein Verwaltungsratsmitglied soll durch sein Amt gehindert werden, mit der Gesellschaft als Veräußerer, Erwerber oder anderweitig Verträge abzuschließen, noch muss ein Vertrag oder eine Vereinbarung, der bzw. die von oder im Namen der Gesellschaft geschlossen wurde und an dem bzw. der ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, vermieden werden oder muss ein Verwaltungsratsmitglied, das derart beteiligt ist, der Gesellschaft Rechenschaft über realisierte Gewinne aus solchen Verträgen oder Vereinbarungen ablegen, weil es als Verwaltungsratsmitglied dieses Amt innehat oder wegen des dadurch begründeten Treueverhältnisses, aber die Art seiner Beteiligung muss von ihm auf der Verwaltungsratssitzung angegeben werden, auf welcher der Beschluss über das Schließen des Vertrags oder der Vereinbarung erstmals in Erwägung gezogen wird, oder, wenn das Verwaltungsratsmitglied am Datum dieser Sitzung nicht an dem vorgeschlagenen Vertrag oder der Vereinbarung beteiligt war, dann auf der nächsten Verwaltungsratssitzung, die abgehalten wird, nachdem er sich entsprechend beteiligt hat. Eine allgemeine, dem Verwaltungsrat schriftlich von einem Verwaltungsratsmitglied erteilte Mitteilung, die besagt, dass er ein Gesellschafter eines bestimmten Unternehmens oder einer bestimmten Firma ist und als an Verträgen oder Vereinbarungen beteiligt anzusehen ist, die danach mit diesem Unternehmen oder dieser Firma geschlossen werden, gilt als ausreichende Bekanntmachung der Beteiligung im Zusammenhang mit einem derart abgeschlossenen Vertrag oder einer derart abgeschlossenen Vereinbarung.
- (h) Ein Verwaltungsratsmitglied darf bei einem Beschluss über Verträge oder Vereinbarungen oder Vorschläge gleich welcher Art, an denen er wesentlich beteiligt ist, oder über eine Pflicht, die in Konflikt mit den Interessen der Gesellschaft steht, nicht abstimmen, und sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat beschlossen wird ein Verwaltungsratsmitglied bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit in Bezug auf Beschlüsse nicht berücksichtigt, bei denen er nicht berechtigt ist abzustimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann aber bei einem Vorschlag hinsichtlich eines anderen Unternehmens, an dem er ein direktes oder indirektes Interesse hat, sei es als Angestellter, Anteilsinhaber, Gesellschafter, Partner, Mitarbeiter, Vertreter oder anderweitig, abstimmen und bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt werden. Ein Verwaltungsratsmitglied darf auch zu Beschlussanträgen seine Stimme abgeben, die sich auf eine Anteilsemission beziehen, an der es als Konsortial- oder Unterkonsortialmitglied ein Interesse hat, und

diesbezüglich bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt werden, und darf auch zu Beschlussanträgen zur Bereitstellung von Sicherheiten, Garantien oder Freistellungen in Verbindung mit Geldern, die das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft geliehen hat, oder in Verbindung mit der Bereitstellung von Sicherheiten, Garantien oder Freistellungen zugunsten Dritter für Schuldverpflichtungen der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied ganz oder teilweise die Haftung übernommen hat, oder hinsichtlich des Erwerbs einer Haftpflichtversicherung für Verwaltungsratsmitglieder und leitende Angestellte seine Stimme abgeben .

(i) Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds ist in folgenden Fällen niederzulegen:

- (i) Wenn es durch eine schriftliche, gemäß den Anforderungen der Zentralbank von ihm unterzeichnete und am eingetragenen Sitz der Gesellschaft hinterlegte Mitteilung von seinem Amt zurücktritt;
- (ii) wenn es insolvent wird oder eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern im Allgemeinen schließt;
- (iii) es nach Meinung einer Mehrheit seiner Ko-Verwaltungsratsmitglieder infolge einer Unzurechnungsfähigkeit nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben als Verwaltungsratsmitglied zu erfüllen;
- (iv) wenn es mehr als sechs aufeinander folgende Monate abwesend ist, ohne durch Beschluss des Verwaltungsrats ausdrücklich freigestellt zu sein, und der Verwaltungsrat beschließt, dass sein Amt freizugeben ist;
- (v) wenn es kraft der Bestimmungen einer Verordnung, die im Rahmen eines Gesetzes oder einer Rechtsvorschrift erlassen wird, nicht länger ein Verwaltungsratsmitglied ist oder ihm kraft dieser Bestimmungen untersagt wird, das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds innezuhaben oder ihm diesbezüglich Einschränkungen auferlegt werden;
- (vi) wenn es von einer Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder (mindestens jedoch von zwei) aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen; oder
- (vii) wenn es durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Gesellschaft seines Amtes enthoben wird.

8. BETEILIGUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Die Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder und deren Beteiligungen an Unternehmen, die mit der Leitung, Verwaltung, Bewerbung und Vermarktung der Gesellschaft und der Fonds verbunden sind, werden weiter unten angegeben.

(a) Die Verwaltungsratsmitglieder bzw. die Unternehmen, deren leitende Angestellte oder Mitarbeiter diese sind, einschließlich des Anlageverwalters, können Anteile eines Fonds zeichnen. Ihre Zeichnungsanträge werden gleichrangig mit allen anderen Anträgen behandelt.

(b) Kein Verwaltungsratsmitglied hat mittelbare oder unmittelbare Interessen an der Förderung der Vermögenswerte oder an Vermögenswerten, die durch einen Fonds erworben oder verkauft oder an diesen entliehen werden sollen, und kein Verwaltungsratsmitglied hat ein wesentliches Interesse an einem durch einen Fonds geschlossenen Vertrag oder Arrangement, der bzw. das in seiner Art oder seinen Bedingungen ungewöhnlich oder für das Geschäft dieses Fonds von Bedeutung ist, noch hatte irgendein Verwaltungsratsmitglied seit der Gründung der Gesellschaft ein solches Interesse.

- (i) Andrew G. Arnott ist ein Gesellschafter des Anlageverwalters, der für seine Dienstleistungen für die Gesellschaft ein Honorar erhält.
- (ii) Leo Zerilli ist ein Gesellschafter des Anlageverwalters, der für seine Dienstleistungen für die Gesellschaft ein Honorar erhält.
- (iii) Todd Cassler ist ein Gesellschafter des Anlageverwalters, der für seine Dienstleistungen für die Gesellschaft ein Honorar erhält.
- (iv) Christopher Conkey ist ein Gesellschafter eines mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmens, der für seine Dienstleistungen für die Gesellschaft ein Honorar erhält.

- (v) Claude Chene ist ein Gesellschafter eines mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmens, der für seine Dienstleistungen für die Gesellschaft ein Honorar erhält; und
- (vi) Diane R. Landers ist eine Gesellschafterin eines mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmens, die für ihre Dienstleistungen für die Gesellschaft ein Honorar erhält.

9. ABWICKLUNG

- (a) Die Gesellschaft kann abgewickelt werden, wenn:
 - (i) innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Datum, an dem (a) die Verwahrstelle der Gesellschaft ihren Rücktrittswunsch gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags mitteilt, sofern sie diese Mitteilung nicht widerrufen hat, (b) die Bestellung der Verwahrstelle durch die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags gekündigt wurde oder (c) die Verwahrstelle von der Zentralbank nicht mehr als Verwahrstelle zugelassen ist und keine neue Verwahrstelle (die Ernennung der Ersatz-Verwahrstelle und die Ersatz-Verwahrstelle unterliegen der vorherigen Genehmigung der Zentralbank) mit der Genehmigung der Zentralbank ernannt wurde. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat den Gesellschaftssekretär auffordern, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, auf der ein einfacher Mehrheitsbeschluss zur satzungsgemäßen Abwicklung der Gesellschaft vorgeschlagen wird. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen endet die Bestellung der Verwahrstelle erst mit dem Widerruf der Genehmigung der Gesellschaft durch die Zentralbank oder
 - (ii) wenn die Anteilshaber durch Sonderbeschluss die Abwicklung der Gesellschaft beschließen.
- (b) Im Fall einer Abwicklung verwendet der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft auf der Basis, dass sämtliche Verbindlichkeiten, die ein Fonds eingegangen ist oder die einem Fonds zuzurechnen sind, ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Fonds beglichen werden.
- (c) Das zur Ausschüttung an die Anteilshaber zur Verfügung stehende Vermögen wird folgendermaßen verwendet:
 - (i) Erstens für die Zahlung eines Betrags an die Anteilshaber jedes Fonds oder jeder Klasse in der Basiswährung (oder in einer anderen vom Liquidator gewählten Währung und zu dem von diesem festgelegten Wechselkurs), der so genau wie möglich dem Nettoinventarwert der Anteile des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Klasse bzw. des jeweiligen Fonds entspricht, die von diesen Anteilshabern am Datum des Beginns der Abwicklung gehalten werden.
 - (ii) Zweitens für die Zahlung an die Inhaber nicht gewinnberechtigter Anteile von Beträgen bis zur Höhe des darauf eingezahlten Nominalbetrags aus dem Vermögen der Gesellschaft, das keinem Fondsportfolio zuzurechnen ist, vorausgesetzt, dass, sofern unzureichende Vermögenswerte zur Verfügung stehen, um eine vollständige Zahlung zu ermöglichen, kein Rückgriff auf die innerhalb dieses Fonds enthaltenen Vermögenswerte möglich ist.
 - (iii) Drittens für die Zahlung der in der Gesellschaft verbleibenden Vermögenswerte an die Anteilshaber der jeweiligen Klasse bzw. des jeweiligen Fonds proportional zur gehaltenen Anzahl von Anteilen der jeweiligen Klasse bzw. des jeweiligen Fonds; und
 - (iv) Viertens wird ein danach verbleibender Restbetrag, der keiner Klasse zuzurechnen ist, unter den Fonds und Klassen anteilig auf Basis des Nettoinventarwerts jedes Fonds oder jeder Klasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts aufgeteilt, wobei dies unmittelbar vor einer Ausschüttung an die Anteilshaber erfolgt und die so aufgeteilten Beträge anteilig auf Basis der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile in diesem Fonds oder dieser Klasse an die Anteilshaber ausgezahlt wird.
- (d) Der Liquidator kann per einfachem Mehrheitsbeschluss der Gesellschaft unter den Anteilshabern (im Verhältnis des Werts ihres jeweiligen Anteilsbestands an der Gesellschaft) das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise in Sachwerten ausschütten und unabhängig davon, ob es aus Vermögenswerten derselben Art besteht oder nicht, vorausgesetzt, dass ein Anteilshaber berechtigt ist, den Verkauf eines Vermögenswerts oder von Vermögenswerten, die für eine Sachausschüttung vorgeschlagen wurden, und die Zahlung des Barerlöses dieses Verkaufs an diesen Anteilshaber zu verlangen. Die Kosten derartiger Veräußerungen trägt der entsprechende Anteilshaber. Der Liquidator kann kraft derselben Bevollmächtigung gegebenenfalls einen Teil des Vermögens zugunsten der Anteilshaber auf Treuhänder von Treuhandvermögen übertragen, die dem

Liquidator geeignet erscheinen, so dass die Abwicklung der Gesellschaft abgeschlossen und diese aufgelöst werden kann, jedoch mit der Maßgabe, dass kein Anteilhaber gezwungen wird, Vermögenswerte anzunehmen, für die Verbindlichkeiten bestehen. Ferner kann der Liquidator auf Basis derselben Befugnis das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise an ein Unternehmen oder einen Organismus für gemeinsame Anlagen übertragen (das „erwerbende Unternehmen“), und zwar auf der Grundlage von Bedingungen, wonach Anteilhaber der Gesellschaft vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank von dem erwerbenden Unternehmen Aktien oder Anteile am erwerbenden Unternehmen im entsprechenden Gegenwert ihres Anteilsbesitzes an der Gesellschaft erhalten.

(e) Die Anteilhaber eines Fonds können durch Sonderbeschluss und vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank den Zusammenschluss bzw. die Verschmelzung des Fonds mit einem anderen Fonds oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen genehmigen, wobei dieser Zusammenschluss bzw. diese Verschmelzung die Rücknahme von Anteilen des betreffenden Fonds und im Fall eines Zusammenschlusses bzw. einer Verschmelzung mit einem Organismus für gemeinsame Anlagen, der kein Fonds ist, die Übertragung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Fonds an die Verwahrstelle (die nicht unbedingt durch die Zentralbank reguliert sein muss) oder den betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen beinhalten.

(f) Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in der Satzung gilt, dass der Gesellschaftssekretär, wenn der Verwaltungsrat jederzeit und nach seinem alleinigen Ermessen beschließt, dass eine Abwicklung der Gesellschaft im besten Interesse der Anteilhaber ist, unverzüglich auf Verlangen des Verwaltungsrats eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen muss, auf der ein Vorschlag zur Bestellung eines Liquidators vorgebracht werden soll, und dass der so bestellte Liquidator das Vermögen der Gesellschaft satzungsgemäß verteilt.

10. VERGÜTUNGSPOLITIK

(a) Die Gesellschaft hat eine Vergütungspolitik genehmigt (die „Vergütungspolitik“), die für Vergütungen jeder Art gilt, die von der Gesellschaft gezahlt werden, u. a. in den von den OGAW-Vorschriften beschriebenen bestimmten Fällen und an bestimmte Personen.

(b) Mit der Einführung der Vergütungspolitik gewährleistet die Gesellschaft eine gute Unternehmensführung (Corporate Governance) und fördert ein solides und effektives Risikomanagement. Sie stellt insbesondere sicher, dass ein Eingehen von Risiken, die mit dem Risikoprofil der Gesellschaft, der Satzung und diesem Prospekt nicht übereinstimmen, nicht unterstützt wird. Die Gesellschaft stellt sicher, dass diesbezügliche Entscheidungen der allgemeinen Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft entsprechen, und ist bestrebt, möglicherweise auftretende Interessenkonflikte zu vermeiden.

(c) Während die jährliche Gesamtvergütung der einzelnen Mitarbeiter gemäß Angabe in der Vergütungspolitik sowohl eine feste Vergütung (d. h. in der Form eines Verwaltungsratshonorars oder -gehalts) als auch eine leistungsbezogene Komponente enthalten kann, zahlt die Gesellschaft derzeit keine leistungsbezogene Vergütung.

(d) Die Gesellschaft trägt letztendlich die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Vergütungspolitik und stellt sicher, dass die Vergütungspolitik jährlich überprüft wird.

(e) Die Vergütungspolitik steht auf www.jhworldwideinvestors.com zur Verfügung, und ein Exemplar in Papierform wird auf Anfrage kostenlos bereitgestellt.

11. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT, VON FONDS ODER KLASSEN

Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem und freien Ermessen die Gesellschaft, einen Fonds oder eine Klasse in jedem der folgenden Fälle auflösen:-

(a) Falls der Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Klasse zu irgendeinem Zeitpunkt unter einem vom Verwaltungsrat für diesen Fonds oder diese Klasse festgelegten und in diesem Prospekt angegebenen Betrag liegt.

(b) Die Gesellschaft, ein Fonds oder eine Klasse sind nicht mehr zugelassen oder anderweitig offiziell genehmigt.

- (c) Im Fall einer Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift, durch die eine Fortführung der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Klasse rechtswidrig oder nach Ansicht des Verwaltungsrats undurchführbar oder nicht ratsam wird.
- (d) Falls sich das Geschäft oder die wirtschaftliche oder politische Situation in Bezug auf die Gesellschaft, einen Fonds oder eine Klasse in wesentlicher Hinsicht ändert, was nach Ansicht des Verwaltungsrats zu erheblichen Nachteilen für die Anlagen der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Klasse führen würde; oder
- (e) Falls der Verwaltungsrat den Beschluss gefasst hat, dass die Fortführung eines Fonds oder einer Klasse unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen und den besten Interessen der Anteilshaber für die Gesellschaft undurchführbar oder nicht ratsam ist.

Die Entscheidung des Verwaltungsrats in den oben genannten Fällen ist endgültig und für alle betroffenen Parteien verbindlich, jedoch ist der Verwaltungsrat in keiner Weise verpflichtet, aufgrund von Misserfolgen den betreffenden Fonds gemäß dieses Artikels oder aus sonstigem Grund aufzulösen.

12. HAFTUNGSFREISTELLUNG UND VERSICHERUNGEN

Die Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich der Stellvertreter), der Gesellschaftssekretär und andere leitende Angestellte der Gesellschaft und deren frühere Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Angestellten werden von der Gesellschaft gegenüber Schäden und Aufwendungen freigestellt, die diesen Personen auf Grund irgend eines geschlossenen Vertrags oder durch irgendein Handeln oder von ihnen getane Dinge im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten in diesem Amt entstanden sind (davon ausgenommen sind Betrug, Fahrlässigkeit oder Vorsatz). Die Gesellschaft, handelnd durch den Verwaltungsrat, ist gemäß der Satzung befugt, zugunsten von Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft sind oder waren, Haftpflichtversicherungen für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen dieser Personen im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten oder der Ausübung ihrer Befugnisse abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

13. ZURECHNUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds werden wie folgt zugerechnet:

- (a) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen für einen Fonds werden in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft diesem Fonds zugerechnet, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die damit verbundenen Erträge und Aufwendungen werden gemäß den Bestimmungen der Satzung diesem Fonds zugerechnet.
- (b) Wenn sich Vermögenswerte von anderen Vermögenswerten ableiten, werden diese abgeleiteten Vermögenswerte (DFI) in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft demselben Fonds zugerechnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet wurden. Bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung bzw. -minderung dem betreffenden Fonds zugerechnet.
- (c) Falls die Gesellschaft Verbindlichkeiten bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Fonds oder bezüglich irgendwelcher Handlungen im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Fonds eingeht, ist diese Verbindlichkeit von Fall zu Fall dem betreffenden Fonds zuzurechnen; und
- (d) falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Fonds zugerechnet werden kann, wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit, vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle, im Verhältnis zum Nettoinventarwert des einzelnen Fonds anteilig auf alle Fonds umgelegt.

Jede Verbindlichkeit, die für einen Fonds eingegangen wird oder einem Fonds zuzurechnen ist, wird ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds beglichen. Weder die Gesellschaft noch ein Verwaltungsratsmitglied, Konkursverwalter, Prüfer, Liquidator, einstweiliger Liquidator oder eine andere Person darf oder muss das Vermögen dieses Fonds zur Begleichung von Verbindlichkeiten verwenden, die von einem anderen Fonds eingegangen wurden oder einem anderen Fonds zuzurechnen sind.

Alle Vermögenswerte oder Beträge, die die Gesellschaft zurückerlangt, werden nach Abzug oder Zahlung etwaiger Rückforderungskosten, zur Entschädigung des betreffenden Fonds gutgeschrieben.

Falls die einem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte zur Erfüllung einer Verbindlichkeit herangezogen werden, die diesem betroffenen Fonds nicht zuzuordnen ist, und soweit diese Vermögenswerte oder ein Ausgleich hierfür nicht auf andere Weise diesem betroffenen Fonds wieder zugeführt werden können, hat der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der verlorenen Vermögenswerte des betroffenen Fonds zu bestätigen bzw. bestätigen zu lassen und aus den Vermögenswerten des bzw. der Fonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzuordnen war, mit Vorrang vor allen anderen Ansprüchen gegen diesen bzw. diese Fonds, die Vermögenswerte oder Beträge zu übertragen bzw. zahlen, die ausreichend sind, um dem betroffenen Fonds den Wert der verlorenen Vermögenswerte oder Beträge wieder zuzuführen.

Ein Fonds besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, jedoch kann die Gesellschaft in Bezug auf einen bestimmten Fonds klagen oder verklagt werden und ggf. dieselben Ausgleichsansprüche wie zwischen ihren Fonds geltend machen, die vom Gesetz her für Gesellschaften gelten. Das Vermögen eines Fonds unterliegt gerichtlichen Anordnungen, die genauso gelten, als hätte dieser Fonds eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Für jeden Fonds werden separate Aufzeichnungen geführt.

14. WESENTLICHE VERTRÄGE

Die folgenden Verträge wurden geschlossen und sind wesentlich oder könnten wesentlich sein:

(a) Anlageverwaltungsvertrag

- (i) Mit einem Vertrag (der „Anlageverwaltungsvertrag“) vom 18. Juni 2015 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter hat sich der Anlageverwalter verpflichtet, als Anlageverwalter der Gesellschaft tätig zu sein.
- (ii) Einzelheiten zu den an den Anlageverwalter zahlbaren Gebühren und Kosten sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ enthalten.
- (iii) Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von mindestens 90 Tage schriftlich gekündigt werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann in bestimmten Fällen fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden.
- (iv) Der Anlageverwalter wird von der Gesellschaft gegen sämtliche Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Strafen, Klagen, Urteile, Verfahren, Kosten, Aufwendungen oder Auslagen jeglicher Art und Natur (abgesehen von solchen, die durch Betrug, Fahrlässigkeit, Arglist oder vorsätzlicher Nichterfüllung von Seiten des Anlageverwalters oder eines Bevollmächtigten, Erfüllungsgehilfen oder Vertreters) schadlos gehalten, die der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags auferlegt werden, ihr entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden.
- (v) Der Anlageverwalter kann Untieranlageverwalter ernennen, und es wird davon ausgegangen, dass für die einzelnen Fonds jeweils gesonderte Untieranlageverwalter beauftragt werden. Einzelheiten zu den vom Anlageverwalter in Bezug auf die einzelnen Fonds ernannten Untieranlageverwalter sind im jeweiligen Prospektnachtrag für diesen Fonds enthalten.

(b) Verwaltungsvertrag

- (i) Gemäß einem Vertrag (der „Verwaltungsvertrag“) vom 18. Juni 2015 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle fungiert die Verwaltungsstelle als Verwaltungs- und Registerstelle für die Gesellschaft.
- (ii) Einzelheiten zu den an die Verwaltungsstelle zahlbaren Gebühren und Kosten sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ enthalten.

- (iii) Der Verwaltungsvertrag kann durch beide Parteien schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen oder fristlos gekündigt werden, wenn eine der beiden Parteien: (i) in Konkurs geht (außer bei einem freiwilligen Konkurs zum Zweck einer Umstrukturierung oder Fusion zu den zuvor schriftlich von der anderen Partei genehmigten Bedingungen) oder ein Konkursverwalter oder Prüfer für diese Partei bestellt wurde oder diese Partei nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen; (ii) einen wesentlichen Verstoß gegen die Bedingungen des Verwaltungsvertrags begeht, ein solcher Verstoß heilbar ist und nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung mit der Aufforderung zur Behebung geheilt wird; oder (iii) nicht mehr von der Zentralbank oder nach geltenden Gesetzen genehmigt, so dass sie nicht länger ihren Pflichten nach dem Verwaltungsvertrag nachkommen kann.
 - (iv) Der Verwaltungsvertrag sieht eine Schadloshaltung zu Gunsten der Verwaltungsstelle für alle Klagen, Verfahren, Ansprüche sowie für alle daraus entstehenden Kosten, Forderungen und Aufwendungen, die der Verwaltungsstelle, ihren zulässigen Beauftragten, Erfüllungsgehilfen oder Vertretern bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrags entstehen, sowie im Hinblick auf und für alle Steuern auf Gewinne bzw. Erträge der Gesellschaft, die der Verwaltungsstelle oder ihren zulässigen Beauftragten, Erfüllungsgehilfen oder Vertretern auferlegt werden oder von diesen zu zahlen sind, wobei eine solche Schadloshaltung nicht erfolgt, wenn solche Verluste aufgrund von Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist, vorsätzlicher Nichterfüllung oder grober Verletzung der Pflichten und Verpflichtungen im Rahmen des Verwaltungsvertrags seitens der Verwaltungsstelle, ihren Bevollmächtigten, Erfüllungsgehilfen oder Vertretern entstehen.
- (c) Verwahrstellenvertrag
- (i) Ein zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle geschlossener Vertrag, der ursprünglich gemäß einem Depotbankvertrag vom 18. Juni 2015 geschlossen wurde, in der durch den Verwahrstellenvertrag vom 10. August 2016 ersetzten Fassung.
 - (ii) Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei mit einer Frist von mindestens 90 Tagen (oder einer gegebenenfalls kürzeren mit der anderen Partei vereinbarten Frist) gekündigt werden. Des Weiteren kann der Verwahrstellenvertrag unter gewissen Umständen fristlos von der jeweils anderen Partei gekündigt werden, vorausgesetzt, dass die Bestellung der Verwahrstelle so lange in Kraft bleibt, bis eine von der Zentralbank genehmigte Ersatz-Verwahrstelle ernannt wurde. Wenn innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle der Gesellschaft ihren Rücktrittswunsch mitteilt oder ab dem Datum, an dem die Gesellschaft der Verwahrstelle ihre Absicht zur Kündigung der Verwahrstelle mitteilt, keine Ersatz-Verwahrstelle ernannt wurde, beruft die Gesellschaft die Anteilhaber der Gesellschaft zu einer außerordentlichen Hauptversammlung ein, auf der ein einfacher Mehrheitsbeschluss zur Abwicklung der Gesellschaft vorgeschlagen werden soll.
 - (iii) Der Verwahrstellenvertrag enthält bestimmte Schadloshaltungen zugunsten der Verwahrstelle (und jeden ihrer leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Bevollmächtigten), danach sind Sachverhalte ausgeschlossen, die infolge von fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verwahrstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen. Die Verwahrstelle kann den Nutzen aus der vorstehenden Schadloshaltung auf Dritt-Unterdepotbanken ausweiten, die gemäß dem Verwahrstellenvertrag von ihr ernannt wurden.
- (d) Vertriebsvertrag
- (i) Gemäß einem Vertrag (der „Vertriebsvertrag“) vom 18. Juni 2015 zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsstelle fungiert die Vertriebsstelle als Vertriebsstelle für die Gesellschaft.
 - (ii) Einzelheiten zu den an die Vertriebsstelle zahlbaren Gebühren und Kosten sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ enthalten.

- (iii) Der Vertriebsvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von mindestens 60 Tage schriftlich gekündigt werden. Darüber hinaus kann der Vertriebsvertrag fristlos gekündigt werden: (i) im Fall der Abwicklung oder der Bestellung eines Prüfers oder Insolvenzverwalters für die jeweils andere Partei oder beim Eintreten eines ähnlichen Ereignisses auf Anordnung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder einem Gericht mit entsprechender Zuständigkeit; (ii) wenn eine der Parteien nicht mehr ihren Verpflichtungen gemäß geltenden Gesetzen oder Vorschriften nachkommen darf; (iii) wenn eine der Parteien einen Verstoß gegen wesentliche Bedingungen des Vertriebsvertrags – falls er behoben werden kann – nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung durch die andere Partei mit der Aufforderung zur Heilung behoben hat; oder (iv) wenn die Vertriebsstelle nach geltendem Recht nicht mehr als Vertriebsstelle tätig sein darf oder anderweitig nicht mehr in der Lage ist, ihren Pflichten nachzukommen.

Der Vertriebsvertrag sieht eine Schadloshaltung zu Gunsten der Vertriebsstelle, ihren verbundenen Unternehmen und allen für sie tätigen Personen, aber nur insoweit die Gesellschaft über Vermögenswerte verfügt, für alle Kosten (einschließlich Rechtskosten und Honorare), Verluste, Forderungen, Schäden oder Haftungen (oder diesbezügliche Maßnahmen), gesamt- oder einzelschuldnerisch (die „gedeckten Forderungen“), denen die Vertriebsstelle ausgesetzt werden kann, insoweit diese gedeckten Forderungen durch (i) ein Versäumnis seitens der Gesellschaft entstehen, Bestimmungen des Vertriebsvertrags, des Prospekts oder geltender Gesetze und Vorschriften einzuhalten; oder (ii) auf einer im Prospekt enthaltenen unwahren Angabe oder angeblich unwahren Angabe einer wesentlichen Tatsache basieren, oder durch die Unterlassung oder angeblichen Unterlassung der Angabe einer wesentlichen Tatsache, die darin angegeben werden muss oder die erforderlich dafür ist, dass die im Prospekt abgegebene Erklärung angesichts der Umstände, unter der sie abgegeben wurde, nicht irreführend ist; außer wenn diese Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen oder Aufwendungen infolge von Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist, grober Verletzung oder vorsätzlicher Nichterfüllung seitens der Vertriebsstelle bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen des Vertriebsvertrags oder ihrer Schlechterfüllung dieser Verpflichtungen entstehen.

15. ÜBERGABE VON DOKUMENTEN UND EINSICHTNAHME IN DOKUMENTE

Folgende Dokumente stehen während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen (außer an öffentlichen Feiertagen) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) die Gründungsurkunde der Gesellschaft und die Satzung;
- (b) der Prospekt (in seiner jeweils geänderten und ergänzten Fassung);
- (c) die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID);
- (d) die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft (nach Veröffentlichung);
- (e) die oben erwähnten wesentlichen Verträge;
- (f) die Rechtsvorschriften und
- (g) die Auflistung früherer und derzeitiger Verwaltungsratsposten und Partnerschaften der Verwaltungsratsmitglieder der letzten fünf Jahre.

Exemplare der Satzung (in der jeweils aktuellen Fassung gemäß den Anforderungen der Zentralbank) und die aktuellsten Finanzberichte der Gesellschaft können kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Auf Anfrage kann die Gesellschaft aktuellen oder potenziellen Anteilshabern einige zusätzliche Berichte (u. a. im Zusammenhang mit bestimmten Performance-Kennzahlen, Risikomessgrößen oder allgemeine Portfolioinformationen) und/oder Bilanzunterlagen zur Verfügung stellen, falls von der Gesellschaft für erforderlich erachtet nach der Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung und/oder Nichtverwendungsvereinbarung.

ANHANG I

Geregelte Märkte

Es folgt eine Liste von geregelten Börsen und Märkten, an denen die Vermögenswerte der einzelnen Fonds gegebenenfalls investiert werden können, und die gemäß den Anforderungen der Zentralbank zusammengestellt wurde. Mit der Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und offenen Organismen für gemeinsame Anlagen, sind die Anlagen der einzelnen Fonds auf diese Börsen und Märkte beschränkt. Die Zentralbank selbst gibt keine Liste der genehmigten Börsen oder Märkte heraus.

(a) ohne Beschränkung an jeder Börse, die:

- die sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme von Malta) befindet; oder
- sich in einem Mitgliedstaat des EWR befindet
- sich in einem der folgenden Länder befindet:-

Australien
Kanada
Japan
Neuseeland
Hongkong
Schweiz
Vereinigte Staaten von Amerika

(b) ohne Beschränkung an den folgenden Börsen:-

Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	Mercado Abierto Electronico S.A.
Bahrain	Bahrain Bourse
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange
Bangladesch	Chittagong Stock Exchange Ltd.
Botswana	Botswana Stock Exchange
Brasilien	BM&F BOVESPA S.A.
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	Bolsa Electronica de Chile
Volksrepublik China	Shanghai Stock Exchange
Volksrepublik China	Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia
Kroatien	Zagreb Stock Exchange
Ägypten	Egyptian Exchange
Ghana	Ghana Stock Exchange
Indien	Bombay Stock Exchange, Ltd.
Indien	National Stock Exchange
Indonesien	Indonesia Stock Exchange;
Israel	Tel-Aviv Stock Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange
Republik Kasachstan	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	Nairobi Securities Exchange
Korea	Korea Exchange
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Malaysia	Bursa Malaysia Securities Berhad
Malaysia	Bursa Malaysia Derivatives Berhad

Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Mexiko	Mercado Mexicano de Derivados
Marokko	Bourse de Casablanca
Namibia	Namibian Stock Exchange
Nigeria	Nigeria Stock Exchange
Oman	Muscat Securities Market
Pakistan	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	Karachi Stock Exchange
Pakistan	Lahore Stock Exchange
Peru	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	Philippine Stock Exchange
Katar	Qatar Exchange
Russische Föderation	Open Joint Stock Company Moscow Exchange MICEX-RTS (MICEX-RTS)
Saudi-Arabien	Tadawul Stock Exchange
Saudi-Arabien	Saudi Arabian Monetary Agency
Serbien	Belgrade Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange Limited
Singapur	CATALIST
Südafrika	JSE Limited
Südafrika	South African Futures Exchange
Sri Lanka	Börse Colombo
Taiwan (Republik China)	Taiwan Stock Exchange
Taiwan (Republik China)	Gre Tai Securities Market
Taiwan (Republik China)	Taiwan Futures Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Thailand	Market for Alternative Investments
Thailand	Bond Electronic Exchange
Thailand	Thailand Futures Exchange
Tunesien	Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis
Türkei	Börse Istanbul
Türkei	Turkish Derivatives Exchange
Ukraine	Persha Fondova Torgoveln Systema
Ukraine	Ukrainian Interbank Currency Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange
VAE	Dubai Financial Market
Uruguay	Bolsa de Valores de Montevideo
Uruguay	Bolsa Electrónica de Valores del Uruguay SA
Vietnam	Ho Chi Minh City Stock Exchange
Vietnam	Hanoi Stock Exchange
Vietnam	Unlisted Public Companies Market (UPCOM)
Sambia	Lusaka Securities Exchange plc

(c) zwecks Anlagen in Russland und in den Staaten der russischen Föderation kann ein Fonds an der Moskauer Börse (ehemals MICEX-RTS Exchange) investieren;

(d) ohne Beschränkung an den folgenden Börsen:

Der von der International Capital Market Association organisierte Markt;

der Markt, der von den „Listed Money Market Institutions“ (börsennotierten Geldmarktinstituten) gemäß der Beschreibung in der Publikation „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Non-U.S. Exchange and Bullion“ der Bank of England von April 1988 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) betrieben wird;

AIM — der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der Londoner Börse reguliert und betrieben wird;

die französischen Märkte für Titres de Créances Négotiables (OTC-Märkte für handelbare Schuldtitel);

der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von der Financial Industry Regulatory Authority reguliert wird;

NASDAQ in den Vereinigten Staaten von Amerika;

der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte japanische Freiverkehrsmarkt;

der von Primärhändlern (Primary Dealers) betriebene und von der Federal Reserve Bank of New York regulierte Markt für US-Staatspapiere; und

der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird.

- (e) Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten Märkten, an denen derivative Finanzinstrumente gehandelt werden, die folgenden geregelten Derivatemärkte:

Alle Derivatebörsen, an denen zulässige derivative Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden,

- in einem Mitgliedstaat;
- in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (die Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein);

in Asien an

- Bursa Malaysia Derivatives Berhad
- Hong Kong Exchanges & Clearing;
- Jakarta Futures Exchange;
- Korea Futures Exchange;
- Korea Stock Exchange;
- Kuala Lumpur Options and Financial Futures Exchange;
- National Stock Exchange of India;
- Osaka Mercantile Exchange;
- Osaka Securities Exchange;
- Shanghai Futures Exchange (SHFE);
- Singapore Commodity Exchange;
- Singapore Exchange;
- Stock Exchange of Thailand;
- Taiwan Futures Exchange;
- Taiwan Stock Exchange;
- The Stock Exchange, Mumbai;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;

in Australien an

- Australian Stock Exchange;
- Sydney Futures Exchange;

in Brasilien an der Bolsa de Mercadorias & Futuros (BM&F);

in Israel an der Tel-Aviv Stock Exchange;

in Mexiko an der Mexican Derivatives Exchange (MEXDER)

in Südafrika an der South African Futures Exchange (Safex);

in der Schweiz an der Eurex (Zürich)

in der Türkei an der Turkish Derivatives Exchange

in den Vereinigten Staaten von Amerika an

- American Stock Exchange;
- Chicago Board of Trade;
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- Eurex US;
- International Securities Exchange;
- New York Futures Exchange;
- New York Board of Trade;
- New York Mercantile Exchange;
- Pacific Stock Exchange;
- Philadelphia Stock Exchange;

- in Kanada an der
- Bourse de Montreal;
- Winnipeg Commodity Exchange (WCE).

- (f) Einzig zu dem Zweck, den Wert des Vermögens eines Fonds ermitteln zu können, umfasst die Bezeichnung „anerkannte Börse“ in Bezug auf Futures- oder Optionskontrakte alle organisierten Börsen oder Märkte, an denen diese Futures- oder Optionskontrakte regelmäßig gehandelt werden.

ANHANG II

Für die Fonds geltende Anlagebeschränkungen

1	Zugelassene Anlagen
1.1	Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf: Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig stattfindet, anerkannt ist und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist;
1.2	Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile von OGAWs.
1.5	Anteile an AIF.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.7	Derivative Finanzinstrumente
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein OGAW darf nicht mehr 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen als den in Absatz 1 beschriebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2.2	Kürzlich emittierte Wertpapiere Vorbehaltlich von Abs. (2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % des Vermögens eines OGAW in Wertpapiere investieren, auf die Vorschrift 68(1)(d) der OGAW-Vorschriften von 2011 anwendbar ist. Abs. (1) ist nicht anwendbar auf eine Anlage durch eine verantwortliche Person in Wertpapieren, die als „Rule-144A-Wertpapiere“ bekannt sind, vorausgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> - (a) die betreffenden Wertpapiere wurden mit der Verpflichtung emittiert, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der SEC registriert werden; und - (b) es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h. dass sie vom OGAW innerhalb von 7 Tagen zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis verkauft werden können, zu dem sie vom OGAW bewertet werden.
2.3	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5 % angelegt werden, unter 40 % liegt.
2.4	Die Grenze von 10 % (in 2.3) erhöht sich auf 25 % bei Anleihen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat und gesetzlich einer gesonderten öffentlichen Überwachung unterliegt, die geschaffen wurde, um Inhaber von Anleihen zu schützen. Sofern ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen von ein und demselben Emittenten

	anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwertes des OGAW nicht übersteigen. Die Gesellschaft kann diese Bestimmung nicht ohne die vorherige Genehmigung der Zentralbank anwenden.
2.5	Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 25%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.
2.6	Die in den Absätzen 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2.3 vorgesehenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.
2.7	Einlagen bei einem einzelnen Kreditinstitut (außer einem in Vorschrift 7 der OGAW-Vorschriften der Zentralbank genannten Kreditinstitut), welche als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen folgende Limits nicht überschreiten: (a) 10 % des NIW für Fonds; oder (b) wenn die Einlage bei der Verwahrstelle erfolgt, 20 % des Nettoinventarwertes des OGAW.
2.8	Das Risiko, dem ein Fonds durch einen Kontrahenten eines OTC-Derivates ausgesetzt ist, darf 5 % des Nettoinventarwertes nicht übersteigen.
	Bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut, einem in einem Mitgliedstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaates) des Baseler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 lizenzierten Kapitalinstitut; oder einem auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut wird diese Grenze auf 10 % erhöht.
2.9	Unbeschadet der Ziffern 2.3, 2.6 und 2.7 darf eine Kombination zweier oder mehrerer der folgenden Anlagen oder Risiken, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden bzw. die im Rahmen einer Transaktion mit ein und demselben Kontrahenten eingegangen werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten:
	Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
	Einlagen und/oder
	Kontrahentenrisiken im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften.
2.10	Die Grenzen, auf die die Absätze 2.3, 2.4, 2.6, 2.7, 2.8 und 2.9 Bezug nehmen, dürfen nicht kombiniert werden; folglich darf das Engagement in Wertpapieren eines einzelnen Emittenten 35 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
2.11	Eine Unternehmensgruppe wird zum Zweck der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8 und 2.9 als Einzelemittent angesehen. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Konzerns dürfen höchstens 20 % des Nettovermögens ausmachen.
2.12	Ein OGAW kann bis zu 100 % des Nettovermögens in unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen

	Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.
	Die einzelnen Emittenten können zu diesen Zwecken der folgenden Liste entnommen werden:
	<p>OECD-Regierungen (sofern die jeweiligen Emissionen von Anlagequalität sind, d. h. als Investment-Grade eingestuft sind), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen als mit Investment-Grade eingestuft sind), Regierung von Indien (sofern die Emissionen als mit Investment-Grade eingestuft sind), Regierung von Singapur, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC und die folgenden supranationalen Organisationen:</p> <p>Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), The Inter American Development Bank, Export-Import Bank und die Europäische Union.</p>
	Wenn 2.11 Anwendung findet, muss jeder Fonds muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen besitzen, wobei die Papiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen dürfen.
3	Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGAs“)
3.1	Ein Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGA anlegen.
3.2	Anlagen in AIF dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
3.3	Der OGA darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in andere offene OGA anlegen.
3.4	Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAs, die unmittelbar oder mittelbar durch die OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder durch eine sonstige Gesellschaft verwaltet werden, mit der die OGAW-Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft aufgrund der Anlagen des Fonds in den Anteilen dieser anderen OGAs keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben.
3.5	Erhält eine verantwortliche Person, eine Anlageverwalter oder ein Anlageberater im Zuge einer Anlage in die Anteile eines anderen Investmentfonds eine Provision im Namen des OGAW (einschließlich einer rabattierten Provision), so muss die verantwortliche Person sicherstellen, dass diese Provision in das Vermögen des OGAW fließt.
4	Indexabbildende OGAW
4.1	Zielt die Anlagestrategie eines OGAW darauf ab, einen Index abzubilden, der die in der OGAW-Verordnung von 2011 festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank

	anerkannt ist, dann kann ein OGAW bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteilen und/oder Schuldtiteln von ein und demselben Emittenten anlegen.
4.2	Die unter 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern dies durch ungewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine Investmentgesellschaft bzw. eine Verwaltungsgesellschaft kann in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGAs keine stimmberechtigten Anteile erwerben, welche es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.
5.2	Ein Teilfonds darf nicht mehr als:
	10 % der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten;
	10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;
	25 % der Anteile eines einzelnen OGA;
	10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.
	ERLÄUTERUNG: Die unter den vorstehenden Punkten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
5.3	Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht in Bezug auf:
	(i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
	(ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind;
	(iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören, begeben sind;
	(iv) Anteile, die vom einem OGAW am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Papieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, wobei ein solches Engagement nach der Rechtsprechung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, nach der der OGAW in Papieren von emittierenden Körperschaften dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der Absätze 5.5 und 5.6 eingehalten werden.
	(v) Von einer oder mehreren Investmentgesellschaften oder einer ICAV oder ICAVs gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, ausschließlich für diese bestimmte Verwaltungs-

	Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Anteilshaber ausüben.
5.4	Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein OGAW die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.
5.5	Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen OGAWs gestatten, von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung befolgen.
5.6	Werden die hier definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle einer Gesellschaft liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Inhaber seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.
5.7	Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, die im Namen eines offenen Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund (CCF) handeln, dürfen Leerverkäufe tätigen von:
	Wertpapiere; Geldmarktinstrumente*; Anteile von OGA oder derivativen Finanzinstrumenten.
5.8	Ein Teilfonds darf zusätzliche liquide Mittel halten.
6	Derivative Finanzinstrumente („DFIs“).
6.1	Das Gesamtengagement des OGAW in DFIs darf nicht dessen Gesamtnettoinventarwert übersteigen.
6.2	Das Engagement in den DFIs zugrunde liegenden Vermögenswerten, einschließlich eingebetteten DFIs in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, darf in Kombination mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen nicht die in den OGAW-Regeln festgelegten Anlagegrenzen überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten Finanzderivaten, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien entspricht.)
6.3	Ein OGAW kann unter folgenden Voraussetzungen in außerbörslich (OTC) gehandelten DFIs anlegen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Kontrahenten von außerbörslichen Transaktionen (OTCs) sind Institutionen, die einer sachverständigen Aufsicht unterliegen und zu von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören.
6.4	Die Anlage in DFIs unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Einschränkungen.

*Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch die OGAW sind verboten.

ANHANG III

US-Definitionen

„US-Person“

Eine „US-Person“ im Sinne dieses Prospekts ist eine Person, die: (a) eine unter die Definition einer „US-Person“ nach Rule 902 von Regulation S gemäß dem 1933 Act fallende Person oder (b) eine nicht unter die Definition einer „Nicht-US-Person“ im Sinne der CFTC-Rule 4.7 fallende Person ist. Um jeden Zweifel auszuschließen, fällt eine Person nur dann nicht unter diese Definition einer US-Person, wenn sie keiner der Definitionen einer „US-Person“ in Rule 902 entspricht und gemäß CFTC-Rule 4.7 als eine „Nicht-US-Person“ gilt.

„US-Person“ gemäß Rule 902 von Regulation S gemäß dem 1933 Act beinhaltet Folgende:

- (a) eine natürliche Person, deren Wohnsitz sich in den Vereinigten Staaten befindet;
- (b) eine nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten gegründete oder eingetragene Partnerschaft oder Gesellschaft,
- (c) ein Nachlass, bei dessen Vollstrecker bzw. Verwalter es sich um eine US-Person handelt;
- (d) Treuhänder eines Treuhandfonds, bei denen es sich um eine US-Person handelt;
- (e) eine in den Vereinigten Staaten ansässige Behörde oder ein Teil eines Nicht-US-Rechtsträgers;
- (f) ein Konto mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis oder ein ähnliches Konto (außer einem Nachlass oder Treuhandverhältnis), das von einem Händler oder anderen Treuhänder für oder zugunsten einer US-Person gehalten wird;
- (g) ein Konto mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis oder ein ähnliches Konto (außer einem Nachlass oder Treuhandverhältnis), das von einem Händler oder anderen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder eingetragen wurde, oder (im Falle einer natürlichen Person) in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und
- (h) eine Personengesellschaft oder Gesellschaft, sofern:
 - (i) diese gemäß den Gesetzen einer nicht-US-amerikanischen Rechtsordnung organisiert bzw. gegründet ist; und
 - (ii) von einer US-Person primär zum Zwecke der Anlage in nicht gemäß dem 1933 Act registrierten Anteilen gebildet wurde, es sei denn, die Partnerschaft oder Gesellschaft wurde von zugelassenen Anlegern (im Sinne der Definition in Rule 501(a) von Regulation D des 1933 Act) gegründet oder eingetragen oder befindet sich in deren Besitz, bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlässe oder Treuhandverhältnisse handelt.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes fällt nicht unter „US-Person“ gemäß Rule 902: i) ein Konto mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis oder ein ähnliches Konto (außer einem Nachlass oder Treuhandverhältnis), das von einem Händler oder anderen professionellen Treuhänder für oder zugunsten einer Nicht-US-Person gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder eingetragen ist (oder,

sofern es sich um eine natürliche Person handelt,) ansässig ist; ii) ein Nachlass, dessen als Testamentvollstrecker bzw. Verwalter agierender professioneller Treuhänder eine US-Person ist, sofern (A) ein Testamentvollstrecker bzw. Verwalter, der keine US-Person ist, alleine oder gemeinschaftlich zu Anlageentscheidungen in Bezug auf das Nachlassvermögen befugt ist, und (B) der Nachlass nicht US-Recht untersteht; (iii) ein Treuhandverhältnis, dessen als Trustee fungierender professioneller Treuhänder eine US-Person ist, sofern ein Trustee, der keine US-Person ist, allein oder gemeinschaftlich zu Anlageentscheidungen in Bezug auf das Treuhandvermögen befugt ist und kein Begünstigter des Treuhandverhältnisses (und kein Errichter, sofern das Treuhandverhältnis widerrufen ist) eine US-Person ist; (iv) ein Versorgungsplan für Arbeitnehmer, der gemäß dem Recht und der üblichen Praktiken und Dokumente eines anderen Landes als den USA errichtet wurde und verwaltet wird; (v) eine nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Vertretung oder Niederlassung einer US-Person, sofern (A) die Vertretung oder Niederlassung aus legitimen geschäftlichen Gründen betrieben wird und (B) die Vertretung oder Niederlassung in der Versicherungs- oder Bankenbranche tätig ist und in der Sache jeweils der Regulierung für Versicherungen oder Banken im Hoheitsgebiet ihres Sitzes unterliegt; und (vi) bestimmte internationale Organisationen wie in Rule 902(k)(2)(vi) von Regulation S gemäß dem 1933 Act angegeben, einschließlich ihrer Vertretungen, verbundenen Unternehmen und Pensionspläne.

CFTC Rule 4.7 sieht derzeit im Wesentlichen vor, dass die folgenden Personen als „Nicht-US-Personen“ gelten:

- (a) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten oder einer Enklave der US-Regierung, ihrer Vertretungen oder Organe ansässig ist;
- (b) eine Partnerschaft, Gesellschaft oder ein anderer Rechtsträger, der/die kein in erster Linie für passive Investments gegründeter Rechtsträger ist, der nach den Gesetzen einer Nicht-US-Rechtsordnung gegründet wurde und seinen/ihren Hauptgeschäftssitz außerhalb der US-Rechtsordnung hat;
- (c) ein Nachlass oder Treuhandverhältnis, dessen Erträge ungeachtet ihrer Herkunft nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;
- (d) ein in erster Linie für passive Investments gegründeter Rechtsträger wie ein Pool, eine Anlageverwaltungsgesellschaft oder ein ähnlicher Rechtsträger, vorausgesetzt dass dessen Anteile zu insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an dem Rechtsträger von Personen gehalten werden, die nicht als Nicht-US-Personen oder sonstige qualifizierte geeignete Personen gelten (nach Definition von CFTC Rule 4.7(a)(2) oder (3)), und dass ein solcher Rechtsträger nicht in erster Linie zum Zweck der Begünstigung von Anlagen durch Personen errichtet wurde, die nicht als Nicht-US-Personen in einem Pool gelten, dessen Betreiber von bestimmten Anforderungen von Teil 4 der CFTC-Vorschriften ausgenommen ist, weil die Beteiligten Nicht-US-Personen sind; und
- (e) ein Pensionsplan für Arbeitnehmer, leitende Mitarbeiter oder Eigentümer eines Rechtsträgers, der außerhalb der Vereinigten Staaten errichtet wurde und dort seinen Hauptgeschäftssitz hat.

„US-Steuerpflichtiger“

„US-Steuerzahler“ bezeichnet (i) einen US-Bürger oder in den USA ansässigen Ausländer (im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer); (ii) einen Rechtsträger, der im Sinne der US-Bundessteuern als Partnerschaft oder Gesellschaft behandelt wird und in den Vereinigten Staaten oder einem ihrer Bundesstaaten (einschließlich des District of Columbia) oder nach deren Recht errichtet oder strukturiert wurde; (iii) eine sonstige Partnerschaft, die gemäß den Vorschriften des US-Finanzministeriums als US-Steuerzahler behandelt wird; (iv) ein Nachlass, dessen Erträge ungeachtet ihrer Herkunft der US-Einkommensteuer unterliegen; und (v) ein Treuhandverhältnis, dessen Verwaltung der primären Oberaufsicht eines Gerichts innerhalb der Vereinigten Staaten unterliegt und dessen grundlegende Entscheidungen ausnahmslos der Kontrolle eines oder mehrerer US-Treuhänder unterliegen. Personen,

die ihre US-Staatsbürgerschaft verloren haben und außerhalb der Vereinigten Staaten leben, können unter Umständen dennoch als US-Steuerzahler behandelt werden.

Ein Anleger, der keine US-Person ist, kann gemäß US-Bundeseinkommensteuerrecht dennoch als „US-Steuerzahler“ gelten.

„Benefit-Plan-Anleger“

„Benefit-Plan-Anleger“ wird gemäß der Regulation 29 C.F.R. § 2510.3-101 des US-Arbeitsministeriums („DOL“) und Section 3(42) von ERISA (zusammen die „Vorschrift für Planvermögen“) verwendet und umfasst (i) jeden betrieblichen Altersvorsorgeplan, der Part 4, Subtitle B of Title I von ERISA unterliegt; (ii) jeder Plan, auf den Section 4975 des Code Anwendung findet (wozu auch ein in Section 401(a) des Code beschriebener Trust, der gemäß Section 501(a) des Code steuerbefreit ist, ein in Section 403(a) des Code beschriebener Plan, ein in Section 408 oder 408A des Code beschriebener individueller Altersvorsorgeplan oder Rentenvertrag, ein in Section 220(d) des Code beschriebenes medizinisches Sparkonto, ein in Section 223(d) des Code beschriebenes Gesundheitssparkonto sowie ein in Section 530 beschriebenes Bildungssparkonto gehören); und (iii) jedes Unternehmen, zu dessen zugrunde liegenden Vermögenswerten Planvermögen aufgrund einer Anlage eines Plans in dieses Unternehmen gehören (in der Regel wenn 25 Prozent oder mehr einer Klasse von Kapitalbeteiligungen im Unternehmen im Besitz von Plänen ist. Ein im vorstehenden Unterabsatz (iii) erwähntes Unternehmen gilt nur bis zur Höhe des Prozentsatzes der Kapitalbeteiligungen an dem von Benefit-Plan-Anlegern gehaltenen Unternehmen als Planvermögen haltend. Zu den Benefit-Plan-Anlegern zählt auch der Anteil des Vermögens auf dem Hauptkonto einer Versicherungsgesellschaft, das als „Planvermögen“ gilt (außer wenn das Unternehmen eine nach dem 1940 Act registrierte Investmentgesellschaft ist) und zählt auch Vermögen auf einem separaten Konto bei einer Versicherungsgesellschaft oder gemeinsamen Bank oder gemeinsamen Trust, in die Pläne investieren.

ANHANG IV

Techniken und Instrumente des effizienten Portfoliomanagements

Zusätzlich zu Anlagen in DFI kann die Gesellschaft andere Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente unter Einhaltung der OGAW-Vorschriften und der von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen einsetzen. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente erfolgt im besten Interesse der Anteilsinhaber.

Diese Techniken und Instrumente sind nachstehend beschrieben und unterliegen den folgenden Bedingungen:

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden. Sämtliche im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementstechniken von einem OGAW erhaltene Vermögenswerte sollten als Sicherheiten erachtet werden und den nachstehend dargelegten Kriterien entsprechen.

Sofern nicht anderweitig im jeweiligen Prospektnachtrag angegeben, kann ein Fonds für Wertpapierleihgeschäfte Wertpapiere aus einem Portfolio verleihen oder für Pensionsgeschäfte verkaufen. Bei Wertpapierleihgeschäften entleiht der Fonds Wertpapiere an Makler/Händler und Banken, um zusätzliche Erträge für den jeweiligen Fonds zu erzielen. Diese Kredite müssen ständig durch Sicherheiten in bar oder Zahlungsmitteläquivalenten besichert sein, die auf laufender Basis mindestens in Höhe des Marktwerts der vom jeweiligen Fonds entliehenen Wertpapiere gehalten werden.

In der Regel wird erwartet, dass sofern zulässig 0 bis 10 % des Nettoinventarwerts von zur Verfügung stehenden Instrumenten eines betreffenden Fonds, die Gegenstand von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften sein können, vorbehaltlich einer Höchstgrenze von 75 % des Nettoinventarwerts.

Nur wenn in einem Prospektnachtrag beschrieben, kann ein Fonds Total Return Swaps in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik einsetzen. Wenn die Anlagepolitik den Einsatz von Total Return Swaps im Rahmen der primären Anlagepolitik vorsieht, kann der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Total Return Swaps investieren, wobei die erwartete Nutzungsspanne dem Prozentsatz der Long- und Short-Positionen des jeweiligen Fonds entsprechen wird, ansonsten sind diese Instrumente auf 1/3 des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds beschränkt. Die für Total Return Swaps zulässigen Basisinstrumente sind unter „Swaps“ im Abschnitt „Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten“ sowie in jedem Prospektnachtrag angegeben.

Sicherheitenpolitik

Um das Kreditrisiko der Fonds in Bezug auf OTC-Transaktionen oder Pensionsgeschäfte zu beschränken, können Sicherheiten von Kontrahenten hereingenommen oder für den Fonds bei Kontrahenten hinterlegt werden.

Abgesehen von Barmitteln akzeptiert die Gesellschaft nur US-Staatsanleihen als Sicherheiten, die immer die folgenden Kriterien erfüllen müssen:

Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten müssen hoch liquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Erhaltene Sicherheiten müssen auch den Bestimmungen von OGAW-Vorschrift 74 entsprechen.

Bewertung: Erhaltene Sicherheiten werden mindestens täglich bewertet, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nicht als Sicherheiten akzeptiert, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen werden.

Bonität des Emittenten: Erhaltene Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein und werden gemäß den Anforderungen für den Beurteilungsprozess der Emittentenbonität, wie in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank beschrieben, bewertet.

Korrelation: Entgegengenommene Sicherheiten müssen von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das vom Kontrahenten unabhängig ist und in angemessener Weise keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist.

Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten muss auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten geachtet werden. Das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten sollte 20 % des Nettoinventarwertes eines Fonds nicht überschreiten. Wenn ein Fonds unterschiedliche Kontrahenten hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

In Abweichung von dieser Anforderung können die Fonds durch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, einen oder mehreren seiner lokalen Behörden, einem Drittland oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert wurden, vollständig abgesichert sein, vorausgesetzt, dass die Fonds Wertpapiere von mindestens 6 verschiedenen Emissionen erhalten sollten und dass Wertpapiere von einem einzelnen Emittenten nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds ausmachen sollten. Es wird erwartet, dass die Fonds Sicherheiten in Höhe von mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des einzelnen Fonds in von der US-Regierung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten erhalten werden. Der Fonds kann jedoch Sicherheiten von einem Mitgliedstaat oder anderen Stellen, die die obigen Kriterien erfüllen, hereinnehmen.

Sofortige Verfügbarkeit: Ein Fonds muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder Genehmigung seitens des Kontrahenten uneingeschränkt zu verwerten.

Die Höhe der Sicherheiten muss ausreichen, um das Engagement der Fonds bei einem Kontrahenten innerhalb der OGAW-Vorschriften zu begrenzen, und wird vom Anlageverwalter nach Anwendung angemessener Sicherheitsabschläge festgelegt, um das Verlustrisiko für die Fonds möglichst gering zu halten.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, sollten identifiziert und durch den Risikomanagementprozess gesteuert und gemindert werden.

Sachsicherheiten dürfen nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Sicherheiten in Form von Barmitteln dürfen nur investiert werden in:

- Sichteinlagen bei relevanten Instituten;
- Erstklassige Staatsanleihen;
- umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der Teilfonds jederzeit den vollen Barbetrag periodengerecht abrufen kann.

- Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den ESMA-Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition europäischer Geldmarktfonds.

Gemäß Vorschrift 24(6) der OGAW-Vorschriften der Zentralbank sollten investierte Barsicherheiten den für Sachsicherheiten geltenden Streuungsvorschriften entsprechend gestreut werden. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei dem entsprechenden Kontrahenten oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen hinterlegt werden. Durch die Wiederanlage von Sicherheiten erzeugte Risiken müssen bei der Berechnung des Risikos gegenüber einem Kontrahenten berücksichtigt werden. Die Wiederanlage von Barsicherheiten gemäß den obigen Bestimmungen kann dennoch ein zusätzliches Risiko für einen Fonds darstellen.

Erhält ein Fonds Sicherheiten für 30 % oder mehr seines Vermögens, muss er über geeignete Stresstest-Richtlinien verfügen, um zu gewährleisten, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Fonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Richtlinien für die Liquiditäts-Stresstests sollten mindestens folgende Vorgaben enthalten:

- Konzept einer Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- Empirischer Ansatz bei der Folgenabschätzung, einschließlich Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen sowie Verlusttoleranzschwellen und
- Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich der Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk)

Da die Fonds nur US-Staatsanleihen als Sachsicherheiten akzeptieren, müssen die Fonds keine Sicherheitsabschläge vornehmen.

Bei sämtlichen Kontrahenten von OTC-Derivategeschäften, Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihverträgen handelt es sich um Kontrahenten, die zumindest unter eine der folgenden Kategorien gemäß den OGAW-Regeln fallen:

- i. ein zugelassenes Kreditinstitut:
 - a. im EWR;
 - b. in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988; oder
 - c. auf Jersey, Guernsey, der Insel Man, in Australien oder Neuseeland;
- ii. eine gemäß MIFID II autorisierte Investmentgesellschaft; oder
- iii. eine Konzerngesellschaft einer juristischen Person, die von der US-Notenbank Federal Reserve eine Lizenz als Bankholdinggesellschaft erhalten hat und ihrer Aufsicht unterliegt.

Wenn ein Kontrahent (der unter eine der zuvor genannten Kategorien fällt) eines Pensionsgeschäfts oder Wertpapierleihvertrags, das bzw. der für die Fonds eingegangen wurde:

- (a) einem Bonitätsrating einer bei der ESMA registrierten und deren Aufsicht unterstehenden Kredit unterzogen wurde, ist dieses Rating bei der Prüfung der Bonität zu berücksichtigen; und

(b) wenn ein Kontrahent durch die unter (a) genannte Ratingagentur auf A-2 oder schlechter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, führt dies dazu, dass die Gesellschaft unverzüglich eine erneuten Bonitätsprüfung durchführt.

Der Kontrahent eines OTC-Derivategeschäfts, Pensionsgeschäfts/umgekehrten Pensionsgeschäfts oder Wertpapierleihgeschäfts muss ein Bonitätsrating von mindestens A-2 oder ein gleichwertiges Rating oder ein nach Ansicht der Gesellschaft implizites Rating von A-2 oder gleichwertig aufweisen. Alternativ hierzu ist ein Kontrahent ohne Rating zulässig, wenn die Gesellschaft durch einen Rechtsträger mit einem Rating von A-2 oder einem gleichwertigen Rating in Bezug auf Verluste infolge eines Ausfalls des Kontrahenten schadlos gehalten wird oder eine Garantie erhält.

Im Fall der Ablösung eines Kontrahenten für ein OTC-Derivategeschäft, muss der Kontrahent ein die Anforderungen der OGAW-Regeln erfüllender Kontrahent sein oder ist ein zugelassener zentraler Kontrahent, der von der ESMA gemäß der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) anerkannt ist oder die Anerkennung beantragt hat, oder ein Unternehmen, das von der Commodity Futures Trading Commission (CFTC) als Clearing-Stelle für Derivate oder als Clearing-Stelle von der SEC bezeichnet wird.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie jederzeit entlehene Wertpapiere zurückfordern oder von ihr eingegangene Wertpapierleihverträge kündigen kann.

Wenn die Gesellschaft ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, wird sie sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, den vollen Barbetrag zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft auf Basis einer periodengerechten Bewertung oder einer Bewertung nach dem Marktwert zu beenden. Wenn der Barbetrag jederzeit auf Marktwertbasis rückforderbar ist, ist für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts anzuwenden.

Wenn die Gesellschaft ein Pensionsgeschäft eingeht, wird sie sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, zurückzufordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft zu beenden.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder Kreditvergabe im Sinne der OGAW-Vorschriften dar.

Verwahrung

Sicherheiten, die auf Basis einer Eigentumsübertragung erhalten wurden, sollten von der Verwahrstelle gehalten werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer sachverständigen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht. Von den Fonds im Rahmen dieser Transaktionen verpfändete Vermögenswerte werden weiterhin von der Verwahrstelle verwahrt.

ANHANG V

UNTERDEPOTBANKEN

MARKT	UNTERDEPOTBANK
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Argentinien	Citibank, N.A.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	Deutsche Bank AG
	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Bevollmächtigte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über ihre Niederlassung Amsterdam, unterstützt durch ihre Niederlassung Brüssel)
Benin	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Itaú CorpBanca S.A.
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Bevollmächtigte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	China Construction Bank Corporation
China Connect	Citibank N.A.
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited

MARKT		UNTERDEPOTBANK
		Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Kolumbien		Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica		Banco BCT S.A.
Kroatien		Privredna Banka Zagreb d.d.
		Zagrebacka Banka d.d.
Zypern		BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (tätig über ihre Niederlassung Athen)
Tschechische Republik		Československá obchodní banka, a.s.
		UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark		Nordea Bank AB (publ), Schweden (tätig über ihre Tochtergesellschaft, Nordea Bank Danmark A/S)
		Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (tätig über ihre Niederlassung Kopenhagen)
Ägypten		HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Bevollmächtigte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Estland		AS SEB Pank
Finnland		Nordea Bank AB (publ), Schweden (tätig über ihre Tochtergesellschaft, Nordea Bank Finland Plc.)
		Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (tätig über ihre Niederlassung Helsinki)
Frankreich		Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über ihre Niederlassung Amsterdam, unterstützt durch ihre Niederlassung Paris)
Republik Georgien		JSC Bank of Georgia
Deutschland		State Street Bank GmbH
		Deutsche Bank AG
Ghana		Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland		BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau		via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Hongkong		Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn		Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
		UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island		Landsbankinn hf.
Indien		Deutsche Bank AG

MARKT		UNTERDEPOTBANK
		The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien		Deutsche Bank AG
Irland		State Street Bank and Trust Company, Niederlassung im Vereinigten Königreich.
Israel		Bank Hapoalim B.M.
Italien		Deutsche Bank S.p.A.
Elfenbeinküste		Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Jamaika		Scotia Investments Jamaica Limited
Japan		Mizuho Bank, Limited
		The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien		Standard Chartered Bank
Kasachstan		JSC Citibank Kazakhstan
Kenia		Standard Chartered Bank Kenya Limited
Republik Südkorea		Deutsche Bank AG
		The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Kuwait		HSBC Bank Middle East Limited (als Bevollmächtigte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Lettland		AS SEB banka
Litauen		AB SEB bankas
Malawi		Standard Bank Limited
Malaysia		Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
		Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali		via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Mauritius		The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko		Banco Nacional de México, S.A.
Marokko		Citibank Maghreb
Namibia		Standard Bank Namibia Limited
Niederlande		Deutsche Bank AG
Neuseeland		The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niger		via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Nigeria		Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen		Nordea Bank AB (publ), Schweden (tätig über ihre Tochtergesellschaft, Nordea Bank Norge ASA)

MARKT	UNTERDEPOTBANK
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (tätig über ihre Niederlassung Oslo)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Bevollmächtigte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
	Bank Polska Kasa Opieki S.A
Portugal	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über ihre Niederlassung Amsterdam, unterstützt durch ihre Niederlassung Lissabon)
Puerto Rico	Citibank N.A.
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Bevollmächtigte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited (als Bevollmächtigte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Senegal	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank N.A.
	United Overseas Bank Limited
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited
	Standard Bank of South Africa Limited
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republik Srpska	UniCredit Bank d.d.
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Schweden	Nordea Bank AB (publ)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)

MARKT	UNTERDEPOTBANK
Schweiz	Credit Suisse AG
	UBS Switzerland AG
Taiwan (R.O.C.)	Deutsche Bank AG
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Citibank, A.Ş.
	Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	PJSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (als Bevollmächtigte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Bevollmächtigte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Bevollmächtigte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung im Vereinigten Königreich.
Vereinigte Staaten	State Street Bank and Trust Company
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (als Bevollmächtigte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Bevollmächtigte von Standard Bank of South Africa Limited)

Transnationale Verwahrstellen	Euroclear Bank S.A./N.V.
	Clearstream Banking, S.A.

ANHANG VI

STOCK CONNECT-PROGRAMM

Bei Stock Connect handelt es sich um ein Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEX“), SSE, SZSE und ChinaClear entwickelt wurde. Es zielt darauf ab, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang für die Volksrepublik China und Hongkong zu schaffen. Stock Connect umfasst einen Northbound Trading Link sowie einen Southbound Trading Link. Im Rahmen des Northbound Trading Link können Anleger in Hongkong sowie im Ausland (hierzu zählen auch die Fonds) über ihre Makler in Hongkong und ein von der SEHK eingerichtetes Dienstleistungsunternehmen für Wertpapierhandel durch eine Weiterleitung von Aufträgen an die SSE bzw. SZSE mit zulässigen, an der SSE bzw. SZSE gehandelten China A-Aktien handeln. Im Rahmen des Southbound Trading Link können Anleger in China mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien handeln. Im Rahmen des Stock Connect-Programms können die Fonds über ihre Makler in Hongkong bestimmte zulässige Aktien handeln, die an der SSE oder der SZSE notiert sind.

Hierzu zählen an der SSE alle Aktien, die jeweils Bestandteil des SSE 180 Index und des SSE 380 Index sind, sowie alle an der SSE notierten A-Aktien, die nicht in den jeweiligen Indizes geführt werden, für die jedoch an der SEHK entsprechende H-Aktien notiert werden. Hiervon ausgenommen sind:

- An der SSE notierte Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden und
- an der SSE notierte Aktien, die im „Risk Alert Board“ enthalten sind.

Die SSE genehmigt ETFs nicht als zulässige Wertpapiere.

Hierzu zählen an der SZSE alle Aktien von Unternehmen, die Bestandteil des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index sind sowie alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl A-Aktien als auch H-Aktien begeben haben. Im Gegensatz zur SSE beschränkt die SZSE jedoch die Anleger, die für den Handel mit den am ChiNext Board der SZSE notierten Aktien in Frage kommen, auf „institutionelle professionelle Anleger“¹.

Die SZSE genehmigt ETFs als zulässige Wertpapiere.

Es wird erwartet, dass die Liste der zulässigen Wertpapiere einer Prüfung unterzogen wird.

Für den Handel gelten die jeweils ausgegebenen Regeln und Vorschriften. Für den Handel über das Stock Connect-Programm gilt anfänglich eine Höchstquote für grenzüberschreitende Anlagen („Gesamtquote“) sowie eine tägliche Quote („Tagesquote“). Für Northbound- und Southbound-Handelsgeschäfte gelten jeweils separate Gesamt- und Tagesquoten. Die Gesamtquote für Northbound-Handelsgeschäfte beschränkt den absoluten Kapitalbetrag, der in die Volksrepublik China fließt, und liegt derzeit bei 300 Mrd. RMB. Die Tagesquote beschränkt den maximalen täglichen Kaufwert grenzüberschreitender Handelsgeschäfte über das Stock Connect-Programm. Die Tagesquote für Northbound-Handelsgeschäfte liegt für die SZSE und die SSE jeweils bei 13 Mrd. RMB. HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von HKEX, und ChinaClear sind für das Clearing, die Abwicklung und die Erbringung von Verwahr-, Nominee- und anderen verbundenen Dienstleistungen für die von ihren jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern vorgenommenen Transaktionen verantwortlich. Für die über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien werden keine Zertifikate ausgegeben, und Anleger halten keine effektiven chinesischen A-Aktien.

¹Gemäß Definition in der Hong Kong Securities and Futures Ordinance und im SFC-Verhaltenskodex für von der SFC lizenzierte oder bei ihr registrierte Personen

HKSCC erhebt zwar keinen Anspruch auf Eigentumsrechte an den in seinem Sammeldepot bei ChinaClear gehaltenen SSE- bzw. SZSE-Wertpapieren, als Aktienregisterführer für an der SZSE und der SSE notierte Unternehmen wird ChinaClear HKSCC jedoch im Rahmen von Kapitalmaßnahmen für entsprechende SZSE- und SSE-Wertpapiere wie einen der Aktionäre behandeln.

Neben der Entrichtung von Handelsgebühren, Abgaben und Stempelsteuern im Zusammenhang mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien könnten die Fonds zusätzlichen Gebühren aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über Stock Connect ausgesetzt sein, die bislang von den zuständigen Behörden noch nicht festgelegt und bekannt gegeben wurden.

WENN SIE ZWEIFEL HINSICHTLICH DES INHALTS DIESES PROSPEKTNACHTRAGS HABEN, SOLLTEN SIE IHRE FACHBERATER KONSULTIEREN.

Die Verwaltungsratsmitglieder (deren Namen im Abschnitt „ADRESSVERZEICHNIS“ im Prospekt aufgeführt sind) übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle gebotene Sorgfalt darauf verwandt hat, dies sicherzustellen) den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung sein könnte.

PROSPEKTNACHTRAG

JOHN HANCOCK ABSOLUTE RETURN CURRENCY FUND

(Ein Teilfonds der John Hancock Worldwide Investors, PLC, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, der Struktur eines Umbrella-Fonds und getrennter Haftung zwischen ihren Fonds)

Dieser Prospektnachtrag datiert vom 5. Oktober 2018

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Informationen zum John Hancock Absolute Return Currency Fund (der „Fonds“), einen Teilfonds der John Hancock Worldwide Investors, PLC (die „Gesellschaft“). Er ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 4. April 2018 und sollte im Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

EINLEITUNG

Dieser Prospektnachtrag enthält Informationen in Bezug auf die gemäß dem Prospekt und diesem Prospektnachtrag auszugebenden Anteile des Fonds.

Sofern nicht anderweitig in diesem Prospektnachtrag festgelegt, gelten die allgemeinen Angaben im Prospekt für den Fonds. Sollte es zwischen diesem Prospektnachtrag und dem Prospekt Widersprüchlichkeiten geben, gilt dieser Prospektnachtrag vorrangig.

Anleger sollten den Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ lesen, bevor sie in den Fonds investieren.

Da der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen einen Ausgabeaufschlag in Bezug auf bestimmte Klassen erheben kann, sollten Anteilsinhaber dieser Klassen ihre Anlage als mittel- bis langfristig betrachten.

DEFINITIONEN

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Prospektnachtrag dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Im vorliegenden Prospektnachtrag haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die nachstehend angegebenen Bedeutungen: -

„Genehmigter Kontrahent“	ist als ein Kontrahent zu verstehen, der die Kontrahentenanforderungen nach den OGAW-Vorschriften erfüllt;
„Unteranlageverwaltungsvertrag“	Der Vertrag vom 4. April 2018 zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter, in der jeweils gültigen Fassung; und
„Unteranlageverwalter“	First Quadrant, L.P.

DER FONDS

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, Anteilshabern über einen typischen Marktzyklus (z. B. rollierende Dreijahreszeiträume) eine positive absolute Rendite zu bieten.

Es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht, und die Ergebnisse können im Laufe der Zeit unterschiedlich ausfallen.

Anlagepolitik

Der Fonds will eine absolute Rendite bieten, indem er Anlagechancen auf den Währungsmärkten ermittelt und ausnutzt und gleichzeitig das allgemeine Portfoliorisiko anhand eines prädiktiven Risikomodells (d. h. der Einsatz früherer Daten zur Vorhersage eines Ergebnis) kontrolliert, um künftige Risikoerwartungen vorherzusehen und zum Erhalt des gewünschten Risikoniveaus Portfoliositionen aufzubauen. Der Unteranlageverwalter nutzt vielfältige (nachstehend ausführlicher beschriebene) Faktoren, um die relative Attraktivität einzelner Währungen zu

bestimmen (d. h. aktuelle Wechselkurse bei wichtigen Währungen und voraussichtliche künftige Bewegungen unter Berücksichtigung von sich auf zugrunde liegende Volkswirtschaften auswirkenden makroökonomischen Daten und politischen Faktoren) und zum Erreichen des Anlageziels des Fonds aktiv Long- und Short-Positionen in diesen Währungen einzugehen. Der Untereinlageverwalter nutzt historische Marktdaten zur Ermittlung des aktuellen Niveaus der Volatilität und Korrelation von Anlagen, um ein Portfolio mit einem annehmbaren Gesamtrisiko und akzeptabler Streuung aufzubauen. Der Fonds strebt ein Risikoniveau von rund 10 % an, d. h. die annualisierte Standardabweichung der monatlichen Renditen beim Fonds über einen typischen Marktzyklus (z. B. rollierende Dreijahreszeiträume).

Der Fonds investiert nur in Währungen, welche die Investment-Governance-Kriterien des Untereinlageverwalters erfüllen, d. h. Währungen, die eng kalkulierte Kurse haben (z. B. niedrige Geld-Brief-Spanne und Transaktionskosten), liquide sind (z. B. geringe Marktauswirkung beim Handel und transparente Bewertung), ähnliche Währungscharakteristika enthalten (z. B. gemeinsame Sensitivitäten, die für Angebot und Nachfrage maßgeblich sind) und eine unabhängige Währung darstellen (z. B. nicht an eine andere Währung gekoppelt sind oder anderweitig von einer anderen Währung bestimmt werden). Nachstehend angegeben sind die Währungen, die derzeit die Governance-Kriterien des Untereinlageverwalters erfüllen: Australischer Dollar, britisches Pfund, kanadischer Dollar, Euro, japanischer Yen, neuseeländischer Dollar, norwegische Krone, Singapur-Dollar, schwedische Krone, Schweizer Franken und US-Dollar. Diese Industrieländerwährungen haben ähnliche Angebots- und Nachfragecharakteristika (z. B. Sensitivität gegenüber Änderungen der Zinssätze, des Wirtschaftswachstums, der Wechselkurse usw.), wodurch sie anhand eines nachstehend beschriebenen durchgängigen Anlageprozess bewertet werden können. Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften unterliegt der Fonds keinen Beschränkungen in Bezug auf die Konzentration der Anlagen des Fonds in bestimmten Ländern, Regionen, Wertpapieren, Branchen oder Sektoren.

Der Untereinlageverwalter ist überzeugt, dass es globale Preisanomalien bei Währungen gibt und dass diese auf mehrere, weiter unten beschriebene Faktoren zurückzuführen sind. Die Bildung oder das Vorhandensein von Marktanomalien ist der Grund für die Abweichung in der langfristigen Währungsbewertung einer einzelnen Währung gegenüber einem Korb globaler Währungen. Der Untereinlageverwalter will diese Marktanomalien ermitteln, die in der Regel unter eine große Auswahl von Kategorien fallen, beispielsweise: makroökonomische Faktoren (z. B. Schätzungen des relativen Werts verschiedener Währungen), Portfoliofaktoren in Bezug auf potenzielle Investitionsströme (z. B. Prognosen von Währungsflüssen in Auslandsmärkte durch externe Marktteilnehmer) und Verwaltungsheuristiken (wie Veränderungen im Anlegerinteresse für bestimmte Währungen nach Änderungen im Währungsmarktrisiko). Die Fondsstrategie sucht nach nicht korrelierenden Renditequellen über mehrere Zeithorizonte durch Anlagen auf Währungsmärkten, die auf ungewöhnlichen Einblicken in Bezug auf Anomalien von Währungsmärkten wie oben beschrieben basieren. Der Untereinlageverwalter verwaltet die Vermögenswerte des Fonds durch eine aktive Allokation und Portfoliostreuung, die durch den Einsatz unternehmenseigener quantitativer Modelltechniken umgesetzt werden und bei der Festlegung des Portfolioaufbaus die oben beschriebenen Kriterien der Investment-Governance berücksichtigen. Diese unternehmenseigenen Modelltechniken analysieren den Preis, die Liquidität und andere (oben beschriebene) Währungsmerkmale bei der Festlegung der Höhe und jeweiligen Anteile der Anlage in die einzelnen genehmigten Währungen.

Der Fonds will Devisenkassageschäfte sowie Devisenterminkontrakte, Währungs-Futures und/oder Optionen auf Währungen mit genehmigten Kontrahenten außerbörslich oder notiert oder gehandelt an den im Anhang 1 des Prospekts genannten Märkten und Börsen eingehen. Der Fonds investiert in Währungs-Futures, Devisenterminkontrakte, Währungsoptionen und/oder

Währungsswaps gemäß ausführlicher Beschreibung im nachstehenden Abschnitt „Einsatz von Derivaten“. Der Fonds hält Long- oder Short-Positionen (der Fonds kann beispielsweise eine Long-Position im Euro gegenüber einer gleichen Short-Position im US-Dollar eingehen) in einzelnen Währungsinstrumenten, um jederzeit von den relativen Chancen auf den Währungsmärkten zu profitieren. Short-Positionen dürfen nur synthetisch eingegangen werden. Der Untereinlageverwalter geht davon aus, dass der Nettoinventarwert des Fonds durch die Anlagen in DFIs eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen wird.

Es wird damit gerechnet, dass der Fonds basierend auf der oben beschriebenen „Summe der Nominalwerte“-Methode in der Regel ein Engagement zwischen 400 und 2.400 % seines Nettoinventarwerts in Long-Positionen und zwischen 400 und 2.400 % seines Nettoinventarwerts in Short-Positionen hat. Der Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds, der in Long- bzw. Short-Positionen investiert ist, hängt jedoch immer von den jeweiligen Marktbedingungen ab.

Der Fonds kann ferner bis zu maximal 10 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, deren Schwerpunkt auf Währungsanlagen liegt. Die maximalen jährlichen Verwaltungsgebühren, die von den zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen erhoben werden, belaufen sich geschätzt auf 2 % des Nettoinventarwerts des Fonds zusammen mit einem von der Performance abhängigen Erfolgshonorar.

Barmittel werden bei Kreditinstituten entsprechend den OGAW-Vorschriften als Einlage gehalten. Der Fonds kann ferner zu Zwecken der Liquiditätsergänzung in Geldmarktinstrumente und/oder Staatsanleihen investieren. Der Untereinlageverwalter ist der Auffassung, dass Anlagen in diese Produkte die Barbestände des Fonds absichern und eine geldmarktähnliche Rendite generieren. Zu den Geldmarktinstrumenten gehören insbesondere Einlagen bei Kreditinstituten, kurzfristige Commercial Paper (CP), von einer OECD-Regierung, ihren Vertretungen oder Organen oder von einer supranationalen Einrichtung begebene oder garantierte Wertpapiere und müssen im Einklang mit den OGAW-Vorschriften stehen. Die Geldmarktinstrumente und Staatsanleihen (die fest- oder variabel verzinslich sein können) müssen mindestens ein Investment-Grade-Rating von international anerkannten Ratingagenturen wie Standard & Poor oder Moody's haben.

Der Fonds kann Pensionsgeschäfte für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften und im Anhang IV zum Prospekt „*Effizientes Portfoliomanagement – Techniken und Instrumente*“ genannten Bedingungen einsetzen.

Einsatz von DFI

Der Fonds kann DFI-Transaktionen tätigen, d. h. Währungsswaps, Devisenterminkontrakte, Währungsoptionen und Währungs-Futures.

Währungsswaps

Währungsswaps sind Kontrakte zwischen zwei Parteien über den Tausch zukünftiger Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen. Währungsswaps müssen einen Austausch des Kapitalbetrags bei Fälligkeit oder bei Kontraktbeginn beinhalten. Der Fonds kann Währungsswaps zu Anlagezwecken, zur Reduzierung des Wechselkursrisikos, zur Absicherung bestehender Long-Positionen in einer bestimmten Währung und zur Absicherung der Währung, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, gegenüber der Basiswährung des Fonds oder einer bestimmten Klasse des Fonds einsetzen.

Devisenterminkontrakte

Bei Devisenterminkontrakten sind die Inhaber eines solchen Kontrakts verpflichtet, die Währung zu einem bestimmten Kurs, in einer bestimmten Menge und an einem bestimmten künftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Devisenterminkontrakte können zwischen den Parteien in

bar ausgeglichen werden. Der Einsatz von Devisenterminkontrakten seitens des Fonds kann unter anderem insbesondere zum Zweck erfolgen, das Währungsengagement von im Fonds gehaltenen Wertpapieren zu verändern, zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken, das Engagement in einer Währung zu erhöhen und das Risiko von Wechselkursschwankungen von einer Währung auf eine andere zu verlagern.

Währungs-Futures

Währungs-Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge einer Währung zu einem festgesetzten künftigen Termin und zu einem festgesetzten Kurs, die durch ein Geschäft an einer Börse geschlossen werden. Durch Währungs-Futures-Kontrakte kann der Fonds steigende oder fallende Märkte ausnutzen oder ein Engagement in der zugrunde liegenden Währung eingehen. Da diese Kontrakte täglich zum letzten Börsenkurs bewertet werden, kann der Fonds sich vor dem Liefertag des Kontrakts von seiner Verpflichtung zum Kauf bzw. Verkauf des Basiswerts durch Glattstellung seiner Position befreien.

Währungsoptionen

Währungsoptionen sind Optionen, die das Recht (aber nicht die Verpflichtung) zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge einer Fremdwährung zu einem festgelegten Kurs innerhalb eines festgelegten Zeitraums übertragen. Der Einsatz von Währungsoptionen durch den Fonds kann zu Anlagezwecken (z. B. zum Erhalt eines Marktengagements) und zur Absicherung gegen Bewegungen auf dem Devisenmarkt erfolgen.

Weitere Einzelheiten zu diesen DFIs sind im Prospekt im Abschnitt „EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN“ enthalten.

Da der Fonds insoweit, wie der Commitment-Ansatz das Gesamtrisiko des Portfolios nicht angemessen abdeckt, in DFIs investieren kann, erachtet der Fonds die Value-at-Risk-Methode („VaR“) als eine geeignete Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos und Marktrisikos des Fonds, unter Berücksichtigung der Anlageziele und der Anlagepolitik des Fonds und der Komplexität der eingesetzten DFIs.

Der Fonds wird durch den Einsatz von DFIs einer Hebelwirkung (Leverage) unterliegen und kann daher bei der Berechnung des Gesamtrisikos anhand der absoluten VaR-Methode ein nominales Engagement von über 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds eingehen. VaR ist die fortschrittliche Methode zur Risikomessung, die zur Beurteilung des Marktrisikos des Fonds angewandt wird. Dieser Leverage-Effekt bringt höhere Risiken für Anleger mit sich.

Der Fonds wendet das absolute VaR-Modell an, wobei der VaR 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Das absolute VaR-Modell wird als geeignet betrachtet, da der Fonds sein Anlageziel nicht mit Bezug auf eine Benchmark definiert.

Bei der täglichen Berechnung des VaR berücksichtigt der Fonds folgende quantitativen Standards:

- Das entsprechende einseitige Konfidenzniveau wird 99 % betragen.
- Die entsprechende Haltedauer sollte 20 Tage betragen.
- Der historische Betrachtungszeitraum wird mindestens ein Jahr betragen. Es kann jedoch, wenn dies (z. B. aufgrund wesentlicher Veränderungen in der Preisvolatilität in jüngster Zeit) gerechtfertigt ist, auch ein kürzerer Betrachtungszeitraum angewandt werden.

Anleger sollten berücksichtigen, dass der VaR ein Maßstab für den maximalen potenziellen Verlust bei einem bestimmten Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen ist. Der Fonds könnte jedoch auch Verlusten ausgesetzt sein, die viel höher sind als nach der VaR-Methode vorgesehen, insbesondere unter anormalen Marktbedingungen. Es ist zu beachten, dass der VaR nicht explizit das Leverage

misst. Vielmehr ist der VaR ein statistischer Risikomaßstab, und der tatsächliche Verlust einer bestimmten Transaktion oder des Fonds insgesamt kann erheblich über dem von der VaR-Methode angezeigten Verlust liegen. Es gibt Einschränkungen bezüglich der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da dieser das Leverage-Niveau im Fonds nicht direkt einschränkt und nur das Verlustrisiko unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und keine künftigen wesentlichen Veränderungen in der Volatilität erfassen würde.

Das Maß an Leverage (berechnet als absolute Summe des nominalen Engagements der vom Fonds eingesetzten DFIs) wird sich voraussichtlich in einer Spanne von 400 % bis 2.400 % bewegen. Zu bestimmten Zeiten im Jahr wird das Leverage-Niveau jedoch höher sein (bis zu 4.100 %) und das „Rolling“ (d. h. die Verlängerung) von einem fällig werdenden Devisenterminkontrakt in einen neuen Kontrakt reflektieren (d. h. bei Fälligkeit eines Kontrakts wird ein neuer Kontrakt eingegangen, und da der Fälligkeitstermin und der Beginn des neuen Kontrakts möglicherweise nicht übereinstimmen, kann es zu einer Überschneidung kommen, folglich setzt sich die Höhe des Gesamtengagements aus der Gesamtsumme aller offenen Kontrakte zusammen). Die erwartete Leverage-Spanne wird gemäß den OGAW-Vorschriften auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts der Nominalwerte der eingesetzten Derivate berechnet. Dieser Wert berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsvereinbarungen, die der Fonds jeweils eingegangen ist, obwohl diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen zum Zweck der Risikoreduzierung genutzt werden; er ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Leverage, was bedeutet, dass der Wert höher ist, als er ansonsten wäre, wenn solche Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Anleger sollten beachten, dass die Berechnungsmethode für das Leverage-Niveau Währungspositionen addiert, die ansonsten als sich gegenseitig ganz oder teilweise aufhebend erachtet werden, und folglich ein höheres Niveau als generell zu erwarten wäre reflektiert. Diese Saldierungs- und Absicherungsvereinbarungen können im Fall ihrer Berücksichtigung das Leverage-Niveau reduzieren.

Das anhand des Commitment-Ansatzes berechnete Leverage-Niveau wird voraussichtlich in der Spanne von 400 bis 850 % liegen, aber diese Leverage-Spanne kann auch überschritten werden, beispielsweise in Phasen geringer Marktvolatilität. Der Commitment-Ansatz wird als zusätzliche Methode für die Leverage-Berechnung eingesetzt. Das anhand des Commitment-Ansatzes berechnete Leverage-Niveau ist niedriger als die anhand der Summe der Nominalwerte der vom Fonds eingesetzten DFI berechnete Höhe, da das anhand des Commitment-Ansatzes berechnete Niveau Saldierungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt. Das Leverage kann die Spanne von 400 bis 850 % in Phasen niedriger Marktvolatilität übersteigen. Dies ist dadurch begründet, dass im Fall einer niedrigen Marktvolatilität der Fonds Währungspositionen im Portfolio aufnehmen muss, um das Risikoziel des Fonds von 10 % zu erreichen. Bei hoher Marktvolatilität reduziert der Fonds die Anzahl der Währungspositionen.

Zwar bietet Leverage Chancen für die Erhöhung der Rendite des Fonds an Anteilsinhaber, aber es können sich dadurch auch die Verluste erhöhen, falls die Rendite aus dem Derivat negativ ist. Aufgrund des Einsatzes von Leverage könnte ein Anteilsinhaber sein angelegtes Kapital ganz oder teilweise verlieren; der Anteilsinhaber ist jedoch höchstens für den Betrag seiner gezeichneten Anteile am Fonds haftbar.

Die mit dem Einsatz von DFIs durch den Fonds verbundenen Risiken sind im Prospekt im Abschnitt „ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ÜBERLEGUNGEN“ beschrieben.

ISDA-Rahmenvereinbarungen

Die Gesellschaft geht für den Fonds ISDA-Rahmenvereinbarungen mit genehmigten Kontrahenten ein, um zum Erhalt eines Währungsengagements in Währungs-Futures, Devisenterminkontrakte, Währungsoptionen und Währungsswaps zu investieren. Nach den

Bedingungen einer ISDA-Rahmenvereinbarung kann die Gesellschaft für den Fonds verpflichtet sein, einem genehmigten Kontrahenten Sicherheiten zu stellen, um das Engagement des Fonds gegenüber dem genehmigten Kontrahenten zu decken. Ist der genehmigte Kontrahent verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen, müssen die Sicherheiten zusätzlich in der von den OGAW-Vorschriften zugelassenen Form sein. Eine ISDA-Rahmenvereinbarung kann von jeder Partei beim Eintreten bestimmter Ereignisse entweder in Bezug auf den Fonds oder den genehmigten Kontrahenten, insbesondere ein Ausfallereignis (wie etwa eine Nichtzahlung, eine Vertragsverletzung oder ein Konkurs) oder ein eine Kündigung auslösendes Ereignis (das nicht auf ein Verschulden seitens einer der Parteien zurückzuführen ist, z. B. Rechtswidrigkeit oder ein Steuerereignis) gekündigt werden.

Unteranlageverwalter

Gemäß dem Unteranlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter das tägliche Portfoliomanagement des Fonds an den Unteranlageverwalter delegiert.

Der Unteranlageverwalter fungiert als Unteranlageverwalter des Fonds. Der Unteranlageverwalter hat seinen Sitz in 800 E. Colorado Boulevard, Suite 900, Pasadena, Kalifornien, 91101, USA. Der Unteranlageverwalter erbringt seit 1999 Verwaltungs-, Unterberatungs- und Vermarktungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und ähnliche Fondsstrukturen für institutionelle Anleger und Privatanleger in den Vereinigten Staaten und anderen Ländern in Europa, Asien, Australien und Nordamerika. Zu der Art der bei diesen Strukturen eingesetzten Anlagestrategien gehört generell eine globale Portfolio-Strukturierung anhand von Aktien- und Anleihe-Futures, eines aktiven Währungsmanagements sowie von Long- und Short-Positionen in globalen Aktien.

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist EUR.

Ausschüttungspolitik

Der Fonds tätigt keine Ausschüttungen und es wird erwartet, dass alle Erträge und Gewinne reinvestiert werden.

Anlagebeschränkungen und Risikomanagement

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Prospekt im Abschnitt „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ angegeben sind. Der Fonds investiert nur in Anlagen, die nach den Vorschriften zulässig sind.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die Kapitalwachstum anstreben und ein Risikoniveau von rund 10 % in Kauf nehmen wollen. Typische Anleger werden voraussichtlich informierte Anleger sein, die das Kapital- und Ertragsrisiko verstehen und in Kauf nehmen wollen. Anleger sollten einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben, da das Ziel des Fonds voraussichtlich über einen Marktzyklus von drei bis fünf Jahren erreicht wird.

RISIKOFAKTOREN

Anlagen im Fonds sind mit einem gewissen Maß an Risiken verbunden, insbesondere mit den im Prospekt im Abschnitt „ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ÜBERLEGUNGEN“ beschriebenen Risiken. Der Anlageverwalter hält die im Prospekt im Abschnitt „FÜR DIE EINZELNEN FONDS GELTENDE ANLAGERISIKEN“ ausgeführten Anlagerisiken relevant für eine Anlage in den Fonds. Diese Beschreibung der Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf

Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Prospektnachtrag sorgfältig lesen und ihre professionellen Berater konsultieren, bevor sie Anteile zeichnen. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen wird.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Der Fonds trägt den auf ihn entfallenden Anteil an den Gebühren und betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft. Die Gebühren und betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft sind im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Einzelnen aufgeführt.

Anlageverwaltungsgebühren und Kostenbegrenzung

Nach dem Anlageverwaltungsvertrag zahlt die Gesellschaft dem Anlageverwalter eine Höchstgebühr zu einem jährlichen Satz, der dem Prozentsatz des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse des Fonds gemäß Angabe im Anhang zu diesem Prospektnachtrag entspricht. Aus dieser Gebühr zahlt der Anlageverwalter die Gebühren und Kosten des Unteranlageverwalters. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und abgegrenzt und ist monatlich rückwirkend zahlbar.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter Anspruch auf Erstattung seiner angemessen nachgewiesenen Spesen. Jeder Fonds trägt seinen proportionalen Anteilen an diesen Spesen.

Der Anlageverwalter hat sich dazu verpflichtet, die operativen Aufwendungen des Fonds, falls erforderlich, zu erstatten, um sicherzustellen, dass die Gesamtbetriebskosten des Fonds (einschließlich der Gebühren der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle) den im Anhang zu diesem Prospektnachtrag angegebenen jährlichen Anteil des täglichen Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten (die „**Aufwandsbegrenzung**“). Die operativen Aufwendungen umfassen nicht die Kosten für den Kauf und Verkauf von Anlagen, die jeweiligen laufenden Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETFs), Quellensteuern, Stempelsteuern oder andere Steuern auf Anlagen, in Bezug auf Anlagen anfallende Provisionen und Maklergebühren oder sonstige jeweils nach eigenem Ermessen vom Verwaltungsrat bestimmte außerordentliche oder außergewöhnliche Kosten und Aufwendungen, die gegebenenfalls von Zeit zu Zeit entstehen können, wie beispielsweise wesentliche Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Gesellschaft. Der Anlageverwalter kann diese Vereinbarung jederzeit nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilsinhaber verlängern oder kündigen.

In dem Umfang, in dem der Anlageverwalter die Betriebskosten des Fonds im Rahmen der Kostenbegrenzung erstattet, ist die Gesamtkostenquote des Fonds niedriger, als dies ohne Kostenbegrenzung der Fall gewesen wäre.

Gebühr des Unteranlageverwalters

Die Gebühren und Kosten des Unteranlageverwalters werden aus den an den Anlageverwalter gezahlten Gebühren gezahlt, die im Anhang zu diesem Prospektnachtrag aufgeführt sind.

Performancegebühr

Der Anlageverwalter hat darüber hinaus Anspruch auf Erhalt einer Performancegebühr (die „**Performancegebühr**“) in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes des Wertanstiegs, der über die Mindestrendite (die „**Mindestrendite**“) gemäß ausführlicherer Angabe im Anhang sowie im Abschnitt „ANTEILSKLASSEN“ dieses Prospektnachtrags hinausgeht, für die Klassen, auf die dies zutrifft.

Die Performancegebühr wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und läuft auf, und die Abgrenzung schlägt sich im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse nieder. Die Performancegebühr ist vierteljährlich nachträglich zahlbar (jeweils jährlich am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) (der „**Berechnungszeitraum**“), oder beim Rückkauf oder bei der Rücknahme, je nachdem, was eher erfolgt.

Der Erstausgabepreis multipliziert mit der Anzahl ausgegebener Anteile dient als Ausgangspunkt für die Berechnungen.

Der erste Berechnungszeitraum beginnt an dem Geschäftstag unmittelbar nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Klasse und endet am Ende des nächsten Kalenderquartals.

Eine Underperformance des Fonds gegenüber der Mindestrendite in vorherigen Berechnungszeiträumen muss erst wieder aufgeholt (ausgeglichen) werden, bevor zu einem späteren Zeitpunkt eine Performancegebühr fällig werden kann. Die Performancegebühr ergibt sich in Bezug auf Rücknahmen oder Rückkäufe von Anteilen im Berechnungszeitraum und wird innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücknahmetag zahlbar. Die Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet und von der Verwahrstelle überprüft.

Die Performancegebühr für jeden Berechnungszeitraum ist auf den etwaigen Betrag zahlbar, um den der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse vor aufgelaufenen Performancegebühren (aber nach Abzug realisierter Performancegebühren bei Rücknahmen) den um die Mindestrendite bereinigten Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse am letzten Geschäftstag des Berechnungszeitraums übersteigt.

„Um die Mindestrendite bereinigter Nettoinventarwert“ bezeichnet in Bezug auf den ersten Berechnungszeitraum für den Fonds den Erstausgabepreis der betreffenden Klasse, multipliziert mit der Anzahl der Anteile der Klasse, die im Erstausgabezeitraum ausgegeben wurden, an jedem Handelstag um den Wert von Zeichnungen erhöht oder anteilig um den Wert von Rücknahmen seit dem Erstausgabezeitraum verringert und im Verlauf des Berechnungszeitraums um die jeweilige Mindestrendite bereinigt.

Für jeden nachfolgenden Berechnungszeitraum für die betreffende Anteilsklasse bezeichnet „um die Mindestrendite bereinigter Nettoinventarwert“ entweder:

- (i) wenn eine Performancegebühr für den vorherigen Berechnungszeitraum zahlbar war, den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse zum Ende des letzten Berechnungszeitraums, erhöht an jedem anschließenden Handelstag um den Wert von Zeichnungen oder anteilig verringert um den Wert von Rücknahmen, die seit dem Anfang dieses Berechnungszeitraums stattgefunden haben, bereinigt um die jeweilige Mindestrendite im Verlauf des Berechnungszeitraums; oder
- (ii) wenn keine Performancegebühr für den vorherigen Berechnungszeitraum zahlbar war, den um die Mindestrendite bereinigten Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse am Ende des letzten Berechnungszeitraums, für den die letzte Performancegebühr gezahlt wurde, bereinigt wie unter (i) angegeben; oder
- (iii) wenn noch nie eine Performancegebühr realisiert wurde, dann der um die Mindestrendite bereinigte Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse bei der Auflegung des Fonds, anschließend wie unter (i) oben angegeben bereinigt.

Zur Klarstellung, hat die entsprechende Klasse eine Unterrendite verzeichnet (d. h. ihr Nettoinventarwert liegt am Ende des Berechnungszeitraums unter dem um die Mindestrendite bereinigten Nettoinventarwert) wird keine Performancegebühr fällig, bis die Unterrendite wieder aufgeholt (ausgeglichen) wurde.

Die Performancegebühr basiert auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums. Es kann daher sein, dass sie für nicht realisierte Gewinne bezahlt wird, die letztlich nicht realisiert werden. Die Performancegebühr ist in Bezug auf eine Klasse zahlbar, bei der die jeweilige Mindestrendite übertroffen wurde, auch wenn dies eher auf sich im Fonds gehaltene Anlagen auswirkende Marktbewegungen und nicht auf spezielle vom Anlageverwalter ergriffene Maßnahmen zurückzuführen sein kann. Es besteht die Möglichkeit einer negativen Mindestrendite, und in diesem Fall wäre eine Performancegebühr in Bezug auf eine Klasse zahlbar, sofern ein Rückgang im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse im Berechnungszeitraum geringer als der von der Mindestrendite ausfiel.

Der Fonds nimmt keinen Ausgleich der Performancegebühr vor, und dies kann zu unterschiedlichen Auswirkungen für die verschiedenen Anteilsinhaber in Bezug auf den tatsächlichen Satz der Performancegebühr führen, den sie bezüglich der Performance ihrer Anlage im Fonds während des Zeitraums ihrer Anlage tragen.

Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr

Einzelheiten zu den an die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle zahlbaren Gebühren und Kosten sind im Prospekt im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ enthalten.

Ausgabeaufschlag

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags ist in Bezug auf die Zeichnung von Anteilen der Klasse A zahlbar, wie ausführlicher im Abschnitt „ANTEILSKLASSEN“ im Prospekt und in diesem Prospektnachtrag beschrieben. Wenn ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, sollten Anteilsinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

Gründungskosten

Die bei der Gründung des Fonds anfallenden Gründungskosten in Höhe von geschätzten USD 60.000 werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds abgeschrieben.

ZEICHNUNGEN

Kauf von Anteilen

Ausführliche Einzelheiten zum Kauf von Anteilen sind im Abschnitt „VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Zeichnungsverfahren“ im Prospekt enthalten.

Einzelheiten in Bezug auf die Währung, die Anlageverwaltungsgebühr, Aufwandsbegrenzung und Performancegebühren für die einzelnen Klassen sind im Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthalten.

Die Vertriebsstelle ist vom Verwaltungsrat autorisiert, Zeichnungen in Bezug auf den Fonds anzunehmen, auch wenn der gezeichnete Betrag unter der im Abschnitt „ANTEILSKLASSEN“ in diesem Prospektnachtrag genauer angegebenen Mindestanlage liegen sollte.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum endet entweder: (i) mit der ersten Anlage eines Anteilsinhabers in dieser Klasse oder (ii) um 16:00 Uhr (New Yorker Zeit) am 4. April 2019, je nachdem, was früher eintritt oder (iii) zu dem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegen kann (der „Zeichnungsschluss“).

Anleger können während des Erstausgabezeitraums Anträge auf Zeichnung von Anteilen zum Erstausgabepreis für jede Klasse gemäß ausführlicherer Angabe im Abschnitt „ANTEILSKLASSEN“ in diesem Prospektnachtrag stellen.

Während des Erstausgabezeitraums können Zeichnungen mit unterschriebenen Zeichnungsformularen im Original, die ordnungsgemäß gemäß den Anweisungen auf dem Zeichnungsformular ausgefüllt wurden, oder durch andere elektronische Medien erfolgen (einschließlich über ein Clearing-System gestellte Zeichnungsanträge), die der Verwaltungsrat und die Verwaltungsstelle bis zum Zeichnungsschluss genehmigen.

Zeichnungsgelder sollten auf das im Zeichnungsformular angegebene Konto (oder auf ein anderes von der Verwaltungsstelle angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach einem Handelstag oder zu einem anderen mit der Verwaltungsstelle vereinbarten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Zeitpunkt eingegangen sind. Jedes Zeichnungsformular, das zunächst per Fax (oder über andere elektronische Medien) geschickt wurde, muss unverzüglich durch den Eingang eines Zeichnungsformulars im Original und der erforderlichen Dokumenten für die Geldwäscheprüfung bestätigt werden.

Nach dem Erstausgabezeitraum

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums müssen alle Zeichnungsanträge bis zum Orderannahmeschluss in der in den Abschnitten „VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: „Zeichnungen nach dem Erstausgabezeitraum“ und „Zeichnungsverfahren“ im Prospekt beschriebenen Art und Weise eingehen.

RÜCKNAHMEN

Rückgabe von Anteilen

Anteile des Fonds können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse vorbehaltlich der Verfahren und Bedingungen zurückgeben werden, die im Prospekt im Abschnitt „VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Rücknahme von Anteilen“ beschrieben sind.

ANTEILSKLASSEN

Zum Datum dieses Prospektnachtrags sind nur thesaurierende Anteile der Klassen I USD (abgesichert), I EURS, I GBP (abgesichert) und I CHF (abgesichert) zur Zeichnung verfügbar.

Anleger, die in alle anderen Klassen investieren möchten, sollten sich an den Anlageverwalter wenden. Bei ausreichendem Interesse an der Klasse kann die Klasse aufgelegt werden.

Die Anleger in Klassen, für die der Anlageverwalter Währungsabsicherungen durchführen wird, sollten im Prospekt den Abschnitt „EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN: Währungsabsicherung von Anteilsklassen“.

Klasse	Klassenwährung	Mindestrendite (Hurdle Rate)	Erstausgabepreis	Mindesterstanzlage	Ausgabeaufschlag
Klasse A USD (abgesichert) Thesaurierend	USD	Nicht zutreffend.	100 USD	1.000 USD	Bis zu 5 %
Klasse A EUR Thesaurierend	EUR	Nicht zutreffend.	100 EUR	1.000 EUR	Bis zu 5 %
Klasse A CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	Nicht zutreffend.	100 CHF	1.000 CHF	Bis zu 5 %
Klasse A GBP (abgesichert) Thesaurierend	GBP	Nicht zutreffend.	100 GBP	1.000 GBP	Bis zu 5 %
Klasse I USD (abgesichert) Thesaurierend	USD	3-Monats-USD-LIBOR	100 USD	1.000.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse I EUR Thesaurierend	EUR	3-Monats-EURIBOR	100 EUR	1.000.000 EUR	Nicht zutreffend.
Klasse I GBP (abgesichert) Thesaurierend	GBP	3-Monats-UK-T-Bill	100 GBP	1.000.000 GBP	Nicht zutreffend.
Klasse I CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	3-Monats-CHF-LIBOR	100 CHF	1.000.000 CHF	Nicht zutreffend.
Klasse W USD (abgesichert) Thesaurierend	USD	Nicht zutreffend.	100 USD	1.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse W EUR Thesaurierend	EUR	Nicht zutreffend.	100 EUR	1.000 EUR	Nicht zutreffend.
Klasse W GBP (abgesichert) Thesaurierend	GBP	Nicht zutreffend.	100 GBP	1.000 GBP	Nicht zutreffend.
Klasse W CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	Nicht zutreffend.	100 CHF	1.000 CHF	Nicht zutreffend.
Klasse F1 EUR Thesaurierend	EUR	3-Monats-EURIBOR	100 EUR	10 Mio. EUR	Nicht zutreffend.
Klasse F2 EUR Thesaurierend	EUR	3-Monats-EURIBOR	100 EUR	10 Mio. EUR	Nicht zutreffend.

Klasse	Klassenwährung	Mindestrendite (Hurdle Rate)	Erstausgabepreis	Mindesterstanzanlage	Ausgabeaufschlag
Klasse F2 SEK (abgesichert) Thesaurierend	SEK	3-Monats-SEK T-Bill	100 SEK	80 Mio. SEK.	Nicht zutreffend.
Klasse F3 USD (abgesichert) Thesaurierend	USD	3-Monats-USD-LIBOR	100 USD	10 Mio. USD.	Nicht zutreffend.
Klasse F3 EUR Thesaurierend	EUR	3-Monats-EURIBOR	100 EUR	10 Mio. EUR	Nicht zutreffend.
Klasse F3 GBP (abgesichert) Thesaurierend	GBP	3-Monats-UK-T-Bill	100 GBP	10 Mio. GBP.	Nicht zutreffend.
Klasse X USD (abgesichert) Thesaurierend	USD	3-Monats-USD-LIBOR	100 USD	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
Klasse X USD EUR Thesaurierend	EUR	3-Monats-EURIBOR	100 EUR	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
Klasse X GBP (abgesichert) Thesaurierend	GBP	3-Monats-UK-T-Bill	100 GBP	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
Klasse X CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	3-Monats-CHF-LIBOR	100 CHF	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.

ANHANG

Gebühreninformationen

Klasse	Klassenwährung	Anlageverwaltungsgebühr	Performancegebühr	Kostenbegrenzung (ohne jeweils geltende Anlageverwaltungsgebühr)
Klasse A USD (abgesichert) Thesaurierend	USD	1,85 %	Nicht zutreffend.	0,25 %
Klasse A EUR Thesaurierend	EUR	1,85 %	Nicht zutreffend.	0,25 %
Klasse A GBP (abgesichert) Thesaurierend	GBP	1,85 %	Nicht zutreffend.	0,25 %
Klasse A CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	1,85 %	Nicht zutreffend.	0,25 %
Klasse I USD (abgesichert) Thesaurierend	USD	1,00 %	10 %	0,40 %
Klasse I EUR Thesaurierend	EUR	1,00 %	10 %	0,40 %
Klasse I GBP (abgesichert) Thesaurierend	GBP	1,00 %	10 %	0,40 %
Klasse I CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	1,00 %	10 %	0,40 %
Klasse W USD (abgesichert) Thesaurierend	USD	1,40 %	Nicht zutreffend.	0,25 %
Klasse W EUR Thesaurierend	EUR	1,40 %	Nicht zutreffend.	0,25 %
Klasse W GBP (abgesichert) Thesaurierend	GBP	1,40 %	Nicht zutreffend.	0,25 %
Klasse W CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	1,40 %	Nicht zutreffend.	0,25 %

Klasse	Klassenwährung	Anlageverwaltungsgebühr	Performancegebühr	Kostenbegrenzung (ohne jeweils geltende Anlageverwaltungsgebühr)
Klasse F1 EUR Thesaurierend	EUR	Bis zu 0,50 %	10 %	0,40 %
Klasse F2 EUR Thesaurierend	EUR	Bis zu 0,50 %	20 %	0,40 %
Klasse F2 SEK (abgesichert) Thesaurierend	SEK	Bis zu 0,50 %	20 %	0,40 %
Klasse F3 USD (abgesichert) Thesaurierend	USD	Bis zu 0,50 %	20 %	0,40 %
Klasse F3 EUR Thesaurierend	EUR	Bis zu 0,50 %	20 %	0,40 %
Klasse F3 GBP (abgesichert) Thesaurierend	GBP	Bis zu 0,50 %	20 %	0,40 %
Klasse X USD (abgesichert) Thesaurierend	USD	Nicht zutreffend.	Bis zu 20 %	0,40 %
Klasse X USD EUR Thesaurierend	EUR	Nicht zutreffend.	Bis zu 20 %	0,40 %
Klasse X GBP (abgesichert) Thesaurierend	GBP	Nicht zutreffend.	Bis zu 20 %	0,40 %
Klasse X CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	Nicht zutreffend.	Bis zu 20 %	0,40 %

WENN SIE ZWEIFEL HINSICHTLICH DES INHALTS DIESES PROSPEKTNACHTRAGS HABEN, SOLLTEN SIE IHRE FACHBERATER KONSULTIEREN.

Die Verwaltungsratsmitglieder (deren Namen im Abschnitt „ADRESSVERZEICHNIS“ im Prospekt aufgeführt sind) übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle gebotene Sorgfalt darauf verwandt hat, dies sicherzustellen) den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung sein könnte.

PROSPEKTNACHTRAG

JOHN HANCOCK GLOBAL DISCIPLINED VALUE (EX-U.S.) FUND

(Ein Fonds der John Hancock Worldwide Investors, PLC, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, der Struktur eines Umbrella-Fonds und getrennter Haftung zwischen ihren Fonds)

Dieser Prospektnachtrag datiert vom 4. April 2018

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Informationen zum John Hancock Global Disciplined Value (Ex-U.S.) Fund (der „Fonds“), einen Teilfonds der John Hancock Worldwide Investors, PLC (die „Gesellschaft“). Er ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 4. April 2018 und sollte im Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

EINLEITUNG

Dieser Prospektnachtrag enthält Informationen in Bezug auf die gemäß dem Prospekt und diesem Prospektnachtrag auszugebenden Anteile des Fonds.

Sofern nicht anderweitig in diesem Prospektnachtrag festgelegt, gelten die allgemeinen Angaben im Prospekt für den Fonds. Sollte es zwischen diesem Prospektnachtrag und dem Prospekt Widersprüchlichkeiten geben, gilt dieser Prospektnachtrag vorrangig.

Anleger sollten den Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ lesen, bevor sie in den Fonds investieren.

Da der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen einen Ausgabeaufschlag und/oder eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr („CDSC“) in Bezug auf bestimmte Klassen erheben kann, sollten Anteilsinhaber in diesen Klassen ihre Anlage als mittel- bis langfristig betrachten.

DEFINITIONEN

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Prospektnachtrag dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Im vorliegenden Prospektnachtrag haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die nachstehend angegebenen Bedeutungen: -

„**Unteranlageverwaltungsvertrag**“

Der Vertrag vom 25. November 2016 zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter, in der jeweils gültigen Fassung;

„**Unteranlageverwalter**“
„**Nicht-US-Unternehmen**“

Boston Partners Global Investors, Inc.; und Unternehmen: (i) die nach den Gesetzen eines anderen Landes als den USA organisiert sind; (ii) deren wichtigster Handelsmarkt sich außerhalb der USA befindet; oder (iii) die den überwiegenden Teil ihres Vermögens außerhalb der USA haben oder einen wesentlichen Anteil ihrer Umsätze oder Gewinne aus Unternehmen, Anlagen oder Umsätzen außerhalb der USA erzielen.

DER FONDS

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum.

Anlagepolitik

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in ein Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, die von Nicht-US-Unternehmen mit beliebiger Marktkapitalisierung werden. Der Fonds kann in alle Arten von

Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren investieren, u. a. börsengehandelte und außerbörsliche Stamm- und Vorzugsaktien, Optionsscheine, Optionen, Bezugsrechte, Wandelanleihen, Depositary Receipts, Anteile und REITs.

Die Anlage des Fonds in Wertpapiere von chinesischen Emittenten ist auf die Wertpapiere, die an einem geregelten Markt außerhalb des chinesischen Festlands (insbesondere GDR) gehandelt werden, oder auf im Stock Connect-Programm gehandelte chinesische A-Aktien beschränkt.

Außerdem kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen investieren, bei denen es sich um zulässige Kredite handelt. Eine Kapitalbeteiligung ist ein Kredit, der dem Kreditgeber zusätzlich zu Kapital- und Zinszahlungen einen Anteil an einer Immobilie gewährt.

Die Anlagen des Fonds, die auf US-Dollar oder andere Währungen lauten, konzentrieren sich hauptsächlich auf Industrieländer, können aber auch Anlagen auf Schwellen- und Frontier-Märkten beinhalten. Die Märkte von Industrieländern sind typischerweise Märkte in Industrieländern, die ein höheres Maß an wirtschaftlicher und/oder Kapitalmarktentwicklung und ein geringeres Maß an Kurs- und Währungsvolatilität aufweisen.

In der Regel investiert der Fonds in Aktienwerte von Emittenten, die vom Untereinlageverwalter für unterbewertet gehalten werden. Der Untereinlageverwalter setzt bei der Wertpapierauswahl ein Bottom-up-Verfahren ein und bedient sich einer Kombination aus fundamentalen und quantitativen Analysen von emittentenspezifischen Faktoren wie das Kurs-Buchwert-Verhältnis, das Kurs-Umsatz-Verhältnis und das Kurs-Gewinn-Verhältnis, Dividendenrenditen und den Cashflow.

Weitere Informationen in Bezug auf Wandelanleihen, Depositary Receipts, Participatory Notes (P-Notes) und REITs sind im Prospekt im Abschnitt „ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ÜBERLEGUNGEN“ enthalten.

Der Fonds kann ferner bis zu 15 % seines Nettoinventarwerts in Erstemissionen (IPOs) investieren. Bei einem IPO handelt es sich um das erste öffentliche Verkaufsangebot von Aktien.

Sofern im Prospekt nicht anderweitig vorgesehen, werden alle Wertpapiere, in die investiert wird, auf den in Anhang 1 des Prospekts genannten Märkten und Börsen notiert oder gehandelt.

Einsatz von DFI

Der Fonds kann in beschränktem Maße DFI-Transaktionen tätigen, d. h. Verkaufs- und Kaufoptionen, Futures, Forward-Kontrakte und Swaps, statt direkt in ein Wertpapier, eine Währung oder ein anderes Anlageinstrument zu Absicherungszwecken und nicht zu investieren, u. a. auch zur Risikoreduzierung, zum Aufbau eines effizienten Marktengagements und/oder zur Steigerung der Anlagerenditen.

Außerdem können Wandelanleihen abgeleitete Anlagepositionen sein, deren Wert bei Fälligkeit oder deren Zinssatz an Aktienwerte gekoppelt ist und die deshalb eingebettete DFIs enthalten.

Weitere Einzelheiten zu diesen DFIs sind im Prospekt im Abschnitt „EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN“ enthalten.

Basierend auf der Art der eingesetzten DFIs verwendet der Fonds den Commitment-Ansatz als Methode zur Berechnung seines globalen Engagements. Der Anlageverwalter setzt bei seiner Anlagestrategie keine Leverage ein. Ein Einsatz von DFI kann jedoch zur Leverage im Fonds führen. Der Leverage-Effekt des Fonds durch den Einsatz von DFIs wird 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten und anhand des Commitment-Ansatzes gemessen.

Der Anlageverwalter unterhält für den Fonds ein Risikomanagementverfahren in Bezug auf dessen Einsatz von DFIs, diesbezügliche Einzelheiten sind im Prospekt im Abschnitt „EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN: Risikomanagement“ enthalten.

Informationen über die DFIs, die für den Fonds eingesetzt werden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten und -abschlüssen der Gesellschaft enthalten. Auf Anfrage erhalten die Anteilhaber von der Gesellschaft auch Informationen über das vom Anlageverwalter für den Fonds angewandte Risikomanagementverfahren, u. a. Einzelheiten zu den angewandten quantitativen Beschränkungen sowie Informationen zu den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Kategorien der für den Fonds gehaltenen Anlagen.

Die mit dem Einsatz von DFIs durch den Fonds verbundenen Risiken sind im Prospekt im Abschnitt „ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ÜBERLEGUNGEN“ beschrieben.

Anlageprozess

In der Regel investiert der Fonds in Aktienwerte von Emittenten, die vom Untieranlageverwalter für auf dem Markt unterbewertet gehalten werden, und der Schwerpunkt liegt auf Emittenten, die sowohl attraktive Bewertungen, kräftige Fundamentaldaten als auch eine positive Geschäftsdynamik aufweisen. Bei der Verwaltung des Fonds setzt der Untieranlageverwalter ein Bottom-up-Verfahren bei der Wertpapierauswahl (d. h. das Verfahren konzentriert sich vorrangig auf emittentenspezifische Faktoren) ein und bedient sich einer Kombination aus fundamentalen und quantitativen Analysen. Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds berücksichtigt der Untieranlageverwalter verschiedene Bewertungskennzahlen wie die Rendite des freien Cashflows, das Kurs-Buchwert-, das Kurs-Umsatz- und das Kurs-Gewinn-Verhältnis sowie die Dividendenrenditen. Zur Bewertung der Fundamentaldaten kann der Untieranlageverwalter die Gesamtkapitalrentabilität aus dem operativen Geschäft, die Rendite auf das investierte Kapital (ROIC), die Eigenkapitalrendite (ROE) und die Stabilität der Bilanz heranziehen. Eine positive Geschäftsdynamik bezieht sich darauf, ob sich das Geschäft verbessert. Sie bezieht sich nicht auf die Kursdynamik der Aktie. Die positive Geschäftsdynamik befasst sich damit, wie die Margen steigen, die Gewinne zunehmen oder mit Veränderungen in der Schuldenstruktur.

Der Untieranlageverwalter verkauft eine Aktie, wenn sie eine oder mehrere Anlagekriterien nicht mehr erfüllt, entweder indem sie den Zielwert erreicht hat oder aufgrund einer nachteiligen Veränderung bei den Fundamentaldaten oder in der Geschäftsdynamik. Jede Position hat eine beim Kauf festgelegte Zielbewertung, die ständig vom Untieranlageverwalter überwacht und bei Bedarf angepasst wird.

Untieranlageverwalter

Gemäß dem Untieranlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter das tägliche Portfoliomanagement des Fonds an den Untieranlageverwalter delegiert.

Der Untieranlageverwalter ist ein der Aufsicht der SEC unterliegender Anlageberater mit eingetragenem Sitz in One Beacon Street, 30th Floor, Boston, MA 02108. Der Untieranlageverwalter erbringt Anlageberatungsdienste für private und institutionelle Anleger.

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der USD.

Anlagebeschränkungen und Risikomanagement

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Prospekt im Abschnitt „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ angegeben sind. Der Fonds investiert nur in Anlagen, die nach den Vorschriften zulässig sind.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist als langfristige Anlageoption bestimmt und sollte nicht als geeignetes Anlageinstrument für kurzfristige Gewinne oder kurzfristigen Handel erachtet werden. Der Fonds kann sich für Anleger eignen, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben.

RISIKOFAKTOREN

Anlagen im Fonds sind mit einem gewissen Maß an Risiken verbunden, insbesondere mit den im Prospekt im Abschnitt „ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ÜBERLEGUNGEN“ beschriebenen Risiken. Der Anlageverwalter hält die im Prospekt im Abschnitt „FÜR DIE EINZELNEN FONDS GELTENDE ANLAGERISIKEN“ ausgeführten Anlagerisiken relevant für eine Anlage in den Fonds. Diese Beschreibung der Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Prospektnachtrag sorgfältig lesen und ihre professionellen Berater konsultieren, bevor sie Anteile zeichnen. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen wird.

GEBÜHREN UND KOSTEN

I. Der Fonds trägt den auf ihn entfallenden Anteil an den Gebühren und betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft. Die Gebühren und betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft sind im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Einzelnen aufgeführt.

Anlageverwaltungsgebühr

Nach dem Anlageverwaltungsvertrag zahlt die Gesellschaft dem Anlageverwalter eine Höchstgebühr zu einem jährlichen Satz, der dem Prozentsatz des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse des Fonds gemäß Angabe im Anhang zu diesem Prospektnachtrag entspricht. Aus dieser Gebühr zahlt der Anlageverwalter die Gebühren und Kosten des Untieranlageverwalters. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und abgegrenzt und ist monatlich rückwirkend zahlbar.

Der Anlageverwalter kann nach seinem alleinigen Ermessen von Zeit zu Zeit einen Teil seiner Anlageverwaltungsgebühr für die Vergütung der Vertriebsstelle und einiger anderer Finanzintermediäre verwenden und kann bestimmten institutionellen Anlegern Erstattungen oder Rückvergütungen zahlen.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter Anspruch auf Erstattung seiner angemessen nachgewiesenen Spesen. Jeder Fonds trägt seinen proportionalen Anteil an diesen Spesen.

Gebühr des Untieranlageverwalters

Die Gebühren und Kosten eines Untieranlageverwalters werden aus den an den Anlageverwalter gezahlten Gebühren, die im Anhang zu diesem Prospektnachtrag aufgeführt sind.

Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr

Einzelheiten zu den an die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle zahlbaren Gebühren und Kosten sind im Prospekt im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ enthalten.

Ausgabeaufschlag

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags ist in Bezug auf die Zeichnung von Anteilen der Klasse A zahlbar, wie ausführlicher im Abschnitt „ANTEILSKLASSEN“ im Prospekt sowie im Anhang zu diesem Prospektnachtrag beschrieben. Wenn ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, sollten Anteilsinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

CDSC

Die Anteile der Klasse C unterliegen einer CDSC von 1 % des Nettoinventarwerts der verkauften/umgetauschten Anteile oder des Nettoinventarwerts der Anteile beim Kauf, wenn ein Anleger die Anteile innerhalb eines (1) Jahres ab Kauf verkauft/umtauscht, je nachdem welcher der geringere ist, wie ausführlicher im Prospekt im Abschnitt „ANTEILSKLASSEN“ beschrieben.

Gründungskosten

Die bei der Gründung des Fonds angefallenen Gründungskosten beliefen sich auf 50.000 USD und werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds abgeschrieben.

ZEICHNUNGEN

Kauf von Anteilen

Ausführliche Einzelheiten zum Kauf von Anteilen sind im Abschnitt „VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Zeichnungsverfahren“ im Prospekt enthalten.

Einzelheiten in Bezug auf die Klassenwährung, Anlageverwaltungsgebühr, CDSC, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren für jede Klasse, Erstausgabepreis, Mindestanlage und Ausgabeaufschlag sind im Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthalten.

Die Vertriebsstelle ist vom Verwaltungsrat autorisiert, Zeichnungen in Bezug auf den Fonds anzunehmen, auch wenn der gezeichnete Betrag unter der im Anhang zu diesem Prospektnachtrag angegebenen Mindestanlage liegen sollte.

Erstausgabezeitraum

Die thesaurierenden Anteile der Klassen A USD, C USD, I USD, W USD, I CHF, W CHF und I GBP und die ausschüttenden Anteile der Klassen W GBP, die derzeit gemäß Angabe im Anhang zu diesem Prospektnachtrag zur Zeichnung zur Verfügung stehen, sind zu den mit Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil berechneten Preisen erhältlich.

Für die restlichen Anteilsklassen endet der Erstausgabezeitraum entweder: (i) mit der ersten Anlage eines Anteilsinhabers in dieser Klasse oder (ii) um 16:00 Uhr (New Yorker Zeit) am 3. Oktober 2018, je nachdem, was früher eintritt oder (iii) zu dem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegen kann (der „Zeichnungsschluss“).

Anleger können während des Erstausgabezeitraums Anträge auf Zeichnung von Anteilen zum Erstausgabepreis für jede Klasse gemäß Angabe im Anhang zu diesem Prospektnachtrag stellen.

Während des Erstausgabezeitraums können Zeichnungen mit unterschriebenen Zeichnungsformularen im Original, die ordnungsgemäß gemäß den Anweisungen auf dem Zeichnungsformular ausgefüllt wurden, oder durch andere elektronische Medien erfolgen (einschließlich über ein Clearing-System gestellte Zeichnungsanträge), die der Verwaltungsrat und die Verwaltungsverstelle bis zum Zeichnungsschluss genehmigen.

Zeichnungsgelder sollten auf das im Zeichnungsformular angegebene Konto (oder auf ein anderes von der Verwaltungsverstelle angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach einem Handelstag oder zu einem anderen mit der Verwaltungsverstelle vereinbarten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Zeitpunkt eingegangen sind. Jedes Zeichnungsformular, das zunächst per Fax (oder über andere elektronische Medien) geschickt wurde, muss unverzüglich durch den Eingang eines Zeichnungsformulars im Original und der erforderlichen Dokumenten für die Geldwäscheprüfung bestätigt werden.

Nach dem Erstausgabezeitraum

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums müssen alle Zeichnungsanträge bis zum Orderannahmeschluss in der in den Abschnitten „VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: „Zeichnungen nach dem Erstausgabezeitraum“ und „Zeichnungsverfahren“ im Prospekt beschriebenen Art und Weise eingehen.

RÜCKNAHMEN

Rückgabe von Anteilen

Anteile des Fonds können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse vorbehaltlich der Verfahren und Bedingungen zurückgeben werden, die im Prospekt im Abschnitt „VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Rücknahme von Anteilen“ beschrieben sind.

ANHANG

Zeichnungs- und Gebühreninformationen

Zum Datum dieses Prospektnachtrags sind nur die thesaurierenden Anteile der Klassen A USD, C USD, I USD, W USD, I CHF, W CHF und I GBP und für die ausschüttenden Anteile der Klasse W GBP zur Zeichnung verfügbar.

Anleger, die in alle anderen Klassen investieren möchten, sollten sich an den Anlageverwalter wenden. Bei ausreichendem Interesse an der Klasse kann die Klasse aufgelegt werden.

Die Anleger in Klassen, für die der Anlageverwalter Währungsabsicherungen durchführen wird, sollten den Abschnitt „EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN: Währungsabsicherung von Anteilklassen“.

Für alle ausschüttenden Klassen beabsichtigt der Verwaltungsrat eine jährliche Festsetzung und Ausschüttung von Dividenden.

Klasse	Klassenwährung	Anlageverwaltungsgebühr	CDSC	Kostenbegrenzung (ohne jeweils geltende Anlageverwaltungsgebühr)	Erstausgabepreis	Mindesterstanzanlage	Ausgabeaufschlag
Klasse A USD Ausschüttend	USD	1,80 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 USD	1.000 USD	Bis zu 5 %
Klasse A USD Thesaurierend	USD	1,80 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 USD	1.000 USD	Bis zu 5 %
Klasse C USD Ausschüttend	USD	2,55 %	Bis zu 1 %	0,25 %	10 USD	1.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse C USD Thesaurierend	USD	2,55 %	Bis zu 1 %	0,25 %	10 USD	1.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse I USD Thesaurierend	USD	0,90 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 USD	1.000.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse I EUR (abgesichert) Thesaurierend	EUR	0,90 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 EUR	1.000.000 EUR	Nicht zutreffend.
Klasse I GBP Thesaurierend	GBP	0,90 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 GBP	1.000.000 GBP	Nicht zutreffend.
Klasse I GBP (abgesichert) Thesaurierend	GBP	0,90 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 GBP	1.000.000 GBP	Nicht zutreffend.
Klasse I CHF Thesaurierend	CHF	0,90 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 CHF	1.000.000 CHF	Nicht zutreffend.

Klasse	Klassenwährung	Anlageverwaltungsgebühr	CDSC	Kostenbegrenzung (ohne jeweils geltende Anlageverwaltungsgebühr)	Erstausgabepreis	Mindesterstanzanlage	Ausgabeaufschlag
Klasse I CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	0,90 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 CHF	1.000.000 CHF	Nicht zutreffend.
Klasse W USD Ausschüttend	USD	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 USD	1.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse W USD Thesaurierend	USD	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 USD	1.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse W EUR (abgesichert) Ausschüttend	EUR	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 EUR	1.000 EUR	Nicht zutreffend.
Klasse W EUR (abgesichert) Thesaurierend	EUR	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 EUR	1.000 EUR	Nicht zutreffend.
Klasse W GBP Ausschüttend	GBP	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 GBP	1.000 GBP	Nicht zutreffend.
Klasse W GBP (abgesichert) Ausschüttend	GBP	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 GBP	1.000 GBP	Nicht zutreffend.
Klasse W CHF (abgesichert) Ausschüttend	CHF	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 CHF	1.000 CHF	Nicht zutreffend.
Klasse W CHF Thesaurierend	CHF	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 CHF	1.000 CHF	Nicht zutreffend.
Klasse W CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 CHF	1.000 CHF	Nicht zutreffend.
Klasse X USD Thesaurierend	USD	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 USD	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
Klasse X EUR (abgesichert) Thesaurierend	EUR	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 EUR	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
Klasse X GBP (abgesichert) Thesaurierend	GBP	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 GBP	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
Klasse X CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 CHF	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.

WENN SIE ZWEIFEL HINSICHTLICH DES INHALTS DIESES PROSPEKTNACHTRAGS HABEN, SOLLTEN SIE IHRE FACHBERATER KONSULTIEREN.

Die Verwaltungsratsmitglieder (deren Namen im Abschnitt „ADRESSVERZEICHNIS“ im Prospekt aufgeführt sind) übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle gebotene Sorgfalt darauf verwandt hat, dies sicherzustellen) den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung sein könnte.

PROSPEKTNACHTRAG

JOHN HANCOCK GLOBAL QUALITY GROWTH (Ex-U.S.) FUND

(Ein Fonds der John Hancock Worldwide Investors, PLC, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, der Struktur eines Umbrella-Fonds und getrennter Haftung zwischen ihren Fonds)

Dieser Prospektnachtrag datiert vom 4. April 2018

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Informationen zum John Hancock Global Quality Growth (Ex-U.S.) Fund (der „Fonds“), einen Teilfonds der John Hancock Worldwide Investors, PLC (die „Gesellschaft“). Er ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 4. April 2018 und sollte im Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

EINLEITUNG

Dieser Prospektnachtrag enthält Informationen in Bezug auf die gemäß dem Prospekt und diesem Prospektnachtrag auszugebenden Anteile des Fonds.

Sofern nicht anderweitig in diesem Prospektnachtrag festgelegt, gelten die allgemeinen Angaben im Prospekt für den Fonds. Sollte es zwischen diesem Prospektnachtrag und dem Prospekt Widersprüchlichkeiten geben, gilt dieser Prospektnachtrag vorrangig.

Anleger sollten den Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ lesen, bevor sie in den Fonds investieren.

Da der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen einen Ausgabeaufschlag und/oder eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr („CDSC“) in Bezug auf bestimmte Klassen erheben kann, sollten Anteilsinhaber in diesen Klassen ihre Anlage als mittel- bis langfristig betrachten.

DEFINITIONEN

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Prospektnachtrag dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Im vorliegenden Prospektnachtrag haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die nachstehend angegebenen Bedeutungen: -

„MSCI All Country World ex-US Growth Index“

der MSCI All Country World ex-US Growth Index dient als Benchmark, um die Wertpapiere von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung (Large- und Mid-Cap-Unternehmen) und generellen Wachstumsmerkmalen in 22 Industrieländern (ohne die Vereinigten Staaten) und 23 Schwellenländern zu bewerten;

„Unteranlageverwaltungsvertrag“

Der Vertrag vom 25. November 2016 zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter, in der jeweils gültigen Fassung;

„Unteranlageverwalter“

Wellington Management Company LLP; und

„Nicht-US-Unternehmen“

Unternehmen: (i) die nach den Gesetzen eines anderen Landes als den USA organisiert sind; (ii) deren wichtigster Handelsmarkt sich außerhalb der USA befindet; oder (iii) die den überwiegenden Teil ihres Vermögens außerhalb der USA haben oder einen Großteil ihrer Umsätze oder Gewinne aus Unternehmen, Anlagen oder Umsätzen außerhalb der USA erzielen.

DER FONDS

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Erreichung einer hohen Gesamrendite durch Kapitalwachstum.

Anlagepolitik

Der Untermanager will das Anlageziel des Fonds durch Anlagen in Aktienwerte erreichen, die nach Überzeugung des Untermanagers höhere Renditen als der MSCI All Country World ex-US Growth Index bieten.

Unter normal Marktbedingungen investiert der Fonds mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktienwerte. Der Fonds kann in alle Arten von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren investieren, u. a. börsengehandelte und außerbörsliche Stamm- und Vorzugsaktien, Optionsscheine, Optionen, Bezugsrechte, Wandelanleihen, Depositary Receipts und Anteile, Participatory Notes (P-Notes) (d. h. besicherte Instrumente, die frei veräußerbar und übertragbar sind und die dem Fonds ein nicht gehebeltes Engagement in Aktien auf Märkten bieten, in denen lokale regulatorische oder operative Beschränkungen bestehen können, die den Fonds an einer direkten Anlage in Aktien hindern) und REITs).

Die Anlage des Fonds in Wertpapiere von chinesischen Emittenten ist auf die Wertpapiere, die an einem geregelten Markt außerhalb des chinesischen Festlands (insbesondere GDR) gehandelt werden, oder auf im Stock Connect-Programm gehandelte chinesische A-Aktien beschränkt.

Außerdem kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen investieren, sofern es sich um einen zulässigen Kredit handelt. Eine Kapitalbeteiligung ist ein Kredit, der dem Kreditgeber zusätzlich zu Kapital- und Zinszahlungen einen Anteil an einer Immobilie gewährt.

Der Fonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten von Nicht-US-Unternehmen in mehreren Industrie- und Schwellenländern außerhalb der USA. Obwohl der Fonds in Bezug auf die Marktkapitalisierung seiner Anlagen keinen Beschränkungen unterliegt und in Unternehmen mit beliebiger Marktkapitalisierung investieren kann, wird der Fonds für gewöhnlich in Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von über 3 Mrd. USD investieren.

Aufgrund seiner Anlagepolitik kann der Fonds häufige Wertpapierkäufe und -verkäufe tätigen. Dies kann im Vergleich zu einem Fonds mit einer „Buy-and-Hold“-Strategie zu hohen Transaktionskosten und zusätzlichen Verbindlichkeiten aus Kapitalertragsteuern führen.

Sofern im Prospekt nicht anderweitig vorgesehen, werden alle Wertpapiere, in die investiert wird, auf den in Anhang 1 des Prospekts genannten Märkten und Börsen notiert oder gehandelt.

Weitere Informationen in Bezug auf Wandelanleihen, Depositary Receipts, zulässige Kredite und REITs sind im Prospekt im Abschnitt „ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ÜBERLEGUNGEN“ enthalten.

Einsatz von DFI

Der Fonds kann in beschränktem Maße DFI-Transaktionen tätigen, d. h. in Devisenterminkontrakte, Futures, Optionen und Swaps, statt direkt in ein Wertpapier zu Zwecken der Absicherung oder des effizienten Portfoliomanagements zu investieren.

Außerdem können Wandelanleihen abgeleitete Anlagepositionen sein, deren Wert bei Fälligkeit oder deren Zinssatz an Aktienwerte gekoppelt ist und die deshalb eingebettete DFIs enthalten.

Weitere Einzelheiten zu diesen DFIs sind im Prospekt im Abschnitt „EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN“ enthalten.

Basierend auf der Art der eingesetzten DFIs verwendet der Fonds den Commitment-Ansatz als Methode zur Berechnung seines globalen Engagements. Der Anlageverwalter setzt bei seiner Anlagestrategie keine Leverage ein. Ein Einsatz von DFI kann jedoch zur Leverage im Fonds führen. Der Leverage-Effekt des Fonds durch den Einsatz von DFIs wird 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten und anhand des Commitment-Ansatzes gemessen.

Der Anlageverwalter unterhält für den Fonds ein Risikomanagementverfahren in Bezug auf dessen Einsatz von DFIs, diesbezügliche Einzelheiten sind im Prospekt im Abschnitt „EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN: Risikomanagement“ enthalten.

Informationen über die DFIs, die für den Fonds eingesetzt werden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten und -abschlüssen der Gesellschaft enthalten. Auf Anfrage erhalten die Anteilhaber von der Gesellschaft auch Informationen über das vom Anlageverwalter für den Fonds angewandte Risikomanagementverfahren, u. a. Einzelheiten zu den angewandten quantitativen Beschränkungen sowie Informationen zu den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Kategorien der für den Fonds gehaltenen Anlagen.

Die mit dem Einsatz von DFIs durch den Fonds verbundenen Risiken sind im Prospekt im Abschnitt „ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ÜBERLEGUNGEN“ beschrieben.

Anlageprozess

Der Anlageprozess des Unteranlageverwalters beginnt mit dem in mehreren internationalen Aktienindizes enthaltenen breiten Wertpapieruniversum, die nur zu Referenzindexzwecken überprüft werden, einher mit Research, der sich aus einer Kombination aus Unternehmenstreffen, Investmentkonferenzen, Reisen und Branchenanalysen ergibt.

Zur Konzentration seiner Researchaktivitäten reduziert der Unteranlageverwalter das breite Anlageuniversum in ein Sub-Universum, in dem er sämtliche Unternehmen streicht, deren Erwartungen in Bezug auf die in Zukunft freie Cashflow-Marge, die Renditen auf das eingesetzte Kapital (ROCE) und das Umsatzwachstum unter einem bestimmten Mindestwert liegen, sowie Aktien, die zu überzogenen Bewertungen gehandelt werden. Der freie Cashflow ist definiert als die einem Unternehmen nach Auszahlung der zum Erhalt oder zur Ausweitung seines Geschäftsbetriebs zur Verfügung stehenden liquiden Mittel. Bei allem im Sub-Universum verbleibenden Unternehmen stuft der Unteranlageverwalter Wertpapiere auf relativer Basis anhand der folgenden Kennzahlen ein:

- (a) Qualität: Unternehmen mit hohen und sich verbessernden freien Cashflow Margen und die Fähigkeit, mit dem eingesetzten Kapital attraktive Renditen zu erwirtschaften;
- (b) Wachstum: Unternehmen, die ein über das globale BIP-Wachstum hinausgehendes hohes organisches Umsatzwachstum (das nicht auf Übernahmen zurückzuführen ist) erzielen;

- (c) Bewertung: Unter ihrem beizulegenden Zeitwert gehandelte Unternehmen, basierend auf einem Discounted-Free-Cash-Flow-Modell anhand von unternehmenseigenem Research und Analysen;
- (d) Kapitalrenditen: Unternehmen mit hohen Dividendenauszahlungen und Aktienrückkaufprogrammen, basierend auf der Verwendung des freien Cashflows, und
- (e) Änderungen: Unternehmen mit steigenden Gewinnerwartungen für die nächsten 12 bis 18 Monate, die sich noch nicht vollumfänglich in den Maklerschätzungen niederschlagen.

Der Untereinlageverwalter überwacht und stuft Wertpapiere anhand ihrer relativen Attraktivität in diesem Universum ein. Bei Aktien, die bei diesem Überprüfungsprozess gut abschneiden, folgen weitere ausführliche Analysen. Regelmäßige Treffen und Gespräche mit dem Management der Unternehmen sind ein weiterer Faktor, der im Entscheidungsfindungsprozess für das Portfolio berücksichtigt wird.

Zu den Kaufkandidaten zählen Wertpapiere, die anhand der Mehrheit der Kennzahlen (Qualität, Wachstum, Bewertung, Kapitalrückzahlungen und Revisionen) attraktiv sind und einen positiven Katalysator wie steigende Gewinne oder ein schnelleres Umsatzwachstum haben. Der Untereinlageverwalter verkauft Wertpapiere bei einer Verschlechterung der Wachstums- oder Qualitätskennzahlen, einem Rückgang im Bewertungsvorsprung, einer Änderung in der Allokation von Dividenden oder Aktienrückkäufen oder bei zunehmend negativen Gewinnrevisionen. Wertpapiere können auch verkauft werden, wenn die allgemeine Attraktivität gegenüber anderen Aktien im Universum zurückgeht.

Untereinlageverwalter

Gemäß dem Untereinlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter das tägliche Portfoliomanagement des Fonds an den Untereinlageverwalter delegiert.

Der Untereinlageverwalter ist ein der Aufsicht der SEC unterliegender Anlageberater mit eingetragenem Sitz in 280 Congress Street, Boston, MA 02210. Der Untereinlageverwalter erbringt Anlageberatungsdienste für private und institutionelle Anleger.

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der USD.

Anlagebeschränkungen und Risikomanagement

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Prospekt im Abschnitt „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ angegeben sind. Der Fonds investiert nur in Anlagen, die nach den Vorschriften zulässig sind.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist als langfristige Anlageoption bestimmt und sollte nicht als geeignetes Anlageinstrument für kurzfristige Gewinne oder kurzfristigen Handel erachtet werden. Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die eine hohe Gesamtrendite in erster Linie durch Kapitalzuwachs wünschen.

RISIKOFAKTOREN

Anlagen im Fonds sind mit einem gewissen Maß an Risiken verbunden, insbesondere mit den im Prospekt im Abschnitt „ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ÜBERLEGUNGEN“ beschriebenen Risiken. Der Anlageverwalter hält die im Prospekt im Abschnitt „FÜR DIE EINZELNEN FONDS GELTENDE ANLAGERISIKEN“ ausgeführten Anlagerisiken relevant für eine Anlage in den Fonds. Diese Beschreibung der Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Prospektnachtrag sorgfältig lesen und ihre professionellen Berater konsultieren, bevor sie Anteile zeichnen. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen wird.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Der Fonds trägt den auf ihn entfallenden Anteil an den Gebühren und betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft. Die Gebühren und betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft sind im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Einzelnen aufgeführt.

Anlageverwaltungsgebühr

Nach dem Anlageverwaltungsvertrag zahlt die Gesellschaft dem Anlageverwalter eine Höchstgebühr zu einem jährlichen Satz, der dem Prozentsatz des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse des Fonds gemäß Angabe im Anhang zu diesem Prospektnachtrag entspricht. Aus dieser Gebühr zahlt der Anlageverwalter die Gebühren und Kosten des Unteranlageverwalters. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und abgegrenzt und ist monatlich rückwirkend zahlbar.

Der Anlageverwalter kann nach seinem alleinigen Ermessen von Zeit zu Zeit einen Teil seiner Anlageverwaltungsgebühr für die Vergütung der Vertriebsstelle und einiger anderer Finanzintermediäre verwenden und kann bestimmten institutionellen Anlegern Erstattungen oder Rückvergütungen zahlen.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter Anspruch auf Erstattung seiner angemessen nachgewiesenen Spesen. Jeder Fonds trägt seinen proportionalen Anteilen an diesen Spesen.

Gebühr des Unteranlageverwalters

Die Gebühren und Kosten eines Unteranlageverwalters werden aus den an den Anlageverwalter gezahlten Gebühren, die im Anhang zu diesem Prospektnachtrag aufgeführt sind.

Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr

Einzelheiten zu den an die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle zahlbaren Gebühren und Kosten sind im Prospekt im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ enthalten.

Ausgabeaufschlag

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags ist in Bezug auf die Zeichnung von Anteilen der Klasse A zahlbar, wie ausführlicher im Abschnitt „ANTEILSKLASSEN“ im Prospekt

sowie im Anhang zu diesem Prospektnachtrag beschrieben. Wenn ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, sollten Anteilsinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

CDSC

Die Anteile der Klasse C unterliegen einer CDSC von 1 % des Nettoinventarwerts der verkauften/umgetauschten Anteile oder des Nettoinventarwerts der Anteile beim Kauf, wenn ein Anleger die Anteile innerhalb eines (1) Jahres ab Kauf verkauft/umtauscht, je nachdem welcher der geringere ist, wie ausführlicher im Prospekt im Abschnitt „ANTEILSKLASSEN“ beschrieben.

Gründungskosten

Die bei der Gründung des Fonds angefallenen Gründungskosten beliefen sich auf 50.000 USD und werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds abgeschrieben.

ZEICHNUNGEN

Kauf von Anteilen

Ausführliche Einzelheiten zum Kauf von Anteilen sind im Abschnitt „VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Zeichnungsverfahren“ im Prospekt enthalten.

Einzelheiten in Bezug auf die Klassenwährung, Anlageverwaltungsgebühr, CDSC, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren für jede Klasse, Erstausgabepreis, Mindestanlage und Ausgabeaufschlag sind im Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthalten.

Die Vertriebsstelle ist vom Verwaltungsrat autorisiert, Zeichnungen in Bezug auf den Fonds anzunehmen, auch wenn der gezeichnete Betrag unter der im Anhang zu diesem Prospektnachtrag angegebenen Mindestanlage liegen sollte.

Erstausgabezeitraum

Die thesaurierenden Anteile der Klassen A USD, C USD, I USD, W USD, I CHF, W CHF, I GBP und die ausschüttenden Anteile der Klassen W GBP, die derzeit gemäß Angabe im Anhang zu diesem Prospektnachtrag zur Zeichnung zur Verfügung stehen, sind zu den mit Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil berechneten Preisen erhältlich.

Für die restlichen Anteilsklassen endet der Erstausgabezeitraum entweder: (i) mit der ersten Anlage eines Anteilsinhabers in dieser Klasse oder (ii) um 16:00 Uhr (New Yorker Zeit) am 3. Oktober 2018, je nachdem, was früher eintritt oder (iii) zu dem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegen kann (der „Zeichnungsschluss“).

Anleger können während des Erstausgabezeitraums Anträge auf Zeichnung von Anteilen zum Erstausgabepreis für jede Klasse gemäß Angabe im Anhang zu diesem Prospektnachtrag stellen.

Während des Erstausgabezeitraums können Zeichnungen mit unterschriebenen Zeichnungsformularen im Original, die ordnungsgemäß gemäß den Anweisungen auf dem Zeichnungsformular ausgefüllt wurden, oder durch andere elektronische Medien erfolgen

(einschließlich über ein Clearing-System gestellte Zeichnungsanträge), die der Verwaltungsrat und die Verwaltungsstelle bis zum Zeichnungsschluss genehmigen.

Zeichnungsgelder sollten auf das im Zeichnungsformular angegebene Konto (oder auf ein anderes von der Verwaltungsstelle angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach einem Handelstag oder zu einem anderen mit der Verwaltungsstelle vereinbarten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Zeitpunkt eingegangen sind. Jedes Zeichnungsformular, das zunächst per Fax (oder über andere elektronische Medien) geschickt wurde, muss unverzüglich durch den Eingang eines Zeichnungsformulars im Original und der erforderlichen Dokumenten für die Geldwäscheprüfung bestätigt werden.

Nach dem Erstaussgabezeitraum

Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums müssen alle Zeichnungsanträge bis zum Orderannahmeschluss in der in den Abschnitten „VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: „Zeichnungen nach dem Erstaussgabezeitraum“ und „Zeichnungsverfahren“ im Prospekt beschriebenen Art und Weise eingehen.

RÜCKNAHMEN

Rückgabe von Anteilen

Anteile des Fonds können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse vorbehaltlich der Verfahren und Bedingungen zurückgeben werden, die im Prospekt im Abschnitt „VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Rücknahme von Anteilen“ beschrieben sind.

ANHANG

Zeichnungs- und Gebühreninformationen

Zum Datum dieses Prospektnachtrags sind nur die thesaurierenden Anteile der Klassen A USD, C USD, I USD, W USD, I CHF, W CHF und I GBP und für die ausschüttenden Anteile der Klasse W GBP zur Zeichnung verfügbar.

Anleger, die in alle anderen Klassen investieren möchten, sollten sich an den Anlageverwalter wenden. Bei ausreichendem Interesse an der Klasse kann die Klasse aufgelegt werden.

Die Anleger in Klassen, für die der Anlageverwalter Währungsabsicherungen durchführen wird, sollten den Abschnitt „EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN: Währungsabsicherung von Anteilklassen“.

Für alle ausschüttenden Klassen beabsichtigt der Verwaltungsrat eine jährliche Festsetzung und Ausschüttung von Dividenden.

Klasse	Klassenwährung	Anlageverwaltungsgebühr	CDSC	Kostenbegrenzung (ohne jeweils geltende Anlageverwaltungsgebühr)	Erstausgabepreis	Mindesterstanlage	Ausgabeaufschlag
Klasse A USD Ausschüttend	USD	1,80 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 USD	1.000 USD	Bis zu 5 %
Klasse A USD Thesaurierend	USD	1,80 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 USD	1.000 USD	Bis zu 5 %
Klasse C USD Ausschüttend	USD	2,55 %	Bis zu 1 %	0,25 %	10 USD	1.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse C USD Thesaurierend	USD	2,55 %	Bis zu 1 %	0,25 %	10 USD	1.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse I USD Thesaurierend	USD	0,90 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 USD	1.000.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse I EUR (abgesichert) Thesaurierend	EUR	0,90 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 EUR	1.000.000 EUR	Nicht zutreffend.
Klasse I GBP Thesaurierend	GBP	0,90 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 GBP	1.000.000 GBP	Nicht zutreffend.
Klasse I GBP (abgesichert) Thesaurierend	GBP	0,90 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 GBP	1.000.000 GBP	Nicht zutreffend.
Klasse I CHF Thesaurierend	CHF	0,90 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 CHF	1.000.000 CHF	Nicht zutreffend.

Klasse	Klassenwährung	Anlageverwaltungsgebühr	CDSC	Kostenbegrenzung (ohne jeweils geltende Anlageverwaltungsgebühr)	Erstausgabepreis	Mindestersparanlage	Ausgabeaufschlag
Klasse I CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	0,90 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 CHF	1.000.000 CHF	Nicht zutreffend.
Klasse W USD Ausschüttend	USD	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 USD	1.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse W USD Thesaurierend	USD	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 USD	1.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse W EUR (abgesichert) Ausschüttend	EUR	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 EUR	1.000 EUR	Nicht zutreffend.
Klasse W EUR (abgesichert) Thesaurierend	EUR	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 EUR	1.000 EUR	Nicht zutreffend.
Klasse W GBP Ausschüttend	GBP	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 GBP	1.000 GBP	Nicht zutreffend.
Klasse W GBP (Abgesichert) Ausschüttenden	GBP	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 GBP	1.000 GBP	Nicht zutreffend.
Klasse W CHF (abgesichert) Ausschüttend	CHF	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 CHF	1.000 CHF	Nicht zutreffend.
Klasse W CHF Thesaurierend	CHF	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 CHF	1.000 CHF	Nicht zutreffend.
Klasse W CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 CHF	1.000 CHF	Nicht zutreffend.
Klasse X USD Thesaurierend	USD	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 USD	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
Klasse X EUR (abgesichert) Thesaurierend	EUR	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 EUR	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
Klasse X GBP (abgesichert) Thesaurierend	GBP	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 GBP	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
Klasse X CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 CHF	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.

WENN SIE ZWEIFEL HINSICHTLICH DES INHALTS DIESES PROSPEKTNACHTRAGS HABEN, SOLLTEN SIE IHRE FACHBERATER KONSULTIEREN.

Die Verwaltungsratsmitglieder (deren Namen im Abschnitt „ADRESSVERZEICHNIS“ im Prospekt aufgeführt sind) übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle gebotene Sorgfalt darauf verwandt hat, dies sicherzustellen) den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung sein könnte.

PROSPEKTNACHTRAG

JOHN HANCOCK SHORT DURATION CREDIT OPPORTUNITIES FUND

(Ein Fonds der John Hancock Worldwide Investors, PLC, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, der Struktur eines Umbrella-Fonds und getrennter Haftung zwischen ihren Fonds)

Dieser Prospektnachtrag datiert vom 7. Dezember 2018

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Informationen zum John Hancock Short Duration Credit Opportunities Fund (der „Fonds“), einen Teilfonds der John Hancock Worldwide Investors, PLC (die „Gesellschaft“). Er ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 4. April 2018 und sollte im Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

EINLEITUNG

Dieser Prospektnachtrag enthält Informationen in Bezug auf die gemäß dem Prospekt und diesem Prospektnachtrag auszugebenden Anteile des Fonds.

Sofern nicht anderweitig in diesem Prospektnachtrag festgelegt, gelten die allgemeinen Angaben im Prospekt für den Fonds. Sollte es zwischen diesem Prospektnachtrag und dem Prospekt Widersprüchlichkeiten geben, gilt dieser Prospektnachtrag vorrangig.

Anleger sollten den Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ lesen, bevor sie in den Fonds investieren.

Da der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen einen Ausgabeaufschlag und/oder eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr („CDSC“) in Bezug auf bestimmte Klassen erheben kann, sollten Anteilsinhaber in diesen Klassen ihre Anlage als mittel- bis langfristig betrachten.

Der Fonds kann in Wertpapiere mit beliebigem Rating (nicht bewertete Wertpapiere inbegriffen) investieren. Eine Anlage im Fonds sollte dementsprechend keinen bedeutenden Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet. Wir verweisen auf den Abschnitt „Mit niedriger eingestuften festverzinslichen Wertpapieren und hochverzinslichen Schuldtiteln verbundene Risiken“ unter „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt.

DEFINITIONEN

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Prospektnachtrag dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Im vorliegenden Prospektnachtrag haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die nachstehend angegebenen Bedeutungen: -

„Unteranlageverwaltungsvertrag“

Der Vertrag vom 25. November 2016 zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter, in der jeweils gültigen Fassung;

„Unteranlageverwalter“

Stone Harbor Investment Partners LP;

„Nicht-US-Unternehmen“

Unternehmen: (i) die nach den Gesetzen eines anderen Landes als den USA organisiert sind; (ii) deren wichtigster Handelsmarkt sich außerhalb der USA befindet; oder (iii) die den überwiegenden Teil ihres Vermögens außerhalb der USA haben oder einen wesentlichen Anteil ihrer Umsätze oder Gewinne aus Unternehmen, Anlagen oder Umsätzen außerhalb der USA erzielen.

DER FONDS

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist eine Maximierung der Gesamterträge, die sich aus Erträgen aus seinen Anlagen und Kapitalwachstum zusammensetzen.

Anlagepolitik

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen und damit verbundene Anlagen und hält eine durchschnittliche Portfolio-Duration von rund drei Jahren oder weniger. Der Fonds investiert in Anleihen (d. h. Schuldtitel), die von Regierungen und/oder Unternehmen emittiert werden.

Zu den damit verbundenen Anlagen zählen Derivate (wie Total Return Swaps, Zinsswaps, Credit Default Swaps („CDS“), Credit Default Swaps-Indizes und Futures), die als Ersatz für Anlagen in Anleihen und Credit Linked Notes („CLN“) genutzt werden können. Zu den Anlagen des Fonds können auch staatliche Schuldtitel, Unternehmensanleihen, strukturierte Schuldtitel, von internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts emittierte Wertpapiere, Rule-144A-Wertpapiere, Depositary Receipts, nicht öffentlich gehandelte Wertpapiere, Payment-in-kind-Anleihen (PIK-Wertpapiere), inflationsgebundene Wertpapiere, indexgebundene Wertpapiere, Wertpapiere mit ausschließlicher Zinszahlung, Step-up-Wertpapiere sowie Nullkuponanleihen gehören.

Globale Marktsegmente, unter denen der Fonds seine Anlagen aufteilen kann, sind u. a. US-Staatsanleihen, Anleihen mit und ohne Investment-Grade (Anlagequalität) von US- und Nicht-US-Unternehmen sowie staatliche Schuldtitel (einschließlich Schuldtitel von Emittenten in Schwellenländern).

Im Rahmen des Limits von 80 % kann der Fonds auch in forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS-Anleihen) und hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS-Anleihen), einschließlich Pass-through-Hypothekenpapiere, CMOs, mit gewerblichen Hypotheken und Wohnhypotheken unterlegte Wertpapiere und TBAs. Zu den hypothekenbezogenen Wertpapieren (MBS-Anleihen) gehören die Folgenden:

- „Pass-through“-Hypothekenpapiere, wenn die vom Kreditnehmer geleisteten Kapital- und Zinszahlungen an die Anleger weitergegeben werden;
- Collateralised Mortgage Obligations (CMOs), bei denen es sich um durch Wohnhypothekenforderungen oder gewerbliche Hypothekenforderungen besicherte Schuldtitel oder Pass-through-Wertpapiere für Wohnhypotheken oder gewerbliche Hypotheken handelt. CMOs können durch komplette Hypothekendarlehen oder private Pass-through-Hypothekenpapiere besichert sein, sind aber in der Regel eher durch Portfolios aus Pass-through-Hypothekenpapieren besichert, die von Ginnie Mae, Freddie Mac oder Fannie Mae garantiert werden;
- Durch Wohnhypotheken besicherte Wertpapiere (RMBS) und durch gewerbliche Hypotheken besicherte Wertpapiere (CMBS), d. h. Wertpapiere, die eine Beteiligung an Hypothekendarlehen auf Immobilien darstellen und dadurch besichert sind;
- Noch bekannt zu gebende „TBA“-Verkaufsverpflichtungen, d. h. Vereinbarungen zum Verkauf von hypothekenbesicherten Wertpapieren (MBS) auf Basis einer aufgeschobenen Lieferung (Delayed Delivery);

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zulässige Kredite investieren. Während einige zulässige Kredite besichert und vorrangig gegenüber den anderen Schuldtiteln eines Emittenten sind, können andere Kredite auch unbesichert und/oder nachrangig sein. Der Fonds vergibt keine Kredite.

Der Fonds kann in Wertpapiere mit beliebigem Bonitätsrating (und auch in nicht bewertete Wertpapiere) investieren, insbesondere in risikoreichere Hochzinsschuldtitel (allgemein als „niedriger eingestufte“ oder „Schrottanleihen“ bezeichnet). Der Fonds strebt zwar eine durchschnittliche Portfolio-Duration von rund drei Jahren oder weniger an, er kann aber in Wertpapiere mit beliebiger Duration und Fälligkeit investieren. Duration ist eine grobe Kennzahl für die Sensibilität eines festverzinslichen Wertpapiers in Bezug auf das Zinsrisiko. Wertpapiere mit höherer Duration sind in der Regel anfälliger für dieses Risiko. Unter normalen Marktbedingungen würde beispielsweise erwartet werden, dass bei einem Anstieg der Zinsen um einen Prozentpunkt der Anteilspreis eines Fonds mit einer durchschnittlichen Duration von fünf Jahren in der Regel um rund 5 % fallen. Bei einem Rückgang der Zinsen um einen Prozentpunkt würde der Anteilspreis dieses Fonds in der Regel um rund 5 % steigen.

Sofern im Prospekt nicht anderweitig vorgesehen, werden alle Wertpapiere, in die investiert wird, auf den in Anhang 1 des Prospekts genannten Märkten und Börsen notiert oder gehandelt.

Weitere Informationen in Bezug auf Depositary Receipts, zulässige Kredite, strukturierte Schuldtitel, hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere (MBS- und ABS-Anleihen), Payment-in-kind-Anleihen, inflationsgebundene Wertpapiere, indexgebundene Wertpapiere, Wertpapiere mit ausschließlicher Zinszahlung, Step-up-Wertpapiere und Nullkuponanleihen sind im Prospekt im Abschnitt „ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ÜBERLEGUNGEN“ enthalten.

Einsatz von DFI

Der Fonds kann DFI-Transaktionen tätigen, d. h. Total Return Swaps, Zinsswaps, Kreditswaps (Credit Default Swaps auf Wertpapiere und Kreditindizes), Index-Futures, Futures auf US-Staatsanleihen, Währungen und Indizes zu Absicherungszwecken oder als Ersatz für Anlagen in Anleihen und andere diesbezügliche Instrumente oder andere Anlagen im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds.

Der Fonds kann bis zu 100 % seines verwalteten Vermögens in Total Return Swaps investieren. Es wird damit gerechnet, dass der Fonds im Allgemeinen 0 bis 20 % seines verwalteten Vermögens in Total Return Swaps investiert.

Ferner sind strukturierte Schuldtitel Schuldverschreibungen, die auch eine eingebettete derivative Komponente mit Merkmalen enthalten, welche das Risiko-Ertrags-Profil des Basiswertpapiers verändern. Die Renditeentwicklung eines strukturierten Schuldtitels bildet die des zugrunde liegenden Schuldtitels als auch die des in ihm eingebetteten Derivats nach.

Weitere Einzelheiten zu diesen DFIs sind im Prospekt im Abschnitt „EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN“ enthalten.

Gemäß dem Risikomanagementverfahren werden Leverage und Engagement des Fonds in erster Linie durch die tägliche Analyse und eine Beschränkung des Value-at-Risk („VaR“) des Fonds kontrolliert. Anhand von Daten über Kursbewegungen an den Handelstagen im letzten Jahr ist der VaR eine Schätzung des maximalen täglichen Verlusts, den der Fonds basierend auf seinen aktuellen Positionen an einem beliebigen Tag erleiden könnte. Der Fonds wendet das absolute VaR-Modell an, wobei der VaR 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Der VaR wird anhand eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % und einer Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstagen) sowie einem effektiven Beobachtungszeitraum von einem Jahr (250 Geschäftstage) berechnet. Die Bewertung und Überwachung sämtlicher Engagements im Zusammenhang mit dem Einsatz von DFI erfolgt mindestens täglich.

Die auf der Grundlage des Nominalwerts des DFI berechnete Brutto-Leverage des Fonds wird zwischen 35 und 50 % erwartet. Das Leverage-Niveau kann zwar zeitweilig höher liegen, wird aber voraussichtlich 400 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Dies ist jedoch kein Indikator für die wirtschaftliche Hebelwirkung im Fonds und kann hoch erscheinen, da sie nicht die Auswirkungen von Verrechnungs- oder Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt, die

der Fonds eingehen kann, und da die für die Berechnung der Brutto-Leverage vorgeschriebene Methode die Aufnahme des vollen Nominalwerts einer erworbenen Kreditabsicherung verlangt, obwohl das maximale Kreditrisiko des Fonds in diesem Fall auf den Gesamtbetrag der Prämien begrenzt ist, zu deren Zahlung sich der Fonds verpflichtet hat. Außerdem wird mit einer hohen Korrelation zwischen den Long-Positionen im Fonds und Absicherungsgeschäften gerechnet, was die wirtschaftliche Hebelwirkung weiter reduziert.

Die Spanne in der Höhe der Hebelwirkung kann auf die vom Fonds erworbenen Anlagen und den unterschiedlichen Einsatz von DFIs zurückzuführen sein, die zur Änderung der Kreditrisiken des Fonds genutzt werden. Der Einsatz von Leverage kann die potenzielle Rendite aus einer Anlage steigern und den Fonds dabei unterstützen, sein Anlageziel und seine Anlagepolitik zu erreichen.

Der VaR ist eine Methode, die zur Schätzung des Risikos oder der Wahrscheinlichkeit von Verlusten in einem Portfolio eingesetzt wird. Sie basiert auf statistischen Analysen von historischen Kurstrends und Volatilitäten und soll den voraussichtlichen Umfang der Verluste vorhersagen, mit denen in einem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum gerechnet werden könnte.

Der VaR hat einige Einschränkungen, da sich die Methode auf historische Daten und geschätzte Korrelationen zwischen Portfoliopositionen stützt, und dies unter Umständen kein präziser Indikator für künftige Marktbedingungen ist, vor allem wenn der Fonds außergewöhnliche Marktbedingungen erlebt. Eine weitere Einschränkung des VaR ist sein Fokus auf das Marktrisiko, da er keine anderen Risiken bewertet, die den Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigen können. Der VaR berücksichtigt zum Beispiel nicht das Liquiditätsrisiko.

Obwohl der Fonds die Methode des absoluten VaR verwendet, kann nicht garantiert werden, dass diese Methode das gesamte Risikoprofil des Fonds erfasst, das durch die Anlagen des Fonds, u. a. auch den Einsatz von Derivaten, entsteht. Insbesondere bei außergewöhnlichen Marktbedingungen ist die VaR-Methode unter Umständen kein zuverlässiger Risikomaßstab, und Anleger können erhebliche finanzielle Verluste erleiden.

Um die Anleger insbesondere bei außergewöhnlichen Marktbedingungen zu schützen, wenn die VaR-Methode möglicherweise kein präziser Maßstab für das Risikoprofil des Fonds ist, kann der Anlageverwalter den Leverage-Effekt im Portfolio reduzieren, indem er einen größeren Anteil des Fondsvermögens in liquide Mittel oder Geldmarktinstrumente investiert.

Informationen über die DFIs, die für den Fonds eingesetzt werden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten und -abschlüssen der Gesellschaft enthalten. Auf Anfrage erhalten die Anteilsinhaber von der Gesellschaft auch Informationen über das vom Anlageverwalter für den Fonds angewandte Risikomanagementverfahren, u. a. Einzelheiten zu den angewandten quantitativen Beschränkungen sowie Informationen zu den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Kategorien der für den Fonds gehaltenen Anlagen.

Die mit dem Einsatz von DFIs durch den Fonds verbundenen Risiken sind im Prospekt im Abschnitt „ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ÜBERLEGUNGEN“ beschrieben.

Anlageprozess

Der Fonds strebt Kapitalzuwachs durch die Branchen-, Sektor- und Wertpapierauswahl an.

Der Vorauswahlprozess beinhaltet drei Schritte: die strategische Allokation nach Anlageklassen, die taktische Allokation in Sektoren und Regionen und letztlich die fundamentale Auswahl. Zunächst werden Entscheidungen der strategischen Asset-Allokation in den Segmenten Investment-Grade-, Non-Investment-Grade-, Schwellenländer- und Bankkredite unter Berücksichtigung historischer Wertentwicklungstrends, Korrelationsanalysen und der langfristigen Volatilität mit dem Ziel getroffen, ein breit gestreutes Portfolio mit dem Potenzial höherer Renditen und einem begrenzten Verlustrisiko aufzubauen. Zweitens beinhalten die taktischen Allokationen in Sektoren und Regionen sowohl quantitative als auch Zinsprognosen

und Renditespreads sowie qualitative Einschätzungen wie etwa in Bezug auf die Stabilität des fiskalen und politischen Umfelds eines Landes und Trends der demografischen Entwicklung seiner berufstätigen Bevölkerung. Schließlich werden in einer fundamentalen Bottom-up-Auswahl mehrere Faktoren berücksichtigt, u. a. Kreditanalysen, Renditespreads, erwartete Rating-Veränderungen, die relative Bewertung gegenüber ähnlichen Wertpapieren sowie der Gesamtbeitrag zum Rendite-Risiko-Profil des Fonds.

Der Untereinlageverwalter kombiniert quantitative Modelle zur Bewertung der relativen Risiken und Chancen der einzelnen Marktsegmente mit seiner eigenen Einschätzung der Konjunktur- und Marktbedingungen, um das Vermögen des Fonds in Bezug auf Risiko und Chance optimal auf diese Segmente zu verteilen. Im Anschluss an die Zuteilung nach Sektoren nutzt der Untereinlageverwalter herkömmliche Kreditanalysen, um einzelne Wertpapiere zum Kauf zu ermitteln.

Für die Sektorpositionierung und die taktischen Asset-Allokationen sind Konjunkturprognosen und Erwartungen in Bezug auf das globale Wachstum und die Inflation ausschlaggebend. Die Wertpapierauswahl basiert auf einem entwickelten Verständnis spezifischer Fundamentaldaten und markttechnischer Analysen. Der Untereinlageverwalter verwendet unternehmenseigene Analysen, zu denen die Berücksichtigung der langfristigen Marktvolatilität sowie der Korrelation und Renditeprognosen basierend auf marktübergreifenden Risikoprämien gehören kann, um taktische Allokationen in einem der folgenden Segmente zu ermitteln: Investment-Grade-Anleihen, Hochzinsanleihen aus Industrieländern, Schwellenländeranleihen und -kredite. Innerhalb jeder Allokation führt der Untereinlageverwalter fundamentale Analysen durch, u. a. Kreditbewertungen, Renditespread-Analysen und relative Bewertungen gegenüber ähnlichen Wertpapieren.

Zu den vom Untereinlageverwalter bei der Bewertung von US-Staatsanleihen und Agency-Schuldtitel sowie von hypotheckenbesicherten Wertpapieren (MBS-Anleihen) berücksichtigten Faktoren gehören Veränderungen der Renditekurve, die Kreditqualität, sich ändernde Tilgungsmuster (d. h. die Höhe, in der das Kapital der zugrunde liegenden Hypotheken zurückgezahlt wird, aus denen sich die hypotheckenbesicherten Wertpapiere zusammensetzen) und andere Faktoren.

In Bezug auf Unternehmensschuldtitel beinhalten diese Faktoren die Finanzstärke des Emittenten und dessen Sensitivität gegenüber Wirtschaftsbedingungen, die Betriebshistorie des Emittenten sowie die Erfahrung und Erfolgsbilanz des Managements.

In Bezug auf ausländische staatliche Schuldtitel beinhalten diese Faktoren die Währung, die Inflation und Zinstrends, Wachstumsprognosen, Marktliquidität, die Fiskalpolitik, der politische Ausblick und die Steuerumstände.

Untereinlageverwalter

Gemäß dem Untereinlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter das tägliche Portfoliomanagement des Fonds an den Untereinlageverwalter delegiert.

Der Untereinlageverwalter ist ein der Aufsicht der SEC unterliegender Anlageberater mit eingetragenem Sitz in 31 West 52nd Street, 16th Floor, New York, NY 10019. Der Untereinlageverwalter erbringt Anlageberatungsdienste für private und institutionelle Anleger.

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der USD.

Anlagebeschränkungen

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Prospekt im Abschnitt „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ angegeben sind. Der Fonds investiert nur in Anlagen, die nach den Vorschriften zulässig sind.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist als mittelfristige Anlageoption bestimmt und sollte nicht als geeignetes Anlageinstrument für kurzfristige Gewinne oder kurzfristigen Handel erachtet werden. Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die eine Maximierung der Gesamterträge wünschen, die sich aus Erträgen aus seinen Anlagen und Kapitalwachstum zusammensetzen.

RISIKOFAKTOREN

Anlagen im Fonds sind mit einem gewissen Maß an Risiken verbunden, insbesondere mit den im Prospekt im Abschnitt „ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ÜBERLEGUNGEN“ beschriebenen Risiken. Der Anlageverwalter hält die im Prospekt im Abschnitt „FÜR DIE EINZELNEN FONDS GELTENDE ANLAGERISIKEN“ ausgeführten Anlagerisiken relevant für eine Anlage in den Fonds. Diese Beschreibung der Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Prospektnachtrag sorgfältig lesen und ihre professionellen Berater konsultieren, bevor sie Anteile zeichnen. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen wird.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Der Fonds trägt den auf ihn entfallenden Anteil an den Gebühren und betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft. Die Gebühren und betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft sind im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Einzelnen aufgeführt.

Anlageverwaltungsgebühr

Nach dem Anlageverwaltungsvertrag zahlt die Gesellschaft dem Anlageverwalter eine Höchstgebühr zu einem jährlichen Satz, der dem Prozentsatz des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse des Fonds gemäß Angabe im Anhang zu diesem Prospektnachtrag entspricht. Aus dieser Gebühr zahlt der Anlageverwalter die Gebühren und Kosten des Unteranlageverwalters. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und abgegrenzt und ist monatlich rückwirkend zahlbar.

Der Anlageverwalter kann nach seinem alleinigen Ermessen von Zeit zu Zeit einen Teil seiner Anlageverwaltungsgebühr für die Vergütung der Vertriebsstelle und einiger anderer Finanzintermediäre verwenden und kann bestimmten institutionellen Anlegern Erstattungen oder Rückvergütungen zahlen.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter Anspruch auf Erstattung seiner angemessen nachgewiesenen Spesen. Jeder Fonds trägt seinen proportionalen Anteilen an diesen Spesen.

Gebühr des Unteranlageverwalters

Die Gebühren und Kosten eines Unteranlageverwalters werden aus den an den Anlageverwalter gezahlten Gebühren, die im Anhang zu diesem Prospektnachtrag aufgeführt sind.

Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr

Einzelheiten zu den an die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle zahlbaren Gebühren und Kosten sind im Prospekt im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ enthalten.

Ausgabeaufschlag

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags ist in Bezug auf die Zeichnung von Anteilen der Klasse A zahlbar, wie ausführlicher im Abschnitt „ANTEILSKLASSEN“ im Prospekt sowie im Anhang zu diesem Prospektnachtrag beschrieben. Wenn ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, sollten Anteilsinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

CDSC

Die Anteile der Klasse C unterliegen einer CDSC von 1 % des Nettoinventarwerts der verkauften/umgetauschten Anteile oder des Nettoinventarwerts der Anteile beim Kauf, wenn ein Anleger die Anteile innerhalb eines (1) Jahres ab Kauf verkauft/umtauscht, je nachdem welcher der geringere ist, wie ausführlicher im Prospekt im Abschnitt „ANTEILSKLASSEN“ beschrieben.

Gründungskosten

Die bei der Gründung des Fonds angefallenen Gründungskosten beliefen sich auf 50.000 USD und werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds abgeschrieben.

ZEICHNUNGEN

Kauf von Anteilen

Ausführliche Einzelheiten zum Kauf von Anteilen sind im Abschnitt „VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Zeichnungsverfahren“ im Prospekt enthalten.

Einzelheiten in Bezug auf die Klassenwährung, Anlageverwaltungsgebühr, CDSC, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren für jede Klasse, Erstausgabepreis, Mindestestanlage und Ausgabeaufschlag sind im Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthalten.

Die Vertriebsstelle ist vom Verwaltungsrat autorisiert, Zeichnungen in Bezug auf den Fonds anzunehmen, auch wenn der gezeichnete Betrag unter der im Anhang zu diesem Prospektnachtrag angegebenen Mindestestanlage liegen sollte.

Erstausgabezeitraum

Die thesaurierenden Anteile der Klassen A USD, C USD, I USD, W USD, W CHF, I CHF und I GBP und die ausschüttenden Anteile der Klassen A USD, C USD, W USD, W CHF und W GBP, die derzeit gemäß Angabe im Anhang zu diesem Prospektnachtrag zur Zeichnung zur Verfügung stehen, sind zu den mit Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil berechneten Preisen erhältlich.

Für die restlichen Anteilsklassen endet der Erstausgabezeitraum entweder: (i) mit der ersten Anlage eines Anteilsinhabers in dieser Klasse oder (ii) um 16:00 Uhr (New Yorker Zeit) am 6. Juni

2019, je nachdem, was früher eintritt oder (iii) zu dem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegen kann (der „Zeichnungsschluss“).

Anleger können während des Erstausgabezeitraums Anträge auf Zeichnung von Anteilen zum Erstausgabepreis für jede Klasse gemäß Angabe im Anhang zu diesem Prospektnachtrag stellen.

Während des Erstausgabezeitraums können Zeichnungen mit unterschriebenen Zeichnungsformularen im Original, die ordnungsgemäß gemäß den Anweisungen auf dem Zeichnungsformular ausgefüllt wurden, oder durch andere elektronische Medien erfolgen (einschließlich über ein Clearing-System gestellte Zeichnungsanträge), die der Verwaltungsrat und die Verwaltungsstelle bis zum Zeichnungsschluss genehmigen.

Zeichnungsgelder sollten auf das im Zeichnungsformular angegebene Konto (oder auf ein anderes von der Verwaltungsstelle angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach einem Handelstag oder zu einem anderen mit der Verwaltungsstelle vereinbarten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Zeitpunkt eingegangen sind. Jedes Zeichnungsformular, das zunächst per Fax (oder über andere elektronische Medien) geschickt wurde, muss unverzüglich durch den Eingang eines Zeichnungsformulars im Original und der erforderlichen Dokumenten für die Geldwäscheprüfung bestätigt werden.

Nach dem Erstausgabezeitraum

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums müssen alle Zeichnungsanträge bis zum Orderannahmeschluss in der in den Abschnitten „VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: „Zeichnungen nach dem Erstausgabezeitraum“ und „Zeichnungsverfahren“ im Prospekt beschriebenen Art und Weise eingehen.

RÜCKNAHMEN

Rückgabe von Anteilen

Anteile des Fonds können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse vorbehaltlich der Verfahren und Bedingungen zurückgeben werden, die im Prospekt im Abschnitt „VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Rücknahme von Anteilen“ beschrieben sind.

ANHANG

Zeichnungs- und Gebühreninformationen

Zum Datum dieses Prospektnachtrags sind nur die thesaurierenden Anteile der Klassen A USD, C USD, I USD, W USD, W CHF, I CHF und I GBP und für die ausschüttenden Anteile der Klassen A USD, C USD, W USD, W CHF, W GBP zur Zeichnung verfügbar.

Anleger, die in alle anderen Klassen investieren möchten, sollten sich an den Anlageverwalter wenden. Bei ausreichendem Interesse an der Klasse kann die Klasse aufgelegt werden.

Die Anleger in Klassen, für die der Anlageverwalter Währungsabsicherungen durchführen wird, sollten den Abschnitt „EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN: Währungsabsicherung von Anteilklassen“.

Für alle ausschüttenden Klassen beabsichtigt der Verwaltungsrat eine vierteljährliche Festsetzung und Ausschüttung von Dividenden.

Klasse	Klassenwährung	Anlageverwaltungsgebühr	CDSC	Kostenbegrenzung (ohne jeweils geltende Anlageverwaltungsgebühr)	Erstausgabepreis	Mindesterstanlage	Ausgabeaufschlag
Klasse A USD Ausschüttend	USD	1,55 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 USD	1.000 USD	Bis zu 5 %
Klasse A USD Thesaurierend	USD	1,55 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 USD	1.000 USD	Bis zu 5 %
Klasse C USD Ausschüttend	USD	2,30 %	Bis zu 1 %	0,25 %	10 USD	1.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse C USD Thesaurierend	USD	2,30 %	Bis zu 1 %	0,25 %	10 USD	1.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse I USD Thesaurierend	USD	0,70 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 USD	1.000.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse I EUR (abgesichert) Thesaurierend	EUR	0,70 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 EUR	1.000.000 EUR	Nicht zutreffend.
Klasse I GBP Thesaurierend	GBP	0,70 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 GBP	1.000.000 GBP	Nicht zutreffend.
Klasse I GBP (abgesichert) Thesaurierend	GBP	0,70 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 GBP	1.000.000 GBP	Nicht zutreffend.
Klasse I CHF Thesaurierend	CHF	0,70 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 CHF	1.000.000 CHF	Nicht zutreffend.

Klasse	Klassenwährung	Anlageverwaltungsgebühr	CDSC	Kostenbegrenzung (ohne jeweils geltende Anlageverwaltungsgebühr)	Erstausgabepreis	Mindesteranlage	Ausgabeaufschlag
Klasse I CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	0,70 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 CHF	1.000.000 CHF	Nicht zutreffend.
Klasse W USD Ausschüttend	USD	0,90 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 USD	1.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse W USD Thesaurierend	USD	0,90 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 USD	1.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse W EUR (abgesichert) Ausschüttend	EUR	0,90 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 EUR	1.000 EUR	Nicht zutreffend.
Klasse W EUR (abgesichert) Thesaurierend	EUR	0,90 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 EUR	1.000 EUR	Nicht zutreffend.
Klasse W GBP Ausschüttend	GBP	0,90 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 GBP	1.000 GBP	Nicht zutreffend.
Klasse W GBP (abgesichert) Ausschüttend	GBP	0,90 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 GBP	1.000 GBP	Nicht zutreffend.
Klasse W CHF Ausschüttend	CHF	0,90 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 CHF	1.000 CHF	Nicht zutreffend.
Klasse W CHF (abgesichert) Ausschüttend	CHF	0,90 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 CHF	1.000 CHF	Nicht zutreffend.
Klasse W CHF Thesaurierend	CHF	0,90 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 CHF	1.000 CHF	Nicht zutreffend.
Klasse W CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	0,90 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 CHF	1.000 CHF	Nicht zutreffend.
Klasse X USD Thesaurierend	USD	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 USD	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
Klasse X EUR (abgesichert) Thesaurierend	EUR	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 EUR	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
Klasse X GBP (abgesichert) Thesaurierend	GBP	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 GBP	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.

Klasse	Klassenwährung	Anlageverwaltungsgebühr	CDSC	Kostenbegrenzung (ohne jeweils geltende Anlageverwaltungsgebühr)	Erstausgabepreis	Mindesterstanlage	Ausgabeaufschlag
Klasse X CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 CHF	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.

WENN SIE ZWEIFEL HINSICHTLICH DES INHALTS DIESES PROSPEKTNACHTRAGS HABEN, SOLLTEN SIE IHRE FACHBERATER KONSULTIEREN.

Die Verwaltungsratsmitglieder (deren Namen im Abschnitt „ADRESSVERZEICHNIS“ im Prospekt aufgeführt sind) übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle gebotene Sorgfalt darauf verwandt hat, dies sicherzustellen) den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung sein könnte.

PROSPEKTNACHTRAG

JOHN HANCOCK STRATEGIC INCOME OPPORTUNITIES FUND

(Ein Fonds der John Hancock Worldwide Investors, PLC, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, der Struktur eines Umbrella-Fonds und getrennter Haftung zwischen ihren Fonds)

Dieser Prospektnachtrag datiert vom 7. Dezember 2018

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Informationen zum John Hancock Strategic Income Opportunities Fund (der „Fonds“), einen Teilfonds der John Hancock Worldwide Investors, PLC (die „Gesellschaft“). Er ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 4. April 2018 und sollte im Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

EINLEITUNG

Dieser Prospektnachtrag enthält Informationen in Bezug auf die gemäß dem Prospekt und diesem Prospektnachtrag auszugebenden Anteile des Fonds.

Sofern nicht anderweitig in diesem Prospektnachtrag festgelegt, gelten die allgemeinen Angaben im Prospekt für den Fonds. Sollte es zwischen diesem Prospektnachtrag und dem Prospekt Widersprüchlichkeiten geben, gilt dieser Prospektnachtrag vorrangig.

Anleger sollten den Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ lesen, bevor sie in den Fonds investieren.

Da der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen einen Ausgabeaufschlag und/oder eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr („CDSC“) in Bezug auf bestimmte Klassen erheben kann, sollten Anteilsinhaber in diesen Klassen ihre Anlage als mittel- bis langfristig betrachten.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen bedeutenden Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet.

DEFINITIONEN

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Prospektnachtrag dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Im vorliegenden Prospektnachtrag haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die nachstehend angegebenen Bedeutungen: -

„ Unteranlageverwaltungsvertrag “	Der Vertrag vom 18. Juni 2015 zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter, in der jeweils gültigen Fassung; und
„ Unteranlageverwalter “	Manulife Asset Management (US) LLC.

DER FONDS

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Gesamtrendite zu maximieren, die sich aus hohen laufenden Erträgen und einem Kapitalzuwachs zusammensetzt.

Anlagepolitik

Unter normalen Marktbedingungen verfolgt der Fonds sein Anlageziel durch die Anlage von mindestens 80 % in die folgenden Wertpapierarten (die auf US-Dollar oder jede andere Währung lauten können): Nicht-US-Staatsanleihen aus Industrie- und Schwellenländern, Unternehmensschuldtitel aus Industrie- und Schwellenländern, US-Staatsanleihen und Agency-Papiere oder zugelassene supranationale Agency-Papiere, die von den USA emittiert oder garantiert werden (Investment Grade oder hoch verzinsliche Schuldtitel), hoch verzinsliche US-

Anleihen, Unternehmensanleihen mit Investment Grade und Währungsinstrumente, Vorzugsaktien und Immobilienfonds (REITs).

Obwohl vorgesehen ist, zur Wahrung eines durchschnittlichen Investment-Grade-Ratings im Portfolio das Engagement in Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade zu beschränken, kann der Fonds mindestens 80 % seines Vermögens in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren.

Der Fonds kann auch in forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS-Anleihen) und hypotheckenbesicherte Wertpapiere (MBS-Anleihen), einschließlich Pass-through-Hypotheckenpapiere, CMOs, mit gewerblichen Hypothecken und Wohnhypothecken unterlegte Wertpapiere und TBAs investieren. Zu den hypotheckenbezogenen Wertpapieren (MBS-Anleihen) gehören die Folgenden:

- „Pass-through“-Hypotheckenpapiere, wenn die vom Kreditnehmer geleisteten Kapital- und Zinszahlungen an die Anleger weitergegeben werden;
- Collateralised Mortgage Obligations (CMOs), bei denen es sich um durch Wohnhypotheckenforderungen oder gewerbliche Hypotheckenforderungen besicherte Schuldtitel oder Pass-through-Wertpapiere für Wohnhypothecken oder gewerbliche Hypothecken handelt. CMOs können durch komplette Hypotheckendarlehen oder private Pass-through-Hypotheckenpapiere besichert sein, sind aber in der Regel eher durch Portfolios aus Pass-through-Hypotheckenpapieren besichert, die von Ginnie Mae, Freddie Mac oder Fannie Mae garantiert werden;
- Durch Wohnhypothecken besicherte Wertpapiere (RMBS) und durch gewerbliche Hypothecken besicherte Wertpapiere (CMBS), d. h. Wertpapiere, die eine Beteiligung an Hypotheckendarlehen auf Immobilien darstellen und dadurch besichert sind;
- Noch bekannt zu gebende „TBA“-Verkaufsverpflichtungen, d. h. Vereinbarungen zum Verkauf von hypotheckenbesicherten Wertpapieren (MBS) auf Basis einer aufgeschobenen Lieferung (Delayed Delivery);

Der Fonds kann vorbehaltlich der im Prospekt festgelegten Grenzen im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds auch in ETFs investieren, um ein Marktengagement zu erhalten und andere Anlagezwecke zu erfüllen.

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der Fonds eine Long- (ein Wertpapier wird gekauft und gehalten, um von einem Wertanstieg zu profitieren) / Short- (ein Engagement bei einem Wertpapier wird so eingerichtet, dass der Fonds von einem Wertrückgang profitiert) Anlagestrategie verfolgen. Sowohl Long- als auch Short-Positionen können über Derivate eingerichtet werden. Short-Positionen hingegen dürfen nur über Derivate eingerichtet werden. Bei der Anwendung einer Long-/Short-Anlagestrategie kann der Fonds versuchen, Long-Positionen über Derivate einzurichten, die nach Ansicht des Anlageverwalters unterbewertet sind, sowie Short-Positionen bei Derivaten, die als überbewertet eingeschätzt werden. Es ist vorgesehen, dass der Fonds so verwaltet wird, dass er unter normalen Umständen in einer Spanne von 100 bis 140 % bei Long-Positionen und 0 bis 40 % bei Short-Positionen tätig ist. Der Fonds kann Long- und Short-Positionen außerdem für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die vom Fonds eingesetzten Derivate sind nachfolgend unter „Einsatz von Derivaten“ näher erläutert.

Obwohl der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere mit einem so niedrigen Rating wie D (notleidend) von Standard & Poor's Ratings Services (S&P) oder Moody's Investors Service, Inc. (Moody's) (und nach Auffassung des Untermanagementverwalters nicht bewertete

Äquivalente), beabsichtigt er grundsätzlich, seine durchschnittliche Kreditqualität im Investment-Grade-Bereich zu halten (z. B. AAA bis BBB). Anleihen mit einem Rating von oder unterhalb von BB von S&P oder Ba von Moody's gelten als spekulative Anleihen. Es gibt keine Begrenzung in Bezug auf die Durchschnittslaufzeit des Fondsportfolios.

Der Fonds kann in forderungsbesicherte Wertpapiere investieren, die zum Kaufzeitpunkt mit unterhalb von A (aber nicht niedriger als B von S&P oder Moody's oder nach Auffassung des Untereinlageverwalters nicht bewertete Äquivalente) bewertet sind. Unter normalen Umständen werden höchstens 15 % des gesamten Nettoinventarwerts des Fonds in forderungsbesicherte Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von A durch beide Ratingagenturen (oder nach Auffassung des Untereinlageverwalters nicht bewertete Äquivalente) investiert.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in zulässige Kredite investieren. Während einige zulässige Kredite besichert und vorrangig gegenüber den anderen Schuldtiteln eines Emittenten sind, können andere Kredite auch unbesichert und/oder nachrangig sein. Der Fonds tätigt keine Kreditvergaben.

Außerdem kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in US- und Nicht-US-Stammaktien investieren.

Der Fonds darf bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in zweckgebundenen Wertpapieren anlegen, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Höchstens 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds bestehen aus auf andere Währungen als dem US-Dollar lautenden Instrumenten.

Einsatz von DFI

Der Fonds kann DFIs einsetzen, bei denen es sich um risikoreichere Anlagen handelt, d. h. Futures, Optionen und Swaps (auch Credit Default Swaps). Der Fonds kann in erheblichem Maße in Devisen am Spot- und Terminmarkt, in Währungs-Futures und -Optionen sowie in Zinsoptionen zu Absicherungs- und Nichtabsicherungszwecken investieren, u. a. auch zur Steigerung der Renditen. Die in Absatz 4 der Anlagepolitik oben beschriebenen Long-/Short-Positionen können über Devisenoptionen, Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht lieferbarer Devisenterminkontrakte), Devisen-Futures, Anleihen- und Zins-Futures eingerichtet werden.

Futures

Futures-Kontrakte beinhalten den Kauf oder Verkauf eines Kontrakts zum Kauf oder Verkauf eines festgelegten Wertpapiers oder sonstigen Finanzinstruments zu einem festgelegten zukünftigen Zeitpunkt und Preis an einer Börse oder einem OTC-Markt. Der Fonds kann solche Kontrakte als Ersatz für eine Position in einem von der Anlagepolitik in Erwägung gezogenen Basiswert eingehen.

Optionen

Der Fonds kann im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik Optionen auf die oben aufgeführten Schuldtitel erwerben. Der Fonds kann Call- und Put-Optionen auf bestimmte Wertpapiere (oder Gruppen oder „Körbe“ bestimmter Wertpapiere) oder Wertpapierindizes, Währungen oder Futures kaufen und verkaufen. Der Fonds kann auch OTC-Optionskontrakte abschließen, die für eine größere Vielfalt von den in der Anlagepolitik vorgesehenen Wertpapieren und eine größere Auswahl von Fälligkeiten und Ausübungskursen verfügbar sind, als es bei börsengehandelten Optionen der Fall ist. Eine „Call-Option“ ist ein Kontrakt, der gegen einen Preis verkauft wird und dem Inhaber das Recht verleiht, vor einem festgelegten Datum eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren zu einem bestimmten Preis zu kaufen. Eine „Put-Option“ verleiht dem Käufer der Option das Recht, die zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während

der Optionslaufzeit zum Ausübungskurs zu kaufen, und verpflichtet den Verkäufer, sie entsprechend zu verkaufen.

Swaps

Swap-Kontrakte sind Kontrakte zwischen zwei Parteien mit einer Laufzeit zwischen ein paar Wochen und über einem Jahr. Bei einer klassischen Swap-Transaktion vereinbaren zwei Parteien den Austausch der Erträge (oder die Differenzen zwischen Ertragsraten), die aus bestimmten festgelegten Anlagen oder Instrumenten erzielt oder realisiert werden.

Durch Total Return Swap-Vereinbarungen können der Fonds und ein OTC-Kontrahent typischerweise einen festverzinslichen Kapitalfluss basierend auf der Gesamrendite der zugrunde liegenden Wertpapiere, die in der Anlagepolitik vorgesehen sind, gegen variabel verzinsliche Kapitalflüsse tauschen.

Ein Credit Default Swap ist ein Kontrakt, bei dem eine Partei (der Sicherungsnehmer) als Gegenleistung für eine Entschädigung bei einem Ausfall (oder ähnlichem Kreditereignis) durch ein Referenzunternehmen oder einen „Korb“ von Unternehmen oder einen Index von Unternehmen einer anderen Partei (dem Sicherungsgeber) eine regelmäßige Gebühr zahlt. Das Referenzunternehmen ist keine Vertragspartei des Credit Default Swaps.

Zinsswaps beinhalten den Austausch der jeweiligen Zinsverpflichtungen zwischen einer Partei und einer anderen Partei (z. B. Austausch von festen und variablen Zinsverpflichtungen). An jedem unter einem Zinsswap festgelegten Zahlungstermin werden die von der jeweiligen Partei geschuldeten Nettoszahlungen, und nur der Nettobetrag, von einer Partei an die andere gezahlt.

Währungsswaps sind Kontrakte zwischen zwei Parteien über den Tausch zukünftiger Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen. Anders als Zinsswaps beinhalten Währungsswaps generell einen Austausch des Kapitalbetrags bei Fälligkeit.

Weitere Einzelheiten zu diesen DFIs sind im Prospekt im Abschnitt „EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN“ enthalten.

Der Anlageverwalter unterhält für den Fonds ein Risikomanagementverfahren in Bezug auf dessen Einsatz von DFIs, diesbezügliche Einzelheiten sind im Prospekt im Abschnitt „EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN: Risikomanagement“ enthalten.

Gemäß dem Risikomanagementverfahren werden Leverage und Engagement des Fonds in erster Linie durch die tägliche Analyse und eine Beschränkung des Value-at-Risk („VaR“) des Fonds kontrolliert. Anhand von Daten über Kursbewegungen an den Handelstagen im letzten Jahr ist der VaR eine Schätzung des maximalen täglichen Verlusts, den der Fonds basierend auf seinen aktuellen Positionen an einem beliebigen Tag erleiden könnte. Der Fonds wendet das absolute VaR-Modell an, wobei der VaR 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Der VaR wird anhand eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % und einer Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstagen) sowie einem effektiven Beobachtungszeitraum von einem Jahr (250 Geschäftstage) berechnet. Die Bewertung und Überwachung sämtlicher Engagements im Zusammenhang mit dem Einsatz von DFI erfolgt mindestens täglich.

Die auf der Grundlage des Nominalwerts des DFI berechnete Brutto-Leverage des Fonds wird zwischen 120 und 325 % erwartet. Das Leverage-Niveau kann zwar zeitweilig höher liegen, wird aber voraussichtlich 1800 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Dies ist jedoch kein Indikator für die wirtschaftliche Hebelwirkung im Fonds und kann hoch erscheinen, da sie nicht die Auswirkungen von Verrechnungs- oder Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt, die der Fonds eingehen kann, und da die für die Berechnung der Brutto-Leverage vorgeschriebene Methode die Aufnahme des vollen Nominalwerts einer erworbenen

Kreditabsicherung verlangt, obwohl das maximale Kreditrisiko des Fonds in diesem Fall auf den Gesamtbetrag der Prämien begrenzt ist, zu deren Zahlung sich der Fonds verpflichtet hat. Außerdem wird mit einer hohen Korrelation zwischen den Long-Positionen im Fonds und Absicherungsgeschäften gerechnet, was die wirtschaftliche Hebelwirkung weiter reduziert.

Die Spanne in der Höhe der Hebelwirkung kann auf die vom Fonds erworbenen Anlagen und den unterschiedlichen Einsatz von DFIs zurückzuführen sein, die zur Änderung der Kreditrisiken des Fonds genutzt werden. Der Einsatz von Leverage kann die potenzielle Rendite aus einer Anlage steigern und den Fonds dabei unterstützen, sein Anlageziel und seine Anlagepolitik zu erreichen.

Der VaR ist eine Methode, die zur Schätzung des Risikos oder der Wahrscheinlichkeit von Verlusten in einem Portfolio eingesetzt wird. Sie basiert auf statistischen Analysen von historischen Kurstrends und Volatilitäten und soll den voraussichtlichen Umfang der Verluste vorhersagen, mit denen in einem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum gerechnet werden könnte.

Der VaR hat einige Einschränkungen, da sich die Methode auf historische Daten und geschätzte Korrelationen zwischen Portfoliopositionen stützt, und dies unter Umständen kein präziser Indikator für künftige Marktbedingungen ist, vor allem wenn der Fonds außergewöhnliche Marktbedingungen erlebt. Eine weitere Einschränkung des VaR ist sein Fokus auf das Marktrisiko, da er keine anderen Risiken bewertet, die den Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigen können. Der VaR berücksichtigt zum Beispiel nicht das Liquiditätsrisiko.

Obwohl der Fonds die Methode des absoluten VaR verwendet, kann nicht garantiert werden, dass diese Methode das gesamte Risikoprofil des Fonds erfasst, das durch die Anlagen des Fonds, u. a. auch den Einsatz von Derivaten, entsteht. Insbesondere bei außergewöhnlichen Marktbedingungen ist die VaR-Methode unter Umständen kein zuverlässiger Risikomaßstab, und Anleger können erhebliche finanzielle Verluste erleiden.

Um die Anleger insbesondere bei außergewöhnlichen Marktbedingungen zu schützen, wenn die VaR-Methode möglicherweise kein präziser Maßstab für das Risikoprofil des Fonds ist, kann der Anlageverwalter den Leverage-Effekt im Portfolio reduzieren, indem er einen größeren Anteil des Fondsvermögens in liquide Mittel oder Geldmarktinstrumente investiert.

Informationen über die DFIs, die für den Fonds eingesetzt werden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten und -abschlüssen der Gesellschaft enthalten. Auf Anfrage erhalten die Anteilsinhaber von der Gesellschaft auch Informationen über das vom Anlageverwalter für den Fonds angewandte Risikomanagementverfahren, u. a. Einzelheiten zu den angewandten quantitativen Beschränkungen sowie Informationen zu den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Kategorien der für den Fonds gehaltenen Anlagen.

Die mit dem Einsatz von DFIs durch den Fonds verbundenen Risiken sind nachstehend und im Prospekt im Abschnitt „ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ÜBERLEGUNGEN“ beschrieben.

Anlageprozess

Bei der Verwaltung des Fonds tätigt der Untieranlageverwalter Allokationen in den vier wichtigsten Instrumententypen (US-Staatsanleihen, Nicht-US-Schuldtitel, Unternehmensanleihen und Währungen), die auf einer Analyse globaler Wirtschaftsfaktoren wie die Fiskal- und Geldpolitik, erwarteter internationaler Zinsbewegungen, des politischen Umfelds und von Währungstrends basieren. Obwohl der Fonds sein Sektorengagement basierend auf der vorstehenden Analyse aktiv rotieren kann, darf der Untieranlageverwalter bei außergewöhnlichen Umständen bis zu 100 % des Fondsvermögens in einen einzigen Sektor investieren.

Innerhalb jeder der im Abschnitt Anlageprozess genannten Wertpapierarten sucht der Untieranlageverwalter nach Anlagen, die für den Fonds insgesamt in Bezug auf Rendite,

Kreditqualität, Struktur und Branchenstreuung geeignet sind. Bei der Auswahl der Wertpapiere verwendet der Untereinlageverwalter einen Ansatz der dynamischen Asset-Allokation, der auf einer Bewertung der relativen Renditen und Risiko-/Ertragsverhältnisse der einzelnen Sektoren – die wichtigsten Erwägungen – basiert.

Die Kriterien für die Auswahl einer Anlage im Fonds basiert auf einer Fundamentalanalyse und historischen und relativen Werten der Anlagealternativen in den Instrumententypen.

Der Untereinlageverwalter tätigt opportunistische Währungsanlagen, um Mehrwert zu generieren und das Engagement des Fonds weiter zu diversifizieren. Das Währungsengagement wird entweder durch den Kauf von Instrumenten in der Lokalwährung ohne Absicherung, „Cross-Hedging“ einer Währung gegen eine andere durch 3-monatige Forwards sowie durch den Kauf von Währungsoption erzielt.

Untereinlageverwalter

Gemäß einem Untereinlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter das tägliche Portfoliomanagement des Fonds an den Untereinlageverwalter delegiert.

Der Untereinlageverwalter ist ein der Aufsicht der SEC unterliegender Anlageberater mit eingetragenem Sitz in 197 Clarendon Street, Boston, MA 02116, USA. Der Untereinlageverwalter erbringt Anlageberatungsdienste für private und institutionelle Anleger.

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der USD.

Anlagebeschränkungen und Risikomanagement

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Prospekt im Abschnitt „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ angegeben sind. Der Fonds investiert nur in Anlagen, die nach den Vorschriften zulässig sind.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist als langfristige Anlageoption bestimmt und sollte nicht als geeignetes Anlageinstrument für kurzfristige Gewinne oder kurzfristigen Handel erachtet werden. Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die eine hohe Gesamtrendite in erster Linie durch Kapitalzuwachs wünschen.

RISIKOFAKTOREN

Anlagen im Fonds sind mit einem gewissen Maß an Risiken verbunden, insbesondere mit den im Prospekt im Abschnitt „ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ÜBERLEGUNGEN“ beschriebenen Risiken. Der Anlageverwalter hält die im Prospekt im Abschnitt „FÜR DIE EINZELNEN FONDS GELTENDE ANLAGERISIKEN“ ausgeführten Anlagerisiken relevant für eine Anlage in den Fonds. Diese Beschreibung der Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Prospektnachtrag sorgfältig lesen und ihre professionellen Berater konsultieren, bevor sie Anteile zeichnen. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen wird.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Der Fonds trägt den auf ihn entfallenden Anteil an den Gebühren und betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft. Die Gebühren und betrieblichen Aufwendungen der

Gesellschaft sind im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Einzelnen aufgeführt.

Anlageverwaltungsgebühr

Nach dem Anlageverwaltungsvertrag zahlt die Gesellschaft dem Anlageverwalter eine Höchstgebühr zu einem jährlichen Satz, der dem Prozentsatz des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse des Fonds gemäß Angabe im Anhang zu diesem Prospektnachtrag entspricht. Aus dieser Gebühr zahlt der Anlageverwalter die Gebühren und Kosten des Unteranlageverwalters. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und abgegrenzt und ist monatlich rückwirkend zahlbar.

Der Anlageverwalter kann nach seinem alleinigen Ermessen von Zeit zu Zeit einen Teil seiner Anlageverwaltungsgebühr für die Vergütung der Vertriebsstelle und einiger anderer Finanzintermediäre verwenden und kann bestimmten institutionellen Anlegern Erstattungen oder Rückvergütungen zahlen.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter Anspruch auf Erstattung seiner angemessen nachgewiesenen Spesen. Jeder Fonds trägt seinen proportionalen Anteilen an diesen Spesen.

Gebühr des Unteranlageverwalters

Die Gebühren und Kosten eines Unteranlageverwalters werden aus den an den Anlageverwalter gezahlten Gebühren, die im Anhang zu diesem Prospektnachtrag aufgeführt sind.

Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr

Einzelheiten zu den an die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle zahlbaren Gebühren und Kosten sind im Prospekt im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ enthalten.

Ausgabeaufschlag

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags ist in Bezug auf die Zeichnung von Anteilen der Klasse A zahlbar, wie ausführlicher im Abschnitt „ANTEILSKLASSEN“ im Prospekt sowie im Anhang zu diesem Prospektnachtrag beschrieben. Wenn ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, sollten Anteilsinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

CDSC

Die Anteile der Klasse C unterliegen einer CDSC von 1 % des Nettoinventarwerts der verkauften/umgetauschten Anteile oder des Nettoinventarwerts der Anteile beim Kauf, wenn ein Anleger die Anteile innerhalb eines (1) Jahres ab Kauf verkauft/umtauscht, je nachdem welcher der geringere ist, wie ausführlicher im Prospekt im Abschnitt „ANTEILSKLASSEN“ beschrieben.

ZEICHNUNGEN

Kauf von Anteilen

Ausführliche Einzelheiten zum Kauf von Anteilen sind im Abschnitt „VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Zeichnungsverfahren“ im Prospekt enthalten.

Einzelheiten in Bezug auf die Klassenwährung, Anlageverwaltungsgebühr, CDSC, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren für jede Klasse, Erstausgabepreis, Mindestanlage und Ausgabeaufschlag sind im Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthalten.

Die Vertriebsstelle ist vom Verwaltungsrat autorisiert, Zeichnungen in Bezug auf den Fonds anzunehmen, auch wenn der gezeichnete Betrag unter der im Anhang zu diesem Prospektnachtrag angegebenen Mindestanlage liegen sollte.

Erstausgabezeitraum

Die thesaurierenden Anteile der Klasse A USD, die ausschüttenden Anteile der Klasse A USD, die thesaurierenden Anteile der Klasse C USD, die ausschüttenden Anteile der Klasse C USD, die thesaurierenden Anteile der Klasse I USD, die thesaurierenden Anteile der Klasse W USD, die ausschüttenden Anteile der Klasse W USD, die thesaurierenden Anteile der Klasse A EUR (abgesichert), die thesaurierenden Anteile der Klasse A CHF (abgesichert), die thesaurierenden Anteile der Klasse F3 USD sowie die thesaurierenden Anteile der Klasse F3 EUR (abgesichert), die derzeit gemäß Angabe im Anhang zu diesem Prospektnachtrag zur Zeichnung zur Verfügung stehen, sind zu den mit Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil berechneten Preisen erhältlich.

Für die restlichen Anteilsklassen endet der Erstausgabezeitraum entweder: (i) mit der ersten Anlage eines Anteilsinhabers in dieser Klasse oder (ii) um 16:00 Uhr (New Yorker Zeit) am 6. Juni 2019, je nachdem, was früher eintritt oder (iii) zu dem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegen kann (der „Zeichnungsschluss“).

Anleger können während des Erstausgabezeitraums Anträge auf Zeichnung von Anteilen zum Erstausgabepreis für jede Klasse gemäß Angabe im Anhang zu diesem Prospektnachtrag stellen.

Während des Erstausgabezeitraums können Zeichnungen mit unterschriebenen Zeichnungsformularen im Original, die ordnungsgemäß gemäß den Anweisungen auf dem Zeichnungsformular ausgefüllt wurden, oder durch andere elektronische Medien erfolgen (einschließlich über ein Clearing-System gestellte Zeichnungsanträge), die der Verwaltungsrat und die Verwaltungsverstelle bis zum Zeichnungsschluss genehmigen.

Zeichnungsgelder sollten auf das im Zeichnungsformular angegebene Konto (oder auf ein anderes von der Verwaltungsverstelle angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach einem Handelstag oder zu einem anderen mit der Verwaltungsverstelle vereinbarten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Zeitpunkt eingegangen sind. Jedes Zeichnungsformular, das zunächst per Fax (oder über andere elektronische Medien) geschickt wurde, muss unverzüglich durch den Eingang eines Zeichnungsformulars im Original und der erforderlichen Dokumenten für die Geldwäscheprüfung bestätigt werden.

Nach dem Erstausgabezeitraum

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums müssen alle Zeichnungsanträge bis zum Orderannahmeschluss in der in den Abschnitten „VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: „Zeichnungen nach dem Erstausgabezeitraum“ und „Zeichnungsverfahren“ im Prospekt beschriebenen Art und Weise eingehen.

RÜCKNAHMEN

Rückgabe von Anteilen

Anteile des Fonds können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse vorbehaltlich der Verfahren und Bedingungen zurückgeben werden, die im Prospekt im Abschnitt „VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Rücknahme von Anteilen“ beschrieben sind.

ANHANG

Zeichnungs- und Gebühreninformationen

Zum Datum dieses Prospektnachtrags sind nur die Anteile der Klassen A USD Thesaurierend, A USD Ausschüttend, C USD Thesaurierend, C USD Ausschüttend, I USD Thesaurierend, W USD Thesaurierend, W USD Ausschüttend, A EUR (abgesichert) Thesaurierend, A CHF (abgesichert) Thesaurierend, F3 USD Thesaurierend und F3 EUR (abgesichert) Thesaurierend zur Zeichnung verfügbar.

Anleger, die in alle anderen Klassen investieren möchten, sollten sich an den Anlageverwalter wenden. Bei ausreichendem Interesse an der Klasse kann die Klasse aufgelegt werden.

Die Anleger in Klassen, für die der Anlageverwalter Währungsabsicherungen durchführen wird, sollten den Abschnitt „EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN: Währungsabsicherung von Anteilsklassen“.

Für alle ausschüttenden Klassen beabsichtigt der Verwaltungsrat eine vierteljährliche Festsetzung und Ausschüttung von Dividenden.

Klasse	Klassenwährung	Anlageverwaltungsgebühr	CDSC	Kostenbegrenzung (ohne jeweils geltende Anlageverwaltungsgebühr)	Erstausgabepreis*	Mindesterstanzanlage	Ausgabeaufschlag
Klasse A USD Ausschüttend	USD	1,45 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	Nicht zutreffend.	1.000 USD	Bis zu 5 %
Klasse A USD Thesaurierend	USD	1,45 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	Nicht zutreffend.	1.000 USD	Bis zu 5 %
Klasse A EUR (abgesichert) Thesaurierend	EUR	1,45 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	Nicht zutreffend.	1.000 USD	Bis zu 5 %
Klasse A CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	1,45 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	Nicht zutreffend.	1.000 USD	Bis zu 5 %
Klasse C USD Ausschüttend	USD	2,20 %	Bis zu 1 %	0,25 %	Nicht zutreffend.	1.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse C USD Thesaurierend	USD	2,20 %	Bis zu 1 %	0,25 %	Nicht zutreffend.	1.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse F3 USD Thesaurierend	USD	0,50 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 USD	10.000.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse F3 EUR (abgesichert) Thesaurierend	EUR	0,50 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 EUR	10.000.000 EUR	Nicht zutreffend.

Klasse	Klassenwährung	Anlageverwaltungsgebühr	CDSC	Kostenbegrenzung (ohne jeweils geltende Anlageverwaltungsgebühr)	Erstausgabepreis*	Mindesterstanlage	Ausgabeaufschlag
Klasse I USD Thesaurierend	USD	0,70 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	Nicht zutreffend.	1.000.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse I EUR (abgesichert) Thesaurierend	EUR	0,70 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 EUR	1.000.000 EUR	Nicht zutreffend.
Klasse I GBP (abgesichert) Thesaurierend	GBP	0,70 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 GBP	1.000.000 GBP	Nicht zutreffend.
Klasse I CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	0,70 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 CHF	1.000.000 CHF	Nicht zutreffend.
Klasse W USD Ausschüttend	USD	0,80 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	Nicht zutreffend.	1.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse W USD Thesaurierend	USD	0,80 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	Nicht zutreffend.	1.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse W EUR (abgesichert) Ausschüttend	EUR	0,80 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 EUR	1.000 EUR	Nicht zutreffend.
Klasse W EUR (abgesichert) Thesaurierend	EUR	0,80 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 EUR	1.000 EUR	Nicht zutreffend.
Klasse W GBP (abgesichert) Ausschüttend	GBP	0,80 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 GBP	1.000 GBP	Nicht zutreffend.
Klasse W CHF (abgesichert) Ausschüttend	CHF	0,80 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 CHF	1.000 CHF	Nicht zutreffend.
Klasse W CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	0,80 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 CHF	1.000 CHF	Nicht zutreffend.
Klasse X USD Thesaurierend	USD	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 USD	1.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse X EUR (abgesichert) Thesaurierend	EUR	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 EUR	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.

Klasse	Klassenwährung	Anlageverwaltungsgebühr	CDSC	Kostenbegrenzung (ohne jeweils geltende Anlageverwaltungsgebühr)	Erstausgabepreis*	Mindesterstanlage	Ausgabeaufschlag
Klasse X GBP (abgesichert) Thesaurierend	GBP	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 GBP	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
Klasse X CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 CHF	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.

WENN SIE ZWEIFEL HINSICHTLICH DES INHALTS DIESES PROSPEKTNACHTRAGS HABEN, SOLLTEN SIE IHRE FACHBERATER KONSULTIEREN.

Die Verwaltungsratsmitglieder (deren Namen im Abschnitt „ADRESSVERZEICHNIS“ im Prospekt aufgeführt sind) übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle gebotene Sorgfalt darauf verwandt hat, dies sicherzustellen) den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung sein könnte.

PROSPEKTNACHTRAG

JOHN HANCOCK U.S. LARGE CAP EQUITY FUND

(Ein Fonds der John Hancock Worldwide Investors, PLC, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, der Struktur eines Umbrella-Fonds und getrennter Haftung zwischen ihren Fonds)

Dieser Prospektnachtrag datiert vom 7. Dezember 2018

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Informationen zum John Hancock U.S. Large Cap Equity Fund (der „Fonds“), einen Teilfonds der John Hancock Worldwide Investors, PLC (die „Gesellschaft“). Er ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 4. April 2018 in seiner jeweils geänderten Fassung und sollte im Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

EINLEITUNG

Dieser Prospektnachtrag enthält Informationen in Bezug auf die gemäß dem Prospekt und diesem Prospektnachtrag auszugebenden Anteile des Fonds.

Sofern nicht anderweitig in diesem Prospektnachtrag festgelegt, gelten die allgemeinen Angaben im Prospekt für den Fonds. Sollte es zwischen diesem Prospektnachtrag und dem Prospekt Widersprüchlichkeiten geben, gilt dieser Prospektnachtrag vorrangig.

Anleger sollten den Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ lesen, bevor sie in den Fonds investieren.

Da der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen einen Ausgabeaufschlag und/oder eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr („CDSC“) in Bezug auf bestimmte Klassen erheben kann, sollten Anteilsinhaber in diesen Klassen ihre Anlage als mittel- bis langfristig betrachten.

DEFINITIONEN

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Prospektnachtrag dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Im vorliegenden Prospektnachtrag haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die nachstehend angegebenen Bedeutungen: -

„GICS“

ein einheitliches Klassifizierungssystem für Aktien, das gemeinsam von MSCI und Standard & Poor's entwickelt wurde. Die GICS-Methode wird von den MSCI-Indizes, die inländische und internationale Aktien enthalten, sowie von einem Großteil der professionellen Anlageverwalter genutzt;

„Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung - Large-Caps“

Als Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung gelten diejenigen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens der oberen 80 % der Unternehmen, aus denen sich der S&P 500 Index zusammensetzt, entspricht;

„S&P 500 Index“

Der Standard & Poor's 500 Index ist ein aus 500 Aktien, die u. a. aufgrund ihrer Marktgröße, Liquidität und Branchenzugehörigkeit ausgewählt wurden, bestehender Index. Der S&P 500 Index ist als führender Indikator für US-amerikanische Aktien

konzipiert und soll die Risiko-/Renditemerkmale des Universums US-amerikanischer Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung abbilden.

„Unteranlageverwaltungsvertrag“

Der Vertrag vom 18. Juni 2015 zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter, in der jeweils gültigen Fassung; und

„Unteranlageverwalter“

Manulife Asset Management (US) LLC.

DER FONDS

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Unter normalen Marktbedingungen verfolgt der Fonds sein Anlageziel durch die Anlage von mindestens 80 % des Nettoinventarwerts in Aktienwerte von Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung. Die Aktienwerte umfassen Stamm- und Vorzugsaktien, ADRs, EDRs, GDRs, ADSs oder ähnliche Wertpapiere. Der Fonds kann zudem vorbehaltlich der im Prospekt festgelegten Grenzen in Optionsscheine und Rechte zum Kauf von Stamm- oder Vorzugsaktien sowie in ETFs und REITs investieren. Der Fonds kann außerdem in Wandelschuldverschreibungen investieren, die in diese Aktienwerte umgewandelt werden können.

Der Fonds verwaltet das Risiko, indem er in der Regel zwischen 45 und 65 große Unternehmen in einem oder allen der folgenden gemäß GICS klassifizierten Sektoren hält: Nicht-Basiskonsumgüter, Basiskonsumgüter, Energie, Finanzwesen, Gesundheitswesen, Industrieunternehmen, Informationstechnologie, Grundstoffe, Telekommunikationsdienstleistungen und Versorger.

Der Fonds kann durch Anlagen in Unternehmensumstrukturierungen oder noch offene Übernahmen versuchen, von der kurzfristigen Marktvolatilität zu profitieren. Der Fonds kann in Unternehmen investieren, die Umstrukturierungen, Fusionen und Übernahmen durchmachen, wenn der Prozess der fundamentalen Finanzanalyse des Unteranlageverwalters Anwendung findet.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen mit beliebigen Laufzeiten investieren, und bis zu 15 % seines Nettoinventarwerts in unterhalb von Investment Grade bewerteten Anleihen (d. h., spekulative Anleihen) mit einem so niedrigen Rating wie CC von Standard & Poor's Ratings Services (S&P) oder Ca von Moody's Investors Service, Inc. (Moody's) und nicht bewertete Äquivalente. Bei der Auswahl von Anleihen achtet der Unteranlageverwalter auf die nach seinem Ermessen günstigsten Risiko-/Ertrags-Kennzahlen.

Die Risiko-/Ertrags-Beurteilung vergleicht den Marktkurs des Wertpapiers mit seinen erwarteten Wertspannen. Ein Wertpapier wird zur Aufnahme im Portfolio in Erwägung gezogen, wenn es das

Mindestziel von 2:1 beim Vergleich des Auf- und Abwärtspotenzials erreicht. Ein Aufwärtspotenzial stellt das Ausgangsszenario des Untereinlageverwalters dar, wenn der Untereinlageverwalter vom künftigen Kursanstieg eines bestimmten Wertpapiers überzeugt ist. Ein Abwärtspotenzial stellt das Baisseszenario des Untereinlageverwalters dar, wenn der Untereinlageverwalter vom künftigen Kursrückgang eines bestimmten Wertpapiers überzeugt ist.

Der Fonds kann bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Nicht-US-Wertpapiere investieren.

Einsatz von DFI

Der Fonds kann in beschränktem Maße DFI-Transaktionen tätigen, d. h. Aktienindex-Futures, Devisenterminkontrakte und Pensionsgeschäfte, jeweils zwecks Reduzierung des Risikos und/oder zum Aufbau eines effizienten Marktengagements. Außerdem können Wandelanleihen abgeleitete Anlagepositionen sein, deren Wert bei Fälligkeit oder deren Zinssatz an Aktienwerte gekoppelt ist und die deshalb eingebettete DFIs enthalten.

Futures-Kontrakte

Futures-Kontrakte beinhalten den Kauf oder Verkauf eines Kontrakts zum Kauf oder Verkauf eines festgelegten Aktienwerts oder sonstigen Finanzinstruments zu einem festgelegten zukünftigen Zeitpunkt und Preis an einer Börse oder einem OTC-Markt. Der Fonds kann solche Kontrakte als Ersatz für eine Position in einem von der Anlagepolitik in Erwägung gezogenen Basiswert eingehen.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind außerbörsliche („OTC“) Vereinbarungen zwischen zwei Parteien zum Kauf oder Verkauf eines Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis an einem künftigen Termin. Ein Fonds kann Devisenterminkontrakte zur Absicherung des Portfoliorisikos gegenüber Wechselkursbewegungen bei anderen Währungen als der Basiswährung einsetzen oder um das Engagement eines Fonds in anderen Währungen als der Basiswährung zu erhöhen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegenüber der Basiswährung steigen können, indem im Allgemeinen ein bestimmter Wechselkurs für einen bestimmten Zeitraum festgeschrieben wird.

Weitere Einzelheiten zu diesen DFIs sind im Prospekt im Abschnitt „EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN“ enthalten.

Basierend auf der Art der eingesetzten DFIs verwendet der Fonds den Commitment-Ansatz als Methode zur Berechnung seines globalen Engagements. Der Anlageverwalter setzt bei seiner Anlagestrategie keine Leverage ein. Ein Einsatz von DFI kann jedoch zur Leverage im Fonds führen. Der Leverage-Effekt des Fonds durch den Einsatz von DFIs wird 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten und anhand des Commitment-Ansatzes gemessen.

Der Anlageverwalter unterhält für den Fonds ein Risikomanagementverfahren in Bezug auf dessen Einsatz von DFIs, diesbezügliche Einzelheiten sind im Prospekt im Abschnitt „EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN: Risikomanagement“ enthalten.

Informationen über die DFIs, die für den Fonds eingesetzt werden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten und -abschlüssen der Gesellschaft enthalten. Auf Anfrage erhalten die Anteilhaber von der Gesellschaft auch Informationen über das vom Anlageverwalter für den

Fonds angewandte Risikomanagementverfahren, u. a. Einzelheiten zu den angewandten quantitativen Beschränkungen sowie Informationen zu den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Kategorien der für den Fonds gehaltenen Anlagen.

Die mit dem Einsatz von DFIs durch den Fonds verbundenen Risiken sind im Prospekt im Abschnitt „ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ÜBERLEGUNGEN“ beschrieben.

Anlageprozess

Der Unteranlageverwalter nutzt fundamentale Finanzanalysen, um einzelne Unternehmen mit erheblichen Cashflows, verlässlichen Einnahmeströmen, überlegenen Wettbewerbspositionen und einer starken Unternehmensleitung zu ermitteln.

Bei der Verwaltung des Fonds sucht der Unteranlageverwalter nach Unternehmen, die unterbewertet sind und/oder das Potenzial für ein überdurchschnittliches Gewinnwachstum bieten. Der Unteranlageverwalter nutzt eine Kombination aus unternehmenseigenen Finanzmodellen und Bottom-up-, fundamentalen Finanzanalysen zur Ermittlung von Unternehmen, die mit scheinbar beträchtlichen Abschlägen auf ihren inneren Wert verkauft werden. Diese Unternehmen haben häufig identifizierbare Wachstumskatalysatoren, wie neue Produkte, Unternehmensumstrukturierungen oder Fusionen.

Unteranlageverwalter

Gemäß dem Unteranlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter das tägliche Portfoliomanagement des Fonds an den Unteranlageverwalter delegiert.

Der Unteranlageverwalter ist ein der Aufsicht der SEC unterliegender Anlageberater mit eingetragenem Sitz in 197 Clarendon Street, Boston, MA 02216. Der Unteranlageverwalter erbringt Anlageberatungsdienste für private und institutionelle Anleger.

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der USD.

Anlagebeschränkungen und Risikomanagement

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Prospekt im Abschnitt „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ angegeben sind. Der Fonds investiert nur in Anlagen, die nach den Vorschriften zulässig sind.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist als langfristige Anlageoption bestimmt und sollte nicht als geeignetes Anlageinstrument für kurzfristige Gewinne oder kurzfristigen Handel erachtet werden. Der Fonds kann sich für Anleger eignen, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben.

RISIKOFAKTOREN

Anlagen im Fonds sind mit einem gewissen Maß an Risiken verbunden, insbesondere mit den im Prospekt im Abschnitt „ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ÜBERLEGUNGEN“ beschriebenen Risiken. Der Anlageverwalter hält die im Prospekt im Abschnitt „FÜR DIE EINZELNEN FONDS GELTENDE ANLAGERISIKEN“ ausgeführten Anlagerisiken relevant für eine Anlage in den Fonds. Diese Beschreibung der Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Prospektnachtrag sorgfältig lesen und ihre professionellen Berater konsultieren, bevor sie Anteile zeichnen. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen wird.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Der Fonds trägt den auf ihn entfallenden Anteil an den Gebühren und betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft. Die Gebühren und betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft sind im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Einzelnen aufgeführt.

Anlageverwaltungsgebühr

Nach dem Anlageverwaltungsvertrag zahlt die Gesellschaft dem Anlageverwalter eine Höchstgebühr zu einem jährlichen Satz, der dem Prozentsatz des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse des Fonds gemäß Angabe im Anhang zu diesem Prospektnachtrag entspricht. Aus dieser Gebühr zahlt der Anlageverwalter die Gebühren und Kosten des Unteranlageverwalters. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und abgegrenzt und ist monatlich rückwirkend zahlbar.

Der Anlageverwalter kann nach seinem alleinigen Ermessen von Zeit zu Zeit einen Teil seiner Anlageverwaltungsgebühr für die Vergütung der Vertriebsstelle und einiger anderer Finanzintermediäre verwenden und kann bestimmten institutionellen Anlegern Erstattungen oder Rückvergütungen zahlen.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter Anspruch auf Erstattung seiner angemessen nachgewiesenen Spesen. Jeder Fonds trägt seinen proportionalen Anteilen an diesen Spesen.

Gebühr des Unteranlageverwalters

Die Gebühren und Kosten eines Unteranlageverwalters werden aus den an den Anlageverwalter gezahlten Gebühren, die im Anhang zu diesem Prospektnachtrag aufgeführt sind.

Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr

Einzelheiten zu den an die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle zahlbaren Gebühren und Kosten sind im Prospekt im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ enthalten.

Ausgabeaufschlag

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags ist in Bezug auf die Zeichnung von Anteilen der Klasse A zahlbar, wie ausführlicher im Abschnitt „ANTEILSKLASSEN“ im Prospekt

sowie im Anhang zu diesem Prospektnachtrag beschrieben. Wenn ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, sollten Anteilsinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

CDSC

Die Anteile der Klasse C unterliegen einer CDSC von 1 % des Nettoinventarwerts der verkauften/umgetauschten Anteile oder des Nettoinventarwerts der Anteile beim Kauf, wenn ein Anleger die Anteile innerhalb eines (1) Jahres ab Kauf verkauft/umtauscht, je nachdem welcher der geringere ist, wie ausführlicher im Prospekt im Abschnitt „ANTEILSKLASSEN“ beschrieben.

ZEICHNUNGEN

Kauf von Anteilen

Ausführliche Einzelheiten zum Kauf von Anteilen sind im Abschnitt „VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Zeichnungsverfahren“ im Prospekt enthalten.

Einzelheiten in Bezug auf die Klassenwährung, Anlageverwaltungsgebühr, CDSC, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren für jede Klasse, Erstausgabepreis, Mindestestanlage und Ausgabeaufschlag sind im Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthalten.

Die Vertriebsstelle ist vom Verwaltungsrat autorisiert, Zeichnungen in Bezug auf den Fonds anzunehmen, auch wenn der gezeichnete Betrag unter der im Anhang zu diesem Prospektnachtrag angegebenen Mindestestanlage liegen sollte.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die thesaurierenden Anteile der Klassen F1 USD und X GBP beginnt am 10. Dezember 2018 um 09:00 (Zeit in Dublin) und endet: (i) mit der ersten Anlage eines Anteilsinhabers in dieser Klasse oder (ii) um 16:00 Uhr (New Yorker Zeit) am 6. Juni 2019, je nachdem, was früher eintritt oder (iii) zu dem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegen kann (der „Zeichnungsschluss“).

Die thesaurierenden Anteile der Klassen A USD, C USD, I USD, W USD, A EUR (abgesichert) und A CHF (abgesichert), die derzeit gemäß Angabe im Anhang zu diesem Prospektnachtrag zur Zeichnung zur Verfügung stehen, sind zu den mit Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil berechneten Preisen erhältlich.

Für die restlichen Anteilsklassen endet der Erstausgabezeitraum entweder: (i) mit der ersten Anlage eines Anteilsinhabers in dieser Klasse oder (ii) um 16:00 Uhr (New Yorker Zeit) am 6. Juni 2019, je nachdem, was früher eintritt oder (iii) zu dem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegen kann (der „Zeichnungsschluss“).

Anleger können während des Erstausgabezeitraums Anträge auf Zeichnung von Anteilen zum Erstausgabepreis für jede Klasse gemäß Angabe im Anhang zu diesem Prospektnachtrag stellen.

Während des Erstausgabezeitraums können Zeichnungen mit unterschriebenen Zeichnungsformularen im Original, die ordnungsgemäß gemäß den Anweisungen auf dem Zeichnungsformular ausgefüllt wurden, oder durch andere elektronische Medien erfolgen (einschließlich über ein Clearing-System gestellte Zeichnungsanträge), die der Verwaltungsrat und die Verwaltungsstelle bis zum Zeichnungsschluss genehmigen.

Zeichnungsgelder sollten auf das im Zeichnungsformular angegebene Konto (oder auf ein anderes von der Verwaltungsstelle angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als

frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach einem Handelstag oder zu einem anderen mit der Verwaltungsstelle vereinbarten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Zeitpunkt eingegangen sind. Jedes Zeichnungsformular, das zunächst per Fax (oder über andere elektronische Medien) geschickt wurde, muss unverzüglich durch den Eingang eines Zeichnungsformulars im Original und der erforderlichen Dokumenten für die Geldwäscheprüfung bestätigt werden.

Nach dem Erstausgabezeitraum

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums müssen alle Zeichnungsanträge bis zum Orderannahmeschluss in der in den Abschnitten „VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: „Zeichnungen nach dem Erstausgabezeitraum“ und „Zeichnungsverfahren“ im Prospekt beschriebenen Art und Weise eingehen.

RÜCKNAHMEN

Rückgabe von Anteilen

Anteile des Fonds können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse vorbehaltlich der Verfahren und Bedingungen zurückgeben werden, die im Prospekt im Abschnitt „VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Rücknahme von Anteilen“ beschrieben sind.

ANHANG

Zeichnungs- und Gebühreninformationen

Zum Datum dieses Prospektnachtrags sind nur thesaurierende Anteile der Klassen A USD, C USD, I USD und W USD zur Zeichnung verfügbar.

Anleger, die in alle anderen Klassen investieren möchten, sollten sich an den Anlageverwalter wenden. Bei ausreichendem Interesse an der Klasse kann die Klasse aufgelegt werden.

Die Anleger in Klassen, für die der Anlageverwalter Währungsabsicherungen durchführen wird, sollten den Abschnitt „EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN: Währungsabsicherung von Anteilklassen“.

Für alle ausschüttenden Klassen beabsichtigt der Verwaltungsrat eine jährliche Festsetzung und Ausschüttung von Dividenden.

Klasse	Klassenwährung	Anlageverwaltungsgebühr	CDSC	Kostenbegrenzung (ohne jeweils geltende Anlageverwaltungsgebühr)	Erstausgabepreis	Mindesterstanlage	Ausgabeaufschlag
Klasse A USD Ausschüttend	USD	1,75 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 USD	1.000 USD	Bis zu 5 %
Klasse A USD Thesaurierend	USD	1,75 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	Nicht zutreffend.	1.000 USD	Bis zu 5 %
Klasse A EUR (abgesichert) Thesaurierend	EUR	1,75 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	Nicht zutreffend.	1.000 USD	Bis zu 5 %
Klasse A CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	1,75 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	Nicht zutreffend.	1.000 USD	Bis zu 5 %
Klasse C USD Ausschüttend	USD	2,50 %	Bis zu 1 %	0,25 %	10 USD	1.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse C USD Thesaurierend	USD	2,50 %	Bis zu 1 %	0,25 %	Nicht zutreffend.	1.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse F1 USD Thesaurierend	USD	0,50 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 USD	10.000.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse I USD Thesaurierend	USD	0,70 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	Nicht zutreffend.	1.000.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse I EUR (abgesichert) Thesaurierend	EUR	0,70 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 EUR	1.000.000 EUR	Nicht zutreffend.

Klasse	Klassenwährung	Anlageverwaltungsgebühr	CDSC	Kostenbegrenzung (ohne jeweils geltende Anlageverwaltungsgebühr)	Erstausgabepreis	Mindesterstanlage	Ausgabeaufschlag
Klasse I GBP (abgesichert) Thesaurierend	GBP	0,70 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 GBP	1.000.000 GBP	Nicht zutreffend.
Klasse I CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	0,70 %	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 CHF	1.000.000 CHF	Nicht zutreffend.
Klasse W USD Ausschüttend	USD	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 USD	1.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse W USD Thesaurierend	USD	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	Nicht zutreffend.	1.000 USD	Nicht zutreffend.
Klasse W EUR (abgesichert) Ausschüttend	EUR	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 EUR	1.000 EUR	Nicht zutreffend.
Klasse W EUR (abgesichert) Thesaurierend	EUR	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 EUR	1.000 EUR	Nicht zutreffend.
Klasse W GBP (abgesichert) Ausschüttend	GBP	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 GBP	1.000 GBP	Nicht zutreffend.
Klasse W CHF (abgesichert) Ausschüttend	CHF	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 CHF	1.000 CHF	Nicht zutreffend.
Klasse W CHF (abgesichert) Thesaurierend	CHF	1,10 %	Nicht zutreffend.	0,25 %	10 CHF	1.000 CHF	Nicht zutreffend.
Klasse X GBP (abgesichert) Thesaurierend	GBP	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 GBP	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
Klasse X GBP Thesaurierend	GBP	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	0,15 %	10 GBP	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR INVESTOREN IN DER SCHWEIZ

John Hancock Worldwide Investors, plc

10. Dezember 2018

Dieser Nachtrag dient ergänzend, stellt einen Bestandteil dar und sollte in Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt für John Hancock Worldwide Investors, plc (die „Gesellschaft“) vom 4. April 2018 in der durch Ergänzung vom 7. Dezember 2018 geänderten und jeweils gültigen Fassung (zusammen der „Prospekt“) gelesen werden.

Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist die ACOLIN Fund Services AG, Affolternstrasse 56, CH-8050 Zürich.

Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist die Neue Helvetische Bank AG, Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich.

Bezugsort der massgebenden Dokumente

Die massgebenden Dokumente wie der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

Publikationen

Die den Anlagefonds betreffenden Publikation erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com) erfolgen. In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Anteilseigner wie wichtige Änderungen am Verkaufsprospekt sowie die Liquidation der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden täglich auf fundinfo AG (www.fundinfo.com) publiziert.

Sprache

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Anlegern in der Schweiz ist die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft massgebend.

Retrozessionen

Die Gesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Diese Entschädigung gilt für Aktivitäten deren Ziel, entweder direkt oder indirekt, der Kauf von Aktien durch einen Investor, einschliesslich aber ohne Einschränkung, die Veranstaltung von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Präsentationen, die Vorbereitung von Marketingmaterialien und die Schulung von Vertriebsgesellschaften ist.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge offen, die sie für den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft dieser Anleger erhalten, offen.

Rabatte

Die Gesellschaft bzw. Anlageverwalter sowie deren Beauftragte können im Vertrieb in oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie: (i) aus Gebühren der Gesellschaft bzw. des Anlageverwalters bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten; (ii) aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden und (iii) sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichem Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft bzw. den Anlageverwalter sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen an der Gesellschaft oder gegebenenfalls an der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z. B. erwartete Anlagedauer), oder
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase der Gesellschaft.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Gesellschaft bzw. der Anlageverwalter die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Mit Bezug auf die in und von der Schweiz aus vertriebene Anteile sind Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet.

Gebühren

Die anfallenden Gebühren an den Vertreter und die Zahlstelle werden von der Gesellschaft getragen und zu den üblichen kaufmännischen Sätzen berechnet.